

**Petition 05/02475/2****Justizvollzug**

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent verbüßte eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt X. Er beanstandete, dass

- a) der Suizid eines Gefangenen A und der Tod eines weiteren Gefangenen B in der Justizvollzugsanstalt (JVA) X hätten verhindert werden können,
- b) die Sozialarbeiterin bei Abwesenheit des Vollzugsinspektors diesen vertrete,
- c) Untersuchungsgefangene, erwachsene Strafgefangene sowie jugendliche Gefangene nicht getrennt untergebracht würden.

Zu a)

Am 16. September 2011 ereignete sich in der JVA X der Suizid des Gefangenen A. Der Gefangene hatte am 14. Juni 2011 einen Suizidversuch unternommen, diesen jedoch abgebrochen. Anschließend wurde der Gefangene insbesondere durch den psychologischen Dienst der Anstalt nachbetreut. Im Rahmen der Nachbetreuung wurde er nicht mehr als suizidal eingeschätzt. Die Einstufung als akut suizidgefährdet und die damit verbundenen entsprechenden Sicherungsmaßnahmen waren am 16. August 2011 nach Besprechung in einer Abteilungskonferenz unter Einbeziehung des zuständigen Anstaltspsychologen aufgehoben worden, weil sich der Gefangene stabilisiert hatte. Zwischen dem 16. August 2011 und dem Suizid am 16. September 2011 bestand kein Anlass, den Gefangenen A wieder als suizidal einzustufen. Das Verhalten der Anstalt ist nicht zu beanstanden.

Am 20. November 2011 ist der Gefangene B in der JVA X verstorben. Nach Darstellung des Petenten war die medizinische Versorgung des Gefangenen B ungenügend. Der Gefangene B war am 19. und 29. August sowie am 9. November 2011 in ärztlicher Behandlung beim Medizinischen Dienst der JVA. Am 11. November 2011 wurde ein EKG durchgeführt. Nach Krankmeldung des Gefangenen am Morgen des 19. November 2011 verständigte die JVA einen Bereitschaftsarzt, der den Gefangenen – auch mittels EKG – untersuchte und Schmerzmedikamente verschrieb. Eine Krankenschreibung des Gefangenen erfolgte nicht. Dieser ging am Nachmittag des 19. November 2011 seiner Tätigkeit als Hausarbeiter nach.

Am 20. November 2011 stellte eine Notärztin den Tod des Gefangenen fest. Als Sterbezeitraum ermittelte sie die Zeit zwischen dem 19. November 2011, 21.00 Uhr bis 20. November 2011, 5.00 Uhr. Im Rahmen der morgendlichen Zählung der Gefangenen um ca. 6.10 Uhr hätte der Tod des Gefangenen durch Reanimationsmaßnahmen durch die Bediensteten nicht mehr verhindert werden können.

Die Kriminalpolizei und die zuständige Staatsanwaltschaft wurden durch die JVA informiert. Eine Obduktion wurde im Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Aus dem Sektionsprotokoll

der Medizinischen Fakultät der Technischen Universität Dresden vom 22. März 2012 ergibt sich, dass es sich um einen natürlichen Tod gehandelt hat.

Eine endgültige Beurteilung, ob im Rahmen der ärztlichen Behandlung des Gefangenen während des Vollzuges ärztliche Sorgfaltspflichten verletzt worden sind, obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Zu b)

Einer der Abteilungsleiter in der JVA X wird im Krankheitsfall durch eine fachlich hierzu befähigte Sozialarbeiterin vertreten, die bei Bedarf vom Anstaltsleiter angeleitet wird. Das Vorgehen der Anstalt ist nicht zu beanstanden. Der Anstaltsleiter kann gemäß § 156 Absatz 2 und 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter übertragen.

Zu c)

Die JVA X ist für die Unterbringung von erwachsenen Strafgefangenen sowie jugendlichen bzw. heranwachsenden und erwachsenen Untersuchungsgefangenen zuständig. Jugendliche Untersuchungsgefangene werden nur dann mit geeigneten erwachsenen Untersuchungsgefangenen untergebracht, wenn sie gemäß § 11 Absatz 2 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (SächsUHftVollzG) mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung einverstanden und schädliche Einflüsse nicht zu erwarten sind. Ebenso können Untersuchungsgefangene mit ihrer Zustimmung nach § 11 Absatz 1 SächsUHftVollzG auch mit Strafgefangenen untergebracht werden. Beiden Einschränkungen wird die Anstalt gerecht.

Im Ergebnis kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 05/02890/2****Justizvollzug****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent verbüßte eine Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt A. Er beanstandete, dass

- a) er seit vier Wochen auf der Zugangsstation untergebracht sei und dort die Unterbringungssituation nicht hinnehmbar sei,
- b) man ihm keinen Besuch gestatte und
- c) er trotz Selbstmordgedanken stundenlang allein im Haftraum gelassen worden sei.

Der Petent befand sich zum Zeitpunkt der Petition im April 2012 zum Vollzug der Untersuchungshaft wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz in der Justizvollzugsanstalt (JVA) A.

Zu a)

Es ist richtig, dass die JVA A in diesem Zeitraum infolge von Baumaßnahmen in anderen sächsischen Justizvollzugsanstalten sowie der letztlich nicht genau vorhersehbaren Entwicklung der Zahl der aufzunehmenden Gefangenen über ihre reguläre Kapazität hinaus belegt war. Die Belegungssituation führte dazu, dass mehr Gefangene als üblich zu zweit in einem Haftraum untergebracht werden mussten, wobei in jedem Fall die Standards einer menschenwürdigen Unterbringung gewahrt wurden. Um Abhilfe zu schaffen, wurden zudem bereits seit März 2012 Gefangene aus der JVA A in Anstalten mit freien Haftplätzen verlegt. Eine spürbare Entlastung der Belegungssituation entstand schließlich durch die schrittweise Verlegung der zu dieser Zeit noch in der JVA A inhaftierten weiblichen Gefangenen in die JVA B.

In der JVA A werden neu aufgenommene Gefangene üblicherweise zunächst für die Dauer der Aufnahmeformalitäten und -untersuchungen auf der sogenannten Zugangsstation untergebracht und regelmäßig nach zwei Tagen dauerhaft auf eine andere Station verlegt. Wenn – wie bei Aufnahme des Petenten im April 2012 – alle Stationen der JVA A weitgehend belegt sind, kann sich dieser Prozess verzögern. Der Petent wurde am 8. Mai 2012 aus dem Zugangsbereich in eine andere Station verlegt.

Die weiteren Beschwerden des Petenten über die Unterbringungssituation in der Zugangsstation sind nicht nachvollziehbar, zumal sich der Petent bei der JVA selbst nicht hierüber beschwert hatte. So ist es in allen Abteilungen der JVA A, auch im Zugangsbereich, möglich, die Wäsche wöchentlich zu tauschen; Bettwäsche kann alle zwei Wochen getauscht werden. Außerdem besteht die Gelegenheit, täglich zu duschen. Vor jeder Neubelegung eines Haftraums wird die vollständige Reinigung und Desinfektion durch den zuständigen Hausarbeiter veranlasst. Gleiches gilt, wenn Bedienstete unhygienische Zustände feststellen. Eine Verwahrlosung der Hafträume liegt nicht vor. Richtig ist, dass aufgrund der Belegungssituation nicht genügend Keil-

kissen für alle Gefangenen zur Verfügung standen, stattdessen wurden zusätzliche Decken ausgegeben, die in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Lediglich am 29. April 2012 kam es für wenige Stunden zur Knappheit an Bettgestellen.

Zu b)

Der Petent war Untersuchungsgefangener und benötigte zur Durchführung von Besuch zunächst eine Besuchserlaubnis der Staatsanwaltschaft, die ihm diese am 18. April 2012 erteilte. Am 28. April 2012 beantragte der Petent bei der JVA die Eintragung seiner Freundin in die Besucherkartei, die am 4. Mai 2012 erfolgte. Anschließend erhielt der Petent am 9. Mai 2012 den ersten Besuch durch seine Freundin. Danach haben weitere Besuche stattgefunden.

Zu c)

Der Petent unternahm am 16. April 2012 einen Strangulationsversuch. Aufgrund dessen erfolgte zum einen eine Kontaktaufnahme durch den psychologischen Dienst, zum anderen wurde der Petent als akut suizidgefährdet eingestuft. In der Folge wurden regelmäßige Sichtkontrollen während der Nacht angeordnet, darüber hinaus wurde sichergestellt, dass der Petent sich zu jedem Zeitpunkt in Gesellschaft aufhielt. Am 18. April 2012 schätzte der psychologische Dienst den Petenten als nicht mehr akut suizidgefährdet ein. Dementsprechend wurden die angeordneten Sichtkontrollen aufgehoben. Es wurde sichergestellt, dass der Petent nachts gemeinschaftlich untergebracht war.

Insgesamt ist das Vorgehen der Anstalt nicht zu beanstanden.

Die Petition ist aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt. |

**Petition 05/03887/2****Justizvollzug**

**Beschlussempfehlung:**                    **Zu 1. bis 3.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
**Zu 4.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent beanstandet, dass

1. die personelle Besetzung bei der Durchführung der Vollzugsplanfortschreibung am 2. Mai 2013 nicht ordnungsgemäß gewesen sei,
2. in dieser Vollzugsplanfortschreibung auf einmal zusätzliche Voraussetzungen für die von ihm angestrebte Ausführung zur Schuleinführung seines ältesten Sohnes aufgestellt worden seien und dass man von ihm die Teilnahme an Suchtberatung und Therapie fordere, obwohl er gar nicht spielsüchtig sei,
3. seine nächste Vollzugs- und Eingliederungsplanfortschreibung erst im Mai 2014 stattfinden solle und
4. er seit Aufnahme in der Justizvollzugsanstalt (JVA) erfolglos auf der Warteliste für die Teilnahme am Kraftsport stehe.

Zu 1.: Der Petent befindet sich seit 26. Juli 2010 in Haft. Aufgrund einer Umstrukturierung in der JVA wurde der Petent zwischen den Vollzugsplanfortschreibungen vom 22. November 2012 und 2. Mai 2013 in einen anderen Anstaltsbereich verlegt. Dadurch sind für seine Betreuung und Behandlung auch andere Bedienstete zuständig gewesen. Die Vollzugsplankonferenz am 2. Mai 2013 wurde durch die für den Petenten zuständigen Konferenzteilnehmer Herrn A (Dezernent) und Frau B (Sozialarbeiterin) durchgeführt. Der Petent gewann den Eindruck, dass ihm durch die Verlegung und damit durch den Wechsel der zuständigen Bediensteten Nachteile bei der Fortschreibung der Vollzugsplanung entstanden sind. Die Anstalt jedoch konnte glaubhaft versichern, dass die vom bisher zuständigen Psychologen und Stationsdienst erstellten Zuarbeiten bei der Fortschreibung des Vollzugsplans angemessen berücksichtigt worden sind. Das Vorgehen der Anstalt ist daher nicht zu beanstanden.

Zu 2.: Der Petent ist Vater dreier Kinder. Das älteste Kind, mit welchem er regelmäßigen telefonischen und schriftlichen Kontakt hält, wird von der Mutter des Petenten betreut. In der Fortschreibung des Vollzugsplans vom 22. November 2012 wurde zunächst lediglich festgehalten, dass der Petent die Teilnahme an der Schuleinführung seines Sohns im August 2013 anstrebt. Nähere Festlegungen und Zusagen wurden nicht getroffen. Erst in der Konferenz vom 2. Mai 2013 wurde dem Petenten eine Ausführung zum Schulanfang konkret in Aussicht gestellt und die erforderliche Vorbereitung und Ausgestaltung besprochen. Da der Petent seit zweieinhalb Jahren keinen persönlichen Kontakt zu seinem Sohn pflegte, sollte die Ausführung zum Schulanfang u. a. in der Form vorbereitet werden, dass im Vorfeld mindestens ein direkter Kontakt zwischen Vater und Sohn stattfindet. Ein solches Treffen konnte beispielsweise im Rahmen einer Besuchsüberstellung in die JVA Chemnitz am 16. Juli 2013 durchgeführt werden. Im Erstvollzugsplan vom 3. Mai 2011 ist dokumentiert, dass

der Petent sich bereits im Zugangsgespräch über seine bestehende Spielsucht (Spielothek/Casino) geäußert habe und er deshalb eine Therapie anstrebe. In den Fortschreibungen vom 29. November 2011 und 30. Mai 2012 ist festgehalten, dass der Petent wegen seiner Suchtproblematik Kontakt zur externen Suchtberatung suchte, diesen aber abgebrochen habe, weil er mit dieser nicht zurecht gekommen sei bzw. keine gemeinsame Arbeitsbasis gefunden habe. Gespräche mit dem psychologischen Dienst wurden jeweils empfohlen, vom Petenten aber nicht geführt. Aufgrund dieses unregelmäßigen bzw. fehlenden Kontakts zur Suchtberatung und zum psychologischen Dienst geht die JVA weiterhin von einer bestehenden Spielsucht aus, da die zuletzt vom Petenten getätigte Angabe, er leide doch nicht unter Spielsucht, für sie nicht verifizierbar ist. Das Vorgehen der Anstalt ist daher nicht zu beanstanden.

Zu 3.: Nachdem die Fortschreibungen des Vollzugs- und Eingliederungsplans bisher im halbjährlichen Turnus – zuletzt am 2. Mai 2013 – stattfanden, wurde die nächste Fortschreibung für Mai 2014 geplant. Da der Petent bis dahin kaum an der Erreichung des Vollzugsziels mitarbeitete, also insbesondere die mehrfach empfohlenen Gespräche mit dem Suchtberater und dem psychologischen Dienst nicht führte, und sich im Rahmen der Vollzugsplankonferenz am 2. Mai 2013 ungeduldig und wenig gesprächsbereit verhielt, ging die JVA X nicht davon aus, dass in den nächsten sechs Monaten Entwicklungen eintreten, die eine Anpassung der am 2. Mai 2013 getroffenen Festlegungen erforderlich machen. Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 SächStVollzG regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Das Vorgehen der Anstalt entsprach damit den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Zu 4.: Die Teilnahme am Kraftsport ist bei den Gefangenen beliebt, sodass aufgrund begrenzter Kapazität eine Warteliste geführt wird. Nach der Aufnahme in der JVA X am 26. Juli 2010 stand der Petent ausweislich des elektronischen Verwaltungssystems zunächst ab 24. August 2010 auf der Warteliste und wurde vom 20. November 2010 bis 3. März 2011 als aktiver Teilnehmer am Kraftsport geführt. Es ist der JVA X nicht bekannt, weshalb der Petent sodann die Teilnahme abbrach. Am 26. Oktober 2012 ließ er sich wieder auf die Warteliste für Kraftsport setzen und war seit dem 9. März 2013 erneut als aktiver Teilnehmer am Kraftsport verbucht. Die Petition ist daher in diesem Punkt erledigt.

In den übrigen Punkten kann der Petition nicht abgeholfen werden. |

## Sammelpetition 05/04144/3

### Abwasserentsorgung - Hermsdorf/ OT Seyde

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
2.: **Die Petition wird der Gemeinde Hermsdorf Kenntnis übersandt.**

Die Petentin fordert zum einen, dass die im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) festgelegte nicht öffentliche, dezentrale Abwasserbeseitigung hinsichtlich einer öffentlichen, zentralen Abwasserbeseitigung überprüft wird. Bei der Überprüfung sollte die Anpassung der Förderkonditionen nach Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft 2009 (RL SWW 2009) vom 10. Mai 2013 berücksichtigt werden.

Zum anderen werden von der Petentin eine Gleichbehandlung der Gemeinden im Verbandsgebiet des zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen, des Wasserzweckverbandes (WZV), und die Anwendung des Solidarprinzips gefordert. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung im betreffenden Ortsteil der Gemeinde seien im Vergleich zu anderen Gemeinden im Verbandsgebiet deutlich höher.

Der Ortsteil liegt im Verbandsgebiet und in einem Trinkwasserschutzgebiet. Aus diesem Grund bestehen weitergehende Anforderungen an den Reinigungsgrad des Abwassers.

Am 2. Juli 2007 fasste die Verbandsversammlung des WZV gemäß ABK vom 15. November 2004 einen Beschluss über die Grundstücke, deren Abwasser dauerhaft nicht über zentrale öffentliche Anlagen entsorgt werden soll. Der Entscheidung lag ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zugrunde.

Die oberste Wasserbehörde, das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, hat diesbezüglich mit Erlass vom 28. September 2007 „Grundsätze des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) gemäß § 9 SächsWG (alt) für die Abwasserbeseitigung im Freistaat Sachsen 2007 bis 2015“ Leitlinien vorgegeben. Somit wurde der Beschluss des WZV vom 2. Juli 2007 zeitlich vor dem Erlass vom 28. September 2007 getroffen.

Aus Sicht des WZV bestand keine Prüfungs- oder Anpassungspflicht des ABK aus dem Jahr 2004 an die Grundsätze gemäß § 9 Erlass vom 28. September 2007. Hierüber wurde die untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 23. Februar 2009 durch den WZV informiert. Mit Stellungnahme vom 30. September 2010 bestätigte die zuständige untere Wasserbehörde, dass die Zielstellung der Abgrenzung von öffentlicher und nicht öffentlicher Abwasserbeseitigung in den Gemeindeteilen erfüllt wurde und es keine wasserrechtlichen Beanstandungen zum vorgelegten ABK gibt.

Grundlage für den Wirtschaftlichkeitsvergleich hinsichtlich der Abgrenzung zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Abwasserbeseitigung für den Ortsteil der Gemeinde war der aus dem Jahre 1998 stammende Vorentwurf des ehemaligen Abwasserzweckverbandes. In diesem Vorentwurf wurde die einzige technisch mögliche Variante für eine öffentliche, zentrale Abwasserbeseitigung, das heißt Anschluss über Druckleitung an die vorhandene Kläranlage, beschrieben und mit einer Kostenschätzung untermauert. Alternative Varianten, wie die Errichtung einer Ortskläranlage für

den Ortsteil oder der Bau von Gruppenkläranlagen, sind aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet, der geltenden Schutzzonen-Ordnung und der technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) im Arbeitsblatt W 102 „Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete II. Teil: Schutzgebiete für Talsperren“ verworfen worden. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Haushalte der Gemeinde einschließlich des Ortsteils ihr Trinkwasser über private Hausbrunnen beziehen.

Die geschätzten Kosten für die Umsetzung einer öffentlichen zentralen Erschließung liegen bei rund 2.160.000 Euro. Bei 208 Einwohnern (im Jahr 2004) im Ortsteil bedeutete dies spezifische Investitionskosten von 10.383 Euro pro Einwohner. Weitergehende Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit einer zentralen Abwasseranlage sind aufgrund der oben genannten Kosten, der Baupreientwicklung in den vergangenen Jahren und der demografischen Entwicklung des Ortsteiles (168 Einwohner im Jahr 2013) aus Sicht des WZV nicht sinnföellig. Demgegenüber liegen die Investitionskosten für den Baukörper einer Sammelgrube mit neun Kubikmetern Volumen zwischen 1.800 und 3.400 Euro. Bei einem durchschnittlichen Abwasseranfall im Freistaat Sachsen von rund  $31 \text{ m}^3/(\text{E} \cdot \text{a})$  reicht dieses Speichervolumen für eine Person rund für ein viertel bis halbes Jahr.

Im Zuge der im Jahr 2007 vorgenommenen detaillierten und abschließenden Ausgestaltung des ABK aus dem Jahr 2004 hat der WZV zahlreiche Beratungen mit den Bürgern der Gemeinde, dem Gemeinderat und Behörden durchgeführt (beispielsweise am 5. März 2009, 22. April 2010 und am 22. November 2011). Das Thema wurde darüber hinaus in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. November 2010 im Beisein von Vertretern des WZV beraten mit dem Ergebnis, dass die im ABK ausgewiesene nicht öffentliche, dauerhaft dezentrale Abwasserentsorgung für den Ortsteil Bestand hat.

Eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in einem dünn besiedelten Gebiet mit zusätzlichen Anforderungen an den Trinkwasserschutz ist aufwendiger als in dicht besiedelten Gebieten ohne diesen. Weiterhin bestehen weitergehende Anforderungen aufgrund der Eigenwasserversorgung aus Hausbrunnen.

Die Landesdirektion bestätigt, dass die der Prüfung zugrunde gelegte öffentliche, zentrale Abwasserbeseitigungsvariante im Vergleich zur nicht öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigung über grundstücksbezogene Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Gruben nicht wirtschaftlich ist. Darüber hinaus wird von der Landesdirektion bestätigt, dass Gruppenkläranlagen aufgrund der Lage im Trinkwasserschutzgebiet sowie der Gewinnung des Trinkwassers über Hausbrunnen nicht umsetzbar sind.

Die von der Petentin angesprochene Verbesserung der Fördermöglichkeiten zielt auf den Erlass des SMUL vom 10. Mai 2013 ab. Hinsichtlich der Förderbedingungen für Abwasserbeseitigungsanlagen in öffentlicher Trägerschaft erfolgte durch das SMUL eine Anpassung an das aktuelle Zinsniveau und die gestiegenen Baupreise. Vor allem für die Errichtung von Gruppenlösungen in öffentlicher Trägerschaft bzw. einer öffentlichen zentralen Erschließung, in bisher als nicht öffentlich, dezentral ausgewiesenen Bereichen, wurden damit neue Anreize geschaffen. Die Bestimmungen und die Zuschüsse gemäß RL SWW 2009 für Maßnahmen der nicht öffentlichen Abwasserbeseitigung bleiben unverändert.

Die von der Petentin angesprochenen hohen Kosten für die Entleerung der abflusslosen Gruben können, laut Vorschlag des SMI, im Laufe des Petitionsverfahrens,

durch eine Solidarisierung über aufeinander abgestimmte Preise für eine öffentliche, zentrale und eine nicht öffentliche, dezentrale Abwasserentsorgung über abflusslose Gruben angeglichen werden.

Auf Nachfrage der Landesdirektion Sachsen, inwieweit der WZV von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, wurde mitgeteilt, dass der WZV diesen Sachverhalt in den Gremien des Verbandes ausführlich beraten habe. Die Verbandsversammlung des WZV hat jedoch dem Vorschlag der Vereinheitlichung der Entgelte und damit der Ausweisung eines Sondertarifes nicht zugestimmt.

Die Erhebung von Beiträgen, wie auch die Festlegung von Gebühren beziehungsweise Entgelten, gehören zur Finanzhoheit einer Kommune und damit zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung. Somit kann auch die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht infrage gestellt werden.

Im Verlauf des Petitionsverfahrens haben sich keine belastbaren neuen wasserrechtlichen Sachverhalte ergeben, die Auswirkungen auf die Petition haben.

Der Prozess zur Findung einer geeigneten Abwasserlösung für den Ortsteil - der als Aufgabe beim zuständigen Abwasserzweckverband, der Gemeinde und der unteren Wasserbehörde liegt - wird durch die Landesdirektion Sachsen (LDS) und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft eng begleitet.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Gemeinde Hermsdorf zur Kenntnis übersandt. |

## Petition 05/04199/2

### Zwangseinweisung

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
2.: **Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Mit ihrer Petition bittet die Petentin den Petitionsausschuss, sich angesichts der von ihrem drogenabhängigen Sohn ausgehenden Eigen- und Fremdgefährdung für seine Zwangseinweisung in eine Entziehungsanstalt mit anschließender Drogentherapie einzusetzen. Bisherige Zwangseinweisungen seien nur kurzfristig erfolgt. Von den aufgesuchten Behörden, Beratungsstellen und Ärzten fühlt sie sich im Stich gelassen.

Nach den Schilderungen des Staatsministeriums des Innern, des Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Herr A ist der Polizeidirektion X seit Anfang 2012 als Konsument von Betäubungsmitteln bekannt. Mit den in der Petition geschilderten Vorkommnissen waren die Polizeidirektion X, das Ordnungsamt der Stadt X, die Staatsanwaltschaft X, sowie das Amtsgericht X mehrfach befasst.

Erstmalig war Herr A aufgrund eines aggressiven und psychisch auffälligen Verhaltens gegenüber seinen Eltern am 13. Februar 2012 durch die Polizei gemäß § 18 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (SächsPsychKG) im Krankenhaus Y vorläufig untergebracht worden. Die Polizei verständigte daraufhin das Ordnungsamt X, das am selben Tag seine Unterbringung auf der Grundlage des SächsPsychKG beim Amtsgericht X – Betreuungsgericht – beantragte. In der Anhörung durch das Gericht erklärte sich Herr A zum freiwilligen Verbleib im Krankenhaus bereit. Daraufhin nahm das Ordnungsamt den Antrag auf Unterbringung am 16. Februar 2012 zurück.

Nachdem Herr A am 3. April 2012 infolge Drogenkonsums in der elterlichen Wohnung randaliert hatte, wurde er erneut im Krankenhaus Y vorläufig untergebracht. Das Ordnungsamt X beantragte beim zuständigen Gericht die Unterbringung des Herrn A auf der Grundlage des SächsPsychKG. Das Amtsgericht X – Betreuungsgericht – ordnete mit Beschluss vom 4. April 2012 die Unterbringung bis längstens zum 15. Mai 2012 an. Die von Herrn A dagegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht X am 17. April 2012 als unbegründet zurück. Herr A floh am 30. April 2012 aus dem Krankenhaus, seine Eltern konnten ihn aber zum freiwilligen Verbleib in einer offenen psychiatrischen Station des Krankenhauses überzeugen. Das Ordnungsamt nahm darauf den Unterbringungsantrag zurück und das Betreuungsgericht hob den Unterbringungsbeschluss auf.

Am 4. April 2012 regten die Eltern von Herrn A für diesen beim Amtsgericht X – Betreuungsgericht – die Einrichtung einer Betreuung an. Nachdem die angehörte Betreuungsbehörde angesichts seiner zwischenzeitlich eingetretenen Stabilisierung zum damaligen Zeitpunkt das Erfordernis einer Betreuung nicht bejahte und auch der Vater von Herrn A gegenüber dem Betreuungsgericht erklärt hatte, dass der Zustand

seines Sohnes wieder stabil sei und er eine Betreuung derzeit nicht für erforderlich halte, stellte das Betreuungsgericht das Verfahren ohne Betreuerbestellung ein. Die Staatsanwaltschaft X stellte am 25. April 2012 ein gegen Herrn A wegen Sachbeschädigung zum Nachteil seiner Eltern geführtes Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein, weil die Eltern ihren Strafantrag zurückgenommen hatten.

Seit dem 15. Januar 2013 ist Herr A wieder vielfach polizeilich in Erscheinung getreten. Die Polizeibediensteten sprachen Herrn A zunächst für die Dauer von sieben Tagen eine Wohnungsverweisung gemäß § 21 Abs. 3 SächsPolG aus, nachdem er nach ihren Feststellungen im Wohnhaus der Eltern, in dem er ein Zimmer bewohnte, randaliert hatte.

Als Herr A nach den Feststellungen der Polizei am 9. Februar 2013 nach Drogenkonsum die Wohnungseinrichtung seiner Eltern beschädigte, wurde er abermals gemäß § 18 Abs. 3 SächsPsychKG im Krankenhaus Y vorläufig untergebracht. Die Polizei verständigte das zuständige Ordnungsamt X. Da er sich nach Abklingen der drogeninduzierten Symptome ruhig und geordnet verhielt, wurde er wieder entlassen.

Am 19. Februar 2013 trat er seinen Eltern erneut aggressiv gegenüber. Die Polizei sprach gegen Herrn A einen Platzverweis gemäß § 21 Abs. 1 SächsPolG aus.

Am 7. März 2013 verwies die Polizei Herrn A aufgrund seines aggressiven Verhaltens im Wohnhaus seiner Eltern aus der Wohnung und untersagte ihm die Rückkehr für die Dauer von 14 Tagen. Bereits am Folgetag verstieß er gegen diese Verweisung und beging nach den Feststellungen der Polizei erneut eine Sachbeschädigung zum Nachteil seiner Eltern und beleidigte diese. Daraufhin nahm ihn die Polizei zur Durchsetzung der Wohnungsverweisung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 SächsPolG in Gewahrsam. Auf Betreiben der Polizei wurde Herr A in diesem Zusammenhang durch einen Psychiater des Gesundheitsamtes X begutachtet. Er zeigte sich in dem Gespräch geordnet und ruhig, weswegen eine Unterbringung nach dem SächsPsychKG nicht erfolgte und er aus dem Polizeigewahrsam entlassen wurde. Kurz darauf kam es nach den Feststellungen der Polizei zu Tätlichkeiten des Herrn A gegen seine Mutter. Daraufhin nahm ihn die Polizei wieder vorläufig in Gewahrsam.

Das Amtsgericht X erließ gegen Herrn A am 12. März 2013 eine bis zum 12. September 2013 befristete Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz, wonach er sich dem Elternhaus nicht mehr annähern durfte. Am 17. März 2013 verstieß er nach den Feststellungen der Polizei gegen diese Verfügung, indem er in sein Elternhaus eindrang und seine Eltern bedrohte. Daraufhin veranlasste die Polizei die Vorstellung bei einem Arzt im Krankenhaus Y. Herr A verblieb auf freiwilliger Basis im Krankenhaus.

Am 17. Mai 2013 randalierte Herr A nach den Feststellungen der Polizei auf dem elterlichen Grundstück und verletzte seinen Vater. Die Polizei erteilte ihm einen Platzverweis und er begab sich freiwillig in Behandlung im Krankenhaus Y.

Am 4. Juni 2013 erließ das Amtsgericht X auf Antrag der Staatsanwaltschaft X gegen Herrn A einen Strafbefehl wegen Sachbeschädigung, Beleidigung, Bedrohung und vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil seiner Eltern mit einer Gesamtgeldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 10 Euro. Einen weiteren rechtskräftigen Strafbefehl erließ das Amtsgericht X am 24. Juni 2013 gegen ihn wegen vorsätzlicher Körperverletzung zum Nachteil seines Vaters in Höhe von 20 Tagessätzen zu je 10 Euro.

Am 8. September 2013 wurde Herr A von der Polizei im öffentlichen Verkehrsraum im Fahrzeug seiner Mutter unter Einfluss von Betäubungsmitteln festgestellt. Zunächst entzog er sich der Verkehrskontrolle, konnte jedoch nach einer Verfolgungsfahrt gestellt werden.

Am 9. September 2013 begab sich Herr A erneut auf das Grundstück seiner Eltern und schlug nach den polizeilichen Feststellungen seinen Vater. Die Polizei nahm ihn bis zum Folgetag in Gewahrsam. Am 10. September 2013 erfolgte eine Begutachtung des Herrn A durch das Ordnungsamt und das Gesundheitsamt X. Auch hier war er nach Abklingen der drogeninduzierten Symptome ruhig und geordnet, weswegen keine weiteren Maßnahmen veranlasst wurden.

Nach den Feststellungen der Polizei versuchte Herr A am 17. September 2013, von seinen Eltern mit Schlägen Geld für seinen Drogenkonsum zu erpressen. Bei daraufhin eingeleiteten Ermittlungen der Polizei ergab sich der Verdacht, dass es bereits mehrfach zu Erpressungshandlungen gegenüber den Eltern gekommen war. Daraufhin wurde er durch die Polizei X vorläufig festgenommen. Am 7. Oktober 2013 drang er nach den Feststellungen der Polizei erneut in das Haus seiner Eltern ein, wurde gegenüber seinen Eltern gewalttätig und entwendete die Geldbörse seiner Mutter. Daraufhin nahm ihn die Polizei erneut vorläufig fest. Am 8. Oktober 2013 erließ das Amtsgericht X auf Antrag der Staatsanwaltschaft X gegen Herrn A wegen des dringenden Tatverdachtes des räuberischen Diebstahles und der räuberischen Erpressung zu Lasten seiner Eltern Haftbefehl, diesen hob der Ermittlungsrichter jedoch wieder auf. Er befindet sich deswegen seit dem 5. November 2013 auf freiem Fuß. Im genannten Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft X am 29. Oktober 2013 eine psychologische Begutachtung des Herrn A zur Frage der Schuldfähigkeit und der Notwendigkeit einer Unterbringung in Auftrag gegeben. Das von der Staatsanwaltschaft X in Auftrag gegebene forensisch-psychiatrische Gutachten konnte nach erfolgter Exploration (Erkunden bestimmter Sachverhalte und Stimmungen mittels qualifizierter Gesprächsführung) des Herrn A mittlerweile fertig gestellt werden. Danach kann nicht ausgeschlossen werden, dass seine Schuldfähigkeit zu den jeweiligen Tatzeitpunkten erheblich gemindert war.

Am 24.11.2014 wurde gegen Herrn A Anklage vor dem Amtsgericht X – Strafrichter – erhoben.

Weitere Unterbringungen erfolgten nicht. Zwischenzeitlich befand sich Herr A auf eigenen Wunsch in einer auf 24 Wochen angelegten Behandlung seiner Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Fachklinik.

Möglichkeiten der Unterbringung gegen den Willen des Betroffenen in einer Therapieeinrichtung bestehen auf der zivilrechtlichen Grundlage des Betreuungsrechts, nach den öffentlich-rechtlichen Regelungen des SächsPsychKG sowie nach den strafrechtlichen Vorschriften des § 64 StGB und des § 126a StPO:

Entsprechende Maßnahmen prüft die Staatsanwaltschaft X in einem Ermittlungsverfahren. Über die Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB, § 126a StPO entscheiden die Strafgerichte im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit.

Der Sächsische Landtag verweist darauf, dass die Petentin die Beratung und Begleitung in der Suchtberatungsstelle in Anspruch nehmen und den Austausch mit anderen betroffenen Eltern in einer Selbsthilfegruppe für Angehörige suchen kann. Wir verweisen hier insbesondere auf die Selbsthilfegruppe für Eltern drogenkonsumie-

render Kinder, zu der über die Jugend- und Drogenberatungsstelle Dresden, Richard-Wagner-Straße 17, 01219 Dresden, Kontakt aufgenommen werden kann.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Staatsregierung auch Fragen der Prävention in ihre Überlegungen einfließen lassen wird.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. |

**Petition 05/04607/8****Arbeitsweise einer Stadtverwaltung****Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent begehrt von der Stadt Zwickau Schadenersatz für einen durch ein Schlagloch auf einer Gemeindestraße verursachten Schaden an seinem PKW. Er legt dar, dass der Schaden in Höhe von 164,14 Euro ursächlich durch die schuldhaft verletzte Straßenverkehrssicherungspflicht entstanden sei, welche der Stadt Zwickau als zuständiger Baulastträgerin obliegt. Der Kommunale Schadenausgleich als Versicherer der Stadt sowie auch die Stadt selbst haben die Forderungen des Petenten zurückgewiesen. Sie vertreten die Auffassung, dass eine Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht nicht vorlag.

Der PKW des Petenten wurde durch das Überfahren eines Schlaglochs auf einer Gemeindestraße beschädigt. Der Petent wandte sich daraufhin am 17.04.2013 an die Stadt Zwickau und zeigte an, dass sein Fahrzeug beim Befahren einer schadhafte öffentlichen Straße beschädigt wurde. Er kündigte eine entsprechende Schadenersatzforderung an. Am darauffolgenden Tag erfolgte durch die Stadt Zwickau eine Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit sowie die Anforderung interner Stellungnahmen zum Schadensfall. Der Schaden wurde dem Kommunalen Schadenausgleich (KSA) als Versicherer der Stadt vorgelegt.

Der KSA lehnte die Forderung des Petenten mit Schreiben vom 09.06.2013 ab. Die Einschaltung eines Rechtsanwalts durch den Petenten brachte kein anderes Ergebnis. Die Stadt Zwickau ist ihrer Verkehrssicherungspflicht nachgekommen. Nach einer routinemäßigen Straßenkontrolle nahm die Stadt Zwickau am 06.02.2013 mit dem Verkehrszeichen Z101 (Gefahrenstelle) mit dem Zusatzzeichen „Straßenschäden“ eine Beschilderung an allen Zufahrtsstraßen vor. Weiterhin erfolgte im Bereich der schadhafte Stelle am 14.02.2013 eine Beräumung von Asphaltbrocken sowie die Flickung mit Kaltmischgut. Am 18.04.2013, das heißt nach dem Schadensereignis, erfolgte eine Flickung mit Kaltbeton.

Der KSA stützt seine Ablehnung darauf, dass der Schadensfall bei völliger Dunkelheit eingetreten war und schon deshalb eine besondere Vorsicht beim Befahren der Straße geboten war. Die beidseitige Beschilderung zur Warnung vor Straßenschäden habe darüber hinaus zur besonderen Vorsicht aufgefordert.

Die Straßenverkehrssicherungspflicht umfasst die Sorge für den verkehrssicheren Zustand einer Straße. Das bedeutet nicht, dass die Straße absolut gefahrlos und frei von allen Mängeln sein muss. Eine vollständige Gefahrlosigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen kann mit zumutbaren Mitteln nicht erreicht werden. Daher muss sich jeder Straßennutzer den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen.

Die Stadt Zwickau nimmt regelmäßig vierteljährlich Straßenverkehrssicherheitsüberprüfungen der Straßen in ihrem Gemeindegebiet vor. Mit den Kontrollen, der Beschilderung und der am 14.02.2013 vorgenommenen Verfüllung der schadhafte Stelle hat die Stadt Zwickau alles rechtlich Notwendige veranlasst, um Dritte vor Schäden zu bewahren.

Aufgrund des zivilrechtlichen Charakters des vom Petenten geltend gemachten Schadensersatzanspruchs kann der Petition nicht mit Mitteln der Rechtsaufsicht abgeholfen werden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 05/04659/2****Staatsanwaltschaft, Ermittlungsverfahren****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

1. Die Petition betrifft zum einen die Sachbehandlungen im Rahmen verschiedener Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Leipzig sowie

2. den Umgang des Jugendamtes mit Hinweisen auf angebliche Gewalthandlungen und sexuellen Missbrauch zum Nachteil der Kinder.

Zu 1.

Der Petent hatte gegen die Beschuldigten Herrn K und Herrn F mehrere Strafanzeigen wegen Körperverletzung zum Nachteil der Kinder L und T gestellt. Daraufhin wurden durch die Staatsanwaltschaft Leipzig unter den Aktenzeichen 442 Js 1... und 442 Js 2... gegen Herrn K und unter dem Aktenzeichen 431 Js 2... gegen Herrn F Ermittlungsverfahren eingeleitet und geführt.

Die genannten Ermittlungsverfahren sind allesamt gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden. Die Einstellungsverfügungen beruhten im Wesentlichen auf den Aussagen des Mädchens L. Sie wurde mehrfach vernommen und sagte aus, dass weder sie noch ihr Bruder T von dem Beschuldigten Herrn K geschlagen werden oder geschlagen wurden. Sie bestritt überdies, dem Petenten von einer Gewalthandlung des Herrn K gegen ihren Bruder berichtet zu haben. Im Rahmen einer Nachvernehmung sagte L aus, sie habe entsprechende Angaben auf Veranlassung des Petenten machen müssen. Sie habe für ihn lügen, „Falschaussagen machen“ und behaupten müssen, dass Herr K sie geschlagen habe und es auch zu sexuellen Übergriffen gekommen sei. Im Rahmen dieser Nachvernehmung wurde die Zeugin erneut dazu befragt, ob sie oder ihr Bruder von dem Beschuldigten Herrn F geschlagen wurden. Sie sagte aus, dass dies weder seitens des Herrn F noch seitens ihrer Mutter erfolge. Auf Nachfrage, ob sie dem Petenten gegenüber entsprechende Angaben gemacht habe, erklärte sie, dass sie dies habe machen müssen, weil der Petent sie bedroht und angekündigt habe, dass er dies auch selbst in ihrem Namen behaupten würde. Mit einer weiteren Strafanzeige im Februar 2014 warf der Petent einem Beamten der Staatsanwaltschaft Leipzig Strafvereitelung im Amt vor, weil er angeblich eine am Karfreitag des Jahres 2011 zum Nachteil des Kindes L begangene Körperverletzung durch den Beschuldigten Herrn K nicht aufkläre. Daraufhin wurde bei der Staatsanwaltschaft Leipzig unter dem Aktenzeichen 604 Js 8... ein Ermittlungsverfahren gegen den betreffenden Staatsanwalt eingeleitet und mit Verfügung vom 12. Februar 2014 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die behauptete Tat vom Karfreitag 2011 war bereits Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 442 Js 1... gewesen, das aufgrund der Angaben der angeblich Geschädigten L mangels Tatverdachts eingestellt worden war.

Beschwerden des Petenten gegen die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Leipzig in den genannten Ermittlungsverfahren liegen dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen nicht vor.

Aufgrund einer Folgeanzeige des Petenten vom 16. April 2014 wurde bei der Staatsanwaltschaft Leipzig ein weiteres Ermittlungsverfahren eingeleitet, das sich wiederum gegen diesen Staatsanwalt und gegen eine Staatsanwältin richtet, die das Ermittlungsverfahren 604 Js 8... geführt hatte. Dieses Ermittlungsverfahren, das unter dem Aktenzeichen 604 Js 2... geführt wird, ist noch nicht abgeschlossen.

Bereits mit Schreiben vom 31. März 2014 hatte sich der Petent an das Staatsministerium der Justiz und für Europa mit einer „Beschwerde über das Landgericht Leipzig“ gewandt und vorgetragen, dass er zu Unrecht verurteilt worden sei. Darüber hinaus behauptete er, dass in diesem Verfahren Zeugen beeinflusst und Falschaussagen getätigt worden seien, auch habe es Strafvereitelungen gegeben. Dem Petenten war daraufhin mit Schreiben vom 9. April 2014 mitgeteilt worden, dass er die in seiner Sache ergangene Entscheidung ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln von einem anderen Gericht überprüfen lassen könne. Soweit die Staatsanwaltschaft Leipzig die o. g. Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat, ist dies angesichts der Aussagen des Kindes L in ihren Zeugenvernehmungen nicht zu beanstanden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Angabe des Kindes, sie habe die seitens des Petenten geschilderten Angaben zu angeblichen Gewalthandlungen der Beschuldigten Herrn K und Herrn F überhaupt nur auf dessen Veranlassung hin gemacht.

Dass seine "Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Leipzig" unbeachtet geblieben sei, ist ebenfalls unzutreffend. Wie bereits ausgeführt, liegen dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen Beschwerden gegen die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Leipzig in den genannten Ermittlungsverfahren nicht vor. Soweit der Petent sich mit der "Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Leipzig" möglicherweise auf von ihm gegen die beiden Staatsanwälte erhobenen Vorwürfe bezieht, wurde bzw. wird dem in den o. g. Ermittlungsverfahren 604 Js 8... und 604 Js 2... nachgegangen. Dies gilt auch für das weitere Schreiben vom 31. März 2014, das allerdings als „Beschwerde über das Landgericht Leipzig“ bezeichnet war.

Soweit der Petent in seinem ergänzenden Schreiben vom 2. Mai 2014 vorträgt, er müsse als Pflegevater der Kinder akzeptiert werden, ist dies im Rahmen der von ihm erstatteten Strafanzeigen bzw. der daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht von Belang.

Soweit der Petent Äußerungen des Staatsanwalts als Sitzungsvertreter in der ihn betreffenden Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht Leipzig kritisiert, wonach das Kind L nicht gewusst habe, was es tue, handelt es sich um ein zulässiges Prozessverhalten des Sitzungsvertreters. Dies gilt auch für die von dem Petenten monierten ablehnenden Stellungnahmen der benannten Staatsanwältin zu seinen Beweisansprüchen.

Soweit der Petent im Schreiben vom 2. Mai 2014 darüber hinaus einzelne Ereignisse beschreibt, anlässlich derer ihm das Kind L erzählt habe, dass sie von Herrn F und Herrn K geschlagen bzw. von Letzterem sexuell missbraucht werde oder ihm von anderen Personen berichtet worden sei, dass L diesen Personen gegenüber Derartiges berichtet habe, handelt es sich um Ereignisse im Zeitraum 2010 bis 2011. Alle diese angeblichen Ereignisse lagen vor der o. g. Nachvernehmung der Zeugin L, so dass aufgrund ihrer Aussagen in der Vernehmung kein Anlass besteht, an der Richtigkeit der Ergebnisse der Ermittlungsverfahren zu zweifeln. Mit Verfügung vom 2. Juni 2014 hat die Staatsanwaltschaft Leipzig gemäß § 152 Abs. 2 StPO davon

abgesehen, auf die Strafanzeige des Petenten vom 16. April 2014 hin ein Ermittlungsverfahren gegen die benannten Staatsanwälte einzuleiten (Az.: 604 Js 2...). Der hiergegen gerichteten Beschwerde gab der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen mit Bescheid vom 7. Juli 2014 keine Folge (Az.: 26 Zs 1...). Im Übrigen ist der Sachstand des im Schreiben vom 17. Juni 2014 angeführten Ermittlungsverfahrens unverändert.

Die Sachbehandlungen der Staatsanwaltschaft Leipzig sind weiterhin nicht zu beanstanden.

In der o. g. Anzeigensache, Az.: 604 Js 2..., legte der Petent dem beanzeigten Staatsanwalt zur Last, im Verfahren 431 Js 6... der Staatsanwaltschaft Leipzig Hinweisen auf körperliche Misshandlung einer minderjährigen Zeugin nicht nachgegangen zu sein. Für dieses Vorbringen ergaben sich aus den beigezogenen Verfahrensakten keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte. Die betreffende Zeugin wurde umfangreich zu gegen sie begangenen Straftaten vernommen. Vorhandenen Ermittlungsansätzen wurde nachgegangen. Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht der Strafverfolgungsvereitelung rechtfertigen würden, ergaben sich nicht. Dasselbe gilt für die seitens des Petenten behauptete Manipulation einer molekulargenetischen Untersuchung vom 6. Januar 2012 durch Mitarbeiter der Universität Leipzig im Verfahren 431 Js 6.... Der ebenfalls beanzeigten Staatsanwältin lag zur Last, einer Strafanzeige gegen den o. g. Staatsanwalt keine Folge gegeben zu haben. Der Strafanzeige ließ sich bereits nicht entnehmen, durch welche Handlung – abgesehen von der verfahrensbeendenden Verfügung – die Angezeigte eine Rechtsbeugung begangen haben sollte. Konkrete Rechtsverletzungen ließen sich weder dem Anzeigevorbringen noch der beigezogenen Verfahrensakte entnehmen. Der Petent war seinerseits durch das Amtsgericht Leipzig wegen Entziehung Minderjähriger in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern, zum Nachteil der L schuldig gesprochen worden. Das Landgericht Leipzig – Jugendkammer als Berufungskammer – hat am 14. Februar 2014 die Berufung des Petenten verworfen und ihn unter Abänderung des Rechtsfolgenausspruchs des Amtsgerichts Leipzig unter Einbeziehung von zwei anderen Entscheidungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Die Entscheidung ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen, nachdem das Oberlandesgericht Dresden die Revision des Angeklagten mit Beschluss vom 6. August 2014 (Az.: 1 OLG 23 Ss ...) als unbegründet verworfen hat.

Im Hinblick auf die behauptete Beeinflussung von Zeugen, Falschaussagen und den Vorwurf der Strafvereitelung wurde das Schreiben zuständigkeithalber an Herrn Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen weitergeleitet, der es als Strafanzeige wegen Rechtsbeugung u. a. behandelte. Die Staatsanwaltschaft Leipzig gab der am 29. April 2014 dorthin weitergeleiteten Strafanzeige mit Verfügung vom 18. August 2014 (Az.: 604 UJs 2...) gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge. Im Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren erstattete der Petent zudem Strafanzeigen gegen die Vertreterin der Nebenklage und einen Richter am Landgericht. Der erstgenannten Strafanzeige gab die Staatsanwaltschaft Leipzig mit Verfügung vom 10. Juli 2014 (Az.: 607 Js 3...) gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge, weil das angezeigte Verhalten vollumfänglich den prozessualen Befugnissen der Nebenklagevertreterin unterfiel. Mit Verfügung vom 9. September 2014 (Az.: 604 Js 4...) sah die Staatsanwaltschaft Leipzig mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte auch von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den beanzeigten Richter am Landgericht wegen Rechtsbeugung ab. Die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten wies der Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen mit Bescheiden

vom 28. Juli 2014 (Az.: 26 Zs 1...) und vom 17. Oktober 2014 (Az.: 26 Zs 1...) zurück.

## Zu 2.

Aufgrund der seitens des Petenten in seinem ergänzenden Schreiben vom 2. Mai 2014 erwähnten Anzeige des Herrn S gegen eine Mitarbeiterin des Jugendamtes Leipzig, Frau M, und Herrn F war bei der Staatsanwaltschaft Leipzig unter dem Aktenzeichen 604 Js 1... ein Ermittlungsverfahren anhängig, das bereits mit Verfügung vom 11. Oktober 2011 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Der Anzeigersteller S hatte der Mitarbeiterin des Jugendamtes vorgeworfen, L genötigt zu haben, indem sie dieser „Angaben abverlangt habe“ mit der Drohung, dass sie den Petenten ansonsten nicht wiedersehen dürfe. Dem Beschuldigten Herrn F wurde vorgeworfen, die Kinder L und T geschlagen zu haben.

Die Sachbehandlungen der Staatsanwaltschaft Leipzig sind nicht zu beanstanden.

Zum Hintergrund ist auszuführen, dass der Petent seinerseits durch das Amtsgericht Leipzig wegen Entziehung Minderjähriger in zwei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern, zum Nachteil der L schuldig gesprochen worden war. Das Landgericht Leipzig – Jugendkammer als Berufungskammer – hat am 14. Februar 2014 die Berufung des Petenten nach insgesamt zwölf Hauptverhandlungsterminen verworfen und ihn unter Abänderung des Rechtsfolgenausspruchs des Amtsgerichts Leipzig unter Einbeziehung von zwei anderen Entscheidungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Die Entscheidung ist aufgrund der Revision des Petenten noch nicht rechtskräftig. Er berichtet über eine Gewaltanwendung bzw. Kindeswohlgefährdung in einer Familie im Jahr 2010/2011, die von der Staatsanwaltschaft nicht weiter verfolgt wurde. Zu der Familie steht er nach eigenen Angaben in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis, hat aber offenbar über einen gewissen Zeitraum im Auftrag der Mutter in begrenztem Umfang die Kinder betreut. Seinerzeit war auch das Jugendamt in der Angelegenheit unterstützend tätig. Die Einholung einer Stellungnahme des Jugendamtes der Stadt Leipzig ergab, dass für die Geschwister aktuell keine Gefährdung besteht. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung erfüllt. Da der Petent kein unmittelbar Beteiligter des Hilfeverfahrens ist, ist dem Jugendamt die Mitteilung von Einzelheiten zu der familiären Situation aus datenschutzrechtlichen Gründen verwehrt.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden.

**Petition 05/04665/2****Gnadenverfahren - Erlass Geldstrafe****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent bittet um gnadenweisen Erlass einer gegen ihn verhängten Geldstrafe in Höhe von 535,00 €. Er sei in der DDR über 30 Jahre politisch verfolgt worden. Am 30. Mai 1997 sei ihm deshalb eine „posttraumatische Belastungsstörung“ attestiert worden. Da er viel Schriftverkehr habe, benötige er für seine Schreibmaschine entsprechende Schreibbänder der Marke Pelikan. Er habe einmal vergessen, ein solches Band an der Kasse vorzulegen. Deshalb sei er wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 535,00 € verurteilt worden. Weil er schon sein Leben lang verfolgt worden sei, bitte er um Erlass der Geldstrafe.

Der Petent wurde durch Strafbefehl des Amtsgerichts Chemnitz vom 5. Mai 2011 wegen Diebstahls verurteilt; gegen ihn wurde eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 € festgesetzt. Der Petent legte zunächst Einspruch gegen den Strafbefehl ein, nahm diesen aber zurück. Der Strafbefehl ist seit dem 17. Mai 2011 rechtskräftig. Nach den Feststellungen des Gerichts entwendete der Petent am 21. März 2011 gegen 15.55 Uhr in den Geschäftsräumen der Firma XA ein Pelikan-Filmband im Wert von 4,49 €, um die Ware ohne zu bezahlen für sich zu behalten.

Am 26. Mai 2011 hatte die Staatsanwaltschaft Chemnitz den Petenten erstmals zur Zahlung der Geldstrafe in Höhe von 450,00 € und der Kosten in Höhe von 63,50 € aufgefordert.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2011 bat der Petent um gnadenweisen Erlass der Geldstrafe und der Verfahrenskosten aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Chemnitz vom 5. Mai 2011. Besondere Gnadengründe lagen nicht vor, so dass mit Entschließung vom 21. Juli 2011 das Gnadengesuch abgelehnt wurde.

Nachdem die Zwangsvollstreckung nicht erfolgreich war, wurde der Petent zunächst im Januar 2012 zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe geladen. Auf seine Nachfrage hatte ihm die Staatsanwaltschaft Chemnitz mitgeteilt, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nur durch Zahlung der Geldstrafe oder einen begründeten Ratenantrag abgewendet werden könne. Der Petent beantragte sodann zur Tilgung der Geldstrafe die Gewährung von gemeinnützigen Arbeitsstunden. Mit Schreiben vom 16. Januar 2012 wurde ihm der Fragebogen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen übersandt und eine Frist zur Beantwortung bis 27. Januar 2012 gesetzt. Nachdem der Petent den Fragebogen bis zum 20. Februar 2012 nicht an die Staatsanwaltschaft Chemnitz zurückgesandt hatte, hat diese den Antrag auf Ableistung gemeinnütziger Arbeit zurückgewiesen. Er wurde sodann erneut zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe geladen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 2012 an die Staatsanwaltschaft Chemnitz hat sich der Petent allgemein gegen die Verurteilung und die Vollstreckung gewandt. Dieses Schreiben wurde als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe gewertet. Das Amtsgericht Chemnitz hat mit Beschluss vom 20. März 2012 die Einwendungen als unbegründet verworfen. Auf ein weiteres

Schreiben des Petenten vom 26. April 2012, mit dem er erneut um Erlass der Geldstrafe gebeten hatte, wurde ihm mitgeteilt, dass es bei der Ladung verbleibt. Nachdem sich der Petent nicht fristgemäß zum Strafantritt gestellt hatte, wurde am 22. Mai 2012 Haftbefehl erlassen. Am 2. Juni 2012 hatten Beamte des Polizeireviere Chemnitz/West den Sohn des Petenten aufgesucht und ihm den Sachverhalt erläutert. Dieser teilte den Beamten mit, dass es sinnlos sei, seinem Vater den Haftbefehl zu unterbreiten, da dieser keine Einsicht zeige. Um seinem Vater den Haftantritt zu ersparen, zahlte der Sohn sodann die Geldstrafe und die Verfahrenskosten. Das Vollstreckungsverfahren ist durch die Zahlung der Geldstrafe erledigt.

Da die zu zahlenden Geldbeträge gezahlt wurden, wird die Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt. |

**Petition 05/04725/2****Justizvollzug**

**Beschlussempfehlung:**                    **Zu 1.: Der Petition wird abgeholfen.**  
**Zu 2.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent beanstandet:

1. dass er aufgrund einer generellen Anordnung vor und nach einer Ausführung einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung unterzogen wurde, obwohl er bei der Ausführung durch einen Bediensteten der Justizvollzugsanstalt (JVA) X beaufsichtigt gewesen sei,
2. dass die Anstaltsjuristin der JVA Dresden gegenüber der Strafvollstreckungskammer am Landgericht Dresden bewusst falsch eine fehlende Aufsichtspflicht des begleitenden Bediensteten behauptet habe.

Zu 1.:

Der Petent beantragte unter dem 23. März 2014 für den 4. April 2014 einen Ausgang aus wichtigem Anlass gem. § 39 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG) zur Handwerkskammer Dresden. Nach Einschätzung der Konferenz der Vollzugs- und Eingliederungsplanung am 13. Februar 2014 war der Petent für begleitete Ausgänge zur Entlassungsvorbereitung geeignet, jedoch fehlte es ihm zur Durchführung des beantragten Ausgangs an einer geeigneten Bezugsperson, die ihn begleitete. Aus diesem Grund wurde der Ausgang i. S. des § 39 SächsStVollzG i. V. m. § 38 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG am 4. April 2014 in Begleitung eines Vollzugsbediensteten genehmigt. Während des Ausgangs war der Petent durch den Bediensteten ständig und unmittelbar beaufsichtigt. Vor und nach Verlassen der Anstalt wurde der Petent zudem in der nach der DA 706 vom 2. April 2009 der JVA X festgeschriebenen Verfahrensweise umgekleidet und einer Durchsuchung unterzogen. Die Dienstanweisung lautet dabei u. a. wie folgt:

"1. Gefangene mit Lockerungen werden, vor dem Verlassen der Anstalt und nach Rückkehr durchsucht. Sie haben, unter vollständiger Entkleidung, komplett die Kleidung zu wechseln. [...]"

3. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Gefangenen hat stets und unmittelbar durch zwei Bedienstete zu erfolgen. Es darf immer nur ein Gefangener im Raum anwesend sein".

Der Petent musste demnach vor dem Verlassen der Anstalt und nach der Rückkehr vor den Bediensteten vollständig seine Kleidung ablegen und sich umkleiden.

Das Vorgehen der JVA X war zu beanstanden.

Bei der Dienstanweisung DA 706 handelt es sich um eine Allgemeinordnung bezüglich der mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchungen, die aufgrund des Eingriffs nur in den in § 75 Abs. 3 SächsStVollzG genannten Fällen, nämlich in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit, von der Anstalt zulässig ist. Die Möglichkeit, diese mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung in den gesetzlich genann-

ten Fällen allgemein anordnen zu können, lässt dabei nicht die Pflicht einer Einzelfallabwägung entfallen, da diese Art der Durchsuchung nur "in der Regel" mit einer Entkleidung verbunden erfolgt. Eine Einzelfallabwägung erfolgte jedoch gerade nicht. Eine Allgemeinanordnung einer mit Entkleidung verbundenen Durchsuchung ist dagegen insbesondere nicht vorgesehen, soweit Gefangene die Anstalt nur in Begleitung von Bediensteten verlassen und dabei ständig und unmittelbar beaufsichtigt sind. Die JVA X ging rechtsfehlerhaft davon aus, dass es sich bei dem durch einen Bediensteten begleiteten Ausgang nicht um einen beaufsichtigten Ausgang handelte.

Die JVA X hat ihre Dienstanweisung der aktuellen Rechtslage angepasst. Zudem wurden alle Anstalten aufgefordert, sämtliche Dienstanweisungen auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. In der JVA X wurde zwischenzeitlich in den Räumen, in denen die Gefangenen sich umkleiden und durchsuchen lassen müssen, ein Vorhang für Fälle angebracht, in denen eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung nicht angeordnet und auch nicht erforderlich ist, um eine Inaugenscheinnahme in diesen Fällen durch Bedienstete nicht mehr zu ermöglichen.

Der Petition wurde aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt abgeholfen.

Zu 2.:

Die JVA X nahm im Rahmen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung des Petenten am 22. April 2014 Stellung zu dem Petition und begründete die Rechtmäßigkeit der Allgemeinanordnung u. a. damit, dass eine Aufsichtspflicht der Bezugsperson bei einem Begleitausgang nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG nicht besteht. Demnach habe diese Aufsichtspflicht auch bei dem Ausgang des Petenten am 4. April 2014 nicht bestanden.

Nach der rechtlichen Definition begründet ein begleiteter Ausgang i. S. des § 38 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Begleitperson. Insoweit ist der Vortrag der Anstaltsjuristin nicht zu beanstanden. Da im vorliegenden Fall jedoch tatsächlich eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung erfolgte, war der Vortrag in der Stellungnahme im Ergebnis fehlerhaft. Es ist hingegen kein Grund ersichtlich, von einer bewussten Falschdarstellung der Anstaltsjuristin auszugehen, da dieser die näheren Umstände (Art und Weise der Durchführung des begleiteten Ausgangs) nicht bekannt waren.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags in diesem Punkt für erledigt erklärt. |

**Petition 06/00009/6****Gesetzliche Rentenversicherung****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Die Petentin trägt vor, sie habe von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) einen Rentenbescheid zur sogenannten „Mütterrente“ erhalten. Die damit verbundene Nachzahlung sei ohne Begründung vorläufig einbehalten worden. Sie bittet deshalb um Unterstützung, damit die Nachzahlung unverzüglich ausgezahlt wird.

Die Petentin bezieht seit 1988 eine Invalidenrente, die seit 1992 als EU – Rente (Erwerbsunfähigkeitsrente) gewährt wird. Darüber hinaus erhält die Petentin seit 1995 eine Witwenrente.

Mit Bescheid vom 29.08.2014 berechnete die DRV MD die Erwerbsunfähigkeitsrente der Petentin für die Zeit ab dem 01.07.2014 neu und gewährte einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung in Höhe von zwei Entgeltpunkten. Die sich für die Zeit vom 01.07.2014 bis zum 30.09.2014 ergebende Nachzahlung in Höhe von 142,14 Euro behielt die DRV MD vorläufig ein, um mögliche Erstattungsansprüche anderer Stellen klären zu können. Am 21.10.2014 wurde die Nachzahlung der Petentin in vollständiger Höhe überwiesen.

Der Bescheid vom 29.08.2014 setzte die mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) vom 23.06.2014 (BGBl. I S. 787) beschlossene rentenrechtliche Verbesserung der Anerkennung von Zeiten der Erziehung von vor 1992 geborenen Kindern (sogenannte Mütterrente) um.

Die sich ergebende Nachzahlung wurde nicht - wie vorgetragen - ohne Begründung vorläufig einbehalten. Der Bescheid enthielt vielmehr den Hinweis, dass eine Auszahlung erfolge, sobald etwaige Ansprüche anderer Stellen geklärt seien.

Aufsichtsrechtlich ist die Verfahrensweise der DRV MD nicht zu beanstanden. Ehe die Auszahlung einer Nachzahlung erfolgen kann, haben die Sozialleistungsträger zu prüfen, ob Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bestehen. Soweit solche Ansprüche gegeben sind, gilt der Anspruch des Berechtigten auf die Nachzahlung gemäß § 107 Abs. 1 SGB X als erfüllt. Darüber hinaus war bei der Petentin zu prüfen, ob und inwieweit die um die sogenannte Mütterrente erhöhte Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Witwenrente im Rahmen der Einkommensanrechnung nach § 97 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen war. Mit der vorläufigen Einbehaltung der Nachzahlung sollten also Überzahlungen vermieden werden.

Durch die zwischenzeitlich erfolgte Nachzahlung hat sich das Anliegen der Petentin aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt.

## Sammelpetition 06/00015/2

### Justizvollzug - Personalproblematik

**Beschlussempfehlung:** **Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Die Petenten beanstanden, dass in der JVA Dresden aufgrund des bestehenden Personalmangels regelmäßig Freizeitmaßnahmen entfielen.

Der JVA Dresden waren zum Stichtag 1. Oktober 2014 bei 805 Haftplätzen 303 Haushaltsstellen für Bedienstete des mittleren Dienstes zugewiesen. Diese Haushaltsstellen sind derzeit für den Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes mit 276,29 Arbeitskraftanteilen (AKA) und für den Bereich des mittleren Verwaltungsdienstes mit 20,55 AKA besetzt.

Nach dem Personalverteilungskonzept vom 26. Juni 2012 hatte die JVA Dresden zum 1. Juli 2014 für den Bereich des allgemeinen Vollzugsdienstes einen Personalbedarf von 282,88 AKA und war damit in diesem Bereich seinerzeit formal mit 6,59 AKA (entspricht ca. 2,4 %) leicht unterbesetzt. Hinzu kam, dass der durchschnittliche monatliche Krankenstand der Bediensteten (aller Laufbahnen) der JVA Dresden gegenüber dem durchschnittlichen monatlichen Krankenstand aller Justizvollzugsanstalten leicht erhöht war (im Zeitraum von Januar bis September 2014 betrug der Krankenstand in der JVA Dresden 3,59 Krankentage/Monat/Bediensteter, in allen Justizvollzugsanstalten betrug er 3,21 Krankentage/Monat/Bediensteter) und die JVA Dresden zum Stichtag 1. Oktober 2014 mit 835 Gefangenen (103,7 %) überbelegt war. Im Bereich der zu erbringenden Aus- und Vorführdienste (Krankenhausbewachungen, Ausführungen zu Ärzten oder Gerichtsterminen sowie aus sonstigen Gründen) war zudem eine Steigerung zu verzeichnen. So mussten die Bediensteten der JVA Dresden hierfür im ersten Halbjahr 2014 bereits 9.343,5 Stunden (4,49 AKA) erbringen, im Jahr 2013 waren es insgesamt 16.482,45 Stunden (7,92 AKA).

Aus diesen Gründen kann es passieren, dass kurzzeitig nicht alle geplanten Freizeitmaßnahmen durchgeführt werden können. Die täglich eingeteilten fünf Dienstposten im Früh- und Spätdienst der Stationen, die dort Freizeitmaßnahmen und den Aufschluss beaufsichtigen, können aufgrund vordringlicher anderer Pflichtaufgaben der Anstalt nicht mehr durchgängig auf der Station verbleiben. Dadurch ergeben sich Auswirkungen auf die Aufschlusszeiten und das Freizeitangebot in der JVA Dresden. Die JVA Dresden hat die Tagesablaufpläne der Stationen überarbeitet, um den Gefangenen die notwendige Unterstützung durch Begleitung bei Ausgängen oder im Einzelfall erforderliche Ausführungen zur Entlassungsvorbereitung, daneben jedoch auch verlässlich und konstant Aufschluss und Freizeitmaßnahmen anbieten zu können.

Die angespannte Personalsituation im Justizvollzug des Freistaates Sachsen ist in letzter Zeit vermehrt Gegenstand parlamentarischer Aktivitäten. Zudem hat die Staatsregierung eine „Personalkommission Öffentlicher Dienst“ eingerichtet, um die Stellenausstattung aller Verwaltungsbereiche anhand der zu erfüllenden Aufgaben zu überprüfen und ggf. Korrekturen vorzunehmen. Die Ergebnisse dieser Kommissi-

on werden dem Landtag rechtzeitig vor den Beratungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 vorgelegt. Dem Anliegen der Petenten wird damit Rechnung getragen.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. |

## Sammelpetition 06/00020/6

### Betreuung ausländischer Kinder

**Beschlussempfehlung:**

- 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
- 2.: **Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**
- 3.: **Die Petition wird dem Landtag Niedersachsen und dem Landtag Nordrhein-Westfalen zugeleitet.**

Die Petenten ermöglichen in Niedersachsen als Gasteltern Kindern aus notleidenden Regionen im Rahmen von privaten Hilfsaktionen medizinische Behandlungen in Deutschland. Sie wünschen eine Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen.

Mit Hilfe eines privatrechtlichen Vereins wurden die Petenten Gasteltern von Kindern, die der Verein nach Deutschland überführt hat, um sie ärztlich zu versorgen. Ziel des Vereins ist es, notleidenden Menschen, vor allem Kindern aus Kriegs- und Krisengebieten, humanitäre Hilfe zu leisten. Dazu schließt der Verein mit sorgeberechtigten Personen insbesondere in Afghanistan Vereinbarungen, die einen Aufenthalt zum Zwecke der medizinischen Behandlung von Kriegsverletzungen absichern sollen. In der Folge ergaben sich Probleme bei der praktischen Umsetzung. Die Petenten führen dies auf eine - bedingt durch die räumliche Trennung - ungünstige und teilweise wohl auch unklare sorgerechtliche Situation zurück. Ebenso kritisieren sie den in Nordrhein-Westfalen ansässigen Verein als solches. So würden teilweise bei der Einreise ausländerrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten, die Kinder in nicht mehr verantwortbare Situationen gebracht und Absprachen mit dem Jugendamt missachtet.

Die Petenten beanstanden eine mangelnde Kontrolle des gesamten Verfahrens durch die öffentliche Hand und fordern unter anderem:

- eine gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten von Gasteltern,
- eine vormundschaftliche Regelung, die den Verbleib der Kinder bis zum Abschluss der medizinischen Maßnahme und eine ortsnahe Betreuung ermöglicht,
- eine stärkere Kontrolle von humanitären Vereinen und behördliche Überwachung des gesamten Verfahrens zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung sowie
- steuerliche Entlastungen für Gasteltern.

Im Freistaat Sachsen sind bislang keine Fälle der Vermittlung von Kindern durch den betreffenden Verein bekannt.

Die Ausgestaltung der Vereinbarungen des Vereins ist im Einzelnen nicht bekannt. Dies betrifft insbesondere die Frage der Aufenthaltsdauer und die sorgerechtliche Regelung.

Nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bedürfen Gasteltern, die nicht Vormund oder Pfleger sind, einer Pflegeerlaubnis des örtlich zuständigen Jugendam-

tes, wenn sie Kinder oder Jugendliche ohne Vermittlung durch das Jugendamt länger als acht Wochen über Tag und Nacht in ihren Haushalt aufnehmen (siehe § 44 Abs. 1 SGB VIII). Ist die Familienpflege erlaubnispflichtig, sind die Gasteltern auch verpflichtet, das Jugendamt über wichtige, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffende Ereignisse zu unterrichten (siehe § 44 Abs. 4 SGB VIII).

Das Jugendamt selbst ist bei Gefahrensituationen im Rahmen seines Schutzauftrags verpflichtet, tätig zu werden. Unklarheiten oder Unzulänglichkeiten bei der sorgerechtlichen Situation können deshalb beispielsweise eine Anrufung des Familiengerichts bedingen. Die Bestellung von Vormündern und Pflegern ist Aufgabe der Familiengerichte. Auf die Entscheidungspraxis der Gerichte als solche haben die Jugendämter keinen unmittelbaren Einfluss.

Soweit Änderungen des SGB VIII (Überwachung durch die Jugendämter), des BGB (vormundschaftsrechtliche Problematik) und des EStG (steuerliche Entlastung) angesprochen werden, bezieht sich das Anliegen auf Bundesgesetze, für die der Sächsische Landtag als Volksvertretung des Freistaates Sachsen nicht zuständig ist.

Soweit die Petenten eine unzureichende behördliche Überwachung des gesamten Verfahrens auf der Grundlage der geltenden Gesetze rügen, hat diese Beanstandung kein konkretes Handeln oder Unterlassen eines Jugendamtes im Freistaat Sachsen zum Gegenstand.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.
3. Die Petition wird dem Landtag Niedersachsen und dem Landtag Nordrhein-Westfalen zugeleitet. |

## Sammelpetition 06/00083/2

### Justizvollzug

**Beschlussempfehlung:**                    **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten beanstanden, dass

- a) in der Justizvollzugsanstalt Dresden nicht genügend Arbeits- und Ausbildungsplätze zur Umsetzung der §§ 21 und 22 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes geschaffen werden,
- b) in der Justizvollzugsanstalt Dresden nicht sichergestellt sei, dass Taschengeld bis einschließlich dem Tag vor der Entlassung ermittelt und gezahlt werde und
- c) es einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Justizvollzugsanstalt Dresden und den Jobcentern bedürfe, um bedürftigen Gefangenen bereits zur Entlassung einen angemessenen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen.

Zu a) In der Justizvollzugsanstalt Dresden wurden zum Stichtag 22. Dezember 2014 337 Arbeits- und Ausbildungsplätze angeboten. Dabei handelt es sich um Arbeitsmöglichkeiten in den Bereichen Bäckerei, Fleischerei, Tischlerei, Polsterei und Wäscherei sowie arbeitstherapeutische Angebote. Als Ausbildungsangebote können geeignete Gefangene neben der Absolvierung eines Haupt- oder Realschulkurses auch die Ausbildung zum Betriebsinformatiker oder zur Fachkraft für Metallverarbeitung wahrnehmen. Insgesamt entspricht die Beschäftigungsquote in der Justizvollzugsanstalt Dresden 40 Prozent der Inhaftierten. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Dresden berichtet, dass die Arbeitsverwaltung bemüht ist, durch Verhandlungen mit Unternehmen weitere Arbeitsangebote für Gefangene zu realisieren. Die Anstalt stößt hierbei an räumliche Grenzen, da z. B. notwendige Lagerkapazitäten nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen.

Das Vorgehen der Anstalt ist nicht zu beanstanden. Entsprechend seinen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten soll einem Strafgefangenen gemäß § 22 Abs. 1 SächsStVollzG eine angemessene Arbeit übertragen werden. Gemäß § 21 Abs. 3 SächsStVollzG soll geeigneten Gefangenen die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung ermöglicht werden, die zu einem anerkannten Abschluss führt. Ein Anspruch eines Strafgefangenen auf Zuweisung einer Tätigkeit ergibt sich daraus nicht; die Anstalten müssen organisatorische und bauliche Zwänge bei der Bereitstellung und Akquirierung von Arbeits- und Ausbildungsangeboten angemessen berücksichtigen. Die Justizvollzugsanstalt Dresden ist bemüht, im Rahmen dieser Zwänge das Beschäftigungsangebot auszubauen.

Zu b) Die Gewährung von Taschengeld nach § 57 Abs. 1 SächsStVollzG erfolgt in der Justizvollzugsanstalt Dresden für den Entlassungsmonat in der Regel nicht. Taschengeld darf nur bedürftigen Gefangenen gewährt werden. Bedürftig ist, wer im laufenden Monat nicht über Haus- und Eigengeld in einer Höhe verfügt, die mindestens dem Taschengeldsatz entspricht. Eine solche Prüfung kann sachlich richtig

erst nach Ablauf des Monats erfolgen, der der Bedürftigkeitsprüfung zugrunde gelegt wird. Aus diesem Grunde wird Taschengeld regelmäßig erst nachträglich gewährt. Mit der Entlassung entfällt jedoch der Zweck der Taschengeldgewährung, der darin besteht, dass auch der mittellose, nicht in einem Arbeitsverhältnis stehende Gefangene in die Lage versetzt wird, sich ein Mindestmaß an Annehmlichkeiten im Vollzug (z. B. Tabakwaren) leisten zu können. Das Vorgehen der Anstalt entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist nicht zu beanstanden.

Zu c) Die Verbesserung des Übergangsmanagements durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit vollzugsexternen Behörden war ein besonders wichtiges Anliegen bei der Schaffung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes. Insbesondere die Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und den Jobcentern wurde durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz seit dem Jahr 2009 in Gesprächen vorbereitet. Die Gespräche mündeten in der Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Regionaldirektion Sachsen der Bundesagentur für Arbeit und dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz am 16. April 2014. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Dresden unterzeichnete für seine Anstalt im Juli 2014 eine sich daran anschließende Kooperationsvereinbarung mit der Agentur für Arbeit Dresden und dem Jobcenter Dresden. Ziel der engeren Zusammenarbeit ist eine Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration von Gefangenen und Haftentlassenen.

Die fristgerechte Beantragung von Sozialleistungen obliegt der leistungsberechtigten Person. In der Justizvollzugsanstalt Dresden erhalten die Gefangenen entsprechende Antragsformulare vom Sozialdienst. Die Entscheidung über die Gewährung von Sozialleistungen außerhalb des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes obliegt dem Leistungsträger, der auch über die Gewährung von Vorschüssen entscheidet. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Dresden hat berichtet, dass es sich als günstig erwiesen hat, Anträge auf Gewährung von Arbeitslosengeld-II etwa zwei Monate vor der Haftentlassung an das zuständige Jobcenter zu übersenden. Bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen und erkennbarer Bedürftigkeit hat sich das Jobcenter Dresden in seiner Arbeitsweise gut auf eine kurzfristige Zahlung eingestellt.

Zudem hält das Jobcenter Dresden Notfallsprechzeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr vor, die den Gefangenen mitgeteilt werden. Entlassene, die ohne finanzielle Mittel sind, können an diesen Tagen Geld erhalten, wenn sie in der benannten Zeit erscheinen und die entsprechenden Unterlagen (z. B. Entlassungsschein, Vermögensauskunft etc.) vorlegen.

Der zu entlassende Gefangene erhält zudem von der Justizvollzugsanstalt Dresden sein Eigen-, Haus- und Überbrückungsgeld am Entlassungstag ausgezahlt. Bedürftigen Gefangenen kann nach § 43 Abs. 4 SächsStVollzG eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden. Das Vorgehen der Anstalt ist daher nicht zu beanstanden. Die Intensivierung der Kooperation zwischen der Justizvollzugsanstalt Dresden und dem Jobcenter Dresden findet statt.

Der Petition kann damit aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Mehrfachpetition 06/00092/2, 06/00095/2, 06/00094/2, 06/00103/2, 06/00192/2, 06/00191/2, 06/00197/2, 06/00198/2, 06/00199/2**

### **Justizvollzug - Aufschlusszeiten**

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beanstandet, dass die Justizvollzugsanstalt X im Rahmen von Umstrukturierungen die Tagesabläufe derart geändert habe, dass diese nunmehr nur noch sehr verkürzte Zeiten vorsehen, in denen die Hafträume unverschlossen bleiben und ein freies Bewegen auf der Station ermöglichen (Aufschlusszeiten). Damit würden Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten, insbesondere für arbeitende Gefangene, sowie die Erreichbarkeit der Duschräume und der Stationstelefone in nicht vertretbarer Weise beschränkt. Zudem würde die Teilnahme an außerhalb der Arbeitszeit stattfindenden Behandlungsangeboten dazu führen, dass die Teilnahme am Aufschluss beeinträchtigt werde.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 wurden die Aufschlusszeiten in der Justizvollzugsanstalt X grundlegend geändert. Dies betrifft auch den Haftbereich B1, in dem der Petent untergebracht ist bzw. war. Konkret beträgt die Aufschlusszeit dort:

Montag bis Freitag: 3 Stunden 45 Minuten (mit Aufenthalt im Freien)  
am Wochenende: 3 Stunden 30 Minuten (mit Aufenthalt im Freien)

Ziel der Maßnahme ist die für Gefangene verlässliche Gestaltung der Tagesablaufpläne, insbesondere der Aufschlusszeiten sowie die Umwandlung von unstrukturierter Freizeit in strukturierte Freizeitmaßnahmen bzw. niederschwellige Angebote. Weiterhin hat die Veränderung der Tagesablaufpläne auch das Ziel, die Nutzung der Sportmöglichkeiten sicherzustellen.

Das Wahrnehmen von Behandlungsmaßnahmen hindert den Petenten nicht daran, am Aufschluss teilzunehmen. Behandlungsmaßnahmen werden in der Justizvollzugsanstalt X ganztägig angeboten und nicht ausschließlich in der Aufschlusszeit. Nur im Einzelfall können Angebote in die abendliche Aufschlusszeit fallen. Termine für Behandlungsmaßnahmen, die im Rahmen der Vollzugs- und Eingliederungsplanung zwingend empfohlen worden sind, z. B. Einzel- oder Gruppenmaßnahmen bei der Suchtberatung oder beim Psychologischen Dienst, werden ganztägig angeboten.

Die Zeiten für die Sporthallennutzung für die einzelnen Häuser wurden an die geänderten Tagesablaufpläne angepasst und fallen im Bereich B1 nur in jeder zweiten Woche montags in die Aufschlusszeit (Sporthallennutzung 17.45 Uhr bis 18.45 Uhr/ Aufschlusszeit 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr). Am Donnerstag können die Gefangenen des Bereiches B1 die Sporthalle während der Einschlusszeit nutzen.

Mit Einführung des neuen Tagesablaufplanes wurden im Bereich B1 zudem auch zusätzliche Nutzungszeiten der Stationsküche – außerhalb der Aufschlusszeiten – angeboten. Auf jeder Station des Bereichs B1 können Gefangene nunmehr auf Antrag an zwei Tagen der Woche die Küche während der Einschlusszeit nutzen.

Die Möglichkeit zum Duschen besteht nicht nur während der Aufschlusszeit. Die Arbeiter haben nach der Rückkehr von der Arbeit mindestens 30 Minuten Zeit zum Duschen. Ebenso können Gefangene, die vom Sport zurückkehren, direkt im Anschluss daran duschen.

Die Tagesablaufpläne der vier Strafhaftstationen im Bereich B1 wurden für zwei wöchentlich wechselnde Abläufe festgelegt (sog. A- und B-Woche). In der einen Woche erfolgt der Abendaufschluss montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 21.00 Uhr. In dieser Zeit sind Telefonate möglich. In der Folgewoche erfolgt der Abendein-schluss montags bis freitags bereits 19.30 Uhr. Das heißt, Gefangene können wäh- rend der gesamten Aufschlusszeit, dabei mindestens jede zweite Woche nach 19.30 Uhr, mit ihren Angehörigen telefonieren oder ggf. auch das Wochenende bzw. die Morgenstunden für Telefonate nutzen. Unabhängig davon haben die Gefangenen die Möglichkeit, Briefe zu versenden und monatlich vier Stunden Besuch zu empfangen.

Der Petition kann daher aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen wer- den. |

**Petition 06/00123/6****Arbeitsweise eines Jobcenters**

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent fühlt sich durch das Jobcenter eines Landkreises zum wiederholten Mal falsch beraten. Durch zu lange Antwortlaufzeiten seitens des Jobcenters und wiederum nicht nachvollziehbare Fristsetzungen seien dem Petenten finanzielle Nachteile entstanden. Außerdem sei Post an ihn an die falsche Adresse gesendet worden.

Er ist mit der Rückforderung in Höhe von 2.031,99 € nicht einverstanden und trägt vor, ihm sei unklar, welche Gelder gemeint seien.

Der Petent bezog vom 13.01.2011 bis 30.06.2011 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Da er eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen hat, wurde ihm zusätzlich ein Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2011 als Zuschuss gewährt, um den Einstieg in die Selbstständigkeit zu erleichtern.

Mit Bescheid vom 09.02.2011 wurden ihm die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II aufgrund seiner Selbstständigkeit vorläufig bewilligt. In der Begründung wurde ihm mitgeteilt, dass eine abschließende Entscheidung erst möglich ist, wenn seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum feststehen.

Der Petent wurde gleichzeitig aufgefordert, nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes entsprechende Unterlagen zum Nachweis seiner tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum vom 13.01.2011 bis 30.06.2011 unverzüglich nachzureichen.

Mit Schreiben vom 20.08.2011 und Schreiben vom 29.12.2011 wurde er aufgefordert, die notwendigen Nachweise zur endgültigen Berechnung einzureichen. Da der Petent keine Unterlagen einreichte, wurde er am 27.09.2012 gem. § 24 SGB X angehört. Damit wurde ihm die Gelegenheit zur Äußerung gegeben sowie die fehlenden Unterlagen einzureichen. Dies hat der Petent nicht getan.

Da das tatsächliche Einkommen nicht nachgewiesen wurde, hat das Jobcenter gem. § 3 Abs. 6 Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung (ALG II-V) das Einkommen geschätzt.

Am 04.01.2013 erging der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid über die Leistungen zur Grundsicherung des Lebensunterhaltes über die Summe von 2.031,99 €. Dieser Bescheid wurde gleichzeitig der Finanzverwaltung des Landkreises zur Verfolgung der Ansprüche übergeben.

Nach den im Jobcenter vorliegenden Unterlagen wurden gegen diesen Bescheid seitens des Petenten keine Rechtsmittel eingelegt. Es erfolgte kein Postrücklauf.

Mit Datum vom 09.05.2014 wurde durch die Finanzverwaltung des Landkreises an die dem Jobcenter zu diesem Zeitpunkt bekannte Anschrift eine 1. Mahnung versandt. Auch hier erfolgte kein Postrücklauf.

Am 24.07.2014 ging in der Finanzverwaltung per E-Mail eine Mitteilung ein, dass ein E-Mail-Einschreiben des Petenten zur Abholung bereitsteht. Da der Abruf des elektronischen Einschreibens im Landkreis technisch nicht möglich war, wurde der Petent mit E-Mail vom 16.09.2014 gebeten, die E-Mail nochmals ohne Einschreiben an das Amt zu versenden. Dieser Aufforderung kam der Petent am 16.09.2014 nach. Mit dieser E-Mail wurde dem Jobcenter erstmals die neue Anschrift bekannt. Der Petent legte in dieser E-Mail dar, dass er die Forderung des Jobcenters nicht nachvollziehen kann.

Von der Finanzverwaltung wurde mit Datum vom 10.11.2014 eine 2. Mahnung an die alte Anschrift des Petenten versandt.

Auf die E-Mail vom 16.09.2014 erhielt der Petent mit Schreiben vom 26.11.2014 eine entsprechende Antwort, welche an seine neue Anschrift gerichtet war. Ihm wurde erläutert, wie sich die Gesamtforderung zusammensetzt. Es wurde in diesem Zusammenhang auf den für die Forderung zugrundeliegenden Bescheid vom 04.01.2013, mit der Möglichkeit der Einsichtnahme der Akten im Jobcenter, verwiesen.

Neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II wurde dem Petenten Einstiegsgeld gem. § 16b SGB II für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 30.06.2011 als Zuschuss gewährt. Dieses Einstiegsgeld ist von der Rückforderung nicht betroffen, da es sich hier um eine Eingliederungsleistung handelt, die dem Petenten die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erleichtern sollte und die er zusätzlich zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten hat.

Die Entscheidung des Jobcenters vom 04.01.2013 ist bestandkräftig. Der Petent hat gegen die Entscheidung des Jobcenters keine Rechtsmittel eingelegt.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00133/6****Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung**

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
 2.: **Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Der Petent wird als Bevollmächtigter in der Rentenangelegenheit seiner Ehefrau tätig. Er trägt vor, dass diese mit Schreiben vom 08.07.2014 von der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) eine Auskunft zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte und eine Proberechnung mit angenommenem Rentenbeginn zum 01.04.2015 erbeten habe. Auf dieses Schreiben habe seine Ehefrau keine Antwort erhalten. Bei einer telefonischen Rückfrage sei ihr lediglich mitgeteilt worden, dass es für diese Altersrente bisher keine gesetzlichen Grundlagen bzw. Durchführungsbestimmungen gebe.

Nach Auskunft der DRV MD sprach die Ehefrau des Petenten am 08.07.2014 persönlich in deren Auskunfts- und Beratungsstelle in Erfurt vor und bat um eine Proberechnung zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Da die Ehefrau des Petenten nicht bei der DRV MD, sondern bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) versichert ist, wurde diese Bitte am gleichen Tag dorthin weitergeleitet. Zum Fortgang der Angelegenheit liegen der DRV MD keine Informationen vor.

Da die DRV MD nicht der zuständige Rentenversicherungsträger ist, konnte sie die gewünschte Proberechnung nicht selbst vornehmen. Sie konnte das Anliegen der Ehefrau des Petenten - wie geschehen - lediglich an die DRV Bund weitergeben; auf die weitere Bearbeitung hatte sie keinen Einfluss. Das Handeln der unter der Aufsicht des Freistaates Sachsen stehenden DRV MD ist daher aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Wann und an wen gerichtet die vom Petenten erwähnte telefonische Rückfrage stattfand, ergibt sich aus der Petition nicht. Die Rentenversicherungsträger wenden die mit Wirkung ab 01.07.2014 in Kraft getretenen Änderungen hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rente mit 63) bereits seit Monaten an. Die Auskunft, es lägen noch keine gesetzlichen Grundlagen bzw. Durchführungsbestimmungen vor, ist deshalb jedenfalls überholt.

Sollte die DRV Bund dem Anliegen der Petition in der Zwischenzeit noch nicht entsprochen haben, könnte eine parlamentarische Prüfung diesbezüglich nur vom Deutschen Bundestag durchgeführt werden.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet. |

## **Sammelpetition 06/00248/3**

### **Baumschutzsatzung - Gesetzesänderung**

**Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Als Konsequenz aus einer Fäll-Aktion in ihrer Nachbarschaft fordert die Petentin, den Gemeinden wieder die Möglichkeit einzuräumen, alle Bäume auf Privatgrundstücken durch eine Baumschutzsatzung schützen zu können.

Die Petentin berichtet darüber, dass in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft in Dresden auf einem mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück circa 30 Bäume bereits gefällt wurden oder künftig gefällt werden sollen. Sie sollen bis zu 30 Meter hoch und bis zu 100 Jahre alt gewesen sein. Die Fällungen würden von der Nachbarschaft abgelehnt und von der Stadt Dresden bedauert, die sich aber gesetzlich nicht in der Lage sieht, diese zu verhindern. Rechtsverstöße macht die Petentin nicht geltend.

Aufgrund ähnlicher Aktionen seien im ganzen Freistaat Sachsen schon mehrere 100.000 Bäume ohne Ersatzpflanzungen in den letzten vier Jahren gefällt worden.

Die Petentin fordert daher (auch im Namen ihrer Nachbarn), dass die gesetzliche Möglichkeit für Gemeinden, durch Satzung alle Bäume im Stadtgebiet schützen zu können, wieder eingeführt wird.

Die Herausnahme aus der Möglichkeit, die Bäume nach § 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) unter Schutz zu stellen (Baumschutzsatzung), betrifft nur Bäume, die sich auf bebauten Grundstücken befinden. Die Norm enthält weiterhin klare Vorgaben, unter welchen Bedingungen ein Eigentümer bei Bestehen einer Baumschutzsatzung eine Fällgenehmigung benötigt. Die vom Schutz ausgenommenen Bäume sind bewusst nur solche Arten, die „Pionierarten“ sind und schnell wachsen. Bei der Gesetzesänderung wurde auch das Interesse der Grundstückseigentümer, frei über ihr Eigentum verfügen zu können und selbstgepflanzte Bäume auch wieder zu fällen, berücksichtigt.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurden sowohl die Aspekte des Baumschutzes, als auch die Rechte der Grundstückseigentümer sorgfältig gegeneinander abgewogen. Eine solche Abwägung erfolgte erneut im Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des SächsNatSchG in den Jahren 2012/2013. Auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen seit der Einführung der Flexibilisierung des Baumschutzes im Jahr 2010 hat der Gesetzgeber sein Abwägungsergebnis bestätigt. Dem Sächsischen Landtag liegen keine systematischen Ergebnisse vor, die Anlass geben, davon auszugehen, dass bei einer erneuten gesetzgeberischen Befassung mit dem Thema der Abwägungsprozess zu einem anderen Ergebnis im Sinne der Petentin führen würde.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00266/8****Arbeitsweise von Behörden****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin beanstandet die Vorgehensweise der Behörden und bittet um Überprüfung von zwei baurechtlichen Verfahren. Im ersten Verfahren wurde der Bauantrag der Petentin zum Um- und Ausbau eines Sozialgebäudes in ein Einfamilienhaus abgelehnt; im zweiten Verfahren wurde der Petentin die gewerbliche Nutzung ihrer Grundstücke untersagt.

Die Petentin ist seit 1995 Eigentümerin zweier Grundstücke in der Gemeinde B. In den 70er Jahren wurden die Grundstücke mit drei Hallen und einem kleineren Gebäude bebaut. Die Hallen dienten ursprünglich der Haltung von Legehennen, das kleinere Gebäude war als Sozialtrakt dem Aufenthalt der Mitarbeiter des Betriebes vorbehalten. 1998 beantragte die Petentin eine Nutzungsänderung zugunsten einer Tierwirtschaft und Tierpensionshaltung. Das Genehmigungsverfahren wurde seinerzeit eingestellt, da die Petentin nach Angaben des Landratsamtes Landkreis Leipzig (LRA) als untere Bauaufsichtsbehörde nicht die für eine Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen nachreichte.

Im Jahr 2010 brannte die mittlere der drei Hallen ab. Ein Wiederaufbau der mittleren Halle erfolgte nicht. Mit Schreiben vom 31. Mai 2012 beantragte die Petentin eine Genehmigung zur Änderung der Nutzung des seit 1990 leerstehenden Sozialgebäudes in ein Einfamilienhaus. Am 2. Oktober 2012 lagen der unteren Bauaufsichtsbehörde die vollständigen Bauvorlagen vor. Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich im Sinne von § 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Gemeinde versagte ihr gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorhaben. Der Petentin wurde mit Anhörungsschreiben vom 6. Dezember 2012 die Sichtweise des LRA dargelegt und Gelegenheit gegeben, bis zum 18. Dezember 2012 Stellung zu nehmen. Die Petentin bat am 18. Dezember 2012 um Fristverlängerung. Die untere Bauaufsichtsbehörde gab dem Antrag im Hinblick auf die bevorstehenden Feiertage und die gesetzlich vorgegebenen Fristen nicht statt und erteilte am 18. Dezember 2012 einen Ablehnungsbescheid zum Umnutzungsantrag der Petentin, der am 20. Dezember 2012 zugestellt wurde. Zur Begründung für die Ablehnung des Antrages gab das LRA an, dass es sich bei dem Bauvorhaben der Petentin um ein nichtprivilegiertes Vorhaben im Außenbereich handele, das auch nicht ausnahmsweise zugelassen werden könne, da es öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beeinträchtige. So widerspreche das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans, welcher die Fläche als Fläche für Landwirtschaft darstelle (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Ferner sei die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB). Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens über die Bestandsschutzregelung nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB seien ebenfalls nicht gegeben, da das Vorhaben nicht einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz diene, die Aufgabe der bisherigen Nutzung länger als sieben Jahre zurückliege und das Gebäude nicht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes stehe. Gegen den Ablehnungsbescheid erhob die Petentin Widerspruch, welcher der Landesdirektion Sachsen (LDS) am 1. August 2013, nach erfolglosem Abhilfeverfahren

durch das LRA zur Entscheidung vorgelegt wurde. Mit Bescheid vom 13. Mai 2015 wurde der Widerspruch durch die LDS zurückgewiesen. Zur Begründung ihrer Entscheidung gab die LDS u. a. an, dass die im bauplanungsrechtlichen Außenbereich liegenden, nicht privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigen würden und die Regelungen zum Bestandsschutz vorliegend keine Anwendung fänden. Der Bescheid der LDS vom 13. Mai 2015 ist zwischenzeitlich bestandskräftig.

Im Herbst 2013 stellte die untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass die Petentin die Flurstücke gewerblich nutzte. Die Petentin gab hierzu an, dass die nördliche Halle zwar leer stehe, die südliche aber nach Einstellung der Legehennenhaltung in den Jahren 1990 bis 1996 als Lager für Schnittblumen und ab 1998 zur Einlagerung von Futtermitteln für die in der nördlichen Halle untergebrachten Tiere gedient habe. Im Jahr 2000 sei das Gewerbe um den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen erweitert worden. Die eingelagerten Futtermittel seien von diesem Zeitpunkt an nicht nur für den Eigenbedarf verwendet, sondern auch auf Märkten in der Umgebung veräußert worden. Laut Gewerbeummeldung vom 1. August 2000 wurde das im Jahre 1998 angemeldete Gewerbe „Tierwirtschaft und Pensionstierhaltung“ um den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen erweitert. Das Gewerbe bestand danach aus einem Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Tieren, aus der Vermietung und dem Verleih von Pferden sowie deren Pensionshaltung. Baugenehmigungen zu diesen Nutzungen liegen nicht vor.

Mit Bescheid vom 19. März 2014 untersagte die untere Bauaufsichtsbehörde der Petentin die gewerbliche Nutzung der Grundstücke und ordnete die sofortige Vollziehung der Nutzungsuntersagung an. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.000 € angedroht. Zur Begründung für die Nutzungsuntersagung gab die untere Bauaufsichtsbehörde an, dass die für die Änderung der Nutzung der Halle erforderliche Baugenehmigung fehle und eine nachträgliche Heilung des illegalen Zustandes durch Beantragung einer entsprechenden Baugenehmigung nicht in Betracht käme, da sich die Grundstücke im Außenbereich befänden und die tatsächliche Nutzung keine Privilegierungstatbestände erfülle. Auch eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB scheide aus, weil dies die Verfestigung einer Splittersiedlung zur Folge hätte. Die Nutzung der Lagerhalle genieße auch keinen Bestandsschutz, da die ursprüngliche Nutzung als Legehennenanlage bereits im Jahre 1990 geendet habe. Die Aufnahme der Nutzung als Lagerhalle im Jahre 2000 sei damit mehr als sieben Jahre nach der Nutzungsaufgabe geschehen, weshalb sich diese als endgültige Nutzungsaufgabe darstelle. Damit entfalle der Bestandsschutz. Die Petentin erhob gegen die Nutzungsuntersagung Widerspruch und beantragte die Aussetzung der sofortigen Vollziehung. Die untere Bauaufsichtsbehörde half dem Widerspruch nicht ab und lehnte den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung ab. Mit Schreiben vom 22. Mai 2014 beantragte die Petentin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Leipzig lehnte diesen Antrag mit Beschluss vom 2. Juli 2014 ab. Auch diesen Widerspruch hat die LDS mit zwischenzeitlich bestandskräftigem Bescheid vom 13. Mai 2015 zurückgewiesen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags ist das Handeln der LDS nicht zu beanstanden. Bei dem von der Petentin im Jahr 2012 beantragten Um- und Ausbau eines Sozialgebäudes in ein Einfamilienhaus handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben, sondern um ein sogenanntes sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB. Sonstige Vorhaben sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beein-

trächtigt werden (§ 35 Abs. 2 BauGB). Das Vorhaben der Petentin beeinträchtigt mehrere öffentliche Belange. So widerspricht es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und lässt die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten. Zudem befindet sich das Grundstück im Überschwemmungsgebiet der Mulde. Bereits die Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges führt zur Unzulässigkeit eines Vorhabens. Auch kann sich die Petentin nicht auf Bestandsschutz gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB berufen. Dieser Bestandsschutz gilt allenfalls für Vorhaben, die einem privilegierten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Im Übrigen würden hierfür auch die sonstigen Voraussetzungen fehlen. So liegt die Aufgabe der bisherigen Nutzung mehr als sieben Jahre zurück und das geplante Einfamilienhaus steht in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs.

Gemäß § 80 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) kann die Bauaufsichtsbehörde eine öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechende Nutzung von (baulichen) Anlagen untersagen. Nach ständiger Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes kann die Nutzungsuntersagung in aller Regel schon dann ergehen, wenn ein Vorhaben nur formell rechtswidrig ist, also die erforderliche Baugenehmigung fehlt (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juni 2001 – 1 B 67/01). Etwas anderes könnte nur gelten, wenn sich die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung förmlich aufdrängt. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Ob eine Nutzungsänderung vorliegt, bedarf einer Einzelfallprüfung. Dabei ist die bauliche Anlage in der geänderten Funktion als Einheit zu betrachten. Dienten die baulichen Anlagen bislang einem privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, liegt eine Nutzungsänderung vor allem dann vor, wenn der nunmehr verfolgte Zweck nicht mehr privilegiert ist. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die gewerbliche Tätigkeit, bei der Futtermittel an Dritte veräußert werden, der Fall. Die gewerbliche Tätigkeit bildet keinen untergeordneten Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes, sondern ist insbesondere Gegenstand einer gewerblichen Nutzung, die sich in der Durchführung von Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäften erschöpft. Die komplette Untersagung der Nutzung der Grundstücke für gewerbliche Zwecke ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da damit vorsorglich verhindert werden soll, dass die untersagte gewerbliche Nutzung auf andere Gebäude der Grundstücke verlagert und dort ausgeübt wird.

Für die bauplanungsrechtliche Beurteilung eines Bauvorhabens bzw. einer Umnutzung sind ausschließlich die baurechtlichen Bestimmungen maßgeblich. Andere Sacherwägungen, besondere persönliche Umstände usw. bleiben daher bei der Bewertung außen vor.

Der Petentin stand es im Übrigen vor Erwerb des Areals frei, sich bei der hierfür zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu erkundigen, wie und in welchem Umfang das Grundstück nebst baulichen Anlagen genutzt bzw. bebaut werden kann.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat sich entgegen der Annahme der Petentin einen persönlichen Eindruck vom Areal der Petentin durch einen Vor-Ort-Termin am 18. September 2012 verschafft.

Eine Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde über den Bauantrag auf Umnutzung des Sozialgebäudes war erst nach Vorlage der für eine Prüfung erforderlichen Bauunterlagen sowie nach Eingang der gemeindlichen Stellungnahme möglich. Die von der Petentin angesprochene Dreimonatsfrist im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren beginnt erst mit dem von der Bauaufsichtsbehörde bestätigten Ein-

gangsdatum des vollständigen Bauantrags und der Bauvorlagen. Anhaltspunkte auf Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00267/3****Bachlaufreinigung - Arbeitsweise Kommune**

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
2.: **Die Petition wird der Gemeinde Wechselburg zur Kenntnis übersandt.**

Der Petent beschwerte sich bereits mehrmals auf Sitzungen des Gemeinderates der Stadt X über den mangelnden Unterhaltungszustand eines namenlosen Zuflusses zum Dorfbach Y unterhalb des Teiches im Flurstück 70/3 der Gemarkung Y.

Laut Aussage der unteren Wasserbehörde handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Gewässer um einen circa 1,2 km langen rechtsseitigen namenlosen Zufluss.

Hochwasserschadensmeldungen des Petenten, sowie der anderen Anwohner, liegen der unteren Wasserbehörde nicht vor.

Bezüglich der Gewässerunterhaltung fand am 15. September 2014 unter Beteiligung des Petenten, eines Nachbarn, der Bürgermeisterin der Gemeinde X und Vertretern des Landratsamtes (LRA) Mittelsachsen ein Ortstermin statt. Im Ergebnis wurde die Notwendigkeit einer Unterhaltungsmaßnahme am Gewässer festgestellt, da der Bach unterhalb des Teiches im Flurstück 70/3 der Gemarkung Y stark verkrautet und so ein ordnungsgemäßer Wasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist.

Die untere Wasserbehörde verzichtete vorerst auf eine Anordnung der Gewässerunterhaltung gegenüber der Gemeinde, da diese die Notwendigkeit erkannt hat. Die Gemeinde wies in dem Zusammenhang jedoch auf die fehlende finanzielle Ausstattung für eine Gewässerunterhaltung hin. Um eine grundlegende langfristige Lösung zu finden, wurde deshalb die Verabschiedung einer Gewässerunterhaltungssatzung empfohlen und die Unterstützung durch das LRA Mittelsachsen angeboten.

Die untere Wasserbehörde hat nach Bekanntwerden der Beschwerden in der Tagespresse vom 4. September 2014 unverzüglich einen Ortstermin am 15. September 2014 anberaumt. Weiterhin hat die untere Wasserbehörde Unterstützung bei der Erarbeitung einer Gewässerunterhaltungssatzung angeboten. Das Verwaltungshandeln der zuständigen Wasserbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

Zur Problematik der fehlenden finanziellen Ausstattung ist festzustellen, dass die Gemeinden gemäß § 39 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 WHG und § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) zur Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung verpflichtet sind.

Gemäß § 72 Abs. 1 Sächsischer Gemeindeordnung hat die Gemeinde X ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass eine stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Das gilt insbesondere und vorrangig für die Erfüllung von Pflichtaufgaben.

Die Gemeinde X ist also grundsätzlich verpflichtet, ihren Haushalt so zu planen, dass die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen an dem Bachlauf finanziert werden können. Der Umfang der Unterhaltungspflicht ist in § 39 Abs. 1 WHG in Verbindung mit

§ 31 Abs. 1 SächsWG geregelt. Gemäß § 31 Abs. 2 SächsWG sind die Unterhaltungsmaßnahmen auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken. Ob die vom Petenten geforderten Maßnahmen tatsächlich erforderlich sind, bemisst sich allein nach den fachlichen Gegebenheiten des Einzelfalles und muss durch die hierfür zuständigen Stellen (Gemeinde, untere Wasserbehörde) beurteilt werden. Hier- von hängt ab, ob die Maßnahmen auch der Höhe nach von der Gemeinde zu finan- zieren sind.

Sollte die Ertragssituation der Gemeinde hierzu nicht ausreichen, hätte sie die Mög- lichkeit, eine Gewässerunterhaltungssatzung zu erlassen. Damit könnte sie bestim- men, dass diejenigen, denen durch die Unterhaltung des Gewässers und der Ufer ein Vorteil entsteht, für den der Gemeinde entstehenden Unterhaltungsaufwand nach dem Verhältnis des Vorteils eine Gewässerunterhaltungsabgabe zu leisten haben (§ 40 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 37 SächsWG).

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Gemeinde Wechselburg zur Kenntnis übersandt. |

**Petition 06/00270/3****ÖPNV im Erzgebirge - Erzgebirgsbahn**

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Ausführungen des Petenten beziehen sich vornehmlich auf die Relation Aue – Thalheim – Chemnitz. Gegenwärtig verkehrt hier die Linie RB 89 der Erzgebirgsbahn umsteigefrei im 2-Stunden-Takt mit einer Fahrtzeit von einer Stunde und 13 Minuten.

Der Petent beklagt die aus seiner Sicht grundsätzlich schlechte ÖPNV-Angebotsqualität im Erzgebirge. Dabei stellt er vor allem das Chemnitzer Modell in Frage und macht dies insbesondere an den künftigen ÖPNV-Angeboten auf der Relation Aue – Thalheim – Chemnitz fest.

Der Grundgedanke des Chemnitzer Modells liegt in der regionalen Verknüpfung des schienengebundenen ÖPNV. Diese wird durch die Verbindung städtischer Straßenbahnstrecken mit regionalen Eisenbahnstrecken unter weitestgehender Nutzung bereits vorhandener Strecken realisiert. Am Beispiel des Karlsruher Modells, welches das Vorbild für das Chemnitzer Modell lieferte, ist ablesbar, dass der Aufbau einer Stadt-Umland-Bahn für kleinere Großstädte wesentlich preiswerter, einfacher und effektiver umzusetzen ist als der Neu- und Ausbau einer klassischen S-Bahn. Die einheitliche Spurweite von Straßenbahn- und Eisenbahnnetz in Chemnitz war eine unabdingbare Grundvoraussetzung.

Grundsätzlich ist die Umsetzung des Chemnitzer Modells in fünf Baustufen vorgesehen. Wegen des modularen Charakters der einzelnen Baustufen können diese Baustufen unabhängig voneinander realisiert werden. Zwischenzeitlich wurde bereits die Baustufe 1 (Einfahrt der Straßenbahn in den Hauptbahnhof) abgeschlossen. Derzeit laufen die Planungen für die vom Petenten angesprochene Baustufe 2 (Ausbau Chemnitz – Thalheim; Bau einer Straßenbahnstrecke zur Verbindung von Eisenbahnnetz und Straßenbahnnetz und zur Erschließung des Campus der TU Chemnitz). Dabei wird eine Inbetriebnahme bis 2018 oder 2019 angestrebt. Ebenfalls in Planung befindet sich die Baustufe 5 (Ausbau Stollberg – Oelsnitz; umsteigefreie Verlängerung der Pilotstrecke durch Bau einer Eisenbahnneubaustrecke über das Gewerbegebiet Stollberger Tor).

Ein Bedienkonzept für die Zeit nach Fertigstellung der Baustufe 2 Chemnitz – Thalheim liegt bisher nicht vor. Der zuständige Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) teilte hierzu mit, dass derzeit der Nahverkehrsplan für den Zeitraum 2016 – 2020 fortgeschrieben wird. Dieser soll 2016 beschlossen werden. Es ist geplant, den Streckenabschnitt Chemnitz – Thalheim in das Chemnitzer Modell zu integrieren. Für den Streckenabschnitt Thalheim – Aue werden im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Nahverkehrsplans verschiedene Varianten untersucht, u. a. die Verlängerung des Chemnitzer Modells über Thalheim hinaus bis Aue. Derzeit findet hierzu eine Bewertung anhand verschiedener Kriterien wie Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit statt.

Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sind gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG)

freiwillige Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte beziehungsweise deren Zusammenschlüsse. Für die in Rede stehende Region liegt die Zuständigkeit beim Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS). Diesem obliegt auch die Erarbeitung einer Angebotskonzeption nach Fertigstellung des Chemnitzer Modells im Bauabschnitt zwischen Thalheim und Chemnitz.

Bei Bund-Länder-Investitionsgrößvorhaben im Rahmen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) wird auf Grundlage eines einheitlichen Planungsstandes und eines gesamtheitlichen Betriebskonzeptes eine Nutzen-Kosten-Untersuchung durchgeführt. Für das Komplexvorhaben Chemnitzer Modell wurde in diesem Zusammenhang ein Nutzen-Kosten-Faktor von 1,53 ermittelt. Damit wurde die volkswirtschaftliche Vorteilhaftigkeit des Projektes eindeutig nachgewiesen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

**Petition 06/00326/2****Änderung Abgeordnetengesetz****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent spricht sich gegen eine „Diätenerhöhung“ für die Mitglieder des Sächsischen Landtags aus. Außerdem wendet er sich gegen die Änderung von § 14 b Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Abgeordnetengesetzes (SächsAbgG), die der Landtag am 29. April 2015 als Artikel 21 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 beschlossen hat. Durch diese Änderung wurde die Altersversorgung der Abgeordneten vereinheitlicht und das Mindestalter, ab dem der Anspruch auf Altersentschädigung entsteht, unter bestimmten Voraussetzungen abgesenkt.

Gemäß Art. 42 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf haben die Abgeordneten des Sächsischen Landtags Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dazu gehört auch eine angemessene Altersversorgung, denn die für die freie Ausübung des Mandats notwendige materielle Unabhängigkeit bliebe unvollständig, wenn der Lebensunterhalt des Abgeordneten nur für die Dauer seines Mandats gesichert wäre, er sich aber weiterhin Sorge im Hinblick auf sein Alter machen müsste.

Das Nähere der Abgeordnetenentschädigung und damit auch der Altersversorgung wird nach Art. 42 Abs. 4 SächsVerf durch Gesetz bestimmt. Dabei steht dem Gesetzgeber ein gewisser Einschätzungs- und Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Angemessenheit der Höhe der Entschädigung zu. Auf der Grundlage von Art. 42 Abs. 4 SächsVerf hat der Landtag das Sächsische Abgeordnetengesetz erlassen.

In Bezug auf die Kritik des Petenten an einer „Diätenerhöhung“ ist darauf hinzuweisen, dass die Grundentschädigung gemäß § 5 SächsAbgG, die der Sicherung des Lebensunterhalts des Abgeordneten und seiner Familie dient, durch die jüngste Gesetzesänderung nicht erhöht worden ist.

Zu den Änderungen bei der Altersversorgung der Abgeordneten ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 14 b Abs. 1 SächsAbgG a. F. erhält ein ehemaliges Mitglied des Landtages eine Altersentschädigung, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens zehn Jahre angehört hat. Dabei beträgt die Altersentschädigung drei Prozent der Grundentschädigung pro Angehörigkeitsjahr. Ein Mitglied des Landtages, das dem Parlament 10 Jahre lang angehört hat, hat damit ab dem 67. Lebensjahr einen Anspruch auf eine monatliche Altersentschädigung in Höhe von 30 Prozent der Grundentschädigung und damit auf ca. 1.560 Euro.

Bei der Beratung zum Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags beantragten die Fraktionen von CDU und SPD eine Änderung von § 14 b SächsAbgG in das Haushaltsbegleitgesetz aufzunehmen. Dadurch sollte bestimmt werden, dass der Anspruch eines Mitglieds des Landtags auf Altersentschädigung mit jedem Jahr, das ein Abgeordneter mehr als zehn Jahre dem Landtag angehört, ein Jahr vor der Vollendung des 67. Lebensjahres entsteht. Frühestens sollte der Anspruch mit der Vollendung des 60. Lebensjahres entstehen. Die

einbringenden Fraktionen brachten zur Begründung des Antrags vor, dass die Neuregelung zu einer nachhaltigen Stärkung der Unabhängigkeit der Abgeordneten beitragen solle.

Der Antrag wurde unter den Mitgliedern des Ausschusses kontrovers diskutiert. Am Ende der Aussprache stimmten die Mitglieder des Ausschusses dem Antrag mehrheitlich zu. Schließlich empfahl der Haushalts- und Finanzausschuss dem Plenum des Sächsischen Landtags, den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 in der geänderten Fassung, also einschließlich der Änderung von § 14 b SächsAbgG, anzunehmen (Drs. 6/1235).

In der Plenarsitzung am 29. April 2015 stellten die Fraktionen von CDU und SPD einen Änderungsantrag (Drs. 6/1565), um die vorgesehene Absenkung des Mindestalters für die Inanspruchnahme von Altersentschädigung zu modifizieren. Danach soll ab dem 12. bis zum 15. Jahr der Mitgliedschaft im Landtag der Anspruch auf Altersentschädigung pro Jahr ein Jahr vor der Vollendung des 67. Lebensjahres, frühestens jedoch mit der Vollendung des 63. Lebensjahres entstehen. Die Neuregelung orientiere sich – so die antragstellenden Fraktionen – an dem zeitlichen Rahmen des gesetzlichen Renteneintrittsalters vom 67. bis zum 63. Lebensjahr. Der Änderungsantrag der CDU- und SPD-Fraktion fand im Plenum des Landtages in offener Abstimmung die erforderliche Mehrheit.

Sodann wurde die Änderung des Sächsischen Abgeordnetengesetzes (Artikel 21 des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016) zur namentlichen Abstimmung gestellt und mit 74:49:0 Stimmen angenommen.

Dem so gefassten Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2015/2016 wurde in der Gesamtabstimmung durch das Plenum mehrheitlich zugestimmt.

Der Petition kann damit aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. Im Rahmen des Petitionsverfahrens haben die Fraktionen des Landtags die Ansicht des Petenten zur Kenntnis erhalten. |

**Petition 06/00361/2****Arbeitsweise - Gerichtsvollzieher****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent beanstandet die Vorgehensweise eines Gerichtsvollziehers des Amtsgerichts X sowie dessen Büroangestellter ihm gegenüber seit Sommer 2013. Dabei bezieht sich der Petent auf weitere Schreiben vom 7. August 2013, 15. April 2015 und 30. April 2015, mit denen er jeweils bereits Beschwerde beim Amtsgericht X einreichte. Zudem fordert er die Herausgabe seines Wohnungsschlüssels. Mit Schreiben vom 15. April 2015 wendet sich der Petent unter anderem dagegen, dass er durch eine im September 2014 durchgeführte polizeiliche Gefährderanfrage eingeschüchtert und ihm weiterhin sein Wohnungsschlüssel nicht zurückgegeben worden sei. Mit dem weiteren Schreiben vom 30. April 2015 rügt der Petent, dass die gegen ihn betriebene Zwangsvollstreckung wegen unzureichender Bezeichnung des Gläubigers unzulässig sei.

Gegen den Petenten waren mehrere Zwangsvollstreckungsverfahren anhängig. Im ersten hier relevanten Verfahren betrieb die Oberfinanzdirektion Magdeburg die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung in Höhe von 589,11 Euro. Dieses Verfahren wurde am 27. Juni 2013 eingestellt, nachdem der Petent mehrfach nicht angetroffen wurde und keine richterliche Durchsuchungsanordnung vorlag. Im Folgeverfahren wandte sich die Oberfinanzdirektion Magdeburg erneut gegen den Petenten mit dem Ziel der Abnahme der Vermögensauskunft. Weil der Petent seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen war, erging eine Eintragungsanordnung an das Zentrale Vollstreckungsgericht. Nach Direktzahlung durch den Petenten an die Gläubigerin und Rücknahme des Vollstreckungsauftrags mit Schreiben vom 10. September 2014 wurde die Eintragungsanordnung von Amts wegen aufgehoben. Schließlich wurde in einem dritten Verfahren eine Forderung in Höhe von 424,58 Euro vollstreckt. Auch dieses Verfahren ist, nachdem sich der Petent zunächst auf eine Unwirksamkeit des Vollstreckungstitels sowie eine „schwere Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte“ berufen hatte, nach einer durch diesen am 30. April 2015 erfolgten Vollzahlung abgeschlossen.

Der besagte Gerichtsvollzieher ist nach der Geschäftsverteilung und Bezirkseinteilung im Gerichtsvollzieherdienst des Amtsgerichts X der für die Durchführung der Vollstreckungshandlungen zuständige Gerichtsvollzieher. Der Petent hat sich mit Schreiben vom 7. und 20. August 2013 mit einer gegen den Gerichtsvollzieher gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde erstmals an das Amtsgericht X gewandt. Darin wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Gerichtsvollzieher inkompetent sei und ihn durch die Androhung einer Durchsuchung eingeschüchtert habe. Die bei seinem Arbeitgeber eingeholten Erkundigungen seien lächerlich und diskreditierend. Nach Aktenbeziehung und Einholung einer dienstlichen Stellungnahme des Gerichtsvollziehers wurde dem Petenten mit Antwortschreiben vom 27. August 2013 unter Verweis auf das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, wonach ein Gerichtsvollzieher Auskünfte auch bei Dritten einholen kann, der Vollstreckungsstand mitgeteilt.

Nach Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in einem der drei Verfahren beschwerte sich der Petent mit Schreiben vom 6. September 2014 erneut über den Gerichtsvollzieher. Dieser wirke auf seine Privatsphäre ein und versuche, eine zweifelhafte Forderung beizutreiben. Mit Schreiben vom 19. September 2014 wurde dem Petenten dargelegt, dass das Versäumen des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis zur Folge hat. Auf ein weiteres Schreiben des Petenten vom 20. September 2014, in welchem dieser u.a. ausführte, „dass der Gerichtsvollzieher vorsichtig sein solle, mit wem er sich anlege ... und er sich wünschen werde, nie mit ihm (dem Petenten) zu tun gehabt zu haben...“, führten Polizeikräfte des Polizeireviers Y am 28. September 2014 bei dem Petenten eine vom Amtsgericht X angeregte Gefährderansprache durch. Mit Schreiben vom 28. September 2014 teilte der Petent daraufhin mit, dass er den Schriftwechsel einstelle und die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 20. September 2014 zurückziehe.

Den vom Petenten angesprochenen Wohnungsschlüssel hat offenbar der Petent selbst dem Gerichtsvollzieher in einem verschlossenen Umschlag in den Bürobrieffkasten eingelegt. Hier kann nur vermutet werden, dass dies zur Meidung einer zwangsweisen Wohnungsöffnung in Ausführung eines - tatsächlich nicht bestehenden - Durchsuchungsbeschlusses gedacht war. Diesen Schlüssel hätte der Petent während der regulären Sprechzeiten des Obergerichtsvollziehers (montags von 09.00 bis 11.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr) oder nach Terminabsprache wieder entgegennehmen können. Eine Abholung hat der Petent jedoch - auch gegenüber der von ihm am 19. Dezember 2013 aufgesuchten Mitarbeiterin der Gerichtsvollzieherverteilerstelle - abgelehnt.

Soweit der Petent die räumliche Unterbringung des Gerichtsvollziehers kritisiert, obliegt diesem die Wahl seines Bürositzes selbst. Dessen Büronahme ist nicht zu beanstanden, zumal sich das Büro des Gerichtsvollziehers aus Gründen der Sachnähe in seinem eigenen Vollstreckungsbezirk befindet. Eine vom Petenten unterstellte geschäftliche Verbindung zu den anderen dort ansässigen Mietern besteht nicht.

Anhaltspunkte für ein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten des Gerichtsvollziehers haben sich nicht ergeben. Die zugrunde liegenden Vollstreckungsvorgänge sind jeweils erledigt. Die mit der Petition erhobenen Beanstandungen wurden dienstaufsichtsrechtlich geprüft. Die Abholung des Wohnungsschlüssels wurde dem Petenten ermöglicht. Damit ist die Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt. |

**Petition 06/00370/6****Grundsicherung für Bedarfsgemeinschaft****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent begehrt eine Überprüfung der ihm bzw. seinem Sohn gewährten Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe. Er vertritt die Auffassung, dass sie beide eine gemeinsame Bedarfsgemeinschaft bilden und nicht jeder für sich eine eigene und bezieht sich wegen der Höhe der ihnen gewährten Leistungen auf einen Zeitungsartikel vom 20.01.2015. (Anmerkung: Das Rechtsinstitut der Bedarfsgemeinschaft ist ein Begriff aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diesem vergleichbar ist im SGB XII die so genannte Einsatz- oder Einstandsgemeinschaft).

Der Petent und sein minderjähriger Sohn erhalten seit 2007 fortlaufend Leistungen nach dem SGB XII. Der Petent ist dauerhaft erwerbsunfähig und erhält Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, sein Sohn Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

Der Petent hat gegen die Bewilligungsbescheide vom 13.01. und 19.01.2015 Widerspruch eingelegt. Den Widerspruch hat er bereits damals damit begründet, dass die Bedarfsgemeinschaft aus zwei Personen bestehe und nicht jeder für sich eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilde.

Das Sozialamt hat am 31.03.2015 über den Widerspruch entschieden. In der Begründung des Widerspruchsbescheides geht das Sozialamt ausführlich auf die Frage der Einsatz- bzw. Einstandsgemeinschaft ein. Es wird u. a. festgestellt, dass der Petent und sein minderjähriger Sohn eine (gemeinsame) Einsatzgemeinschaft bilden.

Im Februar des Jahres wandte sich der Petent in der gleichen Angelegenheit an die Bundesagentur für Arbeit, die die Anfrage zuständigkeitshalber an den Landkreis Görlitz weiter leitete. Erneut wurde der Petent über das Bestehen einer gemeinsamen Einsatzgemeinschaft aufgeklärt.

Des Weiteren wurde zwischenzeitlich von der zuständigen Sachbearbeiterin im Sozialamt dem Petenten persönlich erklärt, dass der von ihm vorgelegte Artikel aus der Bild-Zeitung nicht für seine individuelle Situation herangezogen werden kann.

Laut Auskunft des Sozialamtes wurde der Petent auch bereits in einem Erörterungsverfahren vor dem Sozialgericht Dresden von der zuständigen Richterin ausführlich über seine Ansprüche in Kenntnis gesetzt.

Die vom Sozialamt vorgelegte (und dem Petenten bekannte) Bedarfsberechnung gibt keinen Anlass für eine Beanstandung.

Insbesondere hat das Sozialamt korrekt entschieden, dass beide gemeinsam eine sogenannte Einstands- oder Einsatzgemeinschaft bilden. Diese ist vergleichbar mit einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II. In der Bedarfsberechnung werden da-

her nicht – wie vom Petenten behauptet – zwei getrennte Bedarfsgemeinschaften (Einsatzgemeinschaften!) vom Sozialamt zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wurde - wie dem Sachverhalt zu entnehmen ist - der Einzelfall, von verschiedenen Stellen (Bundesagentur für Arbeit, Sozialamt und Sozialgericht Dresden), geprüft und die Problematik der Einstands- oder Einsatzgemeinschaft dargelegt.

Die Petition hat sich aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt. |

**Petition 06/00438/6****Sonderparkerlaubnis/Kommunaler Sozialverband Sachsen**

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
 2.: **Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Die Petentin begehrt die Ausstellung einer Parkerleichterung für ihren schwerbehinderten Ehemann.

Auf Antrag des Ehemanns der Petentin wurden bei ihm, mit Bescheid vom 5. November 2008 eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 90 und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen G und B, festgestellt. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen lagen dagegen nicht vor. Da die Möglichkeit einer Verbesserung des Gesundheitszustands für möglich gehalten wurde, war für März 2010 eine Nachprüfung vorgesehen. In dieser konnte keine Besserung nachgewiesen werden, sodass es bei der bisherigen Feststellung blieb.

Zu dem am 20. März 2013 eingegangenen Verschlimmerungsantrag, in dem mitgeteilt wurde, dass nunmehr die Pflegestufe 1 festgestellt worden sei, nahm der versorgungärztliche Dienst nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung unter Beiziehung des Pflegegutachtens Stellung. Er kam zu dem Ergebnis, dass eine Verschlimmerung nicht eingetreten sei und auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für Sonderparkerleichterungen nicht vorlägen. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 6. Mai 2013 festgestellt, dass weiterhin ein GdB von 90 sowie die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen B und G vorliegen, nicht dagegen die gesundheitlichen Voraussetzungen für Sonderparkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen. Dieser Bescheid wurde bestandskräftig.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde die Akte der Leiterin des ärztlichen Dienstes im Kommunalen Sozialverband Sachsen vorgelegt. In ihrer Stellungnahme bestätigt sie abschließend, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen nicht vorliegen.

Beim Ehemann der Petentin wurden im Ergebnis der versorgungärztlichen Stellungnahme auf Basis der vorgelegten Unterlagen folgende einzelne Behinderungen festgestellt:

- Zentrale Sprachstörung, Halbseitenlähmung rechts Einzel-GdB 90
- Bluthochdruck, Herzrhythmusstörungen, Durchblutungsstörung des Herzens, Herzklappenfehler Einzel-GdB 20.

Nach der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVO (VwV-StVO) wird eine Ausnahmegenehmigung bei folgenden Gruppen schwerbehinderter Menschen erteilt:

- Blinde Menschen (Merkzeichen BI);
- Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG);

- Schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie (Fehlbildung der Gliedmaßen) oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen;
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
- Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
- Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind und hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
- Schwerbehinderte Menschen mit künstlichen Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Zu diesen oben angegebenen Gruppen gehört der Ehemann der Petentin nicht. Die Halbseitenlähmung betrifft ausschließlich das rechte Bein.

Über diesen Personenkreis hinaus sieht die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen vom 13. Dezember 2011 weitere Personen vor, denen auf Antrag Parkerleichterungen in Form der Ausnahmegenehmigung im Straßenverkehr erteilt werden können.

Um in den Genuss einer Ausnahmegenehmigung nach dieser Verwaltungsvorschrift zu kommen, müsste der Petent zu einer der nachfolgend aufgeführten Gruppen schwerbehinderter Menschen gehören:

- Schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen G (erheblich gehbehindert), bei denen wenigstens ein GdB von 70 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge vorliegt;
- Stomaträgern mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung).

Auch zu dem hier aufgeführten Personenkreis gehört der Ehemann der Petentin nicht, da für die Funktionsstörung des Herzens kein Einzel-GdB von 50 erreicht wird.

Nach Aktenlage ist auch ein Vergleich mit einer Oberschenkelamputation, durch die das Tragen einer Prothese nicht möglich wäre, nicht gerechtfertigt. Ein völliger Funktionsverlust des Beins (GdB 80) liegt nicht vor. Die Funktionseinschränkung des Beins ergibt nach versorgungsärztlicher Einschätzung, auf der Grundlage von Befunden aus dem Jahr 2013, einen GdB von 60.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtages nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. |

**Petition 06/00451/8****Kommunalwahlen**

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent wendet sich gegen die Veröffentlichung persönlicher Adressdaten von Bewerbern zu Kommunalwahlen. Er beschwert sich a) darüber, dass trotz einer bestehenden Auskunftssperre seine persönlichen Daten im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 veröffentlicht wurden. Außerdem begehrt er b) im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen die Einführung gesetzlicher Regelungen, welche die öffentliche Bekanntmachung von Adressdaten der Bewerber überflüssig machen.

Der Petent nahm jeweils als Bewerber auf dem Wahlvorschlag der „Freie Wähler Limbach-Oberfrohna e. V.“ an der Stadtratswahl der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Ortschaftsratswahl K am 25. Mai 2014 teil.

Der Petent wohnt in Limbach-Oberfrohna und hat im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 34 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) eintragen lassen.

Bei Einreichung der Wahlvorschläge wurde für den Petenten nicht seine Wohnanschrift, sondern eine Erreichbarkeitsanschrift in Limbach-Oberfrohna angegeben.

Die Wahlvorschläge der Freien Wähler u. a. mit dem Petenten als Bewerber wurden vom Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 24. März 2014 für die Stadtratswahl Limbach-Oberfrohna und die Ortschaftsratswahl K zugelassen und im Amtsblatt der Stadt Limbach-Oberfrohna vom 24. April 2014 veröffentlicht. Dabei wurde bei dem Petenten jeweils die Erreichbarkeitsanschrift angegeben.

Das Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl K wurde im Amtsblatt der Stadt Limbach-Oberfrohna vom 5. Juni 2014 und das Wahlergebnis der Stadtratswahl Limbach-Oberfrohna im Amtsblatt vom 3. Juli 2014 veröffentlicht. In beiden Amtsblättern wurden bei dem Petenten die Erreichbarkeitsanschriften angegeben.

Die genannten Amtsblätter können gegenwärtig auf der Homepage der Stadt Limbach-Oberfrohna (unter [www.limbach-oberfrohna.de/limbach/module/pressespiegel/idx.asp?action=search&n=ja&Pos=11](http://www.limbach-oberfrohna.de/limbach/module/pressespiegel/idx.asp?action=search&n=ja&Pos=11)) heruntergeladen werden. Dabei ist in den Internet-Ausgaben der Amtsblätter vom 24. April und 3. Juli 2014 bei dem Petenten keine Anschrift angegeben; im Amtsblatt vom 5. Juni 2014 die Erreichbarkeitsanschrift.

zu a): Gemäß § 21 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KomWO) muss die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen die in § 16 Abs. 1 KomWO bezeichneten Angaben mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit enthalten; statt des Geburtsdatums ist jedoch nur das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses nach, dass für ihn im Melderegister

eine Auskunftssperre nach § 34 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung anstelle seiner Wohnanschrift eine Erreichbarkeitsanschrift anzugeben; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Demnach sind bei der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge neben der Bezeichnung des Wahlvorschlages auch Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, sowie Geburtsjahr und Anschrift (Hauptwohnung), ggf. eine Erreichbarkeitsanschrift der Bewerber anzugeben.

Ebenso verhält es sich gemäß § 51 Abs. 1 KomWO bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Stadtrats- und Ortschaftsratswahl. Die demnach zu erfolgenden öffentlichen Bekanntmachungen haben die nach § 50 Abs. 3 KomWG als Wahlergebnis festgestellten Angaben zu enthalten. Die Gewählten und die Ersatzpersonen sind jeweils in der durch den Gemeindevwahlausschuss festgestellten Reihenfolge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und der nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachten Anschrift aufzuführen.

Die Vorgehensweise der Stadt Limbach-Oberfrohna entspricht damit den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften und ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Aufgrund der im Melderegister eingetragenen Auskunftssperre wurde jeweils statt seiner Wohnanschrift die im Wahlvorschlag mitgeteilte Erreichbarkeitsanschrift des Petenten öffentlich bekannt gemacht.

zu b): Dem Vorschlag des Petenten, die öffentliche Bekanntmachung der Adressdaten von Bewerbern zu Kommunalwahlen gänzlich abzuschaffen, kann nicht gefolgt werden.

Die Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge einschließlich der Namen und Adressen der Wahlbewerber sind grundlegender Ausdruck des Grundsatzes der Publizität der demokratischen Wahl (so bereits § 36 i. V. m. § 20 der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 (RGBl. S. 713 ff). Dem entsprechen auch die § 21 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 KomWO. Mit der Novelle 2013 wurde dabei in Anlehnung an die Parallelregelungen im Bundestags- und Landtagswahlrecht klargestellt, dass für Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 34 SächsMG eingetragen ist, hilfsweise auch eine Erreichbarkeitsanschrift zulässig ist.

Die vom Petenten in Frage gestellten Vorschriften haben sich bewährt. Für deren Änderung besteht kein Anlass. Sie dienen der eindeutigen Identifizierung der Wahlbewerber und schaffen Transparenz über die Wahlbewerber. Durch die öffentliche Bekanntmachung jedes Wahlvorschlages mit Vor- und Familiennamen, Geburtsjahr, Beruf sowie Wohn- bzw. Erreichbarkeitsanschrift aller aufgestellten Bewerber erhält jeder Wähler die Möglichkeit, sich mit den Kandidaten rechtzeitig vertraut zu machen. Ist ein Wähler mit einem aufgestellten Bewerber nicht einverstanden, muss er diesen nicht wählen. Die Freiheit seiner Entscheidung bleibt dem Wähler.

Dies ist Teil des politischen Prozesses einer freiheitlichen Demokratie, wie das Grundgesetz und die Sächsische Verfassung ihn verstehen. Die verfassungsrechtlich gebotene Öffentlichkeit im Wahlverfahren umfasst bereits das Wahlvorschlagsverfahren (BVerfG, Senatsurteil vom 3. Juli 2008 - 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07 -, BVerfGE 121, 266). Der Akt der Stimmabgabe bei Wahlen erfordert, dass die Wähler Zugang zu den Informationen haben, die für ihre Entscheidung von Bedeutung sein können. Der Wähler muss wissen, wen er wählt (BVerfG, Urteil vom 4. Juli 2007 - 2 BvE 1/06, 2 BvE 2/06, 2 BvE 3/06, 2 BvE 4/06 -, BVerfGE 118, 277). Der Grundsatz der Öffent-

lichkeit der Wahl dient auch dem Schutz vor Manipulationen (BVerfG, Senatsbeschluss vom 21. April 2009, a. a. O.).

Bei der hier zu treffenden Interessenabwägung ist also der eindeutigen Identifizierbarkeit der Bewerber für die Wahlorgane und der Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch die Wahlberechtigten Vorrang vor dem Interesse der Wahlbewerber am Schutz ihrer persönlichen Daten zu gewähren.

Die Petition hat sich, soweit der Petent sich über die Veröffentlichung seiner Wohnanschrift im Rahmen der amtlichen Bekanntmachungen zur Stadt- und Ortschaftsratswahl 2014 beschwert, erledigt. Im Übrigen kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00476/1****Anerkennung eines Bildungsabschlusses**

**Beschlussempfehlung:**                    **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin wendet sich gegen die Feststellung des Landkreises Zwickau, ihr Abschluss als Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) entspreche nicht den Anforderungen eines Fachhochschulstudiums.

Die Petentin hat nach ihrem Realschulabschluss im Jahr 1995 eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten (Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Landes und der Kommunalverwaltung) absolviert. Im unmittelbaren Anschluss an diese Ausbildung wurde sie vom Landkreis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Auf eigene Initiative hin erlangte sie nach einem berufsbegleitenden Fortbildungsstudium an der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) im Jahr 2003 den Abschluss als Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA). Seitdem bewirbt sich die Petentin erfolglos auf Stellen des betreffenden Landratsamtes, für die laut Anforderungsprofil die „Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. ein Fachhochschulabschluss im gehobenen Verwaltungsdienst“ gefordert wird. Das Landratsamt vertritt die Auffassung, dass der Abschluss der Petentin als Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) nicht den Anforderungen entspreche und berücksichtigt daher deren Bewerbung nicht im weiteren Auswahlverfahren.

Die Petentin erfüllt nicht die vom Landratsamt vorgegebenen Stellenanforderungen. Die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung ist gerechtfertigt.

Mit dem Abschluss Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) wird keine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene (ehemals gehobener Dienst) erlangt.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Laufbahnbefähigung bestimmen sich nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Beamten-gesetz (SächsBG). Für den Zugang zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene (ehemals gehobener Dienst) sind zum einen Bildungsvoraussetzungen vorgeschrieben, vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 1 SächsBG. Danach ist eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 17 Sächsisches Hochschulfreiheits-gesetz oder ein gleichwertiger Bildungsstand erforderlich. Darüber hinaus wird als Zugangsvoraussetzung für diese Laufbahn ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst mit einer Laufbahnprüfung vorausgesetzt, vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 1 a) SächsBG. Die Zugangsvoraussetzungen werden auch durch einen Hochschulabschluss ohne Vorbereitungsdienst erfüllt, sofern dieser für die Laufbahn unmittelbar qualifiziert oder in Verbindung mit einer dem Vorbereitungsdienst gleichwertigen Tätigkeit sonst geeignet ist; § 17 Abs. 2 Nr. 1 b) und c) SächsBG.

Nach Nr. II. 2 der VwV Laufbahnbefähigung Allgemeine Verwaltung ohne Vorbereitungsdienst vom 8. Mai 2015 werden dabei folgende Hochschulabschlüsse als Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsebene der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung allgemein anerkannt:

a) mit einem Bachelor- oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossener Hochschulstudiengang Allgemeine Verwaltung an einer Verwaltungsfachhochschule in Deutschland oder

b) ein mit einem Bachelor of law oder diesem entsprechenden Diplomgrad abgeschlossener sonstiger rechts- oder verwaltungswissenschaftlicher Hochschulstudiengang, sofern über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren hauptberufliche Tätigkeiten im öffentlichen Dienst in Aufgaben der allgemeinen Verwaltung dieser Einstiegsebene ausgeübt wurden.

Der Abschluss als Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) erfüllt nicht die Zugangsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 SächsBG für den Erwerb der Laufbahnbefähigung, da es sich hierbei nicht um einen Hochschulabschluss handelt. Unabhängig davon erfüllt die Petentin auch nicht die Bildungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SächsBG.

Auch das zuständige Arbeitsgericht Zwickau (Urteil vom 22. Januar 2015) verneinte in einem von der Petentin angestrebten aber erfolglos gebliebenen Gerichtsverfahren eine Gleichwertigkeit des erworbenen Abschlusses als Verwaltungs-Betriebswirtin (VWA) mit einem Fachhochschulabschluss im gehobenen Verwaltungsdienst.

Das Vorgehen des Landratsamtes ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung über Stellenbesetzungen, mithin auch die Aufstellung von Anforderungen an den künftigen Stelleninhaber, trifft der Landkreis selbst. Die Personal- und Organisationshoheit des Landkreises ist Ausfluss der von der Sächsischen Verfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten übt die Staatsregierung ausschließlich eine Rechtsaufsicht über die Kommunen aus. Anhaltspunkte dafür, dass in den von der Petentin vorgetragenen Fällen gegen Rechtsnormen des öffentlichen Rechts verstoßen worden ist, bestehen nicht. Ebenso liegt auch kein Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz des Artikels 33 Abs. 2 GG und des Artikels 91 Abs. 2 SächsVerf vor, wonach der Dienstherr die Auswahl unter mehreren in Betracht kommenden Bewerbern nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen hat.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

## Petition 06/00481/3

### Kontrolle - Kfz-Kennzeichen

**Beschlussempfehlung:** **Zu 1.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**  
**Zu 2.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent hat sich an die Petitionsausschüsse der Länder mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg gerichtet. Er wendet sich gegen eine aus seiner Sicht unzulässige Zuteilung von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen für bestimmte Kraftfahrzeuge.

1. Die Petition soll erreichen, dass bestimmte Kraftfahrzeuge beziehungsweise Krafträder durch die Polizei darauf überprüft werden, ob sich aus den Zulassungsbescheinigungen eine Ausnahmegenehmigung für verkleinerte, zweizeilige Kennzeichen ergibt. Ausnahmegenehmigungen sollten nur erteilt werden, wenn sie sachlich und konkret begründet seien und durch ein Gutachten eines technischen Sachverständigen belegt würden.

2. Weiterhin beantragt der Petent die Petition als „Öffentliche Petition“ anzunehmen.

Zu 1.:

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen an, dass in Berlin und großen Teilen Brandenburgs Pflichtspeicherungen unterlassen werden und daher nicht rechtmäßig ergangene Ausnahmegenehmigungen nicht ersichtlich sind.

Ferner müsse bei Antreffen mehrspuriger Kfz und schwerer Krafträder ohne entsprechenden Eintrag im Fahrzeugschein oder entsprechendes Gutachten von illegalen Zulassungen ausgegangen werden.

Der Petent behauptet zudem unter Vorlage von Bilddokumentationen, dass mehrspurigen Fahrzeugen (v. a. SUV, Pick-Up's, Geländewagen) und schweren Krafträdern insbesondere im Raum Brandenburg und Berlin zu Unrecht verkleinerte zweizeilige Kennzeichen zugeteilt worden seien. Der Petent schlägt vor, Ausnahmegenehmigungen hierfür erst zu erteilen, wenn sie sachlich und konkret begründet seien und durch Gutachten eines technischen Sachverständigen belegt würden. Der Petent vermutet in den Bundesländern Brandenburg und Berlin ermessensmissbräuchliche Ausnahmegenehmigungen. Der Petent erbittet gleichfalls eine gezielte Kontrolle solcher Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr, die gemäß Anlage 4 zu § 10 FZV ohne Ausnahmegenehmigung keine verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen führen dürften.

Die Zuteilung amtlicher Kraftfahrzeugkennzeichen ist bundesrechtlich in § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) geregelt. Danach dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur Leichtkrafträdern oder Fahrzeugen nach § 10 Absatz 6 Nummer 3 FZV (bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen) zugeteilt werden. Eine darüber hinausgehende Zuteilung eines verkleinerten Kennzeichens ist nur im Wege der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 FZV zulässig. Dies kann insbesondere für Importfahrzeuge der Fall sein, bei denen die Anbringung eines anderen längeren Kennzeichens aus baulichen Gründen nicht in Betracht kommt.

Ausnahmegenehmigungen zur Zuteilung verkleinerter zweizeiliger Kennzeichen an Pkw werden im Freistaat Sachsen bereits wie vom Petenten gefordert und entsprechend der bundesrechtlichen Vorgaben nur in sachlich und technisch begründeten Ausnahmefällen erteilt. Dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist insoweit keine abweichende Verwaltungspraxis bei der Zuteilung von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen in Sachsen bekannt.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat ein an die Innenminister/-senatoren der Länder versendetes Schreiben des Petenten vom 3. April 2015 hinsichtlich der Verwendung von verkleinerten zweizeiligen Kennzeichen an Kraftfahrzeugen bereits mit Schreiben vom 8. Mai 2015 beantwortet und mitgeteilt, dass seine diesbezüglichen Ausführungen in die ständige verkehrspolizeiliche Arbeit einfließen werden. Die sächsische Polizei wird auch künftig im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf die Einhaltung der Regelungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. der FZV durch die Verkehrsteilnehmer achten.

Zu 2.:

Mit Schreiben vom 27. Mai 2015 wurde dem Petenten durch die Sächsische Landtagsverwaltung mitgeteilt, dass die Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags eine Öffentliche Petition nicht vorsieht und dem Antrag des Petenten in diesem Punkt nicht entsprochen werden kann.

Zu 1.: Überprüfung, ob sich aus den Zulassungsbescheinigungen eine Ausnahmegenehmigung für verkleinerte, zweizeilige Kennzeichen ergibt.

Die Petition hat sich aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt.

Zu 2.: Antrag des Petenten zur Annahme als öffentliche Petition.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.]

**Petition 06/00493/2****Änderung - Sächsische Verfassung****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent regt an, in Artikel 81 Abs. 1 Nr. 4 Sächsische Verfassung die Worte „durch die öffentliche Gewalt“ zu streichen. Er will damit erreichen, künftig den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen auch wegen Grundrechtsverletzungen durch Private anrufen zu können.

Artikel 81 der Sächsischen Verfassung regelt die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen. Nach Absatz 1 Nr. 4 dieser Vorschrift entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Verfassungsbeschwerden, die von jeder Person erhoben werden können, die sich durch die öffentliche Gewalt in einem in der Sächsischen Verfassung niedergelegten Grundrecht verletzt fühlt.

Mit der Regelung des Beschwerdegegenstandes (Akt der öffentlichen Gewalt) bezieht sich die Norm auf den Grundsatz der Bindung aller staatlichen Gewalt an die durch die Sächsische Verfassung gewährten Grundrechte. Dieser Grundsatz ergibt sich aus Artikel 36 der Sächsischen Verfassung. Grundrechte sind, soweit die Verfassung wie in Artikel 25 Satz 2 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ausschließlich Rechte des Bürgers gegenüber dem Staat. Sie regeln nicht die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten. Dieser Grundsatz schließt zwar nicht aus, dass Grundrechte auch in privatrechtlichen Beziehungen Bedeutung erlangen können (sog. mittelbare Drittwirkung der Grundrechte). Damit ist gemeint, dass die staatliche Gewalt bei der Auslegung des einfachen Gesetzesrechts auch die Ausstrahlung der Grundrechte auf die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten beachten muss. Anknüpfungspunkt für eine solche „mittelbare Drittwirkung“ ist aber ebenfalls die Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt.

Auch das Grundgesetz lässt Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht nur gegen Akte öffentlicher Gewalt zu (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a Grundgesetz).

Anders als der Petent meint, kann auch Rechtsschutz gegen die Verletzung von Rechtsgütern durch Private in Anspruch genommen werden. Dies ist in den dafür vorgesehenen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten möglich. Sollte ein Gericht die bereits angesprochene Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in privatrechtliche Beziehungen nicht hinreichend beachten, kann gegen die Entscheidung gegebenenfalls Verfassungsbeschwerde eingelegt werden.

Die Petition ist damit aus Sicht des Sächsischen Landtags erledigt. |

**Petition 06/00504/6****Rente wegen Erwerbsminderung****Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.**

Die Petentin beanstandet die Ablehnung ihres Antrags auf Weitergewährung der befristet geleisteten Rente wegen voller Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Mitteldeutschland.

Die Petentin bezieht seit dem 1. November 2010 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der DRV Mitteldeutschland. Die Rentengewährung erfolgte zunächst befristet bis zum 31. Januar 2013, da es nach Auffassung des Sozialmedizinischen Dienstes der DRV Mitteldeutschland nicht unwahrscheinlich war, dass die Erwerbsminderung behoben werden könne. Insbesondere erfolgte die Rentengewährung wegen der Aufhebung der Wegefähigkeit seit einem Unfall, den die Petentin am 7. Januar 2010 erlitt. Auf die Anträge der Petentin auf Weiterzahlung der Rente vom 24. April 2012 und vom 28. Juli 2013 gewährte ihr die DRV Mitteldeutschland nach Einholung jeweils aktueller Befundberichte, die eine weiterhin aufgehobene Wegefähigkeit bescheinigten, die Rente bis zum 31. Januar 2014 bzw. bis zum 30. Juni 2015 weiter.

Im Rahmen der Bearbeitung eines erneuten Antrags auf Weitergewährung der Rente für die Zeit ab 1. Juli 2015 holte die DRV Mitteldeutschland neben einem Befundbericht des behandelnden Orthopäden ein Orthopädisches Fachgutachten ein. Danach ist die Petentin in der Lage, körperlich leichte und mittelschwere Tätigkeiten auszuüben. Nach Einschätzung des Gutachters ist zudem die Wegefähigkeit gegeben. Die DRV Mitteldeutschland lehnte daher den Weitergewährungsantrag mit Bescheid vom 8. Mai 2015 ab. Über die ablehnende Entscheidung ist die Petentin in Widerspruch gegangen.

Eine Nachfrage bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) hat ergeben, dass in dem noch anhängigen Widerspruchsverfahren am 06.08.2015 ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten in Auftrag gegeben wurde. Das Gutachten liegt seit dem 07.10.2015 vor und wird derzeit vom sozialmedizinischen Dienst der DRV MD ausgewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Auswertung ist zu prüfen, ob noch weitere Ermittlungen erforderlich werden, ehe über den Widerspruch entschieden werden kann.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 43 Absatz 1 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VI).

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben darüber hinaus Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind und berufsunfähig sind (§ 240 SGB VI).

Voll erwerbsgemindert sind nach § 43 Absatz 2 Satz 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter

den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen (§ 43 Absatz 3 SGB VI). Die Feststellung des Leistungsvermögens auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgt aufgrund einer sozialmedizinischen Bewertung, der die dafür erforderlichen Befunde und Gutachten zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus ist in die Bewertung des Leistungsvermögens einzubeziehen, inwieweit zusätzliche Einschränkungen der beruflichen Einsatzfähigkeit vorliegen. Der Versicherte muss insbesondere in der Lage sein, täglich den Weg zu seinem Arbeitsplatz zurückzulegen (viermal täglich eine Wegstrecke von 500 Meter Fußweg in jeweils 20 Minuten).

In der ergänzenden Stellungnahme teilt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit, dass die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) in dem Widerspruchsverfahren ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten eingeholt hat. Dieses bestätigte der Petentin eine rentenberechtigende Beeinträchtigung ihres Leistungsvermögens. Die DRV MD hat daraufhin mit Bescheid vom 07.12.2015 die von der Petentin beantragte Weiterzahlung ihrer Rente wegen voller Erwerbsminderung (zunächst befristet bis zum 30.06.2018) bewilligt. Dem Anliegen der Petentin wurde damit entsprochen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition abgeholfen werden. |

**Petition 06/00507/8****Arbeitsweise einer Behörde - Standesamt****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beanstandet die Zurückstellung der Beurkundung der Geburt seines Sohnes aufgrund der Überprüfung der kenianischen Unterlagen der Kindesmutter und die damit fehlende zeitnahe Ausstellung einer Geburtsurkunde.

Er stellt die rechtlich vorgesehene Überprüfung von Urkunden aus anderen Staaten – hier: Kenia – in Frage. Dabei weist er ausdrücklich darauf hin, dass nicht von einer diskriminierenden Absicht der Mitarbeiter/-innen des Standesamtes auszugehen sei; er fragt aber, ob in der deutschen Gesetzgebung „Elemente von institutioneller Diskriminierung oder eines strukturellen Rassismus“ enthalten seien.

Dem Petenten (deutscher Staatsangehöriger) und seiner Verlobten (kenianische Staatsangehörige) wurde anlässlich ihrer Vorsprache zum Zweck der Eheschließung durch das zuständige Standesamt/Sachgebiet Eheschließung am 1. Oktober 2014 mitgeteilt, welche Nachweise für die Eheschließung vorzulegen sind. Sie gaben dabei an, die Verlobte sei vom Ehemann ihrer Mutter in Kenia adoptiert worden. Da Kenia zu den Staaten gehört, in denen kein geregeltes Urkundenwesen besteht, wurde durch das Standesamt darauf hingewiesen, dass eine vertrauensanwaltliche Vor-Ort-Überprüfung der kenianischen Urkunden erforderlich sein könne.

Vom Krankenhaus wurde beim gleichen zuständigen Standesamt, jetzt Sachgebiet Geburt, die am 4. April 2015 erfolgte Geburt des Kindes der Verlobten angezeigt. Das Standesamt bat die Eltern des Kindes um Vorlage der für die Geburtsbeurkundung des Kindes erforderlichen Nachweise. Die Eltern teilten mit, dass sich ihre Unterlagen seit dem 30. März 2015 im Standesamt/Sachgebiet Eheschließung befinden, da sie heiraten wollen.

Das Standesamt leitete aufgrund der Angaben in der Geburtsurkunde der Verlobten des Petenten, die nicht mit den Angaben bezüglich einer Adoption übereinstimmten, sowie aufgrund des Merkblattes der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nairobi (s. Anlage), das auf das problematische Urkundenwesen in Kenia hinweist, die vertrauensanwaltliche Überprüfung der kenianischen Urkunden der Verlobten des Petenten ein.

Das Standesamt/Sachgebiet Geburt beabsichtigte, die Geburt des Kindes erst nach Vorlage des Ergebnisses der vertrauensanwaltlichen Überprüfung zu beurkunden und stellte daher die Geburtsbeurkundung des Kindes zurück. Den Eltern wurden vorläufige Bescheinigungen über die Geburt des Kindes ausgestellt, mit denen das Kind krankenversichert und das Kindergeld beantragt werden konnte.

Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 an die untere Standesamtsaufsicht des Standesamts bat der Petent um Prüfung der Angelegenheit und um sofortige Beurkundung der Geburt seines Sohnes. Die Standesamtsaufsicht konnte keine Fehlentscheidung des Standesamts feststellen.

Am 2. Juni 2015 sprach der Petent erneut im Standesamt/Sachgebiet Geburt vor. Er gab an, dass für das Kind ein Pass beantragt werden soll, da sie verreisen möchten. Dies wäre aber erst möglich, wenn die Geburt des Kindes beurkundet worden sei. Nochmals zur Namensführung seiner Verlobten befragt, gab er an, sie habe den Namen durch Adoption erhalten. Es wurde vereinbart, dass dem Standesamt zusätzlich noch der Adoptionsbeschluss vorgelegt, eine eidesstattliche Versicherung der Verlobten zu ihrem Familienstand abgegeben werde und dann eine Entscheidung zur Beurkundung erfolge.

Am 3. Juni 2015 erklärte die Verlobte beim Standesamt/Sachgebiet Geburt, dass sie doch nicht adoptiert worden sei. Sie habe nach der Eheschließung ihrer Mutter und des Stiefvaters in Kenia ihren heutigen Familiennamen erhalten. Außerdem gab sie an, dass der als Vater in ihrer Geburtsurkunde eingetragene Mann ihr Großvater sei. An Eides statt erklärte sie, dass sie noch nie verheiratet gewesen sei.

Nach Rücksprache mit der unteren Standesamtsaufsicht wurde daraufhin die Geburt des Kindes vom Standesamt am 3. Juni 2015 beurkundet. Zu den Angaben der Mutter wurde gemäß § 35 Abs. 1 der Personenstandsverordnung ein erläuternder Zusatz zum fehlenden Nachweis hinsichtlich der Angaben zur Identität aufgenommen, da vom Standesamt die Echtheit der kenianischen Geburtsurkunde noch nicht festgestellt werden konnte und es erhebliche begründete Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Geburtsurkunde und damit auch an der inhaltlichen Richtigkeit des von der kenianischen Botschaft ausgestellten Reisepasses der Verlobten gäbe. Den Kindeseltern wurde dies erklärt. Sie waren damit einverstanden.

Der Petent empfindet das Vorgehen des Standesamtes als diskriminierend, wobei er aber davon ausgeht, dass die Mitarbeiter des Standesamtes nicht in diskriminierender Absicht handelten, sondern diese aufgrund der bestehenden Gesetze und Vorschriften zu diskriminierenden Handlungen veranlasst worden seien.

Die Eintragungen in das Personenstandsregister sowie die Überprüfung von Urkunden richten sich nach bundesrechtlichen Regelungen sowie internationalen Verfahren.

Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern haben gem. § 54 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) eine besondere Beweiskraft. Eine Eintragung ins Personenstandsregister durch den Standesbeamten darf nach § 9 PStG i. V. m. § 5 PStV nur dann erfolgen, wenn auf Grundlage der nach § 33 PStV beizubringenden Nachweise der zu beurkundende Sachverhalt ermittelt und durch das Standesamt abschließend geprüft wurde.

Werden Urkunden, die in einem anderen Staat ausgestellt wurden, zur Verwendung im Inland vorgelegt, geht es um die Frage der Anerkennung dieser Urkunde. Hierzu wurde für den Internationalen Urkundenverkehr das Verfahren der Legalisation eingeführt, um sich von der Echtheit der Urkunde zu überzeugen (s. a. § 438 Absatz 2 der Zivilprozessordnung). Die Legalisation bestätigt die Echtheit der Unterschrift und ggf. des Siegels sowie die Eigenschaft, in der der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat (§ 13 des Konsulargesetzes).

Hat der Standesbeamte bei ausländischen Urkunden Zweifel an der Echtheit, besteht die Möglichkeit, die Anerkennung der Urkunde von einer Legalisation durch die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland abhängig zu machen. Stellt eine Auslandsvertretung fest, dass in ihrem Amtsbezirk die Voraussetzungen für die

Legalisation von Urkunden, z. B. aufgrund der Unzuverlässigkeit des Urkundenwesens, nicht gegeben sind, kann sie das Legalisationsverfahren aussetzen. In diesen Fällen kann die Auslandsvertretung aber gebeten werden, die Urkunde in einem Amtshilfeverfahren überprüfen zu lassen (sog. Vor-Ort-Überprüfung durch einen Vertrauensanwalt).

Aufgrund hoher Fälschungsraten hat die deutsche Botschaft in Nairobi bereits seit September 2002 das Verfahren der Legalisation kenianischer Urkunden eingestellt (s. Anlage). Sowohl aufgrund dieses Schreibens als auch aufgrund der immer wieder geänderten Angaben des Petenten und seiner Verlobten bestehen berechnete Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Urkunden. Die Vor-Ort-Überprüfung ist die einzige Möglichkeit, die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Urkunden festzustellen.

Die Zurückstellung der Beurkundung ist ein übliches Verfahren, wenn Angaben oder Nachweise für die Beurkundung fehlen. Aufgrund der zunächst ausgestellten Bescheinigungen entstanden den Betroffenen auch keine Nachteile z. B. hinsichtlich des Erhalts von Kindergeld oder einer Krankenversicherung.

Die am 3. Juni 2015 erfolgte Beurkundung mit dem erläuternden Zusatz bei dem Namen der Mutter „Identität nicht nachgewiesen“ bzw. beim Kind „Namensführung des Kindes nicht nachgewiesen“ führt dazu, dass die Mutter des Kindes und der Petent einen beglaubigten Ausdruck aus dem Geburtenregister und damit eine vollwertige Personenstandsurkunde (vgl. § 55 Abs. 1 Ziffer 1 PStG) erhalten haben. Gem. § 35 Abs. 1 Satz 2 PStV darf allerdings bis zur abschließenden Klärung der Identität der Mutter keine Personenstandsurkunde in Form einer Geburtsurkunde ausgestellt werden, da in dieser der erläuternde Zusatz nicht erscheint.

Das in den gesetzlichen Regelungen begründete Verwaltungshandeln enthält keine diskriminierenden Folgen. Weder die zeitweise Zurückstellung der Beurkundung noch die Einleitung der Vor-Ort-Überprüfung stellen eine Diskriminierung dar, sondern sie entsprechen vielmehr internationalem Vorgehen bei der gegenseitigen Anerkennung von Urkunden. Zudem haben der Petent und seine Verlobte durch widersprüchliche Angaben die Notwendigkeit der Überprüfung bestätigt.

Die Beurkundung der Geburt des Sohnes des Petenten ist inzwischen erfolgt; insoweit hat sich die Petition erledigt. Hinsichtlich der Verfahren kann der Ansicht des Petenten aus den genannten Gründen nicht gefolgt werden, insoweit kann der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00515/2****Entscheidung der Staatsanwaltschaft**

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
2.: **Die Petition wird an den Hessischen Landtag weitergeleitet.**

Der Petent beanstandet die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und bittet um Prüfung des Sachverhalts sowie möglicher Schadensersatzansprüche.

Der Petent wurde am 7. Juli 2011 durch das Amtsgericht Schwalmstadt (Hessen) wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Nach seinen Ausführungen wurde ihm als Bewährungsaufgabe auferlegt, 100 Arbeitsstunden abzuleisten. Diese Arbeitsstunden seien anschließend jedoch in die Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von 800,00 Euro umgewandelt worden, da der Petent wieder Arbeit gefunden hatte.

Nach den Ausführungen des Petenten wurde mit der für die Vollstreckung des Urteils zuständigen Staatsanwaltschaft Marburg eine monatliche Ratenzahlung vereinbart, die durch den Petenten jedoch nicht eingehalten werden konnte, so dass die Bewährungsstrafe mit Beschluss vom 15. August 2014 widerrufen wurde. Die letzte Rate sei gleichwohl am 11. Dezember 2014 gezahlt worden. Am 23. März 2015 erfolgte die Verhaftung des Petenten, da er zum Haftantritt am 17. Februar 2015 nicht erschienen war. Er ist nunmehr der Ansicht, dass er zweimal bestraft werde, da er den Geldbetrag vollständig beglichen habe und gleichwohl die Haft absitzen müsse.

Der Petent befindet sich seit 23. März 2015 aufgrund der Verurteilung durch das Amtsgericht Schwalmstadt vom 7. Juli 2011 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in der Justizvollzugsanstalt X in Haft. Das Ermittlungs- und Vollstreckungsverfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Marburg geführt.

Da Gegenstand der Petition somit keine Verwaltungsmaßnahmen von Ämtern oder Behörden des Freistaates Sachsen sind, kann zum Begehren des Petenten mangels Zuständigkeit hierfür keine Stellung genommen werden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. Sie wird zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags weitergeleitet.

**Petition 06/00521/6****Sozialgesetzgebung - Regelung zum Selbstbehalt**

**Beschlussempfehlung:**                    **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent steht unter gesetzlicher Betreuung. Diese umfasst auch die Vermögenssorge. Mit Beschluss vom 21.02.2015 wurde für den Petenten ein anderer Betreuer bestellt. Möglicherweise hat der Petent dadurch Zugang zu den Kontoauszügen erhalten, die ihm zuvor nicht bekannt waren und macht nun geltend, dass ihm der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen - als überörtlicher Sozialhilfeträger - seinen "Selbstbehalt" (gemeint ist das "geschützte Vermögen") in Höhe von 2.600,00 EUR im Jahr 2011 nicht belassen hätte.

Der Petent lebt in einem Sozialtherapeutischen Wohnheim im Ort X.

Mit Kostenzusage vom 01.04.2011 hat der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen die Kosten der Heimunterbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – i. V. m. § 56 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – übernommen.

Die Sozialhilfe wurde gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII zunächst nur darlehensweise gewährt, da der Petent zum Zeitpunkt der Erstellung der Kostenzusage noch im Besitz eines Gartens und eines Personenkraftwagens war, deren Veräußerung noch ausstand.

Der Petent bezog seinerzeit ein Einkommen in Form von Rente wegen voller Erwerbsminderung sowie Kindergeld in Höhe von monatlich 556,92 EUR bzw. 184,00 EUR.

Zum Ausgleich der im Zeitraum 15.12.2010 bis 30.04.2011 gewährten Eingliederungshilfe war daher vom Petenten folgendes Einkommen einzusetzen:

- Rente wegen voller Erwerbsminderung: 2.544,32 EUR  
(15.12. - 31.12.2010: anteilig 316,64 EUR; 01.01. - 30.04.2011: je 556,92 EUR)
- Kindergeld: 840,27 EUR  
(15.12.- 31.12.2010: anteilig 104,27 EUR; 01.01. - 30.04.2011: je 184,00 EUR)

Für den Zeitraum 15.12.2010 bis 30.04.2011 wurde von der damaligen gesetzlichen Betreuerin des Petenten am 12.05.2011 der Rentenbetrag in Höhe von 2.544,32 EUR an den KSV Sachsen überwiesen. Die Kindergeldforderung wurde per Pfändungs- und Überweisungsverfügung am 07.07.2011 vom KSV Sachsen in Höhe von 858,39 EUR (Kindergeldbetrag einschließlich Gebühren für Mahnungen, Zustellung und Vollstreckung) vom Konto eingezogen.

Am 26.05.2011 wurde der Garten zu einem Betrag von 900,00 EUR verkauft. 168,44 EUR wurden hierbei für den Jahresbeitrag als Aufwendung anerkannt, sodass sich laut Bescheid vom 07.07.2011 ein Forderungsbetrag in Höhe von 731,56 EUR ergab.

Hiervon wurden zunächst nur 600,00 EUR an den KSV Sachsen überwiesen, der Restbetrag als Ratenzahlung getilgt.

Nach § 19 in Verbindung mit den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII war (und ist) der Petent verpflichtet, sich mit seinem Einkommen und Vermögen in voller Höhe an den Heimkosten zu beteiligen.

Zu prüfen ist, ob die vom Kommunalen Sozialverband Sachsen geltend gemachten Beträge dem Einkommen nach § 82 SGB XII zuzurechnen sind oder es sich hierbei um Vermögen handelt, das gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung in Höhe von 2.600,00 EUR geschützt ist.

Nach der "modifizierten Zufluss-Theorie" des Bundesverwaltungsgerichts ist Einkommen alles das, was der Leistungsberechtigte in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält. Bedarfszeitraum ist hierbei die Zeitspanne, in der der Bedarf besteht und zu decken ist. Als Bedarfszeit ist dabei grundsätzlich auf den jeweiligen Kalendermonat abzustellen.

Vermögen hingegen ist das, was der Leistungsberechtigte in der Bedarfszeit bereits hat. Mittel, die der Leistungsberechtigte früher, wenn auch erst in der vorangegangenen Bedarfszeit, als Einkommen erhalten hat, sind, soweit sie in der aktuellen Bedarfszeit noch vorhanden sind, Vermögen. Zur Frage, wann etwas zufließt ist grundsätzlich vom tatsächlichen Zufluss auszugehen, soweit nicht rechtlich ein anderer Zufluss bestimmt wird.

Auf die Randziffern 8 ff zu § 82 SGB XII des Kommentars Haufe SGB Office Online Professional wird verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat der Petent über das vorhandene Vermögen aus Kfz und Gartengrundstück keine Vermögenswerte besessen.

Erlös aus dem Verkauf des Gartens:

Gemäß § 90 Abs. 1 SGB XII ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen, es sei denn, es ist gemäß § 90 Abs. 2 Nummern 1 bis 9 geschützt. Ein Gartengrundstück wird von den Schutzvorschriften nicht erfasst. Mit Verkauf des Grundstücks wurde dieses verwertet. Fraglich ist, ob der (nach Abzug der Verbindlichkeiten) verbleibende Verkaufserlös gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII als kleinerer Barbetrag hätte anerkannt werden können und damit dem Petenten als geschütztes Vermögen hätte verbleiben müssen.

Die Frage, ob Verkaufserlöse aus verwertbarem (ungeschützten) Vermögen bis in Höhe von maximal 2.600,00 EUR als kleinere Barbeträge geschützt sind, wird in Rechtsprechung und gesetzlichen Kommentierungen rechtlich unterschiedlich beurteilt. Nach Steimer in Mergler/Zink, SGB XII, Rd.-Nr. 70 zu § 90 SGB XII, muss die Auffassung, dass Verkaufserlöse aus einem einzusetzenden Vermögen nicht unter den Begriff kleinere Barbeträge (oder sonstige Geldwerte) fallen, wegen der überzeugenden Begründung, dass nach der VO zu § 90 SGB XII nur Barbeträge oder Geldwerte geschützt sind, weiterhin Bestand haben. Somit sind Erlöse, die z. B. aus dem Verkauf eines nicht geschützten Kfz oder von Luxusgegenständen resultieren, kleinere (gegenständliche) Vermögenswerte, die, weil sie nicht nach § 90 Absatz 2 geschützt sind, zu verwerten sind. Anderer Auffassung ist z. B. Brühl in: Lehr- und

Praxiskommentar zum SGB XII, Rd.-Nr. 64 zu § 90 SGB XII. Hiernach ist der Erlös dem kleinen Barbetrag auffüllend hinzuzurechnen.

Die Verfahrensweise des KSV Sachsen, den Verkaufserlös in Höhe von 731,56 EUR im Rahmen der Beteiligung des Petenten an den Heimkosten geltend zu machen, ist daher nicht zu beanstanden. Klage gegen dieses Verwaltungshandeln wurde seinerzeit nicht erhoben.

Zur Berücksichtigung von Kindergeld und Rente wegen voller Erwerbsminderung:

Kindergeld ist gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten. Dem Kind kann es nur dann zugerechnet werden, wenn feststeht, dass es dem Kind tatsächlich zeitnah zugewandt wird oder eine förmliche Abzweigung erfolgt. Auf Lippert in Mergler/Zink, Rd.-Nrn. 26 ff zu § 82 SGB XII wird verwiesen. Laut Angaben des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen ist das Kindergeld auf das Girokonto des Petenten überwiesen worden. Damit wurde dem Petenten das Kindergeld tatsächlich zeitnah zugewandt und war bei ihm als Einkommen zu berücksichtigen.

Der Petent hat seit dem 15.12.2010 Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen bezogen. Die monatlich vorhandenen Einkünfte aus Kindergeld und Rente waren von Anfang niedriger als die entstandenen Kosten der Heimunterbringung.

Bedarfszeit war der jeweilige Kalendermonat. In jedem Kalendermonat sind dem Petenten seinerzeit Kindergeld in Höhe von 184,00 EUR sowie Rente in Höhe von 556,92 EUR (tatsächlich) zugeflossen.

Dieses monatliche Einkommen war in jedem Bedarfszeitraum niedriger als die angefallenen Kosten der Heimunterbringung. Aufgrund der Beteiligung des Petenten an den Heimkosten war dieses Geld daher mit Ablauf des jeweiligen Monats stets in voller Höhe aufgebraucht. Somit waren keine finanziellen Mittel mehr übrig, die nach Ablauf der Bedarfszeit dem Vermögen hätten zugerechnet werden müssen.

Die Auffassung des Petenten, der Kommunale Sozialverband Sachsen hätte sein geschütztes Vermögen angetastet, trifft daher nicht zu.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00524/8****Ausländerangelegenheit****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent, ein deutscher Staatsangehöriger, begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für seine ukrainische Ehefrau zum Familiennachzug.

Der Petent und seine Ehefrau schlossen am 10. April 2015 in der Tschechischen Republik die Ehe. Am 13. April 2015 reiste die Ehefrau mit ihrem tschechischen Aufenthaltstitel nach Deutschland ein. Bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragte sie am 14. April 2015 einen Aufenthaltstitel zum Ehegattennachzug nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zum Petenten.

Die Ehefrau des Petenten hatte zunächst am 10. Januar 2013 einen tschechischen Staatsangehörigen geheiratet und ist aufgrund dessen im Besitz eines bis Mai 2016 gültigen Aufenthaltstitel für die Tschechische Republik. Allerdings hielt sich die Ehefrau des Petenten bereits vom 5. Mai bis 11. Juni 2013 sowie vom 30. Oktober 2013 bis 10. Februar 2014 und erneut vom 17. März 2014 bis mindestens Juli 2014 in Deutschland auf.

Am 13. Mai 2014 beantragte die Ehefrau des Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zum Besuch eines Sprachkurses bzw. zur Arbeitssuche. Bei der Vorsprache in der zuständigen Ausländerbehörde wurde sie durch den Petenten als Übersetzer, der auch ihr Gastgeber während ihres Aufenthalts in Deutschland war, begleitet. Aus diesem Gespräch hat die zuständige Ausländerbehörde entnommen, dass im August 2014 die Eheschließung des Petenten und seiner heutigen Ehefrau in der Ukraine beabsichtigt sei.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2014 hat die zuständige Ausländerbehörde den Antrag der Ehefrau des Petenten abgelehnt, da sie sich mit ihrem tschechischen Aufenthaltstitel länger als erlaubt in Deutschland aufgehalten hat und ihr Aufenthalt somit unerlaubt ist. Gegen diese Entscheidung hat die Ehefrau des Petenten Widerspruch eingelegt.

Der Petent erklärte am 25. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde, dass er entgegen der Feststellung der Ausländerbehörde im Ablehnungsbescheid nicht beabsichtige, zu heiraten und die Annahme der Ausländerbehörde aus der Vorsprache im Mai 2014 ein Missverständnis gewesen sei. Er habe bei diesem Gespräch zwar für seine heutige Ehefrau übersetzt, aber seine Frage zur Eheschließung sei eine allgemeine Frage aus rein privatem Interesse gewesen und außerhalb der Übersetzung gestellt worden. Seine heutige Ehefrau war zum damaligen Zeitpunkt mit ihrem tschechischen Ehemann verheiratet.

Mit E-Mail vom 2. Juni 2014 hat die Ehefrau des Petenten gegenüber der Widerspruchsbehörde ebenfalls mitgeteilt, dass sie zu keiner Zeit Eheschließungsabsichten mit dem Petenten hatte und die entsprechende Annahme der Ausländerbehörde auf einem Missverständnis beruhe. Hierauf habe auch der Petent die Ausländerbehörde ausdrücklich hingewiesen. Vielmehr habe sie nach dem Abschluss eines Sprachkurses beabsichtigt, mit ihrem tschechischen Ehemann in Deutschland zu-

sammen zu leben. Die fehlerhaften Angaben im Bescheid der Ausländerbehörde hätten letztlich zu Spannungen mit ihrem tschechischen Ehemann geführt.

Am 28. Juli 2014 hat die Ehefrau des Petenten den Widerspruch zurückgenommen und ist in die Tschechische Republik ausgereist. Am 12. Januar 2015 wurde dort die Ehe mit dem tschechischen Staatsangehörigen geschieden. Nur drei Monate später schloss sie mit dem Petenten die Ehe und reiste unmittelbar nach der Eheschließung wieder nach Deutschland ein.

Nach der Beantragung des Aufenthaltstitels zum Ehegattennachzug hatte die zuständige Ausländerbehörde im Rahmen der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen am 3. Juni 2015 eine getrennte Ehegattenbefragung vorgesehen. Diese kam nicht zustande, da zum einen die Ehegatten eine getrennte Befragung ablehnten und zum anderen ein erforderlicher Dolmetscher nicht zur Verfügung stand.

Der Petent hat bei der Ausländerbehörde weiterhin vorgetragen, dass seine Ehefrau ab 2. Juni 2015 einen Sprachkurs besucht und am 29. Juni 2015 mit dem Sprachniveau A1 abschließen wird. Die Bearbeitung des Antrages wurde daraufhin bis zur Vorlage des Sprachnachweises zurückgestellt.

Am 2. Juni 2015 hat der Petent sich sowohl bei der Landesdirektion Sachsen als auch beim Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Vorgehensweise der zuständigen Ausländerbehörde beschwert. Die Landesdirektion Sachsen hat den Petenten mit Schreiben vom 25. Juni 2015 umfassend über die Rechtsgrundlage und die Voraussetzungen für den Ehegattennachzug informiert und ihm mitgeteilt, dass die zuständige Ausländerbehörde das Verfahren zunächst ausgesetzt hat, um der Ehefrau des Petenten die Vorlage des Sprachzeugnisses zu ermöglichen.

Der Petent legte eine Bescheinigung der Sprachschule inlingua Dresden vom 5. Juli 2015 vor, nach der seine Ehefrau am 29. Juni 2015 am Zwischentest A1 im Rahmen des Integrationskurses teilgenommen hat. Auf Nachfrage der zuständigen Ausländerbehörde hat die Sprachschule bestätigt, dass diese Bescheinigung kein Zertifikat zum Nachweis einfacher Sprachkenntnisse ist.

Der Petent teilte ferner mit, dass es seiner Ehefrau aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, die erforderlichen Deutschkenntnisse zu erlangen. Im Petitionsverfahren legte er einen Auszug aus einem ärztlichen Befund vom 7. November 2013 über eine Untersuchung des Kniegelenkes seiner Ehefrau vor. Der zuständigen Ausländerbehörden liegen darüber hinaus Attestes des Allgemeinarztes über Erkrankungen wie Asthma, Bluthochdruck und Arthrose vor. Der Petent wurde bereits darauf hingewiesen, dass diese Atteste nicht ausreichen und ein Amtsarzt hinzugezogen werden könne. Es wurde ihm seitens der zuständigen Ausländerbehörde auch angeboten, einen entsprechenden Termin für seine Ehefrau zu vereinbaren.

Die zuständige Ausländerbehörde beabsichtigt den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 28 AufenthG abzulehnen. Mit Schreiben vom 19. August 2015 wurde die Ehefrau mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 4. September 2015 hierzu angehört. Der Petent hat im Rahmen der Anhörung lediglich mitgeteilt, dass er auf eine rechtsmittelfähige Bescheidung des Antrages seiner Ehefrau bestehe. Der Petent hat bisher nicht nachgewiesen, dass er wirksam durch seine Ehefrau bevollmächtigt wurde. Die zuständige Ausländerbehörde prüft deshalb auch, ob sie den Petenten als Bevollmächtigten zurückweist.

Mit Schreiben vom 20. August 2015 hatte sich der Petent nochmals an die Widerspruchsbehörde gewendet und angegeben, dass er und seine Ehefrau alles versucht hätten, nachzuweisen, dass es seiner Ehefrau aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei, die Sprachkenntnisse zu erlangen. Seine Ehefrau habe einen Monat eine Sprachschule besucht, das gesundheitliche Risiko sei aber zu hoch, da sie nach dem Besuch der Schule täglich an Bluthochdruck und auch an Asthmaanfällen gelitten habe. Seine Ehefrau sei zu einer amtsärztlichen Untersuchung bereit gewesen, aber die zuständige Ausländerbehörde habe nichts veranlasst.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Nachzug zum deutschen Ehegatten setzt neben den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG auch die speziellen Voraussetzungen für den Ehegattennachzug zum Deutschen nach §§ 27 und 28 AufenthG voraus. Hierzu gehört u. a. die Rechtswirksamkeit der Eheschließung und dass die Eheleute auch tatsächlich beabsichtigen, in der Bundesrepublik eine eheliche Lebensgemeinschaft einzugehen.

Die formal wirksame Eheschließung allein reicht für den Nachzugsanspruch nicht aus. Die Ehepartner müssen auch die Absicht haben, aus freiem Willen eine eheliche Lebensgemeinschaft herzustellen. Liegen Umstände vor, die berechtigten Anlass zu Zweifeln an der Eheführungsabsicht geben und eine nähere Prüfung gebieten, ist eine Überprüfung des Einzelfalles erforderlich. Dies kann in Form einer getrennten Ehegattenbefragung erfolgen.

Die Umstände, dass der Petent und seine Ehefrau zunächst Mitte des Jahres 2014 gegen die Annahme ihrer Eheschließungsabsicht durch die zuständige Ausländerbehörde vehement protestiert haben und dann nur wenige Monate später im April 2015 die Ehe schließen und wegen des Nachzuges der Ehefrau vorsprechen, geben zumindest Anlass zur Nachfrage. Die vorgesehene Ehegattenbefragung durch die zuständige Ausländerbehörde ist daher nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug für die Ehefrau des Petenten § 28 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG entgegen. Danach muss sich der nachziehende Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Diese Sprachkenntnisse entsprechen nach § 2 Abs. 9 AufenthG dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Sprachfertigkeiten sind vom Ehegatten, sofern sie nicht offenkundig sind, durch ein geeignetes und zuverlässiges Sprachzeugnis nachzuweisen. Das Sprachzeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen.

Die Ehefrau des Petenten verfügt bisher nicht über das erforderliche Sprachniveau. Sprachkenntnisse liegen offensichtlich schon deshalb nicht vor, weil für die Vorsprachen bei der Ausländerbehörde ein Übersetzer erforderlich ist. Auch konnte die Ehefrau des Petenten die Sprachkenntnisse bisher nicht durch ein Zertifikat nachweisen. Die vorgelegte Bescheinigung über den Zwischentest A1 im Rahmen des Integrationskurses reicht insoweit nicht aus. Die Sprachschule hat auf Nachfrage der zuständigen Ausländerbehörde bestätigt, dass es sich hierbei nicht um ein Zertifikat der standardisierten Sprachprüfung A1 handelt. Ein weiteres Zuwarten erscheint nicht geeignet, da die Ehefrau den Integrationskurs bzw. Sprachkurs offensichtlich nicht weiter besucht und damit auch nicht in absehbarer Zeit kein entsprechendes Sprachzertifikat vorlegen können wird.

Für die Ehefrau des Petenten ist auch der Ausnahmetatbestand vom Erfordernis der Sprachkenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG nicht gegeben. Danach sind Sprachkenntnisse unbeachtlich, wenn der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Diese Ausnahmeregelung erfordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls. Das Abstellen auf die fehlende Nachweismöglichkeit der Sprachkenntnisse bedeutet, dass nicht nur Umstände zu berücksichtigen sind, welche das sprachliche und schriftliche Ausdrucksvermögen unmittelbar beeinträchtigen. Auch eine Krankheit oder Behinderung, die den Antragsteller daran hindert, die geforderten Deutschkenntnisse in zumutbarer Weise zu erlernen (z. B. Art der Behinderung schließt den Besuch von Sprachkursen und eine eigenständige Aneignung der Deutschkenntnis aus), kann einen Ausnahmefall darstellen.

Das tatsächliche Vorliegen der Krankheit oder Behinderung ist vom Antragsteller durch eine aktuelle und zuverlässige ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung muss insbesondere Aufschluss darüber geben, inwieweit die diagnostizierte körperliche oder psychische Beeinträchtigung für die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Erlernens der Fremdsprache (Kursbesuch oder Eigenstudium) oder die Erlangung des grundsätzlich vorzulegenden Sprachzeugnisses ursächlich ist.

Die vorliegenden ärztlichen Bescheinigungen attestieren zwar Erkrankungen, legen aber nicht dar, dass die Ehefrau des Petenten krankheitsbedingt nicht in der Lage wäre, einfache Grundkenntnisse der deutschen Sprache erlernen zu können. Insbesondere belegen die Bescheinigungen nicht, dass die Ehefrau des Petenten aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage ist, an einem Sprachkurs teilzunehmen. Die Ehefrau des Petenten hatte noch im Mai 2014 als Aufenthaltswitzweck den Besuch eines Sprachkurses angegeben und in der Zeit vom 2. Juni bis 29. Juni 2015 auch tatsächlich einen Integrationskurs besucht. Sollte sich in dieser Zeit herausgestellt haben, dass der Gesundheitszustand der Ehefrau den Besuch eines Kurses nicht (mehr) erlaubt, hat die Ehefrau des Petenten dies durch geeignete Nachweise zu belegen. Einer amtsärztlichen Untersuchung ist sie bisher trotz des Angebots der Terminvereinbarung durch die zuständige Ausländerbehörde nicht nachgekommen.

Grundsätzlich ist dem Antragsteller freigestellt, auf welche Weise er die geforderten Deutschkenntnisse erwirbt. Es ist nicht nur auf einen Kursbesuch abzustellen. Kann ein solcher aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht besucht werden, ist die Möglichkeit der eigenständigen Aneignung der Deutschkenntnis zu prüfen. Die Ehefrau des Petenten hat auch sonst nicht nachgewiesen, dass es ihr aufgrund ihrer Erkrankungen nicht möglich sei, sich die erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse eigenständig anzueignen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags derzeit nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00531/3****Kostenlose Nutzung des ÖPNV durch Asylbewerber****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent schlägt vor, Asylbewerbern die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu ermöglichen. Er sieht in dem Angebot insbesondere eine Möglichkeit zur Integration der Asylbewerber und deren Teilhabe am öffentlichen Leben. Aus den beigegeführten Medienberichten ist zu entnehmen, dass Asylbewerber in Karlsruhe mit ihrem Bewohnerausweis die Busse und Bahnen des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) kostenlos nutzen dürfen. Im Gegenzug erhält der KVV vom Land Baden-Württemberg einen pauschalen Abgeltungsbetrag, um die entgangenen Fahrgelderlöse ausgleichen zu können. Diese für Asylbewerber kostenfreie Förderung sei als humanistischer Akt, zur besseren Integration und Teilhabe, aber auch zur einfacheren Wahrnehmung von Behördengängen und zur gesundheitlichen, sowie psychosozialen Versorgung und der Sicherstellung von Bewegungsfreiheit notwendig. Außerdem würden Verwaltungskosten und Steuergelder gespart, wenn die Asylbewerber kostenfrei mitfahren könnten und nicht durch Einzelfallprüfungen die Fahrkarten ausgegeben werden müssten.

Grundsätzlich soll der ÖPNV (§ 7 Abs. 1 ÖPNVG) seine Aufwendungen soweit wie möglich selbst erwirtschaften. Im Übrigen sichern die Aufgabenträger des ÖPNV seine finanziellen Grundlagen ab. Die den ÖPNV durchführenden Leistungserbringer (private oder öffentliche Verkehrsunternehmen) des Bus-, Straßenbahn- und Eisenbahnverkehrs sind folglich angehalten, mit den Fahrgelderlösen und anderen Einnahmen kostendeckend zu arbeiten. Da dies in der Praxis überwiegend nicht möglich ist, stellen die Aufgabenträger Ausgleichsleistungen zur Verfügung.

Entgegen der Annahme des Petenten ist die kostenlose Nutzung des ÖPNV durch eine bestimmte Personengruppe für die betroffenen Verkehrsunternehmen sehr wohl mit zusätzlichem Aufwand verbunden, da in diesem Zusammenhang mit einer erhöhten Nachfrage zu rechnen ist, die wiederum mehr Kapazitäten und damit höhere betriebliche Kosten verursacht. Die in Rede stehende Thematik ist vollumfänglich den Aufgaben sowie der Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs zuzuordnen, für die gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz die Landkreise und Kreisfreien Städte bzw. deren Zusammenschlüsse zuständig sind.

Wenn die Verkehrsunternehmen durch die kostenlose Nutzung des ÖPNV durch einzelne Personengruppen geringere Erlöse erzielen, müssten die Aufgabenträger höhere Zuschüsse bereitstellen. ÖPNV-Mittel des Freistaates Sachsen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Auch humanistische Gründe sprechen nicht für eine kostenfreie Nutzung des ÖPNV. Würde Asylbewerbern grundsätzlich die kostenfreie Benutzung ermöglicht, dann müsste dies auch für andere finanziell schlecht gestellte Gruppen (Empfänger von Grundsicherung im Alter, oder ALG II) gelten. Zudem werden Asylbewerber in menschenwürdiger Weise behandelt und können sich in hinreichendem Umfang frei bewegen. Die Integration von Asylbewerbern hat frühestens zu erfolgen, wenn diese anerkannt asylberechtigt sind. Auch nach Feststellung der Asylberechtigung hat die Teilhabe nicht den Umfang anzunehmen, dass kostenlose Zusatzleistungen erbracht werden, die der übrigen Bevölkerung nicht angeboten werden.

Soweit geltend gemacht wird, dass die Fahrten für Behördengänge, oder zur gesundheitlichen Versorgung notwendig seien, wird darauf hingewiesen, dass die hierfür anfallenden Kosten aus den gewährten Mitteln des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erbracht werden können.

Im Übrigen sind die Leistungen nach dem (AsylbLG) mittlerweile den anderen Personengruppen gewährten Sozialleistungen weitgehend angenähert. Die Leistungen umfassen auch Fahrtkosten (für den ÖPNV), d. h., es fällt in den Verantwortungsbereich des einzelnen Leistungsbeziehers, so zu haushalten, dass davon – ein so genannter Taschengeldebtrag nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG – Ausgaben wenigstens für gelegentliche Fahrten bestritten werden können.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.]

**Petition 06/00547/4****Beschwerde gegen Bauamt****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent begehrt von der Stadt X die Übernahme der Kosten für die Sanierung seines Einfamilienhauses, die aufgrund von Amtspflichtverletzungen im Rahmen der Bauaufsicht erforderlich geworden sein soll.

Der Petent wandte sich 2013 mit der Petition Nr. 05/03905/4 an den Sächsischen Landtag und forderte die Aufnahme einer Regelung in die Sächsische Bauordnung, nach der die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet werden sollen, die zum Bau eingereichten Unterlagen, den Rohbau und die Fertigstellung des Baues zu kontrollieren. Damit sollten Baustreitigkeiten weitestgehend vermieden werden. Der Petition wurde im Ergebnis nicht abgeholfen. Im Nachgang dazu wandte sich der Petent mehrfach an das Sächsische Staatsministerium des Innern. Hintergrund seiner Beschwerden sind Baumängel an dem von ihm erworbenen Einfamilienhaus.

Das gegenständliche Einfamilienhaus wurde 2003 errichtet. Der Petent hat es 2007 von den Voreigentümern erworben. Er selbst war nicht Bauherr gewesen. Bereits kurz nach dem Einzug hatten sich nach dem Vortrag des Petenten erhebliche Baumängel gezeigt (z. B. Risse an der Fassade). Das Haus sei in mehrfacher Hinsicht abweichend von den Bauunterlagen errichtet, zudem seien minderwertige Baumaterialien verbaut worden. Der Petent trägt vor, trotz dieser mangelhaften Bauausführung habe der Entwurfsverfasser eine Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde abgegeben, dass die geltenden Vorschriften eingehalten worden seien. Eine Bedienstete der unteren Bauaufsichtsbehörde habe die Baustelle im Rohbau besichtigt. Bei dieser Besichtigung seien die Mängel offenkundig gewesen. Die Bauaufsichtsbehörde habe das Haus des Petenten dennoch ohne Prüfung und Kontrolle der Erklärung des Entwurfsverfassers und der Unterlagen als baumängelfrei übergeben. Die untere Bauaufsichtsbehörde sei damit ihrer Kontrollpflicht nicht nachgekommen.

Der Petent trägt vor, er habe seit 2007 die Bauaufsichtsbehörde mehrfach zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Aufgrund der Versäumnisse der unteren Bauaufsichtsbehörde sei nunmehr eine umfassende Sanierung des Hauses erforderlich, deren Kosten der Petent von der unteren Bauaufsichtsbehörde ersetzt verlangt. Der Schaden wird vom Petenten auf 180 000 Euro beziffert.

Eine Haftung der unteren Bauaufsichtsbehörde setzt eine Amtspflichtverletzung voraus. Eine Verletzung von Amtspflichten durch die untere Bauaufsichtsbehörde ist nicht ersichtlich.

Bei der Errichtung des Eigenheims im Jahr 2003 war die Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 18. März 1999 anzuwenden. Das Bauvorhaben unterfiel dem Anzeigeverfahren gem. § 63 SächsBO a. F. Nach dem gesetzgeberischen Willen oblag im Anzeigeverfahren die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in erster Linie den am Bau Beteiligten. Die Bauaufsichtsbehörde überprüft die eingereichten Unterlagen nach Art und Anzahl auf ihre Vollständigkeit und bestätigt den Eingang der vollständigen Unterlagen gegenüber

dem Bauherrn. Zu einer inhaltlichen Prüfung der Bauvorlagen auf Übereinstimmung mit dem öffentlichen Recht war die untere Bauaufsichtsbehörde im Anzeigeverfahren nicht verpflichtet. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens wurde keine Baugenehmigung erteilt. Mit der Ausführung des Vorhabens konnte drei Wochen nach dem von der Bauaufsichtsbehörde bestätigten Eingangsdatum begonnen werden.

Der von den Bauherren eingesetzte Bauvorlageberechtigte hat gemäß § 63 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a SächsBO a. F. mit verbindlicher Erklärung die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften bestätigt, ebenso der von den Bauherren eingesetzte verantwortliche Bauleiter nach Beendigung der Bauausführung. Der Bauaufsichtsbehörde lagen keine Hinweise vor, die sie zu einer näheren Überprüfung der Unterlagen bzw. Erklärungen verpflichtet hätten.

§ 78 SächsBO a. F. räumte der Bauaufsichtsbehörde die Befugnis ein, die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten zu überprüfen. Ob und wie die Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung überwacht, lag in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Das Ermessen bestimmt sich aus den Umständen des Einzelfalls, nach Größe, Art und vor allem Schwierigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung möglicher Folgen, die bei Nichtbeachtung von öffentlichen Vorschriften und Anforderungen und Nichterfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten entstehen können. Erforderlich wird danach eine Bauüberwachung insbesondere bei größeren und schwierigeren Vorhaben, z. B. Schulen und Krankenhäuser, allgemein bei Sonderbauten, nicht jedoch zwingend bei einem eingeschossigen Einfamilienhaus, also keinem Sonderbau.

Die Rohbaufertigstellungs- und die abschließende Fertigstellungsanzeige nach § 79 SächsBO a. F. räumte der unteren Bauaufsichtsbehörde die Möglichkeit einer Bauzustandsbesichtigung ein. Die vorgesehenen Kontrollen unterliegen dem Opportunitätsprinzip. Es steht somit im pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde, ob und in welchem Umfang sie eine Rohbaubesichtigung und eine Fertigstellungsbesichtigung durchführt. Der Gesetzgeber hat für die Bauausführung vorrangig auf die Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten abgestellt.

Bei dem Bauvorhaben handelte es sich um die Errichtung eines gewöhnlichen eingeschossigen Einfamilienhauses. Die Sachbearbeiterin der unteren Bauaufsichtsbehörde hat sich anlässlich der Rohbauanzeige das in der Errichtung befindliche Wohngebäude zur Feststellung, ob Verstöße gegen die Bebauungsplanfestsetzungen vorliegen, angesehen. Eine nähere Detailbetrachtung des Rohbaus ist dazu nicht erforderlich. Der unteren Bauaufsichtsbehörde lagen keine Hinweise bzw. Indizien vor, die sie zu einer tiefer gehenden förmlichen Prüfung auf Gesetzesverstöße des Bauvorhabens in der Bauphase veranlassen hätte müssen.

Gleiches gilt für die Bauzustandsbesichtigung nach der Anzeige der abschließenden Fertigstellung. Der dort festgestellte Mangel betraf nach Angaben der Bauaufsichtsbehörde lediglich die Benutzbarkeit der Innentreppe. Rissbildungen waren bei einer Abnahme im Juni 2003 nicht ersichtlich.

Die Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung entbinden die am Bau Beteiligten nicht von der ihnen obliegenden Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Der Gesetzgeber stellt damit vorrangig auf die Eigenverantwortung der am Bau Beteiligten ab. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde im Anzeigeverfahren bei der Abnah-

me von Wohnhäusern regelmäßig keine statisch-konstruktiven Details kontrollierte, sondern nur in sachgerecht ausgewählten Stichproben und dort insbesondere die Einhaltung der Bebauungsplanfestsetzung sowie die sichere Benutzbarkeit der Räume und des Hauszugangs. Hinweise oder Indizien, die eine solche Stichprobe hätten erforderlich gemacht, lagen der unteren Bauaufsichtsbehörde nicht vor.

Zudem dürfen an die Bauüberwachung auch im Hinblick auf den Regelungszweck des Bauordnungsrechts keine übersteigerten Erwartungen gestellt werden. Das Bauordnungsrecht dient der Abwehr von Gefahren, die von baulichen Anlagen ausgehen und zwar in erster Linie im Hinblick auf die Standsicherheit und den Brandschutz. Aspekte der Gefahrenabwehr sind vorliegend allerdings nicht erkennbar berührt. Aus dem früher vorgelegtem Schriftverkehr ergibt sich vielmehr, dass die Standsicherheit der Baukonstruktion durch die vorhandenen Risse nicht beeinträchtigt ist.

Es ist und war auch in der Vergangenheit unter der Geltung der SächsBO vom 18. März 1999 nicht Sache des Bauordnungsrechts und der für den Vollzug zuständigen Bauaufsichtsbehörden, eine über die Gefahrenabwehr hinausgehende ordnungsgemäße Erfüllung zivilrechtlicher Bau- bzw. Kaufverträge zu gewährleisten. Insbesondere bezweckt die Bauüberwachung nicht, den Bauherrn vor finanziellen Risiken, die mit einer mangelhaften Bauausführung verbunden sind, zu schützen.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa vom 28. Oktober 2014. In dem Schreiben wird lediglich dargelegt, dass nach § 57 Absatz 1 SächsBO für den Vollzug der SächsBO sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von baulichen Anlagen grundsätzlich die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden zuständig sind. Dabei handelt es sich um eine Aufbau- und Zuständigkeitsregelung.

Ob und inwiefern Schadensersatzansprüche gegen die am Bau Beteiligten oder gegenüber den Voreigentümern bestehen, kann nicht beurteilt werden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

## Petition 06/00551/8

### Arbeitsweise von Behörden

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent wendet sich gegen einen Bescheid des Landratsamtes Vogtlandkreis. Ihm wird die Nutzung seiner Vogelvoliere zur Unterbringung von zwei Edelpapageien auf einer Hochterrasse untersagt. Grund dafür seien Beschwerden durch seine Nachbarn.

Der Petent stellte am 20. Juli 2012 einen Antrag zur nachträglichen Genehmigung seiner Hochterrasse mit Wintergarten und Balkon sowie eines Glasvorbaus am Seiteneingang. Im Laufe des Verfahrens errichtete der Petent auf der Hochterrasse eine Vogelvoliere. Der Bauantrag wurde deshalb am 19. Dezember 2012 erweitert, jedoch erfolgte keine Bestätigung über den Abschluss der Bautätigkeiten. Seit dem 23. April 2013 erfolgten keine weiteren Schritte des Petenten zu Legalisierung seiner baulichen Aktivitäten.

Der Petent hält seit 2014 in der Vogelvoliere zwei Edelpapageien. Aufgrund von Beschwerden aus der Nachbarschaft veranlasste die untere Bauaufsichtsbehörde am 18. März 2015 eine Ortsbesichtigung und eine Schallpegelmessung. Die Messungen ergaben eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte. Aufgrund dieser Messung untersagte die untere Bauaufsichtsbehörde die Nutzung der Vogelvoliere zur Unterbringung der zwei Edelpapageien mit einem Bescheid vom 30. April 2015. Unter Androhung eines Zwangsgeldes wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Den Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung wurde nicht entsprochen. Der Petent und seine Frau legten am 24. und 25. Mai 2015 Widerspruch gegen die Nutzungsuntersagung ein. Am 15. Juni 2015 stellte der Petent erneut einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, dem vom Landratsamt Vogtlandkreis nicht entsprochen wurde. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat am 07. Juli 2015 dem Petenten mitgeteilt, dass sie die Verfahrensakte und die Widersprüche an die Landesdirektion zur Entscheidung weitergeleitet hat.

Der Petent trägt vor, dass die vorgenommene Messung unzureichend sei. Ein vom Petenten hinzugezogener Sachverständiger sei der Auffassung, dass bei korrekter Auswertung der Messung keine Überschreitung der Richtwerte vorliege. Der Petent gibt an, dass die Papageien nur 15 Minuten am Tag Geräusche von sich geben würden. Außerdem seien sie in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr in einem schalldämmten Raum untergebracht. Des Weiteren habe er eine Lärmschutzwand zu den Nachbarn errichtet.

Nach § 80 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) kann die Bauaufsichtsbehörde die Nutzung von Anlagen untersagen, wenn diese im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden.

Ob die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 30. April 2015 rechtmäßig war, wird im Widerspruchsverfahren abschließend zu klären sein. Nach Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde befindet sich die Terrasse mit der Vogelvoliere des Petenten im unbeplanten Innenbereich im Sinne von § 34 des Baugesetz-

buchs (BauGB). Laut Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde, entspricht die nähere Umgebung der Eigenart eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). So ist davon auszugehen, dass sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Absatz 2 BauGB richtet.

Gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiets selbst dienen und deren Eigenart nicht widersprechen. Einrichtungen der Kleintierhaltung fallen unter diese Verordnung. Die Kleintierhaltung ist grundsätzlich zulässig, wenn sie in dem betreffenden Baugebiet üblich und keine Gefahr darstellt. Der Eigenart eines Gebietes widerspricht die Kleintierhaltung dann, wenn sie unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach Art und Anzahl sowie dem Störpotenzial, dass in dem Baugebiet übliche Maß überschreitet. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit in dem Gebiet eine Tierhaltung vergleichbaren Umfangs oder Störpotentials existiert.

Die Haltung zweier Edelpapageien überschreitet nach Art und Anzahl grundsätzlich nicht das übliche Maß in einem allgemeinen Wohngebiet. Inwieweit sich aus der umgebenden Bebauung etwas Gegenteiliges ergibt, ist im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zu prüfen. Ferner ist zu beurteilen, ob durch die Haltung der Papageien Lärmbelästigungen entstehen und inwieweit diese das übliche Maß für eine Kleintierhaltung in einem Wohngebiet überschreiten.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat eine orientierende Schallpegelmessung durchgeführt, aus der auf einen Schallleistungspegel für einen Einzelruf der Papageien von ca. 100 dB(A) geschlossen werden konnte. Dieser Wert liegt im unteren Bereich der in der Literatur verfügbaren Angaben.

Bei einer Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort von 14 m, einer Beurteilungszeit von 16 Stunden und der Berücksichtigung des Ruhezeitenzuschlages ist selbst bei konservativer Abschätzung der zulässige Beurteilungspegel schon bei Einwirkzeiten deutlich unter einer Stunde pro Tag überschritten. Ein schalltechnisches Gutachten ist daher erforderlich um die Einhaltung der Immissionswerte zu überprüfen. Zu beachten sind hierbei sowohl die tägliche Einwirkzeit, als auch der Schallleistungspegel der Papageien. Darüber hinaus dürfen die kurzzeitigen Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Nach Einschätzung der unteren Bauaufsichtsbehörde wird die zeitweise Unterbringung der Papageien in einem schallgeschütztem Raum sowie die Anbringung eines gläsernen Schallschutzes eine Verringerung der Belästigung mit sich bringen. Allerdings können die vorhandenen Angaben keinen Aufschluss darüber geben, ob die Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden (tags/nachts). Dies kann ebenfalls nur durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen werden.

Im laufenden Widerspruchsverfahren ist des Weiteren zu prüfen, ob durch die Maßnahmen des Petenten eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte vermieden werden kann. Die vom Petenten vorgelegten Auszüge aus dem Angebot des von ihm hinzugezogenen Sachverständigen stellen zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertungsgrundlage dar, da bisher kein verbindlicher Auftrag erteilt und somit noch keine Messungen durchgeführt wurde.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00554/8****Asylbewerberheim****Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent wendet sich gegen die Nutzung des Gebäudes auf der Bautzner Landstraße 47 in Radeberg, Ortsteil Großerkmannsdorf, als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber. Darüber hinaus solle der Verkauf der Immobilie rückgängig gemacht werden.

Bei dem in Rede stehenden Grundstück in Radeberg, Ortsteil Großerkmannsdorf, Siedlung Rossendorf, handelt es sich um ein ehemals landeseigenes Flurstück. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB), war ursprünglich nur Eigentümer des aufstehenden Gebäudes in Form eines eingeschossigen Flachbaues. Grund und Boden wurde der Stadt Radeberg zugeordnet. Zur Zusammenführung von Grund und Boden mit dem Gebäudeeigentum hat das SIB das Grundstück im Jahr 2002 von der Stadt Radeberg gekauft.

Das Grundstück hatte das SIB dem Forschungszentrum Helmholtzzentrum Dresden-Rossendorf (HZDR) überlassen. Vom HZDR wurde es als Wohnunterkunft für wissenschaftliches Personal genutzt. Es ist vom eigentlichen Forschungsstandort räumlich getrennt und befindet sich nicht im strahlenschutzrelevanten Bereich des Kerngeländes des HZDR.

Nach dem das HZDR keinen Bedarf mehr an einer Nutzung der Unterkunft hatte und der Freistaat Sachsen darüber hinaus das Grundstück nicht benötigte und es somit entbehrlich wurde, wurde es gemäß § 63 Abs. 2 der Sächsischen Haushaltsordnung veräußert. Im vorliegenden Fall hatte der Landkreis Bautzen gegenüber dem SIB Interesse an der Nutzung des Grundstückes bekundet, um eine regional ausgewogene Verteilung der Asylunterkünfte im Landkreis zu erreichen. Da der Landkreis Bautzen die zur Unterbringung von Asylsuchenden erforderlichen Grundstücke aber in der Regel nicht selbst erwerben, sondern lediglich anmieten möchte, hat der Landkreis Bautzen vorgeschlagen, das Grundstück an einen Dritten zu veräußern, damit dieser das Objekt herrichten und an den Landkreis vermieten kann. Diesem Vorschlag wurde seitens des SIB gefolgt. Das Grundstück wurde am 24. April 2015 zum Verkehrswert entsprechend veräußert. Der Grundstückskaufvertrag enthält eine Zweckbindung (Unterbringung von Asylsuchenden) und verpflichtet den Käufer, einen bereits vorgegebenen Mietvertrag mit dem Landkreis Bautzen abzuschließen.

Zur Nutzung des Objektes in der Siedlung Rossendorf als Unterkunft für 72 Asylsuchende wurden die Anwohner im Rahmen einer Bürgerversammlung am 1. Juli 2015 durch den Landkreis Bautzen informiert.

Der Petent vertritt im Wesentlichen die Ansicht, dass mit Flüchtlingen keine Geschäfte mit Unterstützung des Staates gemacht werden sollten und der Verkauf der Immobilie rückgängig gemacht werden sollte. Darüber hinaus sollte der Landkreis Bautzen den Verteilerschlüssel der Flüchtlinge reduzieren.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind nach Maßgabe des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG) als untere Unterbringungsbehörden für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständig und haben in diesem Zusammenhang die ihnen gemäß § 6 SächsFlüAG zugewiesenen Personen aufzunehmen. Nach § 2 Abs. 3 SächsFlüAG handelt es sich dabei um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Die kreisangehörigen Gemeinden wiederum sind verpflichtet, die unterzubringenden Asylbewerber aufzunehmen. Gemäß § 3 Abs. 3 SächsFlüAG haben die Gemeinden bei der Schaffung von Unterbringungseinrichtungen mitzuwirken und insbesondere geeignete Grundstücke und Gebäude zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder zu benennen.

Um dieser Verpflichtung Rechnung zu tragen, müssen mit Blick auf die steigenden Zugangszahlen zusätzliche Unterbringungskapazitäten in den Landkreisen und Kreisfreien Städten geschaffen werden.

Die Entscheidung über die Art und Weise der Unterbringung hat allerdings die jeweils zuständige Unterbringungsbehörde zu treffen. Der Freistaat Sachsen nimmt weder unmittelbar Einfluss auf die Entscheidung über die Auswahl des Standorts noch auf die Art und Weise der Unterbringung der Asylbewerber vor Ort. Das ist auch sachgerecht, weil die Landkreise als Unterbringungsbehörden für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Unterbringung der Asylbewerber in ihrem Landkreis zuständig sind und sich eigenverantwortlich mit den betroffenen Gemeinden/Bürgern abstimmen.

Die Verteilung der Asylsuchenden innerhalb des Landkreises obliegt ebenfalls der unteren Unterbringungsbehörde. Entsprechende Vorgaben gibt es hierzu nicht.

Die Veräußerung des Grundstückes ist nicht zu beanstanden.

Bei der Veräußerung an Kommunen kann der Freistaat Sachsen von der öffentlichen Bekanntmachung der Veräußerungsabsicht (Ausschreibung) Abstand nehmen, wenn die Veräußerung zweckgebunden zur Erfüllung kommunaler oder öffentlicher Aufgaben erfolgt und wenn der Verkehrswert bezahlt wird (§ 12 Haushaltsgesetz 2015/2016). Dies gilt auch für die Veräußerung von landeseigenen Grundstücken an Kommunen zur Unterbringung von Asylsuchenden.

Zwar erfolgte die Veräußerung formal nicht an den Landkreis Bautzen selbst. Jedoch hatte dieser zuerst entsprechendes Interesse bekundet. Im Sinne einer beschleunigten Unterbringung von Asylsuchenden im Landkreis hat der SIB dem im Sachverhalt unterbreiteten Vorschlag des Landkreises letztlich zugestimmt, das Grundstück zum Verkehrswert und zweckgebunden an Dritte zu veräußern. Insofern sind die Vorwürfe des Petenten unbegründet. Der Forderung des Petenten nach einer Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrages kann daher nicht entsprochen werden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00555/8****Personenstandswesen**

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition wird abgeholfen.**  
 2.: **Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Die Petentin beklagt die Verwehrung ihrer gesetzlich verankerten Rechte aus dem Transsexuellengesetz (TSG) und begehrt dementsprechend die Berichtigung ihres Namens und Geschlechts in verschiedenen Urkunden und Dokumenten und bittet um Unterstützung.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Chemnitz vom 11. September 2011 wurden die ursprüngliche Geschlechtseintragung und der männliche Vorname der Petentin gem. §§ 1 ff TSG in weibliches Geschlecht und weiblichen Vornamen geändert.

Um die Offenbarung des früheren Geschlechts zu vermeiden, beantragte die Petentin am 9. Juli 2014 beim Landkreis Mittelsachsen, die folgenden Zeugnisse hinsichtlich des Vornamens zu berichtigen:

- a) Facharbeiterzeugnis des VEB Spindelfabrik Hartha über die Ausbildung als „Betriebsschlosser“ vom 2. Juli 1971,
- b) Zeugnis über die Ausbildung als „Fachverkäufer“, Spezialisierungsrichtung „Papier- und Bürobedarf“ vom 4. Dezember 1987,
- c) Urkunde über den Ausbildungsabschluss und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Fachverkäufer“ vom 4. Dezember 1987,
- d) Teilnahmebestätigung der IHK Leipzig am Fortbildungslehrgang „Buchführung/Steuerrecht“ vom 27. Juni 1990.

Nach zwischenzeitlichem Schriftwechsel teilte das Landratsamt Mittelsachsen der Petentin am 22. Januar 2015 mit, dass dem Landratsamt mangels Zuständigkeit eine Neuausstellung oder Berichtigung der vorgelegten Urkunden nicht möglich sei. Das Landratsamt bemühte sich, der Petentin den zuständigen Ansprechpartner zu benennen und fragte bei der Industrie- und Handelskammer nach, da diese heute für Berufsabschlüsse und damit in Zusammenhang stehende Bescheinigungen zuständig sei. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) teilte jedoch mit, dass sie erst für Vorgänge ab der Wiedervereinigung zuständig sei, weshalb es ihr nicht möglich sei, Berufsabschlüsse aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 zu ändern oder neu auszustellen ist.

Die Aussteller der unter a) bis c) genannten Dokumente sind heute nicht mehr existent, die seinerzeit verantwortlichen und ausstellenden Institutionen sind untergegangen. Da eine uneingeschränkte Übereinstimmung der ausgestellten Dokumente mit den Originalen ohnehin nicht mehr erreicht werden kann, ist eine Zweitausfertigung auszustellen.

Die Frage nach der Zuständigkeit für die Zweitausstellung kann sich bei Untergang der Institution und Fehlen eines Rechtsnachfolgers nur nach dem Inhalt der Urkunde richten und somit nach der Funktionsnachfolge. Zuständige Stellen für die Ausbildung in den mit den Berufsabschlüssen der Petentin vergleichbaren Berufen sind heute die Industrie und Handelskammer (IHK) und die Handwerkskammer (HWK).

Die Petentin kann sich daher hinsichtlich der Berichtigung der o. g. Urkunden und Bescheinigungen

a) für das Facharbeiterzeugnis über die Ausbildung als Betriebsschlosserin an die Handwerkskammer Dresden,

b) für das Zeugnis über die Ausbildung als Fachverkäuferin an die Industrie- und Handelskammer Dresden,

c) für die Urkunde über den Ausbildungsabschluss und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Fachverkäuferin“ an die Industrie- und Handelskammer Dresden und

d) für die Teilnahmebestätigung der IHK Leipzig an die Industrie- und Handelskammer Leipzig

wenden und jeweils eine Zweitausfertigung beantragen. Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird die o. g. Stellen im Rahmen der Rechtsaufsicht darauf hinweisen, dass die Petentin einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung von Zweitausfertigungen von den hier im Rahmen der Petition in Kopie vorgelegten Zeugnissen hat.

1. Der Petition wird abgeholfen.

2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen. |

**Petition 06/00588/3****Personalangelegenheiten/Behandlung Dienstaufsichtsbeschwerde****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin wendet sich gegen die durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) ausgesprochene Probezeitkündigung ihres befristeten Arbeitsverhältnisses, welche aus ihrer Sicht auf wahrheitswidrigen Aussagen ihrer damaligen Vorgesetzten beruht.

Des Weiteren rügt sie die nach ihrer Auffassung pflichtwidrige Prüfung der von ihr in diesem Zusammenhang eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) sowie die Nichteinhaltung von Zusagen vor Gericht durch den Leiter des Referates Personal im LASuV.

Sie beantragt eine lebenslange Alimentation mit Vergütungshöhe des gehobenen Dienstes, alternativ die Entlassung von unfähigen Beamten.

**1. Beschäftigungsverhältnis**

Die im Februar 1975 geborene Petentin wurde zum 18. April 2013 in ein bis 31. Dezember 2014 befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt, in Entgeltgruppe 9 der Anlage A zum TV-L eingruppiert und als Sachbearbeiterin im Referat XY der Niederlassung M des LASuV eingesetzt. Im Arbeitsvertrag wurde gemäß § 2 Abs. 4 TV-L eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Das mit der Petentin bestehende Arbeitsverhältnis wurde fristgerecht zum 31. Oktober 2013 innerhalb der Probezeit gekündigt.

Gegen die Kündigung erhob die Petentin Klage beim Arbeitsgericht Dresden. Gegen das der Klage stattgebende Urteil des Arbeitsgerichts Dresden legte der Freistaat Sachsen Berufung beim Sächsischen Landesarbeitsgericht ein. Die Parteien schlossen am 23. Oktober 2014 einen Vergleich, wonach

- sich die Parteien darüber einig sind, dass das mit der Petentin bestehende Beschäftigungsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2014 endet,
- das Beschäftigungsverhältnis für die Monate Oktober bis Dezember 2014 ordnungsgemäß abgerechnet wird,
- sich die Parteien darüber einig sind, dass der Petentin für den Zeitraum vom 1. November 2013 bis 23. April 2014 keine Vergütungsansprüche mehr zustehen,
- der Rechtsstreit damit insgesamt erledigt ist und
- die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben werden.

Der Arbeitsrechtsstreit ist damit rechtskräftig abgeschlossen; das Beschäftigungsverhältnis der Petentin mit Ablauf des 31. Dezember 2014 beendet.

**2. Arbeitszeugnis**

In Bezug auf das im Februar 2015 ausgestellte Arbeitszeugnis erhob die Petentin im Juli 2015 Klage mit dem Ziel, eine gute Leistungs- und Verhaltensbewertung sowie eine abschließende Dankesformel zu erhalten.

Der am 31. Juli 2015 geschlossene Vergleich wurde durch den Freistaat Sachsen widerrufen. Der Petentin wurde ein Arbeitszeugnis mit befriedigender Leistungs- und Verhaltensbewertung gegenüber Kollegen und Antragstellern erteilt. Zum Verhalten gegenüber Vorgesetzten wurde keine Aussage getroffen; die Dankesformel wurde nicht aufgenommen.

### 3. Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit E-Mail vom 8. April 2014 wandte sich die Petentin mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Frau W, im Zeitraum der Beschäftigung der Petentin Leiterin des Referats XY der Niederlassung M des LASuV, an das SMWA.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts war kein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten von Frau W festzustellen. Die Petentin wurde entsprechend unterrichtet.

Am 10. März 2015 übergab die Petentin Herrn Staatsminister Martin Dulig bei einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Dialogforums einen Abdruck ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 8. April 2014. Mit E-Mail vom 15. April 2015 folgte von ihr hierzu eine Erinnerung und Beschwerde mit der Aufforderung, ihr bis zum 31. Mai 2015 eine unbefristete Anstellung anzubieten.

Herrn Staatsminister wurde mit Vermerk vom 31. März 2015 zum Sachverhalt und zur Würdigung der Angelegenheit berichtet.

Mangels neuen Sachvortrags durch die Petentin wurde von einer erneuten, inhaltsgleichen Benachrichtigung der Petentin über das ihr bereits bekannte Ergebnis der Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde abgesehen.

#### a) Vorwurf der Lüge gegen Frau W

Die Petentin bezeichnet ihre damalige Vorgesetzte in der Niederlassung M des LASuV als lügende Vorgesetzte und unfähige Beamtin.

Die Petentin bezieht sich hierbei auf die erfolgte Probezeitkündigung, der, nach ihrer Auffassung, unzutreffende Äußerungen ihrer Vorgesetzten zugrunde lagen. Der Vorgang wurde im Rahmen der eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde eingehend geprüft. Anhaltspunkte für wahrheitswidrige Aussagen von Frau W haben sich nicht im Ansatz ergeben.

Die Probezeitkündigung der Petentin wurde aufgrund Nichtbewährung ausgesprochen. Die fachlichen Leistungen der Petentin entsprachen, selbstverständlich unter Beachtung eines in der Probezeit reduzierten Leistungsmaßstabs und unter permanenter Unterstützung durch Kollegen bei der Einarbeitung, nicht den Erwartungen. Sie missachtete verbindliche Weisungen der stellvertretenden Referatsleiterin zur Sachbehandlung eines Vorgangs. Sie versuchte weiterhin, unter Überschreitung ihrer Kompetenzen eigene Aufgaben auf einen hierfür nicht zuständigen Kollegen zu delegieren, dem gegenüber sie nicht weisungsbefugt war. Darüber hinaus war auch das Sozialverhalten der Petentin inadäquat. Es gelang ihr nicht, sachlich und ange-

messen in dem gebotenen höflichen Ton mit Kollegen und Vorgesetzten über Sachfragen zu kommunizieren.

Die Angaben der Referatsleiterin, Frau W, wurden durch ihren Vorgesetzten ebenso bestätigt wie durch ihre Vertreterin und Kolleginnen und Kollegen des Referates, die mit der Petentin zusammenarbeiteten. In der Gesamtschau besteht somit kein vernünftiger Zweifel daran, dass die durch die Referatsleiterin geschilderten Aspekte der Wahrheit entsprechen.

Die Angabe der Petentin, sie habe die wahrheitswidrigen Aussagen in einem arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren nachgewiesen, ist unzutreffend. In dem inzwischen rechtskräftig abgeschlossenen Arbeitsrechtsstreit über das Bestehen des Arbeitsverhältnisses wurde zu keinem Zeitpunkt Beweis über die Leistung und das Verhalten der Petentin während der Probezeit erhoben. Der hierzu erfolgte Sachvortrag der Petentin wurde bestritten. Ein wie auch immer gearteter Nachweis behaupteter wahrheitswidriger Aussagen wurde nicht geführt.

Das Arbeitsgericht gab der Kündigungsschutzklage der Petentin wegen der nach den Feststellungen der 1. Instanz nicht ordnungsgemäßen Personalratsbeteiligung statt. Auf die materiellen Gründe der Probezeitkündigung ging das Arbeitsgericht überhaupt nicht ein. In dem Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht wurde am 23. Oktober 2014 ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, wonach sich die Parteien darüber einig sind, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2014 beendet wird. Auch hier wurde zu den Umständen, die zum Ausspruch der Probezeitkündigung führten, weder Beweis erhoben noch anderweitige Feststellungen durch das Gericht getroffen.

Im Ergebnis ist der Vorwurf der Lüge gegen Frau W in jeder Hinsicht unzutreffend.

Die Petentin bezeichnet Frau W des Weiteren als unfähige Beamtin. Unbeschadet dessen, dass es der Petentin kaum möglich sein dürfte, ein fundiertes, zutreffendes und umfassendes Urteil über Eignung, Leistung und Befähigung ihrer früheren Vorgesetzten abzugeben, bestätigen die durch die dienstlichen Beurteilungen nachgewiesenen Leistungen der Beamtin in keiner Weise die behauptete Unfähigkeit.

#### b) Vorwurf der Lüge gegen Herrn M

Die Petentin äußert sich in Bezug auf den Referatsleiter Personal der Zentrale des LASuV, Herrn M, er handele nicht weniger verlogen (als Frau W), halte Zusagen vor Gericht nicht ein und habe eine Klage gegen sie wegen ihrer Beschwerde eingereicht.

Herr M hat weder als Privatperson noch dienstlich als Vertreter des Freistaates Sachsen handelnd zu irgendeinem Zeitpunkt eine Klage gegen die Petentin angestrengt. Die dahingehende Behauptung der Petentin ist unzutreffend.

Die Petentin war bzw. ist Klägerin sowohl im Kündigungs- wie auch im Zeugnisrechtsstreit; der Freistaat Sachsen war bzw. ist Beklagter. Herr M hat keine dieser Klagen – und auch keine weitere Klage – eingereicht.

Die von der Petentin behauptete Nichteinhaltung von Zusagen vor Gericht durch Herrn M ist nicht ansatzweise nachvollziehbar.

Herr M war zu keiner Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Dresden oder dem Sächsischen Landesarbeitsgericht persönlich anwesend. Bereits aus diesem Grunde kann er vor Gericht keine Zusagen gemacht haben.

Sofern die Petentin mit „Zusagen vor Gericht“ die den Freistaat Sachsen bindenden Vereinbarungen des gerichtlichen Vergleichs vom 23. Oktober 2014 meint, ist darauf hinzuweisen, dass diese durch den Freistaat Sachsen vollumfänglich erfüllt worden sind.

Sofern die Petentin mit dieser Rüge auf den Zeugnisrechtsstreit abzielt, ist anzumerken, dass in Bezug auf die Leistungs- und Verhaltensbewertung im Arbeitszeugnis weder durch Herrn M noch durch einen anderen Vertreter des Freistaates Sachsen irgendeine verbindliche Zusage gemacht wurde. Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, unter Beachtung des Wohlwollens Grundsatzes ein wahrheitsgemäßes Arbeitszeugnis auszustellen. Es gibt keinen allgemeinen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis mit der Note „gut“. Es gelten allgemeine arbeitsrechtliche Grundsätze, insbesondere auch die Wahrheitspflicht. Bei der Formulierung einer durch den tatsächlichen Eindruck nicht bestätigten Leistungsaussage machte sich der Freistaat Sachsen ggf. schadenersatzpflichtig und verspielte zudem seine Vertrauenswürdigkeit als seriöser Arbeitgeber, der bei der Erstellung von Arbeitszeugnissen wohlwollend aber wahrheitsgetreu eine der dienstlichen Wahrnehmung tatsächlich entsprechende Leistungseinschätzung trifft. Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde der Petentin daher ein Arbeitszeugnis mit einer befriedigenden Leistungseinschätzung erstellt. Eine darüber hinausgehende Zusage wurde der Petentin nicht gegeben.

Im Ergebnis ist der Vorwurf der Lüge gegen Herrn M in jeder Hinsicht unzutreffend.

c) Vorwurf der ungenügenden Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch das SMWA

Die Petentin gibt an, das SMWA habe ihre Dienstaufsichtsbeschwerde pflichtwidrig ungeprüft nur mit einer pauschalen Ablehnung beantwortet.

Nach Eingang der Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin wurde durch das SMWA eine dienstliche Stellungnahme von Frau W, gegen die sich die Dienstaufsichtsbeschwerde richtete, eingeholt. Daneben ließ sich das SMWA durch das Personalreferat des LASuV umfassend berichten und sämtliche relevanten Unterlagen vorlegen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde sodann durch das Personalreferat des SMWA unter Hinzuziehung aller relevanten Unterlagen und Informationen sowie der Stellungnahmen von Frau W und ihres Vorgesetzten eingehend und umfassend geprüft. Das Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Bearbeiterin erfuhr eine doppelte Überprüfung durch die Referentin sowie die Leiterin des Personalreferats, die sich ihrerseits gründlich mit dem Sachverhalt befassten und die dienstaufsichtliche Würdigung bestätigten. Im Ergebnis war nach Auswertung der Unterlagen und Stellungnahmen kein dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten von Frau W festzustellen.

Die Petentin wurde mit Schreiben vom 22. Mai 2014 über das Ergebnis der eingehenden dienstaufsichtlichen Prüfung informiert.

Nachdem die Petentin am 10. März 2015 dem Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Herrn Martin Dulig, einen Ausdruck ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 8. April 2014, übergeben hatte, berichtete das Personalreferat mit Vermerk vom

31. März 2015 Herrn Staatsminister ausführlich über die Behandlung und das Ergebnis der Dienstaufsichtsbeschwerde. Eine anderweitige Sachbehandlung war auch nach Vorlage der Angelegenheit bei Herrn Staatsminister nicht veranlasst. Der Erinnerung der Petentin mit E-Mail vom 15. April 2015 bedurfte es somit nicht. Der Aufforderung der Petentin, ihr bis zum 31. Mai 2015 eine unbefristete Anstellung anzubieten, wurde nicht entsprochen, da sich die Petentin und der Freistaat Sachsen nach dem am 23. Oktober 2014 geschlossenen gerichtlichen Vergleich einig waren, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2014 beendet ist.

#### Zusammenfassende Bewertung

Das Arbeitsverhältnis mit der Petentin ist nach übereinstimmender Erklärung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 beendet.

Der Petentin wurde unter Beachtung des Wohlwollensgrundsatzes sowie der Wahrheitspflicht ein Arbeitszeugnis mit befriedigender Leistungseinschätzung erstellt.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten von Frau W und Herrn M. Die Vorwürfe der Petentin, die betreffenden Bediensteten würden lügen, sind absolut unzutreffend.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin wurde im SMWA mit der gebotenen Sorgfalt umfassend und erschöpfend geprüft.

Die in Bezug auf Frau W und Herrn M getätigten Äußerungen sind für die beiden Beamten persönlich sehr verletzend und erfüllen möglicherweise auch die Tatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede oder Verleumdung. Die Fürsorgepflicht gebietet es, derlei Äußerungen entschieden zurückzuweisen. Dies gilt umso mehr, als die Prüfung ergeben hat, dass sich weder Frau W noch Herr M dienstliches Fehlverhalten vorwerfen lassen müssen.

Dem Anliegen der Petentin auf eine lebenslange Alimentation mit Vergütungshöhe des gehobenen Dienstes, wie auch die Entlassung von vermeintlich unfähigen Beamten kann in dieser Form aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Es bleibt der Petentin selbstverständlich unbenommen, sich auf Stellenausschreibungen der Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen zu bewerben und bei Vorliegen der jeweils geforderten fachlichen und persönlichen Voraussetzungen in die entsprechenden Auswahlverfahren einbezogen zu werden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

## Petition 06/00607/4

### Denkmalschutz

**Beschlussempfehlung:** **Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
**Zu 2.: Der Petition wird abgeholfen.**

Der Petent wandte sich mit E-Mail vom 9. Juli 2015 an Herrn Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert. Beigefügt war ein Schreiben von Herrn V. H. vom 8. Juli 2015 an das ICOMOS Deutsches Nationalkomitee, das wiederum als Anlagen einen Widerspruch vom 26. November 2014, ein Schreiben einer Architektin vom 7. Oktober 2014 und die Charta von Venedig aus dem Jahre 1964 hatte. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages leitete das Schreiben der Petentin am 21. Juli 2015 wegen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern dem Sächsischen Landtag zu.

1.

Der Petent setzt sich dafür ein, dass das denkmalgeschützte Rittergut in der Gemeinde W so, wie es derzeit vorhanden ist, erhalten und saniert wird und wendet sich gegen die derzeitigen Planungen der Neugestaltung des Areals. Diese würden gegen die Charta von Venedig verstoßen.

Im von dem Petent beigefügten Schreiben von Herrn V. H. wird auf den im November 2014 in der Gemeindeverwaltung ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bezug genommen, der einen fast kompletten Abriss des Ritterguts S und an seiner Stelle die Errichtung einer austauschbaren Eigenheimbebauung vorgesehen habe. Auf die Eingaben der Bürger habe die Gemeindeverwaltung bis Ende Juni 2015 nicht reagiert. Die auf der Einwohnerversammlung in der ersten Juliwoche vorgestellten neuen Pläne würden ebenfalls der historisch bedeutenden Bausubstanz nicht gerecht, da das historische Kasernengebäude zum Abriss vorgesehen sei. Auch ein langes, mit historischen Gewölben ausgestattetes Gebäude solle komplett weggerissen werden. Außerdem werde die historische Gesamtanlage des Areals durch die geplante Eigenheimbebauung zerstört. Diese solle auf der ehemaligen Parkanlage sowie auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei und auf Flächen hinter der Lindenallee errichtet werden. Das neogotische Fenstergewände im Giebel der Pfarrscheune deute auf eine besondere Nutzung des Umfelds als Parkanlage hin. Dies werde unterstützt durch das vormalige Vorhandensein eines Teichs, eines kleinen hölzernen Pavillons und - laut Chronik - eines Goethe-Denkmal. Es seien Forschungsarbeiten zur Frage geplant, ob Karl Friedrich Schinkel an den Planungen des Ritterguts beteiligt war. Mit der angedachten Zerstörung der historischen Bausubstanz werde auch die Identität des Ortes und die gewachsene Dorfachse zerstört.

Das Rittergut, das Schloss und der Schlosspark, die miteinander eine bauliche Einheit bilden, sind als Sachgesamtheit nach § 2 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) erfasst und sowohl als solche, wie auch mit den folgenden, zusätzlich als Einzeldenkmale ausgewiesenen Gebäuden in der Denkmalliste eingetragen:

„Sachgesamtheit Rittergut, Schloss und Schlosspark mit folgenden Einzeldenkmalen: Schloss (heute Gemeindeverwaltung), Schlossbrücke, Teich und Wassergraben mit Stützmauer, Grotte der Familie Y und Einfriedungsmauer der Parkanlage mit zwei

Toranlagen, sowie Herrenhaus, Gutscheune, zwei Wirtschaftsgebäude und Einfriedungsmauer des ehem. Rittergutes, Gärtnerhaus, der Schlosspark, nordöstliche Lindenallee und Bereich des ehemaligen Küchengartens nördlich des Ritterguts (Gartendenkmale) sowie der Wirtschaftshof des Rittergutes als Sachgesamtheitsteil; (...) baugeschichtlich, sozialgeschichtlich, ortsgeschichtlich und landschaftsgestaltend von Bedeutung".

Auf Bitten des Grafen Karl von Brühl kam Karl Friedrich Schinkel 1817 in den Ort und baute das Schloss von 1818 bis 1826 im neogotischen Baustil um. Es ist nicht auszuschließen, aber bislang nicht bekannt, dass Schinkel in dieser Zeit auch Umgestaltungsvorschläge oder – entwürfe für das Rittergutsareal erarbeitet oder zumindest sachverständigen Rat dafür abgegeben haben könnte. In der überkommenen Rittergutssubstanz ist ein solcher Einfluss nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen (LfD) aber nicht erkennbar.

Das Rittergut wurde ehemals landwirtschaftlich genutzt. Die Bausubstanz ist nach langem Leerstand und ausgebliebenen Sanierungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen inzwischen in sehr schlechtem Bauzustand. Beim Gelände des Rittergutes handelt es sich um einen hochwertigen, zentral zwischen Schloss und Kirche gelegenen Standort, der für die Identität des Ortes von großer Bedeutung ist.

Dem Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Gemeinderats W zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 8. Oktober 2014 entsprechend wurde dieser öffentlich ausgelegt. Parallel wurden auch die Behörden und die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beteiligt. Nachdem Kritik vorgetragen wurde, hielt der Vorhabenträger am Planungsentwurf nicht weiter fest und beauftragte ein anderes Planungsbüro. Am 14. Januar 2015 fand ein Ortstermin statt. Alle historischen Gebäude auf dem Gelände wurden noch einmal besichtigt, um den denkmalpflegerischen Umgang damit zu klären. Es stellte sich heraus, dass außer dem Herrenhaus insbesondere die nördlich quer dazu gelegene große Scheune von hohem Denkmalwert ist, weil sie trotz eines gestaltprägenden Umbaus im späten 19. Jahrhundert dennoch zu wesentlichen Anteilen auch Substanz der ehemaligen spätbarocken Gesamtanlage darstellt. Ferner stellte sich heraus, dass auch der südlich quer zum Herrenhaus gelegene ehemalige Schweinestall zu dieser ehemals hufeisenförmigen Anlage gehört. Er weist im Inneren gut erhaltene Gewölbeanteile in Form sogenannter Kugelgewölbe auf. Bislang ist dieses Gebäude als Einzeldenkmal nicht erfasst. Es ist eine Nacherfassung vorgesehen.

Denkmalpflegerisch besteht mit der Neuorganisation des Rittergutareals die Möglichkeit, die ehemals bewusst angelegte hufeisenförmige Dreiflügelanlage in ihren original erhaltenen Anteilen zu bewahren und mit Hilfe von Ergänzungen in ihrer ehemaligen Figur wieder herauszuarbeiten und zu vervollständigen. Im 19. Jahrhundert ging der strukturelle Wert verloren, als anstelle der früheren Verbindungsbauten neue Gebäude, nun etwas versetzt, gebaut wurden. Eines davon ist das Kasernengebäude mit Palladiomotiv, das andere der Rest eines nördlich davon gelegenen ehemaligen Wohnhauses. Aus denkmalpflegerischer Sicht ist es sinnvoll, die beiden im 19. Jahrhundert entstandenen Bauten abzureißen. Die beiden Bauten würden die Struktur der Gesamtanlage sprengen, sollte die historische Dreiflügelanlage wieder hergestellt werden.

Die neuen Pläne beinhalten Folgendes: Neue Baukörper im ehemaligen Parkbereich sind nicht mehr vorgesehen. Im südlichen Bereich ist die Wiederherstellung der Dreiflügelanlage geplant. Der verbleibende Flächenanteil soll der Wohnbebauung dienen,

im Vergleich mit den früheren Planungen in reduzierter Größenordnung. Die im Parkbereich bereits rekonstruierte historische Lindenallee soll in das Rittergutsareal fortgeführt werden und soll den nördlichen Abschluss der Bebauung kennzeichnen. Die vorgesehene Bebauung auch der nördlichen Alleenseite im Bereich des ehemaligen Küchengartens ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht wünschenswert, wäre im Interesse des Gesamtkonzepts aber hinnehmbar. Auch ein ehemaliger kleiner Park im Süden, ein ehemaliger hölzerner Pavillon und ein früher existierendes Denkmal stehen aus Sicht des LfD der aktuellen Vorhabenplanung nicht entgegen angesichts der derzeit schweren, zu behebbenden Schäden im Gesamtareal des Ritterguts. Die historische Mauer zur Kirchgasse soll im Rahmen des Konzeptes erhalten werden.

In der Folge wurde eine neue Bebauungsplanung vorgelegt, die vom Investor, der Gemeinde W, dem Bauordnungsamt und der unteren Denkmalschutzbehörde des zuständigen Landratsamtes sowie vom LfD mitgetragen wird. Am 1. Juli 2015 wurde es im Rahmen einer Gemeinderatssitzung der Öffentlichkeit vorgestellt. Es ist geplant, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu erarbeiten.

Die Charta von Venedig ist eine international anerkannte Richtlinie der Denkmalpflege und ein bedeutender denkmalpflegerische Text des 20. Jahrhunderts. In Reaktion auf die nach dem 2. Weltkrieg etablierte Moderne und die aufgrund der zahlreichen baulichen Erneuerungen bedrohten Kulturgüter wurden Leitlinien beschlossen, die zum einen den Denkmalbegriff ausweiteten – auch auf städtische und ländliche Ensembles, bescheidene Werke wie auch auf die Umgebung – und zum anderen Authentizität in der Behandlung einforderten. Die Artikel 1 und 3 haben hier vor allem das Denkmal als Dokument und die Bewahrung des Zeugniswertes im Blick. Nach Artikel 9 sollen sich Hinzufügungen von der bestehenden Komposition abheben, um Missverständnisse zu vermeiden und im Geiste der eigenen Zeit gestaltet sein. Wenn sich verschiedene (überlagernde) Zustände im Widerspruch zueinander befinden, dann ist nach Artikel 11 differenziert nach den unterschiedlichen Bedeutungen zu entscheiden. Schließlich sollen sich Ersatzanteile nach Artikel 12 in das Ganze harmonisch einfügen und vom Originalbestand unterscheidbar sein. Diese Forderungen werden durch die Bebauungsplanung in ihrem derzeitigen Stadium nicht berührt.

Der derzeitige Planungsstand für das ehemalige Rittergut ist darauf gerichtet, die ehemalige dreiflügelige zentrale bauliche Anlage mit dem Herrenhaus im Mittelpunkt wiederherzustellen. Damit entspricht das Vorhaben den grundsätzlichen, oben dargestellten denkmalpflegerischen Überlegungen.

Die Charta von Venedig verlangt nicht, historische Substanz grundsätzlich und in Gänze zu bewahren. Die Wiederherstellung einer seit Jahrhunderten nicht mehr bestehenden Parkanlage würde ihr sogar mehr widersprechen als die durch das Konzept geplante neuzeitliche Vervollständigung der historischen Anlage, unter Verzicht auf mittlerweile störende Anteile und einhergehend mit einer angemessenen städtebaulichen Erweiterung.

2.

Der Petent beschwert sich, Widersprüche der Bürger würden nicht beachtet und Eingaben nicht bearbeitet.

Der Petent hat die Möglichkeit, seine Bedenken im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsverfahrens nach öffentlicher Auslegung des neuen Vorentwurfs eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Gemeindeverwaltung W vorzutragen.

gen. Erst zu diesem Zeitpunkt werden die vorgesehenen Baumaßnahmen eine verbindliche Form angenommen haben.

Das Staatsministerium des Innern wird die Landesdirektion beauftragen, darauf hinzuwirken, dass die Gemeinde W dem Petent auf ihre Stellungnahme zum Vorentwurf eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 14. August 2014 antwortet.

Zu 1.: Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Zu 2.: Insofern wird der Petition abgeholfen. |



Größe und Zuschnitt gewährleisten die Führbarkeit des täglichen Dienstes und die Reaktion auf veränderte Lagebedingungen.

Die Sächsische Staatsregierung hält an dem eingeleiteten Prozess der Staatsmodernisierung, auch bei der sächsischen Polizei, grundlegend fest. Die Handlungs- und Leistungsfähigkeit der sächsischen Polizei wird dabei weiterhin nachhaltig gesichert sein.

Grundsätzlich gilt es, die Arbeit und Ausstattung der Polizei an der jeweiligen Sicherheitslage und den Gefährdungen auszurichten. Das Personal in der Polizei ist so zu bemessen, dass die polizeilichen Aufgaben erfüllt werden können. Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ein Schwerpunkt in der Arbeit der sächsischen Polizei. Aus diesem Grund wurde bei der Strukturanpassung entschieden, dass die Zahl der im Streifendienst eingesetzten Beamtinnen und Beamten nicht reduziert wird. Hinzu kommt die leichte Erhöhung der Zahl der Bürgerpolizisten als Ansprechpartner vor Ort. Zudem erfolgte die Erhöhung des Einstellungskorridors auf 400 Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie die Einstellung von Spezialisten in die sächsische Polizei. Der beschlossene Stellenabbau bei der Polizei wird um 810 zurückgenommen.

Des Weiteren erfolgt gegenwärtig eine Prüfung des Personalbedarfs für die Polizei. Dabei betrachtet eine Fachkommission, bestehend aus Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, der Polizeidienststellen, der Personalvertretung und aus externen Sachverständigen, den Aufgabenzuschnitt sowie die personelle und technische Ausstattung der Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Die Auseinandersetzung mit den sich unterschiedlich entwickelnden Kriminalitätsphänomenen und die Bereithaltung der hierfür notwendigen personellen und sächlichen Mittel sind für die Zukunftsfähigkeit der sächsischen Polizei unabdingbar, um den gesellschaftlichen Erwartungen gerecht werden zu können. Die Fachkommission wird dem Sächsischen Landtag berichten.

Zu 2.:

Im Ergebnis des Projektes „Polizei.Sachsen.2020“ richtet sich die sächsische Polizei im Bereich der Prävention gegenwärtig neu aus.

Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ziel ist es, die Aktivitäten der Träger von Präventionsaufgaben künftig stärker zu vernetzen. Hierfür steht das Konzept „Prävention im Team“ (PiT), das unter Federführung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus die regionalen Akteure (Bildungsagentur, Kommune, Polizei) zusammenschließt, so dass jeder seine individuellen Stärken einbringen kann. PiT zielt auf eine ressourcenorientierte und zielgruppenabgestimmte kooperative Präventionsarbeit zwischen Partnern zur Erlangung einer höheren Nachhaltigkeit in der Erziehungs- und Bildungsarbeit von Kindern und Jugendlichen ab.

Der Arbeitsansatz PiT wurde in Ostsachsen gemeinsam von der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Bautzen, den Landratsämtern Bautzen und Görlitz sowie der Polizeidirektion Görlitz an Gymnasien, Mittelschulen und Schulen zur Lernförderung unter dem Dach des Landespräventionsrates beginnend ab 2009 erprobt und fortgeführt. Ziel ist es, präventive Angebote von Polizei, Schule und weiteren regionalen Präventionsakteuren miteinander zu verknüpfen bzw. aufeinander abzustimmen und sinnvoll in den schulischen Alltag zu integrieren. Nach der erfolgreichen Erprobung soll der Arbeitsansatz PiT bis Ende 2015 sachsenweit umgesetzt werden. Die Federführung für die Umsetzung obliegt den Bildungsagenturen.

Für Kinder in Tageseinrichtungen sowie für Schüler der Grund- und Förderschulen wird die sächsische Polizei stärker als bisher die jeweiligen Verantwortungsträger auf sicherheitsrelevante Themen hinweisen und erforderliche polizeiliche Informationen zur Verfügung stellen.

Die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der polizeilichen Prävention werden nach Vorlage der Ergebnisse der oben genannten Fachkommission nochmals geprüft. Die bislang durch die sächsische Polizei wahrgenommenen Präventionsaktivitäten werden zunächst bis Ende des Schuljahres 2015/2016 fortgeführt.

Zu 1.: Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtages nicht abgeholfen werden.

Zu 2.: Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtages abgeholfen werden. |

## **Sammelpetition 06/00636/4**

### **Wohnungsbaugenossenschaft**

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
2.: **Die Petition wird der Gemeinde Löbau zur Kenntnis übersandt.**

Die Petenten einer Sammelpetition wenden sich gegen den Rückbau von Wohngebäuden auf der Händelstraße in Löbau. Sie bitten um Unterstützung, dass der geplante Rückbau der Wohngebäude nicht durchgeführt wird.

Die Wohngebäude in der Händelstraße liegen in dem Stadtumbaugebiet „Löbau-Ost“. Dieses Stadtumbaugebiet wurde im Programmjahr 2014 neu in das Bundesländer-Programm „Stadtumbau Ost“ - Programmteil Rückbau aufgenommen.

Vorrangiges Ziel dieses Förderprogramms ist es, den Rückbau von industriell gefertigten Wohngebäuden, die nicht mehr benötigt werden, zu fördern. Damit soll auch der Altbaubestand erhalten werden. Die Aufnahme in das Programm erfolgte auf der Grundlage des vom Stadtrat beschlossenen Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK). In dem Stadtentwicklungskonzept sind die gesamtstädtischen Schwerpunktbereiche für den Rückbau von Wohnungen dargestellt. Ein Schwerpunkt ist das Gebiet Löbau-Ost.

In dem Gebiet gibt es nach Angabe der Stadt einen Leerstand von rund 20 Prozent. Die Stadt Löbau weist eine negative Bevölkerungsprognose von minus 16,8 Prozent auf.

Der von der Stadt geplante Rückbau ist mit den Förderzielen des Förderprogramms „Stadtumbau Ost“ vereinbar. Der von der Stadt Löbau eingereichte Förderantrag wurde daher in das Programm aufgenommen. Darüber hinaus gehende Prüfungsrechte hat der Freistaat Sachsen (Sächsische Staatsministerium des Innern, Sächsische Aufbaubank als Bewilligungsstelle) nicht.

Die Entscheidung, wo und wie viele Wohneinheiten zurückgebaut werden sollen bzw. müssen, fällt ausschließlich in die kommunale Planungshoheit der Stadt Löbau. Die Entscheidung, ob das Wohngebäude zurückgebaut wird, trifft einzig und allein der Eigentümer.

1. Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Gemeinde Löbau übersandt. |

**Petition 06/00646/2****Trennungs- und Abstandsgebot - Justizvollzug****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beanstandet, dass

- a) Strafgefangene anstelle von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung zu Reparatur- und Grünflächenarbeiten in der Abteilung Sicherungsverwahrung eingesetzt werden,
- b) es ihm als Untergebrachter in der Sicherungsverwahrung nicht ermöglicht wird, moderne, internetfähige Geräte der Unterhaltungselektronik oder Computer zu nutzen, obgleich dem Justizvollzug rechtlich die Möglichkeit eingeräumt ist, Störsender im Anstaltsgelände zur Unterbindung ungewollten Mobilfunkverkehrs zu betreiben und
- c) ihm bislang nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, mit dem Staatsminister der Justiz oder dem für Justizvollzug zuständigen Abteilungsleiter im Sächsischen Staatsministerium der Justiz über den nach seiner Ansicht desolaten Sicherheitszustand und die permanente Verletzung des Trennungs- und Abstandsgebotes in der Abteilung Sicherungsverwahrung zu sprechen.

Der Petent befindet sich nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und zehn Monaten seit dem 20. März 2013 im Vollzug der Sicherungsverwahrung. Aus Sicht des Petenten ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Strafurteil rechtswidrig. Er begehrt – bislang erfolglos – seit seinem Übertritt in die Sicherungsverwahrung die Wiederaufnahme des Strafverfahrens bzw. die Überprüfung des Strafurteils im Wege der Verfassungsbeschwerde. Damit einher geht für den Petenten ein Ohnmachtserleben, das ihn gegenüber der Justizvollzugsanstalt zur Einnahme einer ablehnenden Haltung veranlasst. Ungeachtet dessen ist die Anstalt mit Engagement und Gesprächsangeboten bemüht, den Petenten in therapeutische Maßnahmen zu integrieren.

Zu a)

Die Justizvollzugsanstalt X beschäftigt in ihrer Hauswerkstatt, die für kleinere handwerkliche Reparaturarbeiten, etwa am Mobiliar in den Anstaltsräumlichkeiten, zuständig ist, Strafgefangene. Solche Reparaturarbeiten führen diese Gefangenen unter Aufsicht eines Bediensteten auch in den Räumlichkeiten der Abteilung Sicherungsverwahrung durch. Der Aufenthalt der in der Hauswerkstatt eingesetzten Gefangenen in diesen Räumlichkeiten ist auf die Dauer ihrer Reparaturtätigkeiten beschränkt. Strafgefangene werden zudem im Bereich der Grünanlagenpflege eingesetzt. Die Grünanlagenpflege umfasst dabei die Pflege von Rasenflächen innerhalb des geschlossenen Anstaltsgeländes sowie um den Freibereich des eingezäunten Geländes der Abteilung Sicherungsverwahrung. Grünpflegearbeiten innerhalb dieses Geländes werden durch einen Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung durchgeführt.

Das Vorgehen der Anstalt ist nicht zu beanstanden. Der Petent pauschalisiert sein diesbezügliches Beschwerdevorbringen. Grundsätzlich sind die Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung angehalten und auch dazu motiviert, ihren räumlich abgegrenzten Vollzugsbereich mitzugestalten und zu pflegen. Für die Durchführung von Reparaturarbeiten, die die Bereitstellung einer Vielzahl an kleinteiligen Werkzeugen und Bauzubehör (Schrauben, Nägel etc.) voraussetzen, ist es sachgerecht, auf die eingerichtete Hauswerkstatt zurückzugreifen. Bei einem kurzzeitigen Aufenthalt von Strafgefangenen im Gelände der Abteilung Sicherungsverwahrung zur Durchführung von Reparaturarbeiten ist eine Verletzung des in § 10 Abs. 1 des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SächsSVVollzG) normierten Trennungsgebotes nicht gegeben. Der Gesetzgeber wollte damit die grundsätzlich getrennte Unterbringung von Sicherungsverwahrung und anderen Haftarten regeln. Eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde, jedwedes Aufeinandertreffen von Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung und Gefangenen anderer Haftarten zu vermeiden, ist damit nicht verbunden. Dies ergibt sich insbesondere aus § 10 Abs. 3 des SächsSVVollzG, wonach gemeinsame Maßnahmen mit Gefangenen, z. B. Arbeit, Freizeit zulässig sind.

Zu b)

Soweit ein Untergebrachter in der Sicherungsverwahrung begehrt, ein bestimmtes Gerät der Informations- und Unterhaltungselektronik zum Besitz in seinem Zimmer ausgehändigt zu bekommen, prüft die Justizvollzugsanstalt nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 53 Satz 2 des SächsSVVollzG, ob der Besitz genehmigt oder versagt wird. Geräte der Unterhaltungselektronik mit internetfähigen Schnittstellen sowie internetfähige Computer werden aus Gründen der Sicherheit in der Sicherungsverwahrung den Untergebrachten nicht genehmigt.

Der Einsatz von sog. Mobilfunkblockern innerhalb des Anstaltsgeländes, der seine rechtliche Grundlage in § 31 Abs. 5 des SächsSVVollzG hat, findet derzeit in sächsischen Justizvollzugsanstalten keine Anwendung. Die dafür erforderlichen Um- und Einbauten würden sich schätzungsweise jeweils auf mindestens 1 Million Euro pro Justizvollzugsanstalt belaufen. Diese Schätzung basiert auf Berechnungen, die die Anschaffungskosten der gängigen technischen Möglichkeiten zur Störung des Mobilfunkverkehrs ebenso berücksichtigt wie den zu betreibenden Verwaltungs- und technischen Aufwand zur Sicherstellung des Netzbetriebs außerhalb der Anstalt. Aufgrund dieses hohen Einrichtungs- und Betriebs- sowie Verwaltungsaufwands haben bislang erst wenige Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet Störanlagen installiert. Beispielsweise betreibt die Jugendstrafanstalt Berlin eine solche Anlage, deren Einrichtungskosten sich auf über 800 Tausend Euro belaufen.

Das Vorgehen der Anstalt ist nicht zu beanstanden. Der Petent hat keinen Anspruch auf die Zulassung eines bestimmten Elektronikgerätes der Unterhaltungselektronik. Das Gesetz räumt ihm gegenüber der Vollzugsbehörde vielmehr nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ein. Dabei hat die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts zur Zulassung internetfähiger Elektronikgeräte gerade auch im Fall des Petenten die Vollzugspraxis gestützt, die den Besitz von internetfähigen Elektronikgeräten aus Gründen der Sicherheit versagt. Der Petent hat weiterhin keinen Anspruch, dass die Vollzugsbehörde Störanlagen zur Unterbindung ungewünschten Mobilfunkverkehrs innerhalb des Anstaltsgeländes einsetzt. Es ist aus den vorstehenden Gründen auch nicht beabsichtigt, in nächster Zeit in der Justizvollzugsanstalt X eine solche Störanlage einzurichten und zu betreiben.

Zu c)

Seit seinem Übertritt in die Sicherungsverwahrung erhielt der Petent sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2014 die Möglichkeit, mit einem Vertreter der Aufsichtsbehörde im Rahmen des routinemäßig, nunmehr halbjährlich stattfindenden Besuchs zu sprechen. Von dieser Möglichkeit machte der Petent am 26. September 2013 und am 17. Juni 2014 Gebrauch. In der Folge erklärte er, zukünftige Gespräche nur noch mit dem Staatsminister der Justiz, mindestens aber mit dem Abteilungsleiter für den Justizvollzug im Sächsischen Staatsministerium der Justiz führen zu wollen. Dazu kam es bislang nicht.

Das Vorgehen der Anstalt ist nicht zu beanstanden. § 96 Abs. 2 des SächsSVVollzG räumt dem Petenten das Recht ein, sich an den Vertreter der Aufsichtsbehörde in eigenen Angelegenheiten zu wenden, sofern ein solcher die Justizvollzugsanstalt besichtigt. Im Justizvollzug des Freistaats Sachsen ist sichergestellt, dass regelmäßig mindestens zweimal jährlich ein Besuch eines Vertreters der Aufsichtsbehörde in den Justizvollzugsanstalten erfolgt. Die Besuche sind dabei zeitlich so angelegt, dass Gefangene oder Untergebrachte in der Sicherungsverwahrung sich mit ihren Anliegen tatsächlich persönlich Gehör verschaffen können. Darüber hinaus kann sich jeder Gefangene und Untergebrachte schriftlich an das Sächsische Staatsministerium der Justiz als Aufsichtsbehörde und auch an den Leiter der Justizvollzugsanstalt wenden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00649/2****Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren**

**Beschlussempfehlung:**                    **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beanstandet die fehlerhafte Darstellung eines durch ihn geführten und im Rahmen einer Telefonüberwachung aufgezeichneten Telefonats in einem Auswertevermerk des Landeskriminalamtes Sachsen im Zusammenhang mit einem gegen den Petenten geführten Ermittlungsverfahren. Da es sich nach seiner Auffassung hierbei um eine Falschdarstellung handelt, begehrt er die Entfernung dieser Äußerung aus den Ermittlungsakten.

Der Petent wurde durch das Landgericht X im Juli 2015 wegen gewerbsmäßiger Geldfälschung gemäß § 146 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Strafgesetzbuch zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und zehn Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil haben der Petent und sein Verteidiger Revision eingelegt, so dass es noch nicht rechtskräftig ist. In dieser Sache befindet sich der Petent seit November 2014 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt X.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens fand eine Überwachung der Telekommunikation statt, bei der auch ein Telefonat des Petenten vom 18. September 2014 um 18.05 Uhr aufgezeichnet und in den Auswertevermerk des Landeskriminalamtes Sachsen vom 1. Oktober 2014 übertragen wurde. Laut diesem Vermerk hat der Petent folgende Äußerung getätigt:

„... was ich noch sagen wollte, pass mal auf, ich bin ja auch dagegen, dass harte Gesetze angewendet werden, zum Beispiel wenn kleine Kinder mißbraucht werden und sonst was, aber da wollen die jetzt ... ab 30. Lebensjahr, eine Verjährungsfrist beginnt zu laufen 15 Jahre, dass heißt 45 Jahre nach der Tat, also angenommen... nach 45 Jahren ermitteln sie das, so ein Müll...“

Der Petent behauptet, dass es sich bei dieser Darstellung um eine Falschdarstellung handelt, was die originale Tonbandaufzeichnung beweisen werde. Er habe mit seiner Äußerung ausdrücken wollen, dass er die im Zusammenhang mit der Edathy-Affäre aufgekommene Forderung nach strengeren Gesetzen für sinnlos halte, da vielmehr die bestehenden Gesetze ausgeschöpft werden sollten, insbesondere bei Missbrauch von kleinen Kindern. Nach seiner Auffassung liegt durch die Darstellung in dem Vermerk eine üble Nachrede vor, und er erwarte, dass die Falschdarstellung nach Überprüfung des Sachverhalts vollständig aus allen Aktenteilen getilgt oder durch Aktenvermerk als unzutreffend erklärt wird, da diese Behauptung geeignet sei, ihn „in den Augen nachfolgender Betrachter als (berechtigterweise) verachtenswert erscheinen zu lassen“.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das dokumentierte Telefonat keinerlei Relevanz für die geführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft X hatte.

Gleichwohl wurde aufgrund des Petitionsschreibens durch die Staatsanwaltschaft X eine Überprüfung der Transkription durch das Landeskriminalamt Sachsen, Regionalstelle X, veranlasst. Im Ergebnis der Überprüfung wurde durch dieses mitgeteilt, dass die Transkription dem gesprochenen Wort entspricht. Da es sich somit nicht –

wie durch den Petenten behauptet – um eine Falschdarstellung handelt, kann dessen Begehren nicht nachgekommen werden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00651/2****Justizvollzug**

**Beschlussempfehlung:**                    **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beanstandet, dass in der Justizvollzugsanstalt (JVA) X kein Behandlungsvollzug für ihn stattfindet und er von der Anstalt in seinem Bemühen um Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Vorbereitung auf ein künftig straffreies Leben nicht unterstützt und gefördert werde, obwohl die Anstalt hierzu nach dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz verpflichtet sei.

Der Petent befindet sich seit dem 30. September 2013 in Haft und seit dem 20. März 2014 in der JVA X. Er verbüßt derzeit den Rest einer Gesamtfreiheitsstrafe von ursprünglich 3 Jahren und 8 Monaten wegen Einbruchdiebstahls, der zur Bewährung ausgesetzt war und nunmehr widerrufen wurde. Der Petent verbüßt zudem eine Freiheitsstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis von 1 Jahr und 4 Monaten, eine Gesamtfreiheitsstrafe wegen Diebstahls von 3 Jahren und 4 Monaten und eine Gesamtfreiheitsstrafe wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis von 6 Monaten. Das Strafende ist für Januar 2020 notiert.

Der Petent nimmt in der JVA X umfassend Behandlungsangebote wahr. Er wurde bis zu seiner Ablösung wegen mangelnder Arbeitsleistung am 20. März 2015 als Hofarbeiter eingesetzt. Der Petent steht sowohl im Wirtschaftsbetrieb Küche als auch in der Schreinerei und in der Schlosserei auf der jeweiligen Warteliste, so dass sein zeitnaher Arbeitseinsatz zu erwarten ist.

Der Petent pflegt intensiven Kontakt zu seiner Lebensgefährtin, die ihn regelmäßig in der Anstalt besucht und mit der er zusätzlich an den letzten drei Begegnungstagen in der JVA X teilgenommen hat.

Darüber hinaus wird der Petent in seinen Wiedereingliederungsbemühungen durch die externen Fachdienste in der JVA X unterstützt. Insbesondere hat der Petent regelmäßigen Kontakt zur externen Suchtberatung mit dem Ziel, eine stationäre Drogentherapie zu absolvieren. In den Beratungsgesprächen wird die Therapie mit dem Petenten vorbereitet und zum möglichen Entlassungstermin beantragt. Ihm wurde angeboten, sich bei Bedarf regelmäßig zu psychologischen Einzelgesprächen anzumelden.

Des Weiteren hat der Petent in der Zeit von Oktober bis Dezember 2014 an nahezu allen Sitzungen der Gruppenarbeit „Training sozialer Kompetenzen“, die vom Sozialdienst angeboten wurde, teilgenommen. Ebenso nimmt er regelmäßig das umfangreiche Sportangebot der JVA X und den Aufenthalt im Freien für sich in Anspruch.

Im Ergebnis der Vollzugsplankonferenz vom 5. Februar 2015 ist der Petent wegen Missbrauchsgefahr hinsichtlich der Begehung neuer Straftaten und eines wiederholten Drogenkonsums bei Abwesenheit aus der JVA aufgrund der fortbestehenden Suchtproblematik sowie der Fluchtgefahr im Hinblick auf den hohen verbleibenden Strafrest für die Gewährung von Lockerungen und die Unterbringung im offenen Vollzug bisher nicht geeignet.

Das Vorgehen der Anstalt ist nicht zu beanstanden. Die Vollzugsgestaltung in der JVA X hinsichtlich des Petenten entspricht den Vorgaben des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG). Auch dem eigenen Vorbringen des Petenten, er bemühe sich um die Beziehung zu seinen Kindern und zu seiner Verlobten und kümmerere sich um seine Rechnungen und Schulden, lässt sich entnehmen, dass der Petent offensichtlich durch die Vollzugsgestaltung in der JVA X entsprechend § 5 Abs. 1 SächsStVollzG dazu angeregt und in die Lage versetzt wird, seine wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten selbst zu regeln und zu beheben. Hierdurch und insbesondere auch durch die Vorbereitung der stationären Drogentherapie wird die Erreichung der in §§ 2 und 3 SächsStVollzG verankerten Vollzugsziele, die Befähigung zu einem künftigen Leben ohne Straftaten und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft, durch die JVA X wesentlich gefördert. Versäumnisse in der Behandlung des Petenten sind nicht ersichtlich.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00654/8****Asylangelegenheit****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent regt an, leerstehende oder schlecht genutzte Kurkliniken der Rentenversicherungsträger als Unterkünfte für Asylbewerber zu nutzen.

Die Rentenversicherungsträger verfügen nur zum Teil über eigene Kliniken, weitaus häufiger werden die Kliniken von Dritten betrieben. Rentenversicherungseigene Kliniken, die leer stehen oder schlecht ausgelastet sind, sind bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (DRV MD) nicht vorhanden. Die einzige eigene Rehabilitationsklinik der DRV MD befindet sich in Göhren. Diese ist ausgelastet. Es sei angemerkt, dass allein die DRV MD der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen untersteht. Informationen über andere Rentenversicherungsträger liegen daher nicht vor.

Ungeachtet des Vorstehenden dürfte die Anzahl etwaig zur Verfügung stehender Plätze aufgrund der ständig wechselnden Belegungen (Auslastung ist stets schwankend) schwierig abschätzbar sein.

In rechtlicher Hinsicht stehen dieser angeregten Maßnahme das Selbstverwaltungsrecht der Sozialversicherungsträger sowie § 30 Abs. 1 SGB IV entgegen.

Der Vorschlag ist nicht umsetzbar. Ungeachtet dessen wäre die Umsetzung auch rechtlich unzulässig.

Die Sozialversicherungsträger, mithin auch die DRV MD, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie unterstehen daher nicht der Fach-, sondern „nur“ der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS). Die Kontrolle des SMS beschränkt sich daher auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem für den Versicherungsträger maßgebenden Recht. Weitergehende aufsichtsrechtliche Einwirkungsmöglichkeiten bestehen daher nicht. Den Rentenversicherungsträgern könnte daher nicht aufgegeben werden, Räumlichkeiten zur Unterbringung von Asylbewerbern zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 30 Abs. 1 SGB IV dürfen Sozialversicherungsträger, somit auch der DRV MD, Geschäfte nur zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben führen und ihre Mittel nur für diese Aufgaben sowie für Verwaltungskosten einsetzen. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben der Rentenversicherungsträger zählt die Unterbringung von Flüchtlingen jedoch nicht. Mit Blick auf diese Regelung müsste die Unterbringung von Flüchtlingen ggf. sogar aufsichtsrechtlich beanstandet werden.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00655/8****Asylangelegenheit****Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin, eine deutsche Staatsangehörige, begehrt eine Aufenthaltserlaubnis für Ihren pakistanischen Ehemann zum Familiennachzug.

Der Ehemann der Petentin reiste am 30. Dezember 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 6. Januar 2003 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid vom 12. Mai 2004 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Die Klage des Ehemannes der Petentin hiergegen wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtes Chemnitz vom 22. Oktober 2004 abgewiesen. Die mit dem Bescheid vom 12. Mai 2004 ergangene Abschiebungsandrohung ist seit 23. Juni 2004 vollziehbar.

Am 14. Dezember 2004 stellte der Ehemann der Petentin einen Asylfolgeantrag. Die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens wurde mit Bescheid vom 17. Dezember 2004 durch das BAMF abgelehnt. Diese Entscheidung wurde am 11. Januar 2005 bestandskräftig.

Der Ehemann der Petentin gab an, kein gültiges Reisedokument zu besitzen und erhielt daraufhin eine Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 6. September 2004 wurde der Ehemann zur Passvorlage aufgefordert. Dieser Aufforderung kam er trotz mehrfacher Nachfragen bis Anfang des Jahres 2009 nicht nach.

Aus dem vorgelegten Schreiben der pakistanischen Botschaft vom 7. April 2009 geht hervor, dass der Ehemann bei der Botschaft zur Passbeschaffung vorgesprochen hat und seine Unterlagen nach Pakistan zur Prüfung gesandt wurden. Nach Bestätigung durch die pakistanischen Behörden würde ihm ein Reisepass ausgestellt werden.

Am 2. November 2009 stellte der Ehemann der Petentin erneut einen Asylfolgeantrag, der vom BAMF abgelehnt wurde. Die vollziehbare Ausreisepflicht seit 23. Juni 2004 besteht fort.

Der von der pakistanischen Botschaft am 16. Dezember 2009 ausgestellte Reisepass wurde entgegen der Aufforderung der Landesdirektion Sachsen nicht vorgelegt. Der Ehemann der Petentin nutzte den Reisepass für die kurzfristige Ausreise nach Schweden zur Eheschließung. Am 16. Januar 2010 heirateten die Petentin und ihr Ehemann in Schweden. Zum Zeitpunkt der Eheschließung war der Ehemann der Petentin formell noch mit einer pakistanischen Staatsangehörigen verheiratet.

Unmittelbar nach der Eheschließung reiste der Petent wieder in die Bundesrepublik ein, wobei seine Einreise unerlaubt erfolgte.

Mit Schreiben vom 2. Februar 2010 beantragte der Ehemann der Petentin durch seinen damaligen Rechtsbeistand die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis lehnte die zuständige Ausländerbehörde mit Bescheid vom 14. Mai 2012 mit der Begründung ab, dass dem Ehemann unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 39 Nr. 5 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

Ein dagegen eingelegter Widerspruch wurde mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 23. April 2013 zurückgewiesen. Der Ehemann der Petentin gab gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde mehrfach an, freiwillig ausreisen zu wollen, um das Visumverfahren nachzuholen.

In der Folge beantragte der Ehemann mehrfach die Verlängerung der Ausreisefrist zum Nachholen der erforderlichen Deutschkenntnisse und zur Erwirtschaftung der für die Ausreise benötigten finanziellen Mittel. Die vereinbarten Ausreisefristen wurden nicht eingehalten. Letztmalig wurde dem Ehemann eine Frist für die freiwillige Ausreise bis zum 31. März 2013 gewährt und eine entsprechende Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt.

Am 30. April 2013 klagte der Ehemann der Petentin gegen die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis und stellte einen Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO. Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wurde vom Verwaltungsgericht Chemnitz am 15. Juli 2013 abgelehnt. Das Hauptsacheverfahren ist noch anhängig.

Der von der pakistanischen Botschaft am 17. Juli 2012 verlängerte Pass des Ehemannes ist seit 17. Juli 2013 abgelaufen. Bisher wurde noch kein neuer Reisepass vorgelegt.

Nachdem der Ehemann der Petentin formell von seiner pakistanischen Ehefrau geschieden war, wurde im Oktober 2014 durch das Oberlandesgericht Dresden die Wirksamkeit im deutschem Rechtsbereich der in Schweden geschlossenen Ehe der Petentin und ihres Ehemannes festgestellt.

Derzeit verfügt der Ehemann der Petentin über eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bis zum 5. Dezember 2015. Die Petentin hat vorgebracht, dass eine Ausreise ihres Ehemannes zur Nachholung des Visumsverfahrens in Pakistan unzumutbar sei, da ihrem Ehemann zum einen dort Gefahr für Leib und Leben drohe und dies zum anderen zu einer Trennung von etwa einem Jahr führen würde, die aufgrund ihrer Erkrankungen für die Petentin unzumutbar sei. Alle entsprechenden Nachweise habe ihr Rechtsbeistand im Klageverfahren dem Verwaltungsgericht Chemnitz vorgelegt.

Im Rahmen des anhängigen Klageverfahrens hat die deutsche Botschaft in Islamabad auf Nachfrage der Ausländerbehörde am 11. August 2015 mitgeteilt, dass ein Visum mit Vorabzustimmung innerhalb weniger Tage erteilt werden könne. Dies wäre im vorliegenden Fall auch möglich, da die Eheurkunden bereits vertrauensanwaltschaftlich durch die pakistanischen Behörden und durch das Oberlandesgericht Dresden geprüft worden sind.

Die zuständige Ausländerbehörde sichert dem Ehemann der Petentin weiterhin die Vorabzustimmung zum Visum zu.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist dem ausländischen Ehegatten eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die übrigen Voraussetzungen für den Ehegattennachzug erfüllt sind. Jedoch steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug für den Ehegatten der Petentin § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG entgegen. Nach dieser Regelung darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nur ein Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Unter einem Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist nur ein strikter Rechtsanspruch zu verstehen, der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und bei dem alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2008, Az: 1 C 37.07 und Beschluss vom 16.2.2012, Az: 1 B 22.11).

Ein Anspruch des Ehegatten der Petentin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in diesem Sinne besteht jedoch nicht. Denn für den Ehegattennachzug nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG sind nicht alle zwingenden und regelhaften Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu zählen neben den speziellen Voraussetzungen des Ehegattennachzuges nach §§ 27, 28 AufenthG auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG, vor allem auch die Einreise mit dem erforderlichen Visum. Dies ist vorliegend nicht gegeben. Folglich steht das Absehen von dem Visumserfordernis gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG im Ermessen der Behörde.

Der Kläger hat keinen strikten Rechtsanspruch auf Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnis. Die Anwendbarkeit von § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist nicht nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ausgeschlossen. Vielmehr kommt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in Betracht, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

Ausländer, die als Asylbewerber ohne Visum eingereist sind, deren Asylantrag aber erfolglos geblieben ist, können einen asylunabhängigen Aufenthaltstitel daher nur nach vorheriger Durchführung des Visumverfahrens einholen, wenn sie den Aufenthaltstitel nicht nach der Einreise einholen dürfen oder von der Nachholung des Visumverfahrens abgesehen werden kann.

Der Ehemann der Petentin kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG auch nicht nach § 39 Nr. 5 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) im Bundesgebiet einholen. Danach kann ein Ausländer seinen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, wenn seine Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist (Duldung) und er auf Grund einer Eheschließung im Bundesgebiet einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erworben hat.

Voraussetzung ist die Eheschließung im Bundesgebiet. Eine Eheschließung im Ausland, wie im Falle der Petentin in Schweden, ermöglicht die Einholung des Aufenthaltstitels im Inland nicht.

Liegen die Voraussetzungen des § 39 AufenthV nicht vor, so ist grundsätzlich ein Visumverfahren durchzuführen. Nach dem Grundsatz müsste der Ehemann der Petentin ausreisen und das erforderliche Visumverfahren nachholen. In Ausnahmefällen kann nach § 5 Abs. 2 AufenthG von der Nachholung des Visumverfahrens aber

abgesehen werden, wenn es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen, und alle übrigen Voraussetzungen für den Ehegattennachzug vorliegen.

Unzumutbarkeit ist anzunehmen, wenn eine Bedrohung im Heimatland zu befürchten ist, aber auch, wenn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit des Ehegatten, die zur Folge haben, dass dieser in höherem Maße als im Regelfall einer ehelichen Lebensgemeinschaft auf den persönlichen Beistand seines Ehegatten angewiesen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Beistandsleistungen von anderen Personen erbracht werden könnten.

Inwieweit vorliegend tatsächlich eine Bedrohung für den Ehemann der Petentin bei einer Heimreise nach Pakistan zu befürchten ist und/oder ob aufgrund der Erkrankung der Petentin die Anwesenheit ihres Ehemannes unverzichtbar ist, ist letztlich anhand der vorgelegten Unterlagen und des Vortrages im anhängigen Klageverfahren zu klären.

Die Behauptung der Petentin, dass die Trennung von ihrem Ehemann zur Nachholung des Visumverfahrens etwa ein Jahr dauern würde, ist nicht nachvollziehbar. Die Deutsche Botschaft hat im August 2015 hierzu auf Nachfrage mitgeteilt, dass im Falle einer Vorabzustimmung ein Visum innerhalb weniger Tage erteilt werden kann. Dies vorliegend insbesondere deshalb, weil sämtliche Personenstandsunterlagen entweder vertrauensanwaltschaftlich auf pakistanischer Seite oder durch das Oberlandesgericht Dresden geprüft wurden.

Dem Ehegatten der Petentin kann auch keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden. Insoweit käme nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht. Danach kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Die Passlosigkeit des Ehegatten kann ihm vorgeworfen werden, denn er hat sich für die Eheschließung in Schweden einen pakistanischen Pass bei der Botschaft beschafft, diesen aber nicht bei der Ausländerbehörde vorgelegt. Ebenso wenig legte er den letztmalig bis Mitte 2013 verlängerten Pass vor und hat auch seitdem kein gültiges Passdokument vorgelegt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beantragung eines Passes bei der Auslandsvertretung des Heimatstaates nicht von vornherein aussichtslos und ist dem Ehemann der Petentin auch zumutbar.

In dem Zusammenhang ist jedoch ergänzend zu berücksichtigen, dass in §§ 27 ff. AufenthG spezielle Regelungen zum Familiennachzug enthalten sind. Die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG stellt deshalb keinen allgemeinen "Auffangtatbestand" für diejenigen Fälle dar, in denen die in den §§ 27 ff. AufenthG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Der Ausgang des Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz bleibt abzuwarten.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00657/2****Gesetzesänderung**

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent begehrt die Abschaffung aller Gesetzesverweise in Landesgesetzen, welche „eine Gefängnisstrafe für Armut möglich machen“ und bittet den Sächsischen Landtag um Prüfung der Einbringung eines entsprechenden Gesetzesantrags.

Der Petent beklagt, dass Menschen, die wegen Mittellosigkeit Rechnungen nicht begleichen können, zu einer Haftstrafe für Armut verurteilt würden und auf diese Weise die Schulden „abgesessen“ werden könnten. Daher solle das Land Sachsen alle Gesetzesverweise abschaffen, die eine solche Gefängnisstrafe ermöglichen. Nur „Bußstrafen in einer Geldesform“ sollen hiervon ausgenommen werden, damit kein Mittelloser Vorteile gewinnen könne. Gerichtsgebühren dürften jedoch keine Haftverlängerung begründen.

Die durch den Petenten angesprochenen landesrechtlichen Vorschriften, die eine „Gefängnisstrafe für Armut“ ermöglichen sollen, werden durch ihn nicht konkret benannt. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Vorschriften hiermit gemeint sein sollen.

a) Ersatzfreiheitsstrafe, § 43 Strafgesetzbuch (StGB)

Die durch den Petenten erwähnte Problematik der Schuldtilgung durch eine Haftstrafe ist gesetzlich allein im Strafrecht in § 43 StGB in Gestalt der Ersatzfreiheitsstrafe geregelt.

§ 43 StGB lautet wie folgt:

„An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.“

Ist im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Geldstrafe nach § 40 StGB deren Vollstreckung erfolglos geblieben, ordnet die Vollstreckungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe an, die echte Strafe ist, d. h. an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe tritt. Die Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB bezieht sich jedoch nur auf die Geldstrafe nach § 40 StGB, so dass diese z.B. nicht im Falle der Nichtzahlung von Verfahrenskosten angeordnet werden kann, die mithin – wie auch vom Petenten begehrt – keine Haftverlängerung begründen.

Da der Petent allerdings von Menschen spricht, „die wegen Mittellosigkeit Rechnungen nicht begleichen können“, meint er wohl nicht diese Fälle einer strafrechtlichen Verurteilung zu einer Geldstrafe. Im Übrigen handelt es sich bei § 43 StGB um ein Bundesgesetz, das durch Landesrecht nicht geändert werden kann, da das Strafrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung ist, bei der die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur haben, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Ge-

setz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Dies ist jedoch durch die Vorschrift des § 43 StGB geschehen.

Soweit landesrechtliche Vorschriften Regelungen zur Ersatzfreiheitsstrafe enthalten, handelt es sich hierbei lediglich um ausgestaltende Verfahrensregelungen oder um Vorschriften, welche die Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe ermöglichen, wie beispielsweise im Sächsischen Strafvollzugsgesetz, in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit, in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollstreckungsplan für den Freistaat Sachsen sowie in weiteren Verwaltungsvorschriften. Die Abschaffung dieser landesrechtlichen Regelungen würde die generelle Zulässigkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 StGB nicht beeinflussen.

#### b) Beugemittel

Von der Ersatzfreiheitsstrafe zu unterscheiden sind Beugemittel, die nicht der Bestrafung, sondern der Willensbeugung des Pflichtigen dienen und diesen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen sollen. Ein Beugemittel zur Durchsetzung einer Geldforderung ist die Erzwingungshaft nach den §§ 96 ff. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), durch die die Zahlung einer Geldbuße erzwungen werden soll. Diese führt jedoch nicht dazu, dass die Geldbuße getilgt wird, d. h. der Vollzug der Haft befreit nicht von der Zahlungspflicht. Der Betroffene kann die Vollstreckung der Erzwingungshaft jederzeit durch Zahlung der Geldbuße abwenden (§ 97 Abs. 2 OWiG). Die Erzwingungshaft kann daher nicht vom Petenten gemeint sein, der wohl von landesrechtlichen Vorschriften ausgeht, die eine Tilgung der Geldforderung durch Absitzen der Haftstrafe ermöglichen. Zudem nimmt er Geldbußen, mithin die Erzwingungshaft nach § 96 OWiG im Falle der Nichtzahlung eines Bußgeldes, ausdrücklich von seiner Forderung aus, „damit kein Mittelloser Vorteile gewinnen kann“.

Ähnlich verhält es sich mit der in § 802g Absatz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) vorgesehenen Erzwingungshaft gegen Schuldner, die dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig fernbleiben oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO ohne Grund verweigern. Auch hier hat der Vollzug der Haft keine schuldtilgende Wirkung; die Maßnahme dient lediglich der Durchsetzung von Mitwirkungspflichten des Schuldners im Vollstreckungsverfahren.

Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Rechtsgebieten die Möglichkeit der Anordnung einer (Ersatz-)Zwangshaft bzw. einer Ordnungshaft (Beugehaft) für den Fall der Uneinbringlichkeit eines vorrangig festzusetzenden Zwangsgeldes bzw. Ordnungsgeldes (Zwangshaft: § 16 Verwaltungsvollstreckungsgesetz [VwVG], § 23 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Freistaates Sachsen [SächsVwVG], § 888 ZPO; Ordnungshaft: z. B. §§ 380, 390, 890 ZPO; § 70 Strafprozessordnung [StPO]). Nach diesen Vorschriften kann ein Zwangs- bzw. Ordnungsgeld festgesetzt werden, wenn der Schuldner/Pflichtige bestimmten Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen, zu denen er verpflichtet ist, nicht nachkommt, z. B. der Zeuge grundlos die Zeugnis- oder Eidesleistung verweigert (§ 70 StPO, § 390 ZPO) bzw. trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint (§ 380 ZPO) oder einen Verwaltungsakt, der auf die Herausgabe einer Sache oder auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, nicht erfüllt (§ 11 VwVG, § 19 SächsVwVG). Nur in dem Fall, dass das festgesetzte Zwangs- bzw. Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen nachrangig die Anordnung von Zwangs- bzw. Ordnungshaft zulässig. Diese ist jedoch ein

Zwangs- bzw. Beugemittel zur Durchsetzung der nur durch den Schuldner/Pflichtigen realisierbaren Verpflichtung, eine bestimmte Handlung, Duldung oder Unterlassung vorzunehmen und dient nicht der Vollstreckung einer zugrundeliegenden Geldforderung, so dass auch diese Fälle durch den Petenten nicht gemeint sein können. Auf welche Fallgestaltung bzw. landesgesetzliche Regelung der Petent mit seinen Ausführungen abzielt, bleibt im Ergebnis unklar.

Nur ergänzend sei erwähnt, dass es sich bei den genannten Vorschriften – mit Ausnahme der genannten Regelungen des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) – um der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG unterfallendes Bundesrecht handelt, so dass eine Änderung dieser Vorschriften durch Landesrecht nicht möglich ist. Soweit landesrechtliche Regelungen auf diese Vorschriften verweisen oder hierzu ausgestaltende Regelungen enthalten, würde eine Abschaffung dieser Regelungen die generelle Zulässigkeit der genannten Zwangs- und Beugemittel nicht berühren.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00671/4****Baurecht****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petenten begehren die Aufnahme eines neuen Privilegierungstatbestandes in § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

Die Petenten bewohnen ein Haus in der Gemeinde Bennewitz in der Nähe von Leipzig. Dem Sohn der Petenten wurde die Erteilung eines Bauvorbescheides zur Errichtung eines Einfamilienhauses in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Wohnhaus seiner Eltern aufgrund der Außenbereichslage des Vorhabenstandortes versagt. Dies veranlasste die Petenten am 28. Mai 2015 dazu, sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden, um dort eine Ergänzung der Ausnahmen in § 35 Abs. 1 BauGB anzuregen. Die Petenten begehren, dass die Errichtung von Wohnhäusern bauwilliger, erwachsener Kinder auf Grundstücken auf dem Lande künftig privilegiert zulässig ist, wenn sich der Vorhabenstandort in der Nähe des zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes der Eltern befindet. Damit kann aus Sicht der Petenten nicht nur der Landflucht entgegengewirkt, sondern auch ermöglicht werden, dass sich die verschiedenen Generationen einer Familie gegenseitig unterstützen (z. B. bei der Enkelkinderbetreuung durch die Großeltern, bei der Pflege der Großeltern durch die Kinder). Die Petenten vertreten im Übrigen die Auffassung, dass das derzeit wirksame Baurecht im Widerspruch zu den Bürgerinteressen und den Erfordernissen unserer Zeit stehe und glauben, dass bei Aufnahme des vorgeschlagenen Privilegierungstatbestandes weitere Familien mehr Mut zu Kindern hätten, Schulschließungen vermieden werden könnten, eine bessere Versorgung im Alter erreicht würde und eine wesentliche Verbesserung der Lebensqualität und der Bewältigung des alltäglichen Familien- und Berufslebens erzielt werden könnte.

Die Petition der Petenten an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde von diesem mit Schreiben vom 17. Juli 2015 unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 30. Juni 2015 beantwortet. In der fachlichen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird u. a. dargelegt, dass in der Sache kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen werde und der Außenbereich gemäß § 35 BauGB grundsätzlich von einer Bebauung freizuhalten sei. Damit solle eine Zersiedelung des ländlichen Raumes verhindert und insbesondere die Landwirtschaft geschützt werden. Zudem wird in der vorgenannten fachlichen Stellungnahme dargelegt, welche Sachverhalte mit den bereits wirksamen Privilegierungstatbestände erfasst werden und dass es sich bei dem konkreten Vorhaben der Petenten um ein sogenanntes „sonstiges Vorhaben“ im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB handeln würde. Des Weiteren wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit verwehrt sei, in die Entscheidungen der örtlichen Behörden einzugreifen bzw. diese zu prüfen. Hierfür seien die Länder und Kommunen zuständig. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sah keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung der Stellungnahme des Fachressorts und schlug den Petenten daher vor, das Petitionsverfahren abzuschließen, stellte diesen aber frei, sofern sie

hiermit nicht einverstanden seien, sich nochmals an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder auch an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages mit ihrer Angelegenheit zu wenden. Hiervon haben die Petenten mit der nun vorliegenden Petition an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtages Gebrauch gemacht.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Bauaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen teilt die Ansicht der Bundeseinrichtungen, dass derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, einen neuen Privilegierungstatbestand im Sinne der Petition in § 35 Abs. 1 BauGB aufzunehmen.

Die Petenten haben zutreffend festgestellt, dass für die von ihnen vorgeschlagene Ergänzung des BauGB der Bund zuständig ist. Der Freistaat Sachsen könnte die von den Petenten vorgeschlagene Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB allenfalls über den Bundesrat bewirken, sieht hierzu aber keinen sachlichen Grund. Die von den Petenten vorgeschlagene Regelung würde im Ergebnis dazu führen, dass die im Außenbereich grundsätzlich nicht zulässige Wohnbebauung nun vereinzelt doch privilegiert zugelassen würde und zwar in Abhängigkeit von familiären Gegebenheiten und unter Berücksichtigung von sozialen und wirtschaftlichen Aspekten. Dies ist, auch wenn großes Verständnis für die Sichtweise der Petenten besteht, nicht mit der Struktur des öffentlichen Baurechts als grundstücks- und nicht personenbezogenes Recht vereinbar. Die Regelungen des BauGB sollen die städtebauliche Entwicklung ordnen und eine nachhaltige Entwicklung sowie einen sparsamen Umgang mit dem uns nur begrenzt zur Verfügung stehenden Boden sicherstellen. Dabei spielen vor allem übergeordnete feststehende Aspekte eine Rolle und nicht personenbezogenen Belange.

Auch im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegende unbebaute Grundstücke sind bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen für die von den Petenten vorgeschlagene Wohnbebauung vorrangig vor Grundstücken im Außenbereich heranzuziehen.

Der Petition kann daher aus der Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00674/8****Arbeitsweise von Behörden**

**Beschlussempfehlung:** Die Petition wird für erledigt erklärt.

Der Petent beschwert sich über eine Standesbeamtin, die zweimal seine Geburtsurkunde mit unvollständigem Namen ausgestellt hat und begehrt mit der Petition die Ausstellung einer korrekten Geburtsurkunde durch das Standesamt X.

Am 4. März 2015 stellte eine Standesbeamtin vom Standesamt X auf Antrag des Petenten eine Geburtsurkunde aus, die nur den zweiten Vornamen anstelle der im Register stehenden zwei Vornamen enthielt. Der Petent zeigte diesen Fehler schriftlich an, woraufhin unmittelbar eine neue, vollständige Urkunde ausgestellt wurde und sich die Standesbeamtin schriftlich bei ihm entschuldigte. Parallel zu der Anzeige im Standesamt hatte der Petent Klage beim Verwaltungsgericht Y eingereicht. Aufgrund der Tatsache, dass zwischenzeitlich eine korrekte Urkunde ausgestellt worden war, stellte das Verwaltungsgericht Y das Verfahren mit Beschluss vom 18. Mai 2015 ein. Die Kosten in Höhe von 10 Euro wurden der Großen Kreisstadt X auferlegt.

Am 7. August 2015 forderte das Amtsgericht Z das Standesamt X auf, eine Geburtsurkunde mit den Daten des Petenten auszustellen. Die Geburtsurkunde wurde am 20. August 2015 an das Gericht versandt. Die Geburtsurkunde war wiederum von der betreffenden Standesbeamtin ausgefertigt worden und wies erneut nur den zweiten Vornamen aus. Laut Auskunft der Großen Kreisstadt X herrschte an diesem Tag durch den Ausfall zweier Standesbeamtinnen ein erhöhter Arbeitsanfall im Standesamt. Aufgrund der Rechtsbeschwerde des Petenten vom 1. September 2015 wurde am 8. September 2015 eine neue Geburtsurkunde an das Amtsgericht Z übersandt. Gegenüber dem Petenten entschuldigte sich die Standesbeamtin schriftlich für das erneute Versehen.

Die Vorgesetzte hat die Vorgänge zwischenzeitlich mit der Standesbeamtin ausgewertet. Nach Auskunft des Standesamts ist inzwischen die elektronische Nacherfassung des ursprünglich in Papierform geführten Geburtenbuchs erfolgt.

Der Petent hat parallel zu dieser Petition Dienstaufsichtsbeschwerde bei der großen Kreisstadt X und Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt. Die Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Auch beim Landratsamt des Kreises wurde mit Schreiben vom 30. August 2015 eine Beschwerde über die Standesbeamtin durch den Petenten eingereicht. Am 22. September 2015 wurde diese dahingehend beantwortet, dass sich der Vorgang erledigt habe, da sich die Standesbeamtin nachvollziehbar erklärt und sich gegenüber dem Beschwerdeführer entschuldigt habe. Eine im Rahmen der Fachaufsicht im Jahr 2013 durchgeführte Ortsprüfung im Standesamt W, in dem die Standesbeamtin bis zur Zusammenlegung zum Standesamtsbezirk X leitende Standesbeamtin war, hatte seinerzeit keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte zu Standesbeamten bestellt wer-

den. Der Standesbeamte muss bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde die Daten übernehmen, wie sie im Geburtenregister beurkundet sind, § 59 PStG. Durch das Weglassen des ersten Vornamens ist die Urkunde fehlerhaft, da sie nicht die Beweiskraft einer Personenstandsurkunde gemäß § 54 PStG entfalten kann.

Die Standesbeamtin hat die Daten aus dem Geburtenregister nur unvollständig übernommen und damit fehlerhafte Urkunden ausgestellt. Zwar kann und muss der Standesbeamtin vorgeworfen werden, dass sie – noch dazu in einem relativ kurzen Zeitraum – gleich zweimal denselben Fehler gemacht hat, jedoch kann aus diesem Verhalten nicht auf eine fachliche Ungeeignetheit i. S. d. § 2 Absatz 3 PStG geschlossen werden, zumal es für den zweiten Vorfall objektiv nachweisbare Umstände – erhöhter Arbeitsanfall durch Ausfall zweier Standesbeamtinnen – gab, die zumindest eine Erklärung für das fehlerhafte Verfahren darstellen. Die betreffende Standesbeamtin hat ferner den Fehler nach dem jeweiligen Bekanntwerden sofort berichtigt, indem sie neue Geburtsurkunden ausstellte und sich beim Petenten entschuldigte.

Die fehlerhafte Ausstellung der Urkunden hatte für den Petenten, abgesehen von der dadurch entstandenen Verzögerung bis zum Erhalt der korrekten Urkunden, keine nachteiligen Auswirkungen. Durch die elektronische Nacherfassung des ursprünglich in Papierform geführten Geburtenbuchs ist zudem für die Zukunft sichergestellt, dass dieser Fehler nicht mehr vorkommen kann, da die Geburtsurkunde damit künftig aus dem elektronischen Eintrag generiert wird.

Für ein Einschreiten im Rahmen der Fachaufsicht wird daher kein Anlass gesehen. Unabhängig davon hat die Landesdirektion Sachsen als obere Standesamtsaufsicht zugesagt, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der regelmäßig von der unteren Standesamtsaufsicht in den Standesämtern durchzuführenden Ortsprüfungen die Arbeit und Arbeitsbelastung des zum 1. Januar 2014 umgebildeten Standesamtsbezirk X zeitnah überprüft werden wird.

Ob und inwieweit sich für die Standesbeamtin aus der zweimaligen Ausstellung fehlerhafter Urkunden dienstrechtliche Konsequenzen ergeben, bleibt dem Ergebnis der Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vorbehalten.

Am 8. September 2015 wurde eine fehlerfreie Geburtsurkunde an das Amtsgericht Z übersandt.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt. |

**Petition 06/00689/1****Beihilfeangelegenheit****Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beschwert sich über die teilweise ablehnende Verbescheidung seiner Beihilfeanträge seit dem 1. Januar 2014 und darüber, dass er dadurch an seiner freien Arztwahl gehindert würde und seine Behandlung vorzeitig abbrechen musste.

Der Petent ist Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen und damit beihilfeberechtigt. Seine Petition richtet sich gegen die vom Landesamt für Steuern und Finanzen (LSF) erlassenen Beihilfebescheide (4 Bescheide) für Anträge seit dem 1. Januar 2014.

Darin wurden Aufwendungen für Fahrtkosten nach Bamberg zur ambulanten Behandlung (2 Mal je 238 Kilometer), Übernachtungskosten in Höhe von 40 Euro, verordnete Nahrungsergänzungsmittel, Vitamine und Mineralien, die Durchführung der Regeneresen-Therapie, eine Brille und Pflegemittel sowie sonstige Kosten (z. B. Portokosten, Kopierkosten) in Höhe von insgesamt etwa 2.400 Euro nicht als beihilfefähig anerkannt. Sein Beihilfebemessungssatz beträgt 70 Prozent, sodass die Festsetzung für 70 Prozent dieser Aufwendungen über die Beihilfe erfolgt. Gegen die Bescheide legte der Petent Widerspruch ein. Davon sind zwei Widersprüche (nicht anerkannte Aufwendungen insgesamt ca. 500 Euro) rechtskräftig verbeschieden. Klage wurde nicht erhoben. Zwei Widersprüche sind noch offen.

Weiterhin beschwert sich der Petent darüber, dass die ablehnenden Entscheidungen des LSF dazu führen würden, dass er in absehbarer Zeit zum Pflegefall würde, weil er nicht den Arzt seiner Wahl aufsuchen und er die Aufwendungen für die notwendigen Arzneimittel nicht aus seinen Versorgungsbezügen bestreiten könne. Diesbezüglich hat er bereits zwei Dienstaufsichtsbeschwerden beim LSF eingelegt, die beide zurückgewiesen worden sind.

Beim Petenten wurde nach den Bescheinigungen, die dem Landesamt für Steuern und Finanzen vorliegen, durch den behandelnden Arzt mit Sitz in Bamberg u. a. ein Chronisches Erschöpfungssyndrom (CFS - Chronic Fatigue Syndrome, auch als Myalgische Enzephalomyelitis (ME) bezeichnet bzw. synonym ME/CFS) und ein Verdacht auf eine Fibromyalgie diagnostiziert. Nach den hiesigen Recherchen handelt es sich bei ME/CFS um eine schwere chronische Erkrankung, deren Ursache nicht geklärt ist. Verbindliche diagnostische Verfahren und Therapien existieren daher nicht.

Mit der Gewährung von Beihilfe erfüllt der Dienstherr seine Fürsorgepflicht, den Beamten von den durch die Besoldung/Versorgung nicht gedeckten notwendigen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in angemessenem Umfang freizustellen.

Das System der Beihilfe ist kein Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation des Beamten (u. a. BVerfG vom 8. Dezember 1982 - 2 BvL 12/79). Die amtsangemessene Alimentation muss lediglich die Kosten einer Krankenversiche-

rung decken, die zur Abwendung krankheitsbedingter, durch Leistungen im Rahmen der Fürsorgepflicht nicht ausgeglichener Belastungen erforderlich ist. Der für die Krankenversicherung zur Verfügung stehende Teil der Alimentation braucht aber grundsätzlich nur so bemessen zu sein, dass aus ihm die Prämien einer im Wesentlichen der Höhe der Beihilfe angepassten - „beihilfekonformen“ - Krankenversicherung beglichen werden können (BVerfG, Beschluss vom 13. November 1990 - 2 BVF 3/88). Die Beihilfe ist ihrem Wesen nach eine Hilfeleistung, die zu der zumutbaren Eigenvorsorge des Beamten in angemessenem Umfang hinzutritt, um ihm seine wirtschaftliche Lage in einer der Fürsorgepflicht entsprechenden Weise durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu erleichtern. Es muss gewährleistet sein, dass der Beamte nicht mit erheblichen Aufwendungen belastet bleibt, die er auch über eine ihm zumutbare Eigenvorsorge nicht absichern kann. Jedoch fordert die Fürsorgepflicht nicht den Ausgleich jeglicher aus Anlass von Krankheits-, Geburts- und Todesfällen entstandener Aufwendungen und auch nicht deren Erstattung in vollem Umfang. Ebenso wenig verlangt sie, dass das von der Beihilfe nicht gedeckte Risiko in jedem Falle in vollem Umfang versicherbar sein muss.

Der Charakter der Beihilfe als eine ergänzende Hilfeleistung belässt dem Dienstherrn einen erheblichen Spielraum, innerhalb dessen er durch seine Beihilfeverordnung die Voraussetzungen, den Umfang und die Art und Weise dieser speziellen Fürsorge generalisierend und typisierend bestimmen kann. Der gesetzliche Anspruch des sächsischen Beamten auf Beihilfe ist in § 80 SächsBG festgeschrieben. Der dort vorgegebene Rahmen wird durch die Sächsische Beihilfeverordnung konkretisiert. Beihilfefähig sind gemäß § 80 Abs. 1 Satz 2 SächsBG nur Aufwendungen für medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind. Ausgehend von diesem Grundsatz hat der Verordnungsgeber die Beihilfefähigkeit beispielsweise von Fahrtkosten, Nahrungsergänzungsmitteln und Mitteln, die keinen Arzneimittelcharakter haben, sowie nicht wissenschaftlich allgemein anerkannten Therapien begrenzt oder gar ausgeschlossen. Für Aufwendungen für Sehhilfen wurde die Beihilfefähigkeit durch pauschale Höchstbeträge geregelt. Der Petent kann in gewissem Umfang das verbleibende Kostenrisiko minimieren, in dem er einen ergänzenden Tarif (z. B. für Sehhilfen) bei seiner privaten Krankenversicherung abschließt.

Das Beihilfeverfahren unterliegt dem Verwaltungsverfahrensrecht. Der Beihilfeberechtigte erhält einen Bescheid (Verwaltungsakt) über die Beihilfefestsetzung und hat die Möglichkeit diesen Bescheid durch das Einlegen eines Widerspruchs und durch Klageerhebung anzufechten (§§ 40, 42, 68 ff. VwGO).

Der Petent hat seit Anfang 2014 vier Beihilfebescheide erhalten und gegen diese Widerspruch eingelegt. Zu zwei Widersprüchen sind Widerspruchsbescheide (vom 6. Februar 2015 und 10. April 2015) ergangen, die inzwischen rechtskräftig und damit nicht mehr anfechtbar sind. Die nicht beihilfefähigen Aufwendungen betrafen insbesondere Nahrungsergänzungsmittel, die nach § 25 SächsBhVO nur bei Vorliegen bestimmter Erkrankungen beihilfefähig sind und beim Petenten nicht vorliegen sowie Fahrt- und Übernachtungskosten zur ambulanten Behandlung nach Bamberg (2 Fahrten). Aus fachlicher Sicht sind die Entscheidungen des Landesamtes für Steuern und Finanzen nicht zu beanstanden. Da der Petent den Klageweg nicht beschritten hat, ist auch eine gerichtliche Überprüfung nicht mehr möglich.

Die noch nicht verbeschiedenen Widersprüche betreffen Aufwendungen für die nicht wissenschaftlich anerkannte Regeneresen-Therapie, die nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsBhVO nicht beihilfefähig sind, für Vitaminpräparate, Nahrungsergän-

zungsmittel, für Aufwendungen für Sehhilfen, Praxiskosten, Porto- und Kopierkosten (insgesamt etwa 1.900 Euro nicht anerkannte Aufwendungen). Die Widerspruchsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Ein Eingreifen in dieses Verfahren durch zusätzliche Instanzen ist nicht zulässig. Im Rahmen der Fachaufsicht sind Versäumnisse des Landesamtes für Steuern und Finanzen nicht ersichtlich. Dem Petenten steht der Verwaltungsrechtsweg bis zur Klage hier noch offen.

Zu den übrigen Anmerkungen kann nur darauf hingewiesen werden, dass dem Petenten niemand verbietet, Ärzte seiner Wahl aufzusuchen und die Aufwendungen für dort erfolgte Behandlungen geltend zu machen. Allerdings kann die Beihilfestelle nur Aufwendungen im notwendigen und angemessenen Umfang im Rahmen der Vorgaben des sächsischen Beihilferechts erstatten. Fahrtkosten können beispielsweise nur erstattet werden, wenn die Fahrt tatsächlich notwendig war, also eine Behandlung am Wohnort nachweislich nicht möglich ist. Die Beihilfe kann auch nur für solche vom Arzt verordnete Mittel aufkommen, die durch Einwirkung auf den menschlichen Körper der Heilung oder Linderung einer Erkrankung oder der Erkennung eines Krankheitsbildes dienen (§ 21 Abs. 2 SächsBhVO). Mittel wie Vitamine, Mineralien oder Nahrungsergänzungsmittel (Ausnahme § 25 SächsBhVO) sind keine Arzneimittel im Sinne des Beihilferechts und der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen. Sie dienen allgemein der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden.

Ein Härtefall im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 SächsBhVO ist nicht ersichtlich. Der Petent ist mit Besoldungsgruppe A 14 in den Ruhestand versetzt worden. Die bisher nicht anerkannten Kosten über einen Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren lassen noch nicht auf eine finanzielle Notlage des Petenten schließen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00691/2****Sozialer Dienst/Rechtsstreit Staatsanwaltschaft****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent beanstandet die Sachbehandlung der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe durch den Sozialen Dienst der Justiz beim Landgericht Zwickau.

Der Petent wurde in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Zwickau mit Strafbefehl des Amtsgerichts Auerbach (nach Einspruchsrücknahme rechtskräftig seit dem 3. Februar 2015) wegen Betruges in vier Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 25,00 Euro verurteilt. Mit Schreiben vom 6. Mai 2015 beantragte der Petent, die Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit abgelten zu können. Mit Verfügung vom 8. Juni 2015 wurde die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe mit gleichzeitiger Zurückstellung und Gestattung der Ableistung gemeinnütziger Arbeit durch die zuständige Rechtspflegerin ausgesprochen.

Aufgrund des durch die Deutsche Rentenversicherung im Rentenbescheid angeführten Rentenbezugs wegen voller Erwerbsminderung wurde zugunsten des Petenten ein Ausnahmefall gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Arbeit vom 8. Januar 2014 angenommen und die Anzahl der Arbeitsstunden zur Vollstreckung eines Tagessatzes von fünf auf drei Stunden herabgesetzt. Insgesamt sind zur Tilgung 270 Stunden gemeinnützige Arbeit zu erbringen.

Die Vermittlung und Überwachung der gemeinnützigen Arbeit wurde dem Sozialen Dienst der Justiz beim Landgericht Zwickau übertragen. Mit E-Mail vom 19. Juni 2015 fragte die zuständige Bearbeiterin des Sozialen Dienstes der Justiz beim Landgericht Zwickau an, ob eine Ausnahme bezüglich des Einsatzortes gemacht werden könne. Der Verurteilte habe beantragt, aufgrund seiner gesundheitlichen Beschwerden die gemeinnützige Arbeit beim Kreisverband einer Hilfsorganisation, wo er auch ehrenamtlich tätig sei, leisten zu können. Die vorgeschlagene Einsatzstelle habe auf Anfrage des Sozialen Dienstes der Justiz mitgeteilt, dass bei einer eventuellen Stundenableistung das Ehrenamt und die gemeinnützige Arbeit strikt getrennt werden würden.

Die Rechtspflegerin der Staatsanwaltschaft teilte dem Sozialen Dienst der Justiz beim Landgericht Zwickau mit E-Mail vom 22. Juni 2015 mit, dass gebeten wird, die übliche Verfahrensweise auch hier beizubehalten. Eine Ausnahme komme nicht in Betracht. Unterlagen zum Gesundheitszustand des Petenten wurden von ihm nicht eingereicht. Welche gesundheitlichen Probleme bestehen, wurde nicht dargetan oder belegt. Warum und wodurch die Nachteile bei der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit bei einer anderen gemeinnützigen Einrichtung entstehen sollten, wurde vom Petenten nur allgemein behauptet, im Einzelnen nicht dargelegt.

Der Petent wandte sich mit Schreiben vom 27. Juni 2015 nunmehr an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, ebenfalls mit dem Anliegen, die ihm auferlegte Ersatzfreiheitsstrafe, resultierend aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Auerbach vom 18. Dezember 2014, bei der Einsatzstelle der Hilfsorganisation ableisten zu können. Dieses Schreiben wurde ebenso wie ein weiteres Schreiben des Petenten vom

18. Juli 2015 an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, in welchem er erneut um Prüfung des Sachverhalts hinsichtlich der Einsatzstelle für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden aus genanntem Strafbefehl bat, an den Präsidenten des Landgerichts Zwickau weitergeleitet, mit der Bitte um Prüfung, ob eine Änderung der getroffenen Entscheidung geboten sei.

Das Schreiben des Petenten vom 18. Juli 2015 wurde durch den Präsidenten des Landgerichts Zwickau als Antrag auf Änderung der zugewiesenen Stelle zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit ausgelegt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2015 wurde daher die Staatsanwaltschaft Zwickau um Stellungnahme gebeten, ob die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe bei der vom Petenten gewünschten Einsatzstelle in Betracht komme. Da der Petent auch weiterhin ehrenamtlich für diese Hilfsorganisation tätig ist, wurde dem Petenten zur Vermeidung von Interessenkonflikten mit Schreiben vom 27. August 2015 durch den Sozialen Dienst beim Landgericht Zwickau eine Vermittlung in eine andere Einsatzstelle im gleichen Ort vorgeschlagen. Ihm wurde Gelegenheit gegeben, hierzu bis 7. September 2015 Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 1. September 2015 an den Sozialen Dienst der Justiz beim Landgericht Zwickau lehnte er diesen Vorschlag aus gesundheitlichen Gründen jedoch ab. Der Petent schlug nun seinerseits zwei weitere Einsatzstellen vor. Bei diesen vorgeschlagenen Einsatzstellen bestanden seitens der Staatsanwaltschaft keine Bedenken gegen eine Vermittlung, was dem Sozialen Dienst der Justiz mit Schreiben vom 21. September 2015 mitgeteilt wurde. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2015 des Sozialen Dienstes der Justiz beim Landgericht Zwickau wurde die Vermittlung des Petenten an eine von ihm vorgeschlagene Einsatzstelle gegenüber der Staatsanwaltschaft Zwickau mitgeteilt. Er könne dort am 12. Oktober 2015 mit der Arbeit beginnen. Auf nochmalige Anfrage vom 16. Oktober 2015 beim Sozialen Dienst der Justiz wurde gegenüber der Staatsanwaltschaft Zwickau mitgeteilt, dass der Petent mit der Stundenableistung in dieser Einsatzstelle – getrennt von seinem Ehrenamt – am 12. Oktober 2015 begonnen habe.

Die Petition ist aus Sicht des Sächsischen Landtags somit erledigt. |

**Petition 06/00692/3****Hochwasserschutz - Entscheidung Landesdirektion Sachsen****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent wendet sich mit einer Beschwerde hinsichtlich einer ablehnenden Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 2. September 2015 an den Petitionsausschuss. Die ablehnende Entscheidung der Landesdirektion betrifft den Antrag des Petenten zur Anordnung von nachträglichen Schutzvorkehrungen gem. § 75 Abs. 2 VwVfG zum Planfeststellungsverfahren Elbtalstraße – S 84, Neubau zwischen Niederwartha – Meißen, 1. BA. Der Ausgangspunkt für den Antrag auf Anordnung nachträglicher Schutzvorkehrungen vom 6. August 2014 war insbesondere die Überflutung der Immobilie des Petenten durch das Wasser des angrenzenden Baches am 27. Mai 2014. Der Petent wünscht Aufklärung, warum durch die Landesdirektion Sachsen im durchgeführten Planfeststellungsverfahren eine permanente Überflutungsgefahr für den Petenten geschaffen wurde statt der vor der Baumaßnahme nutzbaren Überströmmöglichkeit. Weiterhin beantragt der Petent die Erhöhung der rechtsseitigen Ufermauern des betreffenden Baches am Grundstück als Schutzmaßnahme vor Hochwasserereignissen.

Zum Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Dresden (heute Landesdirektion Sachsen) vom 29. Dezember 2004, Az.: 41-0513.27/10 zum Neubau der Staatsstraße S 84 Niederwartha – Meißen, 1. BA wurde auf Antrag des Straßenbauamtes Meißen-Dresden (heute Niederlassung Meißen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr) auf Durchführung eines Planänderungsverfahrens der Beschluss mit Entscheidungen des ehemaligen Regierungspräsidiums Dresden vom 30. September 2005 und 18. Juni 2009 geändert.

Bestandteil der Planänderungsverfahren und der anschließenden Entscheidungen waren unter anderem der Ersatzneubau des Bauwerkes Nr. 3 (Brücke über den Tännichtgrundbach im Zuge der Bundesstraße 6), der Neubau des Bauwerkes Nr. 4 (Neubau der Brücke im Zuge der Zufahrtstraße zum Pumpspeicherwerk über den Tännichtgrundbach), der Ausbau des Tännichtgrundbaches sowie die Umgestaltung des Lotzebaches.

Die Planung und der Bau der Bauwerke und der Ausbau des Tännichtgrundbaches erfolgten so, dass Hochwasserereignisse mit einer statistischen Wiederkehr von einhundert Jahren (HQ-100) schadlos abfließen können. Die dazu vorgelegten Planungsunterlagen und Gutachten wurden im Rahmen des Planänderungsverfahrens mit genannter Entscheidung planfestgestellt. Die bauliche Umsetzung in Übereinstimmung mit dem Planfeststellungsbeschluss wurde durch den Abnahmebescheid der Höheren Wasserbehörde vom 17. Juli 2014, Az.: DD42-8931.903/52, bestätigt.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Bauwerke in die Zuständigkeit der Landeshauptstadt Dresden übergegangen. Der Tännichtgrundbach ist ein Gewässer 2. Ordnung. Die Überflutungen vom 27. Mai 2014 werden im Bereich des Tännichtgrundbaches nach allgemeiner Kenntnislage als ein über ein HQ-100 hinausgehendes Elementarereignis angesehen. Der Inhalt eines von der Stadt Dresden im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Zuständigkeit in Auftrag gegebenen Gutachtens zur

Bewertung der Überflutung des Tännichtgrundbaches ist nicht bekannt. In Erkenntnis der Auswertung auch der Überflutungen vom 27. Mai 2014 hat die Landeshauptstadt Dresden im Umweltbericht 2014 unter anderem für den Tännichtgrundbach die Erstellung eines Hochwasserrisikomanagementplanes vorgesehen, welcher auch die Risiken bei extremen Hochwässern (größer HQ-100) für den gesamten Verlauf des Tännichtgrundbaches betrachten soll.

Ergebnis eines Vor-Ort-Termins der Unteren und Oberen Wasserbehörde mit dem Petenten und der Planfeststellungsbehörde am 5. Juni 2015 war im Wesentlichen die Bestätigung, dass der Tännichtgrundbach im Bereich des Grundstückes des Petenten für ein hundertjähriges Hochwasser ausreichend dimensioniert sei. Die Überflutungen wurden durch Niederschläge erzeugt, welche weit über die bei einem hundertjährigen Hochwasser zu erwartenden Wassermengen hinausgegangen seien.

Der Antrag auf nachträgliche Schutzvorkehrungen wurde durch die Landesdirektion Sachsen mit Entscheidung vom 2. September 2015, Az.: DD32-0513.27/60/1, abgelehnt, da kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schadensereignis und dem planfestgestellten Ausbau des Tännichtgrundbaches erkennbar ist. Vielmehr wurde festgestellt, dass die beantragten Schutzvorkehrungen über das Schutzziel eines HQ-100 Ereignisses hinausgehen. Der Petent hat eine Klage gegen die ablehnende Entscheidung der Landesdirektion Sachsen beim Verwaltungsgericht Dresden mit Datum vom 1. Oktober 2015 eingereicht.

Die Landesdirektion Sachsen ist verantwortlich für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und Herr des Verfahrens. Der Landesdirektion wurden vom Vorhabenträger (Straßenbauamt Meißen-Dresden, heute Landesamt für Straßenbau und Verkehr) alle erforderlichen Unterlagen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und der Planänderungsverfahren übergeben. Es ist davon auszugehen, dass im Verfahren eine ganzheitliche Bewertung des hydraulischen Abflussverhaltens des Tännichtgrundbaches, und damit auch eine Bewertung der Ablaufmöglichkeiten zu den Wiesenflächen des Flurstückes X, durch die Landesdirektion erfolgte.

Aus den Ergebnissen des Planfeststellungsverfahrens ergeben sich keine Notwendigkeiten zur Herstellung von Ablaufmöglichkeiten aus dem Bereich des ausgebauten Tännichtgrundbaches zu den Wiesenflächen des Flurstückes X.

Die Unterläufe des Tännichtgrundbaches und des Lotzebaches wurden durch eine ganzheitliche Betrachtungsweise (ein gemeinsames, widerspruchsfreies Berechnungsmodell für beide Unterläufe) so umgestaltet, dass sichergestellt ist, dass Hochwasserereignisse mit einer statistischen Wiederkehr von einhundert Jahren schadlos in den Gewässerbetten abfließen.

Die lichten Räume unter den angesprochenen Bauwerken des Tännichtgrundbaches führen das vorhandene Gewässerprofil ohne Einengungen und mit einem Freibord (55 cm beim BW 3 und 87 cm beim BW 4) unter den Bauwerken hindurch. Eine Überschwemmungsgefährdung im Sinne des § 75 Sächsisches Wassergesetz infolge der Straßenbaumaßnahmen ist nicht erkennbar.

Die durch die planfestgestellte Straßenbaumaßnahme erfolgten Baumaßnahmen am Tännichtgrundbach entsprechen dem Schutzziel, welches üblicherweise bei Projekten mit vergleichbaren Rahmenbedingungen realisiert wird. Es stellt ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Bedürfnis nach Schutz von Menschen und Gütern so-

wie den dafür zu tätigen gesellschaftlichen Aufwendungen dar. Der Petent fordert mit der Erhöhung der rechtsseitigen Ufermauer auf Höhe der Oberkanten der Brückenkappen der Bauwerke BW 3 und BW 4 ein über den Planfeststellungsbeschluss hinausgehendes Schutzziel.

Die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen vom 2. September 2015 ist daher fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen können das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und der Sächsische Landtag im Rahmen dieser Petition der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht vorgeifen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00693/2****Speicherung durch Überwachungskamera****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent begehrt die Vernichtung von bei sächsischen Gerichten durch die Überwachungskameras der Gerichtsgebäude aufgenommenen und in Form von Ausdrucken gespeicherten Lichtbildern seiner Person.

Der Petent trägt vor, dass ihm bekannt geworden sei, dass zumindest beim Landgericht Dresden im Justizzentrum Dresden Lichtbilder – aufgenommen durch die Überwachungskameras des Gerichtsgebäudes – von seiner Person in einer Mappe vorhanden seien.

Richtig ist, dass an beiden Eingängen des Justizzentrums in Dresden derzeit noch Lichtbilder des Petenten hinterlegt sind. Diese stammen allerdings aus einem sozialen Netzwerk im Internet und wurden von ihm selbst dort allgemein zugänglich eingestellt. Die Ausdrücke wurden seinerzeit gefertigt und an den zwei Eingängen hinterlegt, weil der Petent im Gebäude mehrfach auffällig geworden ist. Er soll wiederholt Rechtsanwälte, Verfahrensbeteiligte und Besucher belästigt haben. Zudem war dem Petenten bei der Einlasskontrolle ein an der Innenseite seines Jacketts angebrachtes Keramikmesser abgenommen worden. Die Mitarbeiter an den Einlasskontrollen wurden daher um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten und sollten zukünftig den Petenten einer genaueren Kontrolle durch Abtasten unterziehen.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Petent von einer der Überwachungskameras des Justizzentrums Dresden und des Fachgerichtszentrums Dresden aufgenommen wurde. Diese Aufnahmen werden nach 20 Tagen (Fachgerichtszentrum) bzw. spätestens nach 2 Monaten gelöscht, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder wegen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen Betroffener, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. Ausdrücke von durch Überwachungskameras an Gerichtsgebäuden gewonnenen Bildern des Petenten wurden bei den sächsischen Gerichten jedoch nicht gefertigt.

In Anbetracht des Fehlens von Ausdrucken von – möglicherweise vorhandenen – Aufnahmen des Petenten aus Kameraaufzeichnungen aus der Videoüberwachung in den sächsischen Gerichtsgebäuden geht die Petition ins Leere. Die Rechtsgrundlage für die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie die Speicherung der auf diese Weise gewonnenen Daten (Videoaufzeichnung) folgt aus § 33 SächsDSG.

Soweit das Anliegen des Petenten dahingehend ausgelegt wird, dass er darüber hinaus die Vernichtung von eigenen durch soziale Netzwerke zur Verfügung gestellten in Form von Ausdrucken gespeicherten Lichtbildern seiner Person beim Landgericht Dresden begehrt, ergab die Prüfung, dass Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild) und Datenschutzrecht hierdurch nicht ersichtlich sind. Das Foto wurde von dem Petenten selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Eine weitere Nutzung des Bildes wurde von dem Petenten nicht ausdrücklich

untersagt, insbesondere wurden keine technischen Schritte eingeleitet oder Schutzvorkehrungen getroffen, um die Weiterverbreitung des Fotos zu unterbinden. Auch ein Verstoß gegen das Urheberrecht liegt insoweit nicht vor. Gemäß § 24 KUG, § 45 Absatz 2 und 3 UrhG dürfen Gerichte und Behörden zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zur Schau stellen. Das Landgericht Dresden war hiernach berechtigt, die vom Petenten selbst im Internet hochgeladenen Fotos auszudrucken und an den beiden Eingängen des Justizzentrums Dresden unter Benennung des Namens des Petenten zu hinterlegen, um zu gewährleisten, dass der Petent einer genaueren Kontrolle durch Abtasten unterzogen wird. Denn dies war aus Gründen der Sicherheit im Gerichtsgebäude erforderlich, nachdem der Petent bereits einmal versucht hat, die Eingangskontrollen unter Mitführung eines Keramikmessers, welches von den zur Kontrolle eingesetzten Metalldetektoren nicht erkannt wird, zu passieren.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.]

**Petition 06/00702/8****Rechtswidrige Datenspeicherungen der Polizeibehörden****Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beanstandet neben der Arbeit des Petitionsausschusses das Auskunftsverhalten der Polizeibehörden bezüglich seiner Anfragen über den Umfang der zu ihm gespeicherten personenbezogenen Daten.

Der Petent wandte sich an das Landeskriminalamt und die Polizeidirektion Dresden mit der Behauptung, es seien unzulässig personenbezogene Daten von ihm gespeichert worden. Zudem stellte er Auskunfts- und Löschanträge zu über ihn gespeicherte personenbezogene Daten.

Im weiteren Verlauf beschwerte sich der Petent u. a. auch beim Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) über die Bearbeitung dieser Ersuchen.

Die Auskunfts- und Löschanträge des Petenten wurden vom Landeskriminalamt mit Bescheid vom April 2015 und von der Polizeidirektion Dresden mit Widerspruchsbescheid vom August 2015 abschließend beantwortet. Darin wurde ihm mitgeteilt, welche personenbezogenen Daten in kriminalpolizeilichen Sammlungen gespeichert waren und dass seinem Antrag auf Löschung nicht entsprochen werden könne.

Auch die Prüfung der weiteren Beschwerden des Petenten hat keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Bearbeitung seiner Anliegen durch die angeschriebenen Behörden ergeben. Das wurde ihm zuletzt mit Schreiben des SMI vom September 2015 mitgeteilt.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00704/2****Beschwerde gegen Richter und Staatsanwälte**

**Beschlussempfehlung:**                    **Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
**Zu 2. und 3.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent beanstandet, dass:

1.
  - im Jahr 1997 seine damalige Verlobte durch einen Staatsanwalt als „Zigeunerin“ beleidigt worden sei,
  - Anfang März 1998 ein Richter zudem ihr gegenüber im Rahmen einer Hauptverhandlung in Strafsachen bei dem Amtsgericht A „abfällige Bemerkungen“ in Bezug auf deren Schwangerschaft gemacht habe,
  - sowohl dieser Richter als auch ein weiterer Richter bei dem Landgericht Z gegenüber der damaligen Verlobten des Petenten ihre Geringschätzung zum Ausdruck gebracht hätten und dass diese als Zeugin am 15. November 1999 in einer Hauptverhandlung in Strafsachen bei dem Amtsgericht Z in Bezug auf ihre fortgeschrittene Schwangerschaft „unmenschlich“ behandelt worden sei,
  - er im Januar 2010 durch einen Richter bei dem Amtsgericht C in unangemessener Weise zur Namensgebung für seine Tochter und zu einer etwaigen Zugehörigkeit zur jüdischen Religion befragt worden sei,
  - ein Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Z gegen den Petenten zu Unrecht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen übler Nachrede gesorgt habe,
  - für ihn durch das Standesamt A „wiederholt“ – zuletzt am 10. August 2015 – falsche Geburtsurkunden ausgestellt worden seien sowie
  - mit Bescheid vom 5. Oktober 2015 zu Unrecht wegen seiner Eintragungen im Bundeszentralregister die Stundung einer Forderung durch die Stadt C abgelehnt worden sei.

Soweit der Petent das dienstliche Verhalten von Richtern und Staatsanwälten beanstandet, gibt es keinerlei Anhaltspunkte, die das Vorbringen des Petenten stützen. Nach den eingeholten persönlichen Erklärungen der Bediensteten entsprechen die Ausführungen des Petenten nicht der Wahrheit.

Auch aus den Stellungnahmen der jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten ergeben sich keine Umstände, die bestätigen, dass die vom Petenten behaupteten Äußerungen getroffen wurden. Strafanzeigen, die der Petent im Zusammenhang mit dem von ihm geltend gemachte Fehlverhalten des Staatsanwalts bei der Führung von Ermittlungsverfahren erstattet hatte, wurde gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

2.
 

Durch eine Standesbeamtin beim Standesamt A wurde zunächst am 4. März 2015 und weiterhin auf Anforderung des Amtsgerichts Z vom 7. August 2015 eine Geburtsurkunde ausgefertigt, die nur den zweiten Vornamen des Petenten enthielt. In beiden Fällen erfolgten umgehend eine Korrektur und eine Entschuldigung beim Petenten durch die zuständige Standesbeamtin.

3.

Die Stadt C nahm den Petenten auf Zahlung außergerichtlicher Kosten in Höhe von EUR 20,00 in Anspruch, die im Zusammenhang mit einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren entstanden waren, in dem er sich erfolglos gegen den Kostenbescheid für eine Gewerbeabmeldung gewandt hatte. Der Stundungsantrag des Petenten wurde durch die Stadt C abgelehnt. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein. Nachdem mittlerweile – wie der Petent selbst vorträgt – eine Zahlung erfolgt ist, beabsichtigt die Stadt C das Widerspruchsverfahren einzustellen.

Die vom Petenten angesprochene Ausstellung von Geburtsurkunden durch das Standesamt der Großen Kreisstadt A bildet bereits den Gegenstand der Petition, die unter der Pet.-Nr. 06/00674/8 behandelt wird. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Das vom Petenten gegenüber der Stadt C geltend gemachte Stundungsbegehren hat sich durch die Zahlung des geforderten Betrages erledigt. Im Übrigen bestehen für die Annahme von Dienstpflichtverletzungen durch Bedienstete des Geschäftsbereichs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz keine Anhaltspunkte.

Zu 1.: Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Zu 2. und 3.: Die Petition wird für erledigt erklärt.]

**Petition 06/00713/6****Gleichstellung von zuhause betreuten Kindern****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent begehrt die Gleichbehandlung von Eltern, die ihre Kinder ab einem Alter von 14 Monaten in staatliche Obhut geben und dafür einen öffentlich geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch nehmen und Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen. Diesen Eltern sollten die für Kindertageseinrichtungen vorgesehenen Förderleistungen gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden, da Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, nach Wegfall des Bundesbetreuungsgeldes nur noch das seiner Meinung nach eher geringe und befristete Landeserziehungsgeld zur Verfügung stehe. Der Petent unterbreitet für die Gleichstellung von Eltern unterschiedliche Vorschläge, auch finanzieller Art, wie:

- Gewährung eines Zuschusses an die Kommunen in Höhe von 2.455 Euro je Kind pro Jahr entsprechend des Landeszuschusses nach § 18 Sächsisches Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG),
- Auszahlung eines Betrages entsprechend des Gemeindeanteils (694,11 Euro in Dresden; analog § 17 SächsKitaG) an der Förderung von Kindertageseinrichtungen je Kind an Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, vorzugsweise als sozialversicherungspflichtiges Entgelt, zuzüglich Sachkosten in Höhe von 140,44 Euro,
- hilfsweise mindestens das bisherige Bundesbetreuungsgeld als Landesbetreuungsgeld zuzüglich eines Betrages in Höhe von 140,44 Euro monatlich für entstehende Sachkosten zu gewähren,
- weitere vergleichbare Regelungen für Kinder im Kindergartenalter,
- alternativ die Gleichstellung auch durch die Reduzierung der Förderung öffentlicher Kindertagesstätten.

Zur Begründung führt der Petent an, dass alle Eltern gleich behandelt werden müssten, um eine echte Wahlfreiheit hinsichtlich eigener Kinderbetreuung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung sicher zu stellen. Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, sollten daher die gleichen Förderungen erhalten. Zur Stärkung der Anerkennung von Vätern und Müttern, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und ihre Kinder zu Hause betreuen, sollte die Förderung vorzugsweise als sozialversicherungspflichtiges Einkommen gewährt werden.

Der Petent ist weiterhin der Auffassung, dass auf Grund der Kinderbetreuung zu Hause und einer erhöhten Nutzung von Spielsachen sowie zusätzlicher Kosten für Zoo- und Museumsbesuche auch höhere Sachkosten für Eltern anfallen, die auszugleichen seien. Darüber hinaus sei für erforderliche größere Räumlichkeiten eine Förderung von Wohnkosten anzustreben.

Die Quelle der vom Petenten genannten Daten ist die Bekanntmachung der Stadt Dresden zu Betriebskosten und Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 14 Absatz 2 SächsKitaG für das Jahr 2014. Die genannten Daten zu Personal- und Sachkosten und den Finanzierungsanteilen eines 9-Stunden-Krippenplatzes sind zutreffend. Der öffentliche Finanzierungsanteil eines Krippenplatzes betrug in Dresden im Jahr 2014 tatsächlich 78,3 %. Nicht zutreffend ist die Angabe für den aktuell geltenden jährlichen Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG (2.455 Euro). Es sind aktuell 2.085 Euro pro Jahr entsprechend der Übergangsregelung in § 23 Absatz 3 SächsKitaG.

Eine Verpflichtung des Staates, Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, im gleichen Umfang zu fördern wie Kindertageseinrichtungen, besteht nicht.

Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz sieht vor, dass der Staat die Pflicht hat, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu fördern.

Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz garantiert die Freiheit, über die Art und Weise der Gestaltung des ehelichen und familiären Zusammenlebens selbst zu entscheiden. Deshalb hat der Staat die Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen als auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich in ihrer jeweiligen eigenständigen und selbstverantwortlichen Ausgestaltung zu respektieren. Demgemäß dürfen die Eltern ihr familiäres Leben nach ihren Vorstellungen planen und verwirklichen und insbesondere in ihrer Erziehungsverantwortung entscheiden, ob und in welchem Entwicklungsstadium das Kind überwiegend von einem Elternteil allein, von beiden Eltern in wechselseitiger Ergänzung oder von einem Dritten betreut werden soll (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 1998, Az. 2 BvR 980/91).

Aus Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz folgt aber auch eine Verpflichtung des Staates, die Kinderbetreuung in der jeweils von den Eltern gewählten Form in ihren tatsächlichen Voraussetzungen zu ermöglichen und zu fördern (vgl. BVerfG, s. o.). Die Kinderbetreuung ist eine Leistung, die auch im Interesse der Gemeinschaft liegt und deren Anerkennung verlangt. Der Staat hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass es Eltern gleichermaßen möglich ist, teilweise und zeitweise auf eine eigene Erwerbstätigkeit zugunsten der persönlichen Betreuung ihrer Kinder zu verzichten wie auch Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit miteinander zu verbinden. Der Staat muss auch Voraussetzungen schaffen, dass die Wahrnehmung der familiären Erziehungsaufgabe nicht zu beruflichen Nachteilen führt, dass eine Rückkehr in eine Berufstätigkeit ebenso wie ein Nebeneinander von Erziehung und Erwerbstätigkeit für beide Elternteile einschließlich eines beruflichen Aufstiegs während und nach Zeiten der Kindererziehung ermöglicht und dass die Angebote der institutionellen Kinderbetreuung verbessert werden (vgl. Urteil des BVerfG vom 28. Mai 1993, Az.: 2 BvF 2/90; 2 BvF 4/92; 2 BvF 5/92).

Der Staat ist nicht verpflichtet, jegliche die Familie betreffende finanzielle Belastung auszugleichen. Der Gesetzgeber kann im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit grundsätzlich selbst bestimmen, auf welche Weise er den ihm aufgetragenen besonderen Schutz von Ehe und Familie verwirklichen will. Der Verwaltung ist Raum für sachgerechte Erwägungen eröffnet.

Regelmäßig erwachsen aus Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz keine konkreten Ansprüche auf staatliche Leistungen. Die staatliche Förderung durch finanzielle Leis-

tungen steht dabei „unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann.“

Mit der Einrichtung von Elterngeld und Elternzeit wird die Möglichkeit der Eigenbetreuung von Kindern bereits in beachtlichem Umfang gefördert. Zu einer weitergehenden Förderung der Kindesbetreuung innerhalb der Familie ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht verpflichtet (vgl. BVerfG, s. o.).

Der Freistaat Sachsen hat sich für die bekannten Förderungen von Kindertageseinrichtungen nach dem SächsKitaG entschieden. Die durch den Freistaat Sachsen weiter geförderten Maßnahmen sind sachlich begründet:

Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2015 sind die Regelungen zum Betreuungsgeld gemäß §§ 4a bis 4d Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nichtig. Eltern, die sich für eine Betreuung ihrer Kinder zu Hause entschieden haben, können diese Leistungen – soweit nicht bewilligt – nicht mehr in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Gründe ergibt sich daraus kein Anspruch auf entsprechende Leistungen des Freistaates Sachsen.

Der Freistaat Sachsen gewährt allerdings ein Landeserziehungsgeld für Eltern, deren Kinder keine öffentlich geförderte Kindertageseinrichtung besuchen.

Die vom Petenten vorgeschlagenen finanziellen Förderungen für Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, sind darüber hinaus aus finanzieller Sicht nicht zu realisieren:

- Würde man das SächsKitaG, wie vom Petenten gewünscht, ändern, wären bei der Kostenermittlung die landesweiten Kinderzahlen, die landesdurchschnittlichen Betriebskosten je Krippenplatz und der landesdurchschnittliche öffentliche Finanzierungsanteil zu berücksichtigen. Die nachfolgende Kostenprognose des Staatsministeriums für Kultus bezieht sich auf das Jahr 2016. Nach dieser Prognose sind im Jahr 2016 ca. 20.900 Kinder ab dem Alter von 14 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres landesweit nicht in einer Kindertagesbetreuung aufgenommen. Für diese Kinder wäre laut Vorschlag des Petenten der Landeszuschuss an die Kommunen zu zahlen und von diesen an die Eltern weiterzugeben. Dies wäre im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von ca. 42,5 Mio. Euro.
- Die vorgeschlagene Einfügung von Regelungen in § 17 SächsKitaG, wonach für zu Hause betreute Kinder von den Gemeinden an die Eltern auch der für Krippenbetreuung anfallende Gemeindeanteil zu zahlen wäre, wäre eine neue, den Gemeinden landesrechtlich zu übertragene Aufgabe. Der Freistaat Sachsen hätte gemäß Artikel 85 Absatz 2 Sächsische Verfassung den Gemeinden die Mehrausgaben zu erstatten. Geschätzt wären dies ca. 130 Mio. Euro. Insgesamt wären vom Freistaat Sachsen bei der Weiterreichung des öffentlichen Kostenbeitrages eines 9-h-Krippenplatzes an Eltern zu Hause betreuter Kinder im Jahr 2016 ca. 172,5 Mio. Euro zu zahlen. Im Sinne der Gleichbehandlung müssten dann wohl auch Eltern, die ihr Kind in der Krippe für weniger als 9 Stunden betreuen lassen, den öffentlichen Kostenanteil für die Restbetreuungszeit bis zu 9 Stunden erhalten. Dies würde die erforderlichen Landesausgaben weiter um ca. 10 % erhöhen.

- Die vom Petenten geforderten „ähnlichen Regelungen mit den dafür gültigen anderen Zahlen für Kinder im Kindergartenalter“ würden den Freistaat Sachsen noch einmal ca. 10 Mio. Euro kosten (der Anteil nicht betreuter Kinder in dieser Altersgruppe ist gering).

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00718/3****Schnellbahntrasse - Dresden - Krakau**

**Beschlussempfehlung:** 1.: **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
 2.: **Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Der Petent fordert den Bau einer Eisenbahnschnellfahrtrasse Dresden – Görlitz – Breslau – Krakau als Schnellfahrstrecke.

Die Eisenbahnverbindung Krakau – Breslau – Dresden bildet als Teil des Paneuropäischen Verkehrskorridors III eine der Verknüpfungen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes mit den mittel- und osteuropäischen Staaten. In dem Abkommen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Minister für Infrastruktur der Republik Polen über die Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Eisenbahnverbindungen Berlin – Warschau (C-E 20) sowie Dresden – Breslau (E 30/C – E 30) vom 30. April 2003 und in dem im Juni 2011 zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen vereinbarten Programm der Zusammenarbeit anlässlich des 20. Jahrestags der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit wurde deshalb das Ziel festgelegt, die noch fehlenden Abschnitte dieser Eisenbahnverbindung zu elektrifizieren. Im Rahmen der Aufstellung des neuen Bundesverkehrswegeplans haben sowohl die DB Netz AG als auch der Freistaat Sachsen für den deutschen Abschnitt der Eisenbahnverbindung das Projekt „Elektrifizierung und bedarfsgerechter Streckenausbau Dresden – Görlitz – Grenze D/PL“ angemeldet. Ziel dieser Infrastrukturmaßnahme ist die Elektrifizierung dieser Strecke mit abschnittsweiser Geschwindigkeitserhöhung auf bis zu 160 km/h. Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen zur Schaffung von Planungsvorlauf die DB Netz AG mit der Planung der Leistungsphasen 1 und 2 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beauftragt.

Mit der Anmeldung des Projekts „Elektrifizierung und bedarfsgerechter Streckenausbau Dresden – Görlitz – Grenze D/PL“ zum Bundesverkehrswegeplan, der Beauftragung der Planungsleistungen und der Bereitstellung der dafür notwendigen Haushaltsmittel haben der Sächsische Landtag und die Sächsische Staatsregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten alle Schritte unternommen, um der großen verkehrlichen Bedeutung der grenzüberschreitenden Eisenbahnverbindung Dresden – Görlitz – Breslau – Krakau auf sächsischer Seite zu entsprechen. Wenn der Petent darüber hinaus den Bau einer Schnellfahrstrecke fordert, also einen Ausbau der Strecke auf Geschwindigkeiten von 200 km/h und höher, wird empfohlen, dass er sich an den für die Eisenbahninfrastruktur und die Beziehungen zu auswärtigen Staaten zuständigen Bund wendet.

Weiterhin hätte der Petent auch Gelegenheit gehabt, den von ihm gewünschten Bau einer Schnellfahrstrecke selbst als Projektvorschlag zum neuen Bundesverkehrswegeplan anzumelden. Diese Möglichkeit bestand bis zum Jahr 2013 für jedermann.

1. Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition daher nicht abgeholfen werden.

2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet. |

**Petition 06/00723/3**

**Verwendung öffentlicher Finanzmittel - Bahnhof Grimma**

**Beschlussempfehlung:** **Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet.**

Der Petent bezieht sich auf eine Veröffentlichung im Schwarzbuch 2015 des Bundes der Steuerzahler und fordert eine Aufklärung des Sachverhalts um einen vermeintlich falsch errichteten Bahnsteig in Grimma, oberer Bahnhof.

Der von dem Petenten erwähnte Bahnsteig ist Bestandteil der Eisenbahninfrastruktur des Bundes und wurde im Auftrag der DB Station & Service AG auf Grundlage eines vom Eisenbahn-Bundesamt erlassenen Planfeststellungsbeschlusses gebaut. Die Finanzierung erfolgte aus Bundesmitteln bzw. Mitteln der DB Station & Service AG.

Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zugeleitet. |

**Petition 06/00726/6****Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent begehrt den Rückwechsel von der privaten Krankenversicherung (PKV) in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV), in welcher er bis zum Jahr 2009 krankenversichert war.

Der Petent gibt an, dass er im Jahr 2009 als selbstständig Beschäftigter von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung gewechselt ist. Er bittet um Prüfung der bestehenden Möglichkeiten eines Rückwechsels in die GKV. Nach den Darlegungen des Petenten ist dieser von 1974 bis 2009 in der GKV versichert gewesen, davon in der Zeit ab 2001 im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft aufgrund der im gleichen Jahr aufgenommenen selbstständigen Tätigkeit. Wie er mitteilt, sind ihm die bezüglich eines Rückwechsels derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen auf Nachfrage bereits vom Bundesministerium für Gesundheit genannt worden.

Die Rückkehr- bzw. Wechselmöglichkeiten in die GKV sind vom Gesetzgeber stark eingeschränkt worden, da die GKV in erster Linie eine Solidargemeinschaft für Arbeitnehmer darstellt. Dieser Tatsache hat der Gesetzgeber mit der Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises und der Streichung des Beitrittsrechts für selbstständig Tätige und Beamte, wie sie bereits mit dem Gesundheits-Reformgesetz zum 1. Januar 1989 vorgenommen wurde, Rechnung getragen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Selbstständige grundsätzlich nicht des Schutzes der Solidargemeinschaft bedürfen, sondern in eigener Verantwortung Daseinsvorsorge treffen. Wer allerdings unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit in der GKV versichert war, kann diese Versicherung freiwillig fortsetzen und in der GKV verbleiben. Mit einem Wechsel zur PKV hat sich der Betroffene dem Schutz der Solidargemeinschaft entzogen. Mit der Einschränkung einer späteren Rückkehr zur GKV soll verhindert werden, dass Versicherte, die in jungen Jahren von den niedrigen Beitragssätzen der PKV profitieren, im Alter in die dann wesentlich günstigere GKV zurück wechseln. Dies würde die Solidargemeinschaft der GKV finanziell überbelasten.

Zudem ist ein Wechsel in die GKV für ältere Versicherte, die privat krankenversichert sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Zugang zur GKV wird Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres - selbst bei Vorliegen eines versicherungspflichtigen Tatbestandes wie der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt - kraft Gesetzes nur unter bestimmten, eng auszulegenden Voraussetzungen gestattet. Der Gesetzgeber sieht auch hier eine Ausnahme nur für diejenigen Personen vor, die in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht noch gesetzlich krankenversichert waren. Aus den Angaben des Petenten muss darauf geschlossen werden, dass die Voraussetzungen für einen Rückwechsel in die GKV bei ihm nicht vorliegen. Der Petent ist nach eigener Entscheidung aus der GKV in die PKV gewechselt. Bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit besteht jedoch, wie bereits erläutert, grundsätzlich das Wahlrecht, sich entweder als freiwilliges Mitglied in der GKV oder in der PKV zu versichern. Mit der Aufnahme seiner selbstständigen Beschäftigung im Jahr 2001 hatte sich der Petent seinerzeit zunächst für den Verbleib in der GKV als freiwilliges Mitglied entschieden. Den Wechsel in die PKV hat er erst einige Jahre

danach im Jahr 2009 vollzogen. Für den Petenten bestand insofern zum damaligen Zeitpunkt auch die Möglichkeit des weiteren Verbleibs als freiwilliges Mitglied in der GKV.

Bezüglich der Gesetzesbestimmungen muss darauf verwiesen werden, dass es sich um Vorschriften im Rahmen der Bundesgesetzgebung handelt. Der Freistaat Sachsen hat auf diese Bestimmungen und auf Gesetzesänderungen keinen direkten Einfluss und ist auch nicht legitimiert, Abweichungen vom geltenden Recht zu ermöglichen. Insofern können auch, abweichend von den Vorschriften, keine Sondergenehmigungen für einen Wechsel in die GKV erteilt werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Privatversicherten durchaus auch Möglichkeiten gegeben sind, über einen Tarifwechsel in einen individuell passenderen Tarif oder den Basistarif (sog. Sozialtarif) gegebenenfalls monatliche Beiträge bei ihrem Versicherungsunternehmen zu reduzieren.

Der Basistarif wurde den privaten Krankenkassen mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 28. März 2007 durch Änderung von § 12 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum 01.01.2009 vorgeschrieben. Dieser Tarif dient der Sicherstellung eines lebenslangen, umfassenden Schutzes der Mitglieder der PKV dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe denen der GKV entsprechen. Die Beiträge richten sich nach dem Umfang der versicherten Leistungen, dem Eintrittsalter und Geschlecht des Versicherungsnehmers. Individuelle Risikozuschläge dürfen nicht erhoben werden. Der im Basistarif zu zahlende Beitrag ist auf den Höchstbetrag des in der GKV geltenden Beitragssatzes begrenzt. Es handelt sich hier um einen brancheneinheitlichen Tarif, der für alle privaten Krankenkassen gilt. Der Höchstbeitrag in 2015 beträgt 639,38€.

Für privat Krankenversicherte kann der Wechsel in den Basistarif gegebenenfalls eine Möglichkeit darstellen, sehr hohe Beiträge in der privaten Krankenvollversicherung zu vermeiden. Die tarifliche Einstufung muss im betreffenden Einzelfall jedoch mit dem jeweiligen privaten Krankenversicherungsunternehmen geklärt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass für Personen mit geringem Einkommen, bei denen allein durch die Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsteht bzw. entstehen würde, für die Dauer der Hilfebedürftigkeit die Möglichkeit einer Beitragsminderung um die Hälfte durch die private Krankenkasse gegeben ist.

Bei darüber hinaus auch weiterhin bestehender Hilfebedürftigkeit beteiligt sich der Grundsicherungsträger im erforderlichen Umfang, soweit dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Sozialamt bzw. dem Grundsicherungsträger auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen.

Dem Anliegen des Petenten, den Zugang in die GKV erhalten zu können, kann nach der geltenden Gesetzeslage nicht entsprochen werden. Der Petent kann deshalb nur auf die ggf. über einen Tarifwechsel bestehenden Möglichkeiten einer Beitragsminderung in der PKV und die bei vorliegender Hilfebedürftigkeit nach den Regelungen des SGB II bzw. des SGB XII vorhandenen finanziellen Unterstützungsleistungen verwiesen werden.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00728/3****Kfz-Kennzeichen**

**Beschlussempfehlung:** **Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent begehrt Festlegungen zur Ahndung des Verfälschens des Euro-Feldes auf Kennzeichen in Deutschland zugelassener Fahrzeuge.

Das durch den Petenten am 22. September 2015 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gerichtete Anliegen wurde zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Durch den Petenten wurden im Straßenverkehr Verfälschungen des Euro-Feldes auf Fahrzeugkennzeichen festgestellt. Dieser vermutet eine möglicherweise entsprechende politische Einstellung der Fahrzeughalter.

Die durch den Petenten beobachtete Verfälschung an Kennzeichenschildern stellt sich oftmals als Beklebung des so genannten Euro-Feldes mit anderen Symbolen oder Elementen dar.

Durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wurde der Sachverhalt im April 2014 zur Bewertung möglicher verwaltungsrechtlicher Ahndungsmöglichkeiten in den hierfür zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss „Fahrzeugzulassung“ eingebracht.

Die Ausgestaltung von Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger richtet sich dabei nach den Bestimmungen des § 10 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV). Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb genommen werden, wenn das zugeteilte Kennzeichen auf einem Kennzeichenschild so ausgestaltet ist, dass es den Mustern nach Anlage 4 entspricht. Diese sieht zur Ausgestaltung der Kennzeichen die Anbringung des so genannten Euro-Feldes einschließlich des Landes-Erkennungsbuchstabens „D“ vor, wobei die konkrete Ausgestaltung den im Einzelnen festgelegten Anforderungen entsprechen muss.

Durch das Überkleben des Euro-Feldes wird das Kennzeichenschild so verändert, dass es nicht mehr den Vorgaben der Anlage 4, Abschnitt 1, Ziffer 3 zu § 10 Absatz 2 FZV entspricht. Das Inbetriebsetzen eines Fahrzeuges nach Überkleben des Euro-Feldes der Kennzeichentafel stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 48 Nummer 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 10 Absatz 12 FZV dar und kann entsprechend Nummer 179 des Bußgeldkatalogs (BKatV) geahndet werden.

Die für die Ausführung und Überwachung der benannten Bestimmungen im Freistaat Sachsen zuständigen Behörden wurden entsprechend unterrichtet.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt. |

**Petition 06/00735/3****Erforderlichkeit eines Dienstsiegels bei Förderbescheiden****Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent wendet sich gegen die Rückforderung von Zuwendungen, die er von der SAB für die Beseitigung von Hochwasserschäden in seinem Unternehmen in Pirna im Jahr 2002 erhalten hatte. Dieses Anliegen war bereits Gegenstand der Petition 05/04366/3 (Drs 5/14151). Nunmehr wendet sich der Petent in derselben Angelegenheit erneut an den Petitionsausschuss. Er vertritt die Auffassung, dass sämtliche Bescheide der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) ungültig bzw. nichtig seien, da die SAB ihre Bescheide nicht mit einem Siegelabdruck versehen.

Die Bescheide der SAB sind Verwaltungsakte im Sinne der §§ 35 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und müssen nicht mit einem Siegelabdruck versehen werden. Die Form eines Verwaltungsaktes bestimmt sich nach § 37 VwVfG. Die Bescheide der SAB genügen dieser gesetzlichen Bestimmung in vollem Umfang. Ein Dienstsiegel wird hier nicht genannt und gehört demzufolge nicht zu den Formerfordernissen.

Die vom Petenten zur Begründung der Rechtswidrigkeit der Bescheide der SAB herangezogenen Gesetze und Urteile lassen ein Formerfordernis nicht erkennen. Das Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (FöfdbankG) ist ein vom Freistaat Sachsen erlassenes Gesetz ausschließlich zum Aufbau und der Organisation der SAB. Das Recht der SAB, ein Siegel zu führen, bedeutet nicht, dass Verwaltungsakte der SAB entgegen der Vorschrift des § 37 VwVfG mit einem Siegel versehen werden müssen. Die Zivilprozessordnung (ZPO) gilt nicht in einem Verwaltungsverfahren. Auch ist ein Verwaltungsakt kein Urteil, so dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) 8 B18.12 nicht herangezogen werden kann.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

## Sammelpetition 06/00746/8

### Erstaufnahmeeinrichtung Niederau

**Beschlussempfehlung:**            **Zu 1., 2., 4. und 6.: Die Petition wird für erledigt erklärt.**  
**Zu 3. und 5.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**  
**Die Petition wird an den Landkreis Meißen sowie an die Gemeinde Niederau zur Kenntnis übersandt.**

#### Kurze Einführung:

Der Petent hat eine Sammelpetition Niederauer Bürger mit 1.050 Unterschriften übersandt und Fragen zur Erstaufnahmeeinrichtung in Niederau gestellt.

Folgender Sachverhalt liegt zugrunde:

In Niederau wird seit 25. September 2015 eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) als Notunterkunft für Flüchtlinge mit einer Kapazität von maximal 800 Plätzen eingerichtet. Die Bürger, die die Petition unterzeichnet haben, machen Sorgen wegen ihrer Sicherheit durch die EAE geltend und stellen sechs Fragen.

Die Beurteilung der Petition ergab Folgendes:

#### Frage 1:

Ist es möglich, das Polizeirevier Meißen personell aufzustocken, um mehr Streifendienste zu ermöglichen?

Hinsichtlich der Sorgen der Bürgerinnen und Bürger von Niederau im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Ort hat der Leiter des örtlich zuständigen Polizeireviers Meißen im Rahmen einer Bürgerversammlung bereits zur Sicherheitslage und zu polizeilichen Einsatzmaßnahmen informiert und stand für Fragen zur Verfügung.

Die Polizei hat sich gemeinsam mit allen zuständigen Verantwortlichen auf die Unterbringung von Asylbewerbern in Niederau vorbereitet. Die polizeilichen Einsatzkonzepte wurden und werden diesbezüglich kontinuierlich angepasst.

Das Polizeirevier Meißen gewährleistet mit eigenen Kräften die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch

- Streifentätigkeit an und im Umfeld der EAE,
- Realisierung der ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen und
- Präsenz des Bürgerpolizisten im Ort.

Insbesondere der Bürgerpolizist fungiert bereits für die Einwohner von Niederau als Ansprechpartner. Bei Abwesenheit des Bürgerpolizisten ist die telefonische Erreichbarkeit der Polizei über das Polizeirevier Meißen, welches täglich 24 Stunden besetzt ist, gewährleistet.

Daneben besteht mit dem Bürgermeister und der Gemeindeverwaltung ein stetiger Informationsaustausch.

Soweit die Petenten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen eine höhere Personalausstattung für das Polizeirevier Meißen begehren, ist auf die gegenwärtig laufende Prüfung des Personalbedarfs für die Polizei zu verweisen. Die vom Kabinett berufene Fachkommission, bestehend aus Vertretern des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, der Polizeidienststellen, der Personalvertretung und aus externen Sachverständigen, betrachtet aktuell den Aufgabenzuschnitt sowie die personelle und technische Ausstattung der Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Die Ergebnisse sollen bis Ende dieses Jahres vorliegen. Die Fachkommission wird dem Sächsischen Landtag berichten.

Die Zuweisung des vorhandenen Personals der sächsischen Polizei an die einzelnen Dienststellen erfolgt künftig ebenso wie bisher anhand einer jährlich durchgeführten Belastungsanalyse.

Es kann den Petenten versichert werden, dass die Polizei die Sicherheitslage in Niederau weiterhin genau beobachten wird, um die im gegebenen Fall erforderlichen Maßnahmen sofort ergreifen zu können. Die Polizei wird auch weiterhin das ihr Mögliche unternehmen, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu gewährleisten.

Frage 2:

Wird es vor Ort einen Ansprechpartner geben?

Ansprechpartner vor Ort ist der Leiter der EAE. In dessen Abwesenheit sind seine Assistenten anwesend. Diese Position ist damit ununterbrochen besetzt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an das Referat 68 – Erstaufnahmeeinrichtung Dresden – der Landesdirektion Sachsen zu wenden. In der Einrichtung ist ein Sicherheitsunternehmen im Einsatz.

Frage 3:

Können Sie der Bitte nachkommen, die Personenanzahl in der EAE zu reduzieren?

Gegenwärtig (zum Stand 12.01.2016) sind 338 Asylbewerber untergebracht. Die Kapazität liegt bei 800. Damit liegt gegenwärtig keine volle Auslastung der Kapazität vor. Die Anzahl der untergebrachten Asylbewerber ist abhängig von der Zahl der dem Freistaat Sachsen zugewiesenen Asylbewerber und den dafür vorhandenen Aufnahmekapazitäten in den EAE. Eine Reduzierung der Plätze in der EAE ist derzeit nicht möglich, da der Freistaat weiter ausreichend Kapazitäten vorhalten muss.

Frage 4:

Bekommen die Asylbewerber eine Hausordnung mit Nachtruhe und Verhaltensregeln ausgehändigt?

In der Einrichtung gilt eine Hausordnung. Die Hausordnung steht in Deutsch (Anlage), Englisch und Arabisch zur Verfügung. Die Einhaltung der Hausordnung wird durch die Leitung der Einrichtung und das Sicherheitsunternehmen gewährleistet.

Frage 5:

Ist es möglich, die zusätzliche Verteilung nach Königsteiner Schlüssel über den Landkreis bei uns außer Kraft zu setzen, solange die EAE im Ort ist?

Die EAE Niederau ist eine Einrichtung des Freistaates Sachsen. Demgegenüber ist die Verteilung der dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerber innerhalb des Landkreises dessen Angelegenheit.

Frage 6:

Wäre es möglich, Schülerlotsen an die Haltestellen zu stellen, damit die Mütter des Ortes beruhigter sind?

Über die Einrichtung des Schulwegdienstes entscheidet der Schulträger. Von daher obliegt dem Schulträger der Einsatz von Schülerlotsen. Die Gemeindeverwaltung hilft in diesem Punkt mit.

Die zuständigen Behörden unternehmen das Mögliche, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Zu 1., 2., 4. und 6. Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt.

Zu 3. und 5.: Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

Die Petition wird an den Landkreis Meißen sowie an die Gemeinde Niederau zur Kenntnis übersandt. |

**Petition 06/00748/4****Grenzbebauung, Garage****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent wendet sich gegen eine als Grenzbebauung auf dem Nachbargrundstück errichtete Garage.

Im Jahr 2012 errichtete der Nachbar des Petenten ohne Baugenehmigung an dessen Grundstücksgrenze eine Garage. Auf dem Grundstück des Nachbarn befindet sich neben dem Wohnhaus ein weiteres Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 60 m<sup>2</sup>.

Der Petent bezweifelt, dass die Voraussetzungen für eine verfahrensfreie Errichtung der Garage vorliegen. Nach Auffassung des Petenten übersteige die mittlere Wandhöhe der Garage das zulässige Maß von 3 m. Ferner befände sich bereits ein Gebäude mit einer Gesamtfläche von 60 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück, das um 1960/70 als Garage genehmigt und vom Voreigentümer errichtet sowie später erweitert worden sei. Ferner kritisiert er die unsachgemäße Bauausführung und hält eine Mauerstärke von 15 cm bei einer Höhe von 3 m für nicht sachgerecht. Nach seiner Auffassung gehe aufgrund der unsachgemäßen Bauausführung eine Gefahr von der Garage aus.

Der Petent hat sich mehrfach sowohl an die Untere Bauaufsichtsbehörde als auch an die Landesdirektion Sachsen gewandt. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat am 16. September 2014 und am 28. August 2015 Vor-Ort-Besichtigungen durchgeführt. Dabei wurde die neu errichtete Garage vermessen und festgestellt, dass das um 1960/70 errichtete Gebäude als Lagerraum genutzt wird.

Aufgrund der festgestellten Tatsachen hat die Landesdirektion Sachsen dem Petenten mit Schreiben vom 7. September 2015 im Ergebnis mitgeteilt, dass der Bau der Garage verfahrensfrei ist und hinsichtlich der Bauausführung keine Veranlassung für ein Tätigwerden der Bauaufsichtsbehörde besteht.

Die Feststellungen der Landesdirektion Sachsen sind nicht zu beanstanden.

Die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen bedürfen nach § 59 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) der Baugenehmigung, soweit in den §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmt ist. Nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SächsBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer mittleren Wandhöhe bis zu 3 m und einer Brutto-Grundfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> je Grundstück, außer im Außenbereich, verfahrensfrei. Die Voraussetzungen für eine Errichtung der Garage als verfahrensfreies Vorhaben liegen vor.

Die am 28. August 2015 durchgeführte Vermessung der Wandhöhen der Garage ergab folgende Maße:

- Ecke Toreinfahrt rechts: ca. 2,67 m
- Ecke Toreinfahrt links: ca. 2,55 m
- Ecke hinten rechts (in Richtung Grundstück des Petenten): ca. 2,88 m
- Ecke hinten links (in Richtung Grundstück des Nachbarn): ca. 2,45 m

Unter Zugrundelegung dieser Maße ergibt sich als höchste durchschnittliche Wandhöhe (Wand entlang der Grundstücksgrenze zum Grundstück des Petenten) ein Wert von 2,78 m. Die durchschnittliche Wandhöhe liegt somit deutlich unter 3 m.

Maßgeblich ist die natürliche Geländeoberfläche des Baugrundstücks und nicht die des Grundstücks des Petenten, wie von ihm angenommen. Der Verlauf der natürlichen Geländeoberfläche ist nach den Feststellungen der unteren Bauaufsichtsbehörde für den Baustandort nicht mehr exakt darstellbar. Die ermittelte durchschnittliche Wandhöhe von deutlich unter 3 m kompensiert jedoch auch Differenzen zwischen natürlicher Geländeoberfläche und der errichteten Zuwegung und Gründung der Garage (Aufschlag für Rasengittersteine in Höhe von 0,10 m). Für ein erhebliches Anfüllen des Geländes fehlt es an offensichtlichen Anhaltspunkten.

Darüber hinaus überschreitet die Grundfläche der auf dem Baugrundstück vorhandenen Garagen den nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b SächsBO zulässigen Wert von 50 m<sup>2</sup> nicht. Die neu errichtete Garage verfügt über eine Grundfläche von ca. 17 m<sup>2</sup>. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Rahmen der beiden Vor-Ort-Besichtigungen festgestellt, dass das auf der südwestlichen Seite des Grundstücks vorhandene Gebäude komplett als Lager- und Abstellraum genutzt wird. Ob dieses früher als Garage genutzt wurde, wie vom Petenten vorgetragen, kann dahingestellt bleiben. Bei dauerhafter und nachweislicher Aufgabe einer Nutzung als Garage, die durch die zweimalige Ortseinsicht im Abstand von ca. einem Jahr bestätigt wurde, ist eine Berücksichtigung als Garagenfläche nicht angezeigt. Inwiefern diese Nutzungsänderung rechtmäßig war, ist wiederum für die Beurteilung der Errichtung der Garage nicht relevant. Rechte des Petenten sind davon jedoch nicht berührt.

Hinsichtlich der Bauausführung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein bauaufsichtliches Einschreiten erforderlich machen. Bei der verfahrensfreien Errichtung von Anlagen erfolgt weder eine Bauanzeige noch werden der Bauaufsichtsbehörde Bauunterlagen vorgelegt. Die Verantwortung für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Anforderungen obliegt dem Bauherrn. Nur im Falle von Verstößen und damit einhergehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wird die Bauaufsicht repressiv tätig. Anhaltspunkte für ein notwendiges Einschreiten infolge einer konkreten Gefährdung des Petenten und seines Grundstücks wurden durch die untere Bauaufsichtsbehörde trotz mehrmaliger Anwesenheit vor Ort nicht festgestellt. Ein Anspruch des Nachbarn auf pauschale Auskunft zur Richtigkeit der Bauausführung eines Vorhabens besteht nicht und ist im Übrigen auch nicht leistbar, da Bauunterlagen, Standsicherheitsnachweis usw. nicht vorliegen. Die Vorlage entsprechender Unterlagen ist nur bei Bestehen eines konkreten Gefahrenverdachts gerechtfertigt.

Der Petition kann aus der Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

## Sammelpetition 06/00749/8

### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Beschlussempfehlung:** Die Petition wird für erledigt erklärt.

Die Petenten äußern sich besorgt über den Anstieg der Eigentumsdelikte im Bad Muskauer Ortsteil Köbeln und fordern, dass sich die Politik mit der Problematik der Grenzkriminalität befasst und nachhaltige Lösungen für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger entwickelt.

In diesem Zusammenhang begehren die Petenten auch eine höhere personelle Ausstattung der Polizeidienststellen vor Ort.

Nach Einbeziehung der Polizeidirektion (PD) Görlitz stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Ohne ausländerrechtliche Verstöße wurden im 1. Halbjahr 2015 entlang der sächsischen Außengrenze insgesamt 10.545 Straftaten registriert, 670 Fälle bzw. 6,0 Prozent weniger als im Vergleichszeitraum 2014. Die Abnahme lag im Grenzbereich zu Polen bei 221 Fällen (- 3,3 Prozent), im Grenzbereich zu Tschechien bei 449 Fällen (- 10 Prozent). Die örtlichen Entwicklungen verlaufen dabei aber unterschiedlich. So verzeichneten 19 der 46 Grenzgemeinden einen Zuwachs der allgemeinen Kriminalität; in 24 Gemeinden ging die Zahl zurück.

Zu den Orten mit den größten Zunahmen zählt auch die Stadt Bad Muskau mit 197 Fällen (+ 49,2 Prozent zum 1. Halbjahr 2014). Vornehmlich waren es Diebstahlsdelikte, Straftaten gegen das Sprengstoff- und Waffengesetz sowie Rauschgiftdelikte.

Der Bad Muskauer Ortsteil Köbeln (Landkreis Görlitz) ist die nördlichste Ortschaft Ostsachsens. Das Dorf liegt unmittelbar an der Neiße. Im Norden und Westen grenzt der Ort an das Land Brandenburg, im Osten an die Woiwodschaft Lebus (Polen).

Von Januar bis Anfang November 2015 wurden in Köbeln insgesamt 29 Straftaten im Bereich der Eigentumskriminalität, davon neun Versuchshandlungen, angezeigt. Die absolute Anzahl der erfassten Delikte hat sich im Vergleich zu 2014 (15 Straftaten) im Betrachtungszeitraum nahezu verdoppelt. Allein in der Nacht vom 12. zum 13. Juli 2015 wurden zehn Straftaten (einschließlich Versuche) registriert.

Der oder die Täter drang(en) bei der Tatausführung fast ausschließlich in die Nebengasse bzw. Nebengebäude auf den jeweiligen Grundstücken der Einfamilienhäuser ein. Tatförderlich war häufig der Umstand, dass die angegriffenen Objekte unverschlossen waren bzw. über leicht zu überwindende Sicherungsmaßnahmen verfügten. Um auf die Grundstücke zu gelangen, zerstörte(n) der oder die Täter in vielen Fällen die Zäune (Maschendraht) im hinteren Bereich der Grundstücke.

Durch den oder die Täter wurden überwiegend Gartengeräte (Rasenmäher, Motorsensen und Kettensägen) und Werkzeuge (Bohrhämmer, Bohrmaschinen, Akkuschauber) entwendet. Daneben wurden aber auch Fahrräder, drei Mokicks und ein PKW (Lada Niva) gestohlen. Der Schaden beläuft sich auf ca. 30.000 EUR. Darin

enthalten sind 15.000 EUR Schaden, die bei einem Einbruchsdiebstahl in ein nicht mehr genutztes Fabrikgelände entstanden sind.

Die Beurteilung der Petition ergab Folgendes:  
Maßnahmen in Bad Muskau-Köbeln

Bereits im April 2015 wurde die Lageentwicklung durch die PD Görlitz erkannt und umfangreiche Maßnahmen zur Zurückdrängung der Eigentumskriminalität im Bereich der Stadt Bad Muskau und speziell im Ortsteil Köbeln ergriffen.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen durch die PD Görlitz veranlasst:

- verstärkter Einsatz von Revierkräften (Streifendienst – uniformiert – und Kriminaldienst – in zivil) im Bereich des Ortsteils Köbeln mit dem angrenzenden „Fürst-Pückler-Park“ zur Durchführung offener Maßnahmen (Präsenzstreifen) und verdeckter Maßnahmen (Observation/Beobachtung),
- Fußstreifen durch Angehörige der Sächsischen Sicherheitswacht,
- planmäßig festgelegte Präsenzstreifen durch Kräfte des Streifendienstes,
- Durchführung gemeinsamer Streifen (Bürgerpolizisten/Bundespolizei bzw. Bürgerpolizisten/polnische Polizei) im Gemeindegebiet,
- Durchführung von Präventionsmaßnahmen durch Bürgerpolizisten (Sensibilisierung der Bürger, Beratungsgespräche, Einsatz des polizeilichen Beratungsmobils im Zusammenwirken mit der Inspektion Zentrale Dienste/Prävention),
- gezielter Einsatz von Zusatzkräften des Einsatzzuges der PD Görlitz zur Durchführung von verdeckten Maßnahmen insbesondere zur Nachtzeit (insgesamt 38 Einsätze im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juli 2015),
- Einsatz von Kräften der Bereitschaftspolizei zur Durchführung von Präsenzstreifen in den Nachmittagsstunden,
- Kontaktaufnahme mit den Bürgern während der Durchführung polizeilicher Maßnahmen durch die eingesetzten Polizeibeamten,
- Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Stadt Bad Muskau, OT Köbeln, durch den Revierleiter und den zuständigen Bürgerpolizisten,
- kontinuierlicher Informationsaustausch mit den polnischen Behörden,
- enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Polizeidienststellen in Brandenburg.

Dies führte am 29. Juli 2015 zur Festnahme eines polnischen Tatverdächtigen auf frischer Tat durch Einsatzkräfte der PD Görlitz. Seit diesem Zeitpunkt wurde kein Neuanfall von Eigentumsdelikten in Köbeln registriert.

Der zusätzliche polizeiliche Kräfteinsatz in der Ortslage Köbeln wurde daraufhin sukzessive zurückgefahren. Nach wie vor werden Präsenzstreifen im Stadtgebiet Bad Muskau mit seinem Ortsteil Köbeln durch den Streifendienst des Polizeireviers Weißwasser, die örtlich zuständigen Bürgerpolizisten sowie die Angehörigen der

Sächsischen Sicherheitswacht durchgeführt. Vor diesem Hintergrund werden die polizeilichen Bemühungen fortgesetzt, im Kreis der einheimischen Bevölkerung Interessenten für die Mitwirkung in der Sächsischen Sicherheitswacht zu gewinnen.

#### Maßnahmen zur Bekämpfung der Grenzkriminalität allgemein

Die zuständigen Behörden nehmen die Sorgen und Ängste der Bewohner der Grenzgemeinden seit jeher sehr ernst. Deshalb wird das seit dem 1. Januar 2008 geltende 15-Punkte-Programm zum Aufbau einer grenzbezogenen Sicherheitsarchitektur im Freistaat Sachsen konsequent umgesetzt und bei erkanntem Handlungsbedarf kontinuierlich angepasst bzw. ergänzt.

Von großer Bedeutung für ein erfolgreiches Vorgehen bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Eigentumskriminalität ist neben den notwendigen polizeilichen Maßnahmen (u. a. Verstärkung Fahndungsschleier sowie Intensivierung der bisherigen Fahndungsarbeit, Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen, Verbesserung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches) auch die aktive Eigenvorsorge der von dieser Kriminalität unmittelbar Betroffenen. Die sächsische Polizei unterstützt hierbei durch verschiedenste Präventionsangebote, wie

- die Initiative „K-Einbruch“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), welche die Sensibilisierung und Beratung der Bevölkerung zum Thema Wohnungseinbruchsdiebstahl beinhaltet,
- das Präventionsangebot „Sicheres Handwerk“, welches insbesondere das Thema Schutz des Eigentums in sächsischen Handwerksbetrieben verfolgt,
- das Präventionsangebot „Sicheres Unternehmen“, durch welches sächsischen klein- und mittelständischen Unternehmen im Rahmen eines ganzheitlichen Beratungsangebotes beim Aufspüren von Sicherheitslücken und deren Beseitigung unterstützt werden, sowie
- die Präventionsangebote im Rahmen des EU-Projektes „KrimiTech – Stopp der grenzüberschreitenden Kfz-Kriminalität“, welches auf den Schutz vor Kriminalität rund um das Kfz ausgerichtet ist.

Zusätzlich wurden in den letzten Monaten und Jahren in der ostsächsischen Grenzregion folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Präsenz umgesetzt bzw. eingeleitet:

- Aufstockung der Gemeinsamen Fahndungsgruppe „Neiße“ der Wojewodschaft Wroclaw und der PD Görlitz von ursprünglich zehn auf 20 Beamte,
- Einrichtung der Gemeinsamen Einsatzgruppe „Oberlausitz“ von Beamten der Bundespolizei und der PD Görlitz sowie
- Verstärkung der PD Görlitz um einen Einsatzzug (33 Stellen).

Die aufgeführten Maßnahmen sind geeignet, die Eigentumskriminalität auch in der Grenzstadt Bad Muskau zu verringern und mithin das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verbessern. Allerdings sind spürbare Erfolge nur durch die Umsetzung aller Maßnahmen zu erzielen. Von der Nutzung der polizeilichen Beratungsangebote und

der Realisierung der darin getroffenen Empfehlungen wird nach den bisherigen Erfahrungen noch nicht in vollem Umfang Gebrauch gemacht.

Sicherheit ist nicht allein Angelegenheit von Polizei und Justiz, denn sekundäre und tertiäre Präventionsmaßnahmen allein reichen nicht aus, um Unsicherheitsgefühle der Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren.

Die Forderung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages in dessen Zukunftspapier „Kommune 2020“ aufgreifend, wäre es daher wünschenswert, wenn sich alle kommunalen Präventionsakteure in Bad Muskau in einem kriminalpräventiven Gremium bündeln, um strukturiert Kriminalprävention in ihrer Region zu betreiben. Der Landespräventionsrat im Freistaat Sachsen bietet hierbei aktive Unterstützung, z. B. mit dem Beccaria-Qualifizierungsprogramm zur Fachkraft Kriminalprävention und dem „Communities That Care“ (CTC) an. „Communities That Care“ ist eine präventive Langzeitstrategie zur Schaffung sicherer und lebenswerter Umgebungen, in der Kinder und Jugendliche sich geschätzt, respektiert und ermutigt fühlen, ihr Potenzial zu nutzen.

Bei letzterem handelt es sich um eine Methode, die Kommunen zur Planung und Steuerung ihrer Präventionsarbeit einsetzen können. Vorhandene Bedarfe und Ressourcen in der Prävention können mit CTC ermittelt sowie effektive Maßnahmen und Programme bedarfsorientiert und in Abstimmung mit den Präventionsakteuren vor Ort eingesetzt werden.

Dem Begehren der Petenten ist bereits teilweise entsprochen worden. Die genannten Beratungs- und Unterstützungsangebote bestehen weiterhin. Darüber hinausgehende Maßnahmen der zuständigen Behörden sind derzeit nicht angezeigt.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition für erledigt erklärt. |

**Petition 06/00750/4****Nutzungsvertrag/Pachtvertrag****Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die Unterstützung beim Verkauf ihres Grundstückes.

Die Petentin und ihre Schwester sind Eigentümerinnen (jeweils hälftiger Miteigentumsanteil) an einem Grundstück mit einer Gesamtfläche von 15.885 m<sup>2</sup> in der Gemeinde R. Der größte Teil dieses Grundstückes wird derzeit kleingärtnerisch genutzt.

Mit Wertgutachten vom 24. Mai 2006 wurde ein Verkehrswert des Grundstückes von 35.000 EUR ermittelt.

Seit etwa zehn Jahren bemühen sich die Petentin und ihre Schwester um den Verkauf dieses Grundstückes. Der von den Eigentümerinnen beauftragte Rechtsanwalt wandte sich zuletzt mit Schreiben vom 1. September 2015 an die Gemeinde R sowie an den örtlich zuständigen Kreisverband der Kleingärtner und bat nochmals um Information, ob sie an einem Kauf des Grundstückes interessiert seien. Am 7. September 2015 teilte die Gemeinde R mit, dass kein Interesse am Erwerb des Grundstückes bestehe. Auch der Kreisverband der Kleingärtner lehnte mit Schreiben vom 8. September 2015 den Kauf des Grundstückes ab.

Die Petentin bittet darum, Einfluss auf die Entscheidung der Gemeinde R oder des Kreisverbandes der Kleingärtner zu nehmen, um einen Verkauf des Grundstückes zu ermöglichen.

Bei dem Anliegen der Petentin, das Grundstück entweder an die Gemeinde R oder an den Kreisverband der Kleingärtner zu veräußern, handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit.

Die Petition weist keinen Bezug zur Kommunalaufsicht auf. Ein Verstoß gegen Vorschriften im Rahmen der Wahrnehmung einer gemeindlichen Aufgabe ist nicht ersichtlich.

Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Aufsicht über die Kommunen Einfluss auf diesen zivilrechtlichen Sachverhalt zu nehmen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00754/2****Erbrecht - Gesetzesänderung**

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin begehrt als Erbin die anteilige Auszahlung eines bei dem Amtsgericht Leipzig als Hinterlegungsstelle zum Az. XA hinterlegten Betrages. Die Petentin beanstandet, dass in Fällen, in denen ein Teil der Erben unbekannt ist, eine teilweise Auszahlung an die übrigen, bereits bekannten Erben nicht erfolgt, selbst wenn die unbekannten Erben über einen längeren Zeitraum – hier: mehr als 10 Jahre – nicht ermittelt werden konnten und dies auch weiterhin nicht zu erwarten ist. Die Petentin fordert, § 22 des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes so zu ändern, dass eine Auszahlung an die durch Teilerbschein legitimierten Erben ermöglicht wird, wenn die Ermittlung der unbekannten Erben innerhalb eines angemessenen Zeitraums von beispielsweise 10 Jahren nicht gelingt. Anderenfalls werde das Erbrecht entwertet.

Es besteht ein Zusammenhang mit der Petition 06/00780/2, die gleichfalls das Hinterlegungsverfahren Az. XA bei dem Amtsgericht Leipzig betrifft und ist auf eine Änderung des § 22 des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes gerichtet.

Der Präsident des Amtsgerichts Leipzig hat zu dem Hinterlegungsverfahren XA des Amtsgerichts Leipzig als Hinterlegungsstelle hinsichtlich der im Zusammenhang stehenden Petition 06/00780/2 wie folgt berichtet:

„Hintergrund des Hinterlegungsverfahrens XA war ein Bodensonderungsverfahren, in dessen Verlauf unter anderem Bescheide über die Entschädigung der bisherigen Grundstückseigentümer rechtskräftig wurden. Die Petentin ist hinsichtlich zweier betroffener Grundstücke Mitglied einer ungeteilten Erbengemeinschaft. In der Folge wurden auf Antrag des Städtischen Vermessungsamtes der Stadt Leipzig im Jahr 2003 zunächst 60.000,00 Euro, im Jahr 2004 weitere 26.764,60 Euro zur Entschädigung bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Leipzig gemäß § 372 BGB hinterlegt. Eine Auszahlung des begehrten Teilbetrages an die Petentin konnte bislang nicht erfolgen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 22 Abs. 1 SächsHintG ergeht eine Herausgabeeinrichtung auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist. Sind – wie vorliegend – mehrere Erben als Rechtsnachfolger vorhanden, bestehen zwei Möglichkeiten, die Berechtigung nachzuweisen. Zum einen ist die Vorlage eines Teilungsplanes unter Angabe der einzelnen zu zahlenden Beträge möglich, dem jedoch alle Erben zustimmen müssen. Zum anderen kann die Auszahlung des gesamten hinterlegten Betrages an eine Person erfolgen, wenn entsprechende Vollmachten aller weiteren Berechtigten im Original vorliegen.

Da bislang nicht alle Erben ausfindig gemacht wurden, konnte die begehrte Auszahlung an die Petentin durch die Hinterlegungsstelle auch nicht erfolgen. Anzumerken ist auch, dass es im Freistaat Sachsen keine amtliche Erbenermittlungspflicht gibt. Weder durch die Hinterlegungsstelle noch durch das Nachlassgericht werden daher Ermittlungen zu unbekanntem Erben durchgeführt.

Die Petentin hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachlasspflegschaft für die unbekanntes Erben nach § 1960 Abs. 2 BGB zu stellen. Die Bestellung eines Nachlasspflegers würde ausschließlich der Wahrung der Interessen der bereits feststehenden, der Person nach aber noch nicht oder noch nicht sicher bekannten Erben dienen. Ein entsprechender Antrag durch die Petentin müsste gemäß § 343 Abs. 1 FamFG beim zuständigen Nachlassgericht gestellt werden. Hierbei handelt es sich um das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Entscheidung über eine entsprechende Anordnung obliegt dem jeweils zuständigen Rechtspfleger. Falls eine Nachlasspflegschaft angeordnet werden sollte, wäre bei Feststehen der Erbquote die Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Petentin möglich.“

Das Hinterlegungsverfahren ist seit dem 1. Juli 2010 durch das Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG), das die Hinterlegungsordnung des Bundes abgelöst hat, landesrechtlich geregelt. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes (VwV AusfHintG) enthält nähere Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens.

Gegenstand der landesrechtlichen Regelung ist dabei das sogenannte formelle Hinterlegungsrecht, d.h. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, das infolge der Hinterlegung zwischen dem Land und den Beteiligten entsteht. Dazu enthält das SächsHintG Vorschriften etwa zur Zuständigkeit, zu Rechtsbehelfen, zur Verwaltung der Hinterlegungsmasse sowie zum Verfahren der Annahme und Herausgabe. Zur Herausgabe bestimmen dabei §§ 21, 22 SächsHintG:

#### „§ 21

##### Herausgabeanordnung

Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeanordnung).

#### § 22

##### Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung

(1) Die Herausgabeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

(3) Der Nachweis ist insbesondere als geführt anzusehen, wenn

1.

die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben,

2.

die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen den Freistaat Sachsen festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.“

Aus § 22 SächsHintG folgt damit allein, welche Anforderungen an den Nachweis der Berechtigung zu stellen sind. Wer hingegen hinsichtlich der Hinterlegungsmasse materiell Berechtigter ist, ist nicht Gegenstand des Hinterlegungsgesetzes, sondern folgt aus materiellem Recht, hier den erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach wird der Nachlass gemeinsames Vermögen der Erben

(§ 2032 Abs. 1 BGB), bis zur Auseinandersetzung ist eine Verfügung des Erben über seinen Anteil an einzelnen Vermögensgegenständen – wie hier des hinterlegten Betrages – nicht möglich (§ 2032 Abs. 2 i. V. m. § 2033 Abs. 2 BGB). Die von dem Petenten angestrebte Änderung des SächsHintG stünde daher im Widerspruch zu bestehendem Bundesrecht. Hinsichtlich des bundesgesetzlich geregelten Erbrechts besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen (vgl. Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).

Der Präsident des Amtsgerichts Leipzig hat ergänzend bereits auf die nach Bundesrecht in Betracht kommende Möglichkeit hingewiesen, den Anspruch auf Auseinandersetzung gemäß § 2042 BGB auch bei unbekanntem Miterben gegebenenfalls unter Beteiligung eines Nachlasspflegers durchzusetzen, wobei insoweit jedoch das örtlich zuständige Nachlassgericht zu befassen wäre, nicht das Amtsgericht als Hinterlegungsstelle.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.

**Petition 06/00758/9****Gedenktag - DDR-Unrecht**

**Beschlussempfehlung:** **Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Der Petent wünscht die Einrichtung eines Gedenktages an das Unrecht des DDR-Regimes in Sachsen. Als Vorschlag nennt er den 17. Juni als Erinnerung an den Volksaufstand in der DDR.

Der in Hessen wohnhafte Petent richtete das Begehren, an mehrere Bundesländer. Die Landtage der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt haben dem Petenten bereits mitgeteilt, dass der Petitionen nicht abgeholfen werden kann.

Gedenktage sind Tage, an denen jährlich wiederkehrend an bedeutende historische, weltliche oder religiöse Ereignisse erinnert wird. Gedenktage sind von den gesetzlich geschützten Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen zu unterscheiden. Staatlich anerkannte Feiertage zeichnen sich wie die Sonntage dadurch aus, dass sie als arbeitsfreie Tage mit besonderer Feiertagsruhe eine deutliche Abgrenzung zu den Werktagen finden. Diese Hervorhebung ist im Gesetz über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) geregelt. Dies grenzt die staatlich anerkannten Feiertage somit von den Gedenktagen ab, die an bestimmte historische Ereignisse oder an Persönlichkeiten von hoher Bedeutung erinnern sollen und nicht durch den Gesetzgeber festgelegt werden.

Gegenwärtig ist der 17. Juni ein offizieller bundesweiter Gedenktag und erinnert an die Opfer kommunistischer Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit dem Volksaufstand in der sowjetischen Besatzungszone und Ostberlin am 17. Juni 1953.

Der 17. Juni wurde zunächst als Reaktion auf die Niederschlagung des Volksaufstandes in der DDR in der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I, S. 778) als „Tag der deutschen Einheit“ zum gesetzlichen Feiertag erklärt und durch Proklamation des Bundespräsidenten Dr. h. c. Heinrich Lübke vom 11. Juni 1963 zudem zum „Nationalen Gedenktag des deutschen Volkes“ erhoben.

Im Jahr 1990 wurde auf der Grundlage des Artikels 2 Abs. 2 des Einigungsvertrages an Stelle des 17. Juni der 3. Oktober als Tag der deutschen Einheit zum gesetzlichen Feiertag bestimmt und das Gesetz vom 4. August 1953 aufgehoben (BGBl. 1990 II, S. 885, 910). Damit ist aber letztlich nur der feiertagsrechtliche Status des 17. Juni verändert worden. Die Proklamation des Bundespräsidenten hat nach wie vor Gültigkeit, sodass der 17. Juni bis heute ein offizieller Gedenktag in der Bundesrepublik Deutschland ist.

Eine Gefahr, dass die Ereignisse des 17. Juni 1953 in Vergessenheit geraten könnten, ist nicht erkennbar. In jedem Jahr wird an vielen Orten Deutschlands und Sachsens mit Ansprachen, Kranzniederlegungen und anderen Fest- und Gedenkveranstaltungen an die Opfer des Volksaufstandes in Ost-Berlin und in der DDR am 16. und 17. Juni gedacht. Darüber hinaus werden am 17. Juni alle Dienstgebäude des Bundes und der Länder (einschließlich des Freistaates Sachsen) beflaggt, womit die

besondere Bedeutung der damit verbundenen Ereignisse zum Ausdruck gebracht und im Bewusstsein der Bevölkerung wachgehalten wird.

Ferner hat sich auch der Sächsische Landtag wiederholt mit den Ereignissen des 17. Juni befasst.

Die Petition wird aus Sicht des Sächsischen Landtags für erledigt erklärt. |

**Petition 06/00760/9****Rundfunkbeitrag****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent kritisiert, dass die verfolgten Ziele durch die Umstellung des Rundfunkbeitrags im Jahr 2013 nicht erreicht worden sind und fordert folgende Prämissen aus einem Gutachten von Prof. Paul Kirchhof, umzusetzen:

1. Widerlegbarkeit der Nutzungsvermutung
2. Zweitwohnungsbefreiung
3. Geldwerte Sozialleistungen statt antragsbasierter Befreiungsregelung
4. Werbe- und Sponsorenfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
5. Aufkommensneutralität der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

2013 wurde die bisherige Rundfunkgebühr vom Rundfunkbeitrag abgelöst. Im privaten Bereich ist nun für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu zahlen (§ 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Diese Umstellung auf den geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag trägt der Medienkonvergenz und der Multifunktionalität der Empfangsgeräte Rechnung und dient der funktionsgerechten Ausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unter Berücksichtigung der Grundsätze der Programmautonomie und Staatsferne. Gerichte und Gutachten haben die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages bestätigt (vgl. insbesondere Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.06.2015, Az. 7 VB 14.1707; Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 12.03.2015, Az. 2 A 2422/14; Gutachten Prof. Dr. Kube vom 14.06.2013).

Zu 1. Widerlegbarkeit der Nutzungsvermutung:

Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten finanziellen Ausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und soll dessen Unabhängigkeit von Werbeeinnahmen gewährleisten. Dass die Inanspruchnahme der Leistung, das Nutzen dieses Rundfunks nicht zur Wahl gestellt wird, ist formell und materiell verfassungsgemäß und europarechtskonform (siehe z.B. insbesondere Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.06.2015, Az. 7 VB 14.1707; Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 12.03.2015, Az. 2 A 2422/14; Gutachten Prof. Dr. Kube vom 14.06.2013). Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof führt hierzu aus, dass es aufgrund der Vieltätigkeit und Mobilität neuartiger Rundfunkempfangsgeräte praktisch nahezu ausgeschlossen sei, das Bereithalten solcher Geräte verlässlich festzustellen. Deshalb dürfe der Gesetzgeber davon ausgehen, dass die effektive Möglichkeit der Programmnutzung als abzugeltender Vorteil allgemein und geräteunabhängig bestehe (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.06.2015, Az. 7 VB 14.1707). Auch das Oberverwaltungsgericht NRW stellt in seinem Urteil vom 12.03.2015, Az. 2 A 2422/14 fest, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) in allen seinen Regelungsteilen formell und materiell verfassungsgemäß ist.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer Befreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls nach §4 Abs. 6 Satz 1 RBStV. Die grundsätzliche Möglichkeit der Widerlegung der Nutzungsvermutung und damit verbunden eine Überprüfungspflicht im Einzelfall

wäre hingegen nicht praktikabel und stünde im Widerspruch zu der Verpflichtung der Rundfunkanstalten zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

#### Zu 2. Zweitwohnsitzbefreiung:

Nach § 2 Abs. 1 RBStV ist im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 RBStV wird vermutet, dass diejenige Person Inhaber der Wohnung ist, die dort nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist, unabhängig davon, ob die Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung geführt wird. Eine unterschiedliche Beitragspflicht für Erst- und Zweitwohnungen würde eine Prüfungspflicht der Rundfunkanstalten nach sich ziehen und einen immensen Verwaltungsaufwand bedeuten. Dies widerspräche dem Grundsatz, Ermittlungen in der Privatsphäre möglichst zu vermeiden und den Verwaltungsvollzug in einem Massenverfahren zu erleichtern sowie gegen Umgehungsmöglichkeiten oder Missbrauch abzusichern. Es erscheint zudem zumindest zweifelhaft, ob sich in grundrechtskonformer Weise verifizieren ließe, welche Wohnung Erst- und welche Zweitwohnung ist und welche Personen tatsächlich in den Wohnungen leben und ob folglich ggf. ein weiterer, bisher nicht durch den Rundfunkbeitrag erfasster Haushalt begründet ist oder nicht. Auch nach dem ehemaligen Rundfunkgebührenrecht gab es im Übrigen die Pflicht, Rundfunkgebühren für in der Zweitwohnung bereitgehaltene Rundfunkempfangsgeräte zu entrichten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HS 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

#### Zu 3. Geldwerte Sozialleistungen statt antragsbasierter Befreiungsregelung:

Für sozial Bedürftige werden im Kirchhof-Gutachten zwei Modelle der Teilhabe als sachgerecht genannt, die Schaffung von Ausnahmetatbeständen - wie in § 3 RBStV umgesetzt - und der Ausgleich über das Sozialrecht. Auch wenn Prof. Kirchhof die zweite Variante für vorzugswürdig hält, trägt die gesetzlich vorgesehene Beitragsbefreiung in zumutbarer Weise der verfassungsrechtlichen Vorgabe Rechnung, dass kein Bürger allein wegen seiner Zahlungsschwäche von der Nutzung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme ausgeschlossen werden darf. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass auch nach dem zuvor geltenden System der Rundfunkgebühr in vergleichbaren Fällen eine Gebührenbefreiung auf Antrag vorgesehen war (§ 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

#### Zu 4. Werbe- und Sponsorenfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:

Prof. Kirchhof kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass ein Verzicht auf Werbung und Sponsoring eine Chance für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk bieten könne, er betont aber auf der anderen Seite ausdrücklich, dass das Verbot nur für Eigenproduktionen der Rundfunkanstalten gelten könne und Finanzierungsquellen neben dem Rundfunkbeitrag, so insbesondere auch Einnahmen aus Werbung und Sponsoring verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden seien.

Die Forderung einer Werbereduzierung oder eines Entfalls der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk steht zwangsläufig in einem Konflikt mit dem Ziel der Entlastung privater und gewerblicher Beitragszahler bzw. dem Anliegen, den Beitrag stabil zu halten. Da das Bundesverfassungsgericht die grundsätzliche verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Werbefinanzierung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk bestätigt hat (BVerfGE 83, 238; 90, 60) und der Umfang der Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gegenüber dem Privatrundfunk deutlich eingeschränkt ist, ist die grundsätzliche Beibehaltung der Regelungen über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in § 13 Rundfunkstaatsvertrag auch im Rahmen der Umstellung auf den Rundfunkbeitrag nicht zu beanstanden.

Zu 5. Aufkommensneutralität der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks:

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag wurde die Höhe des Rundfunkbeitrags ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012.

In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 ging die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsanmeldungen der Anstalten vom Frühjahr 2013 von erheblichen Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrags aus. Sie empfahl daher die Absenkung des Beitrags um 73 Cent. Gleichzeitig empfahl sie dringend, weitere Mehreinnahmen vorzuhalten. Die KEF hielt dies aus strukturellen Gründen für notwendig, um einen möglichen Anstieg in der nächsten Beitragsperiode zu glätten (19. KEF-Bericht, S. 202, Tz. 437).

Auf der Grundlage der Empfehlungen der KEF wurde daher der Rundfunkbeitrag durch den 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag um 48 Cent auf 17,50 Euro gesenkt. Alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen sollten in einem zweiten Schritt nach Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung des neuen Rundfunkbeitragsmodells entschieden werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bundesländer den Empfehlungen der KEF Rechnung tragen und die Bemessung des Rundfunkbeitrags sich wesentlich an dem vorrangigen Ziel der Beitragsstabilität orientiert.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00765/6****Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petition richtet sich gegen die vom Jobcenter Zwickau mit Informationsschreiben vom 26.03.2015 angekündigte und ab November 2015 wirksam gewordene Absenkung der vorläufig bewilligten Leistungen nach dem SGB II für die Kosten der Unterkunft.

Folgender Sachverhalt liegt zu Grunde:

Zu dem am 22.01.2015 vom Petenten gestellten Neuantrag wurde für das Ehepaar zunächst die laut eingereichtem Mietvertrag ausgewiesene Bruttokaltmiete in Höhe von 500 Euro für ein Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 100 -124 m<sup>2</sup> als Unterkuftsbedarf anerkannt und als Leistungen nach dem SGB II bewilligt.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden jedoch Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nur erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt auf der Grundlage der ortsüblichen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft unter Berücksichtigung der Haushaltsgröße, regionaler Unterschiede im jeweils zutreffenden Vergleichsgebiet des Landkreises Zwickau sowie nachweislich vorliegender einzelfallbedingter sozialer Besonderheiten.

Die aktuell geltenden Richtwerte für angemessene, ortsübliche Unterkunfts-kosten gehen aus der Verwaltungsvorschrift des Landkreises über die Festsetzung der Höhe angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch hervor. Danach gilt derzeit für einen 2 Personen-Haushalt im Vergleichsgebiet eine Wohnung von 60 m<sup>2</sup> mit einer Bruttokaltmiete von bis zu 333 Euro als angemessen.

Der Petent und seine Frau wurden vom Jobcenter über die zu verzeichnende Überschreitung des Richtwerts der Bruttokaltmiete um 167 € sowie die übergangsweise Gewährung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten mit o. g. Informationsschreiben in Kenntnis gesetzt. Zugleich wurden sie mit dem Schreiben aufgefordert, eventuell bestehende Umstände oder Besonderheiten in den persönlichen Verhältnissen mitzuteilen, die möglicherweise in ihrem Fall die Anerkennung der die Ortsüblichkeit übersteigenden Unterkunfts-kosten rechtfertigen. Weiterhin wurde auf alternative Maßnahmen hingewiesen, durch die eine Senkung der Unterkunfts-kosten herbeigeführt werden kann.

In dem nachfolgend eingegangenen Schreiben, einschließlich des erfolgten Widerspruchsverfahrens wurden von dem Petenten keine Sachverhalte vorgetragen, die einen höheren Bedarf an Unterkunfts-aufwendungen begründen als den für einen 2 Personen-Haushalt zutreffenden und derzeit geltenden Richtwert

Die Beurteilung der Petition ergab folgendes:

Die Beschwerde wurde vom Jobcenter zum Anlass genommen, den Sachverhalt erneut zu prüfen. Dabei konnte eine fehlerhafte Bearbeitung nicht festgestellt werden. Das vollzogene Kostensenkungsverfahren zu den Kosten der Unterkunft entsprach den gesetzlichen Grundlagen und Vorgaben des schlüssigen Konzepts für ortsübliche und angemessene Kosten der Unterkunft im Landkreis Zwickau. Für einzelfallbedingte Abweichungen von den Richtwerten konnten keine hinreichenden Tatbestände in den persönlichen Verhältnissen des Petenten nachgewiesen werden. Die von ihm in der Petition dargelegte familiäre Bindung an das Gebäudegrundstück und der persönliche Wunsch, die Kinder und Enkel unterstützen zu wollen, rechtfertigen nicht, einen höheren als den ortsüblichen Unterkuftsbedarf anzuerkennen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00772/9****Rundfunkbeitrag**

**Beschlussempfehlung:**                    **Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent kritisiert die Rundfunkbeitragspflicht für Studierende.

Der Petent ist Student und wohnt in einer Wohngemeinschaft und erhält kein BAföG. Sein Lebensunterhalt wird von seinen Eltern finanziert. Der Petent kritisiert, dass seine Mitbewohner aufgrund des Bezugs von BAföG vom Rundfunkbeitrag befreit seien, er jedoch nicht. Er bittet ebenfalls um Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht, da er weder Rundfunk noch Fernsehen nutze und auch nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfüge.

Zum aufgeführten Sachverhalt des Petenten, dass dieser weder Rundfunk noch Fernsehen nutze, ist zu sagen, dass man durch die Weiterentwicklung der Technik heute über verschiedenste Geräte (PC, Tablet, Mobiltelefon, Radio, Fernseher) Radio hören, fernsehen und die Internetangebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nutzen kann. Dieses Zusammenwachsen der Medien machte ein neues System der Rundfunkfinanzierung notwendig.

Kernpunkt des Modells ist, dass jede in einem Haushalt lebende Person generell die Möglichkeit besitzt, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Wort und Bild zu nutzen, ungeachtet dessen, ob und welches rundfunkempfangstaugliche Gerät tatsächlich genutzt wird. Damit wurde die Rundfunkgebühr unter Aufgabe des Gerätebezuges vom Rundfunkbeitrag abgelöst. Im privaten Bereich ist nun für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu zahlen (§ 2 Abs. 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag). Dabei ist es unwichtig, wie viele Personen in der Wohnung leben bzw. wie viele Geräte vorhanden sind.

Eine Wohnung muss nur von einem/r Bewohner/in angemeldet werden - es sei denn, der angemeldete Bewohner ist von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Diese Befreiung erstreckt sich lediglich auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder auf die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung als Teil einer Einsatzgemeinschaft (§ 19 SGB XII) berücksichtigt worden sind.

Durch den Beitragsservice wurde dem Petenten ein Informationsblatt zu den Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung/-ermäßigung zugeschickt. Darin wird der Petent auch auf die in Einzelfällen bestehende Möglichkeit hingewiesen, einen Antrag auf Befreiung wegen besonderer Härte zu stellen.

Ein solcher Härtefall liegt dann vor, wenn das Einkommen eine der nachfolgend genannten Sozialleistungen um (maximal) die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet: Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII, Grundsicherung SGB XII, Hilfe zur Pflege SGB XII oder Sozialgeld SGB II.

Hierzu wäre beim Beitragsservice neben dem entsprechenden Antrag ein aktueller Ablehnungsbescheid der Sozialbehörde vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass (und um welchen Betrag) eine der Leistungen wegen Einkommensüberschreitung versagt

wird. Alternativ kann dem Beitragsservice als Nachweis auch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Behörde geschickt werden.

Sofern der Petent eine der vorgenannten Unterlagen vorlegen kann, wird der Beitragsservice anschließend prüfen, ob dem Petenten eine Befreiung als Härtefall gewährt werden kann. Sollte der Petent die für eine Befreiung erforderlichen Nachweise nicht vorlegen können, besteht weiterhin die Möglichkeit, die bestehende Forderung in monatlichen Raten zu zahlen.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden. |

**Petition 06/00780/2****Erbrecht - Gesetzesänderung**

**Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent begehrt als Erbe die anteilige Auszahlung eines bei dem Amtsgericht Leipzig als Hinterlegungsstelle zum Az. XA hinterlegten Erlöses aus der Veräußerung von Immobilien. Der Petent beanstandet, dass in Fällen, in denen ein Teil der Erben unbekannt ist, eine teilweise Auszahlung an die übrigen, bereits bekannten Erben nicht erfolgt und fordert, § 22 des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes so zu ändern, dass eine Auszahlung an die durch Teilerbschein legitimierten Erben ermöglicht wird, wenn die Ermittlung der unbekannteren Erben nicht gelingt. Andernfalls werde das Erbrecht entwertet.

Es besteht ein Zusammenhang mit der Petition 06/00754/2, die gleichfalls das Hinterlegungsverfahren Az. XA bei dem Amtsgericht Leipzig betrifft und auf eine Änderung des § 22 des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes gerichtet ist.

Der Präsident des Amtsgerichts Leipzig hat zu dem Hinterlegungsverfahren XA des Amtsgerichts Leipzig als Hinterlegungsstelle hinsichtlich der im Zusammenhang stehenden Petition 06/00754/2 wie folgt berichtet:

„Hintergrund des Hinterlegungsverfahrens XA war ein Bodensonderungsverfahren, in dessen Verlauf unter anderem Bescheide über die Entschädigung der bisherigen Grundstückseigentümer rechtskräftig wurden. Die Petentin/ der Petent ist hinsichtlich zweier betroffener Grundstücke Mitglied einer ungeteilten Erbengemeinschaft. In der Folge wurden auf Antrag des Städtischen Vermessungsamtes der Stadt Leipzig im Jahr 2003 zunächst 60.000,00 Euro, im Jahr 2004 weitere 26.764,60 Euro zur Entschädigung bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Leipzig gemäß § 372 BGB hinterlegt. Eine Auszahlung des begehrten Teilbetrages an die Petentin/ der Petent konnte bislang nicht erfolgen, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 22 Abs. 1 SächsHintG ergeht eine Herausgabeanordnung auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist. Sind – wie vorliegend – mehrere Erben als Rechtsnachfolger vorhanden, bestehen zwei Möglichkeiten, die Berechtigung nachzuweisen. Zum einen ist die Vorlage eines Teilungsplanes unter Angabe der einzelnen zu zahlenden Beträge möglich, dem jedoch alle Erben zustimmen müssen. Zum anderen kann die Auszahlung des gesamten hinterlegten Betrages an eine Person erfolgen, wenn entsprechende Vollmachten aller weiteren Berechtigten im Original vorliegen.

Da bislang nicht alle Erben ausfindig gemacht wurden, konnte die begehrte Auszahlung an die Petentin/ den Petenten durch die Hinterlegungsstelle auch nicht erfolgen. Anzumerken ist auch, dass es im Freistaat Sachsen keine amtliche Erbenermittlungspflicht gibt. Weder durch die Hinterlegungsstelle noch durch das Nachlassgericht werden daher Ermittlungen zu unbekannteren Erben durchgeführt.

Die Petentin/ der Petent hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachlasspflegschaft für die unbekannt Erben nach § 1960 Abs. 2 BGB zu stellen. Die Bestellung eines Nachlasspflegers würde ausschließlich der Wahrung der Interessen der bereits feststehenden, der Person nach aber noch nicht oder noch nicht sicher bekannten Erben dienen. Ein entsprechender Antrag durch die Petentin/ den Petenten müsste gemäß § 343 Abs. 1 FamFG beim zuständigen Nachlassgericht gestellt werden. Hierbei handelt es sich um das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Die Entscheidung über eine entsprechende Anordnung obliegt dem jeweils zuständigen Rechtspfleger. Falls eine Nachlasspflegschaft angeordnet werden sollte, wäre bei Feststehen der Erbquote die Auszahlung des hinterlegten Betrages an die Petentin/ den Petenten möglich.“

Das Hinterlegungsverfahren ist seit dem 1. Juli 2010 durch das Gesetz über das Hinterlegungsverfahren im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hinterlegungsgesetz – SächsHintG), das die Hinterlegungsordnung des Bundes abgelöst hat, landesrechtlich geregelt. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ausführung des Sächsischen Hinterlegungsgesetzes (VwV AusfHintG) enthält nähere Bestimmungen zur Durchführung des Verfahrens.

Gegenstand der landesrechtlichen Regelung ist dabei das sogenannte formelle Hinterlegungsrecht, d.h. die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, das infolge der Hinterlegung zwischen dem Land und den Beteiligten entsteht. Dazu enthält das SächsHintG Vorschriften etwa zur Zuständigkeit, zu Rechtsbehelfen, zur Verwaltung der Hinterlegungsmasse sowie zum Verfahren der Annahme und Herausgabe. Zur Herausgabe bestimmen dabei §§ 21, 22 SächsHintG:

#### „§ 21

##### Herausgabeanordnung

Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeanordnung).

#### § 22

##### Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung

(1) Die Herausgabeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.

(3) Der Nachweis ist insbesondere als geführt anzusehen, wenn

1.

die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben,

2.

die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen den Freistaat Sachsen festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.“

Aus § 22 SächsHintG folgt damit allein, welche Anforderungen an den Nachweis der Berechtigung zu stellen sind. Wer hingegen hinsichtlich der Hinterlegungsmasse materiell Berechtigter ist, ist nicht Gegenstand des Hinterlegungsgesetzes, sondern folgt

aus materiellem Recht, hier den erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die von dem Petenten angestrebte Änderung des SächsHintG stünde daher im Widerspruch zu bestehendem Bundesrecht. Hinsichtlich des bundesgesetzlich geregelten Erbrechts besteht keine Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen (vgl. Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG).

Der Präsident des Amtsgerichts Leipzig hat ergänzend bereits auf die nach Bundesrecht in Betracht kommende Möglichkeit hingewiesen, den Anspruch auf Auseinandersetzung gemäß § 2042 BGB auch bei unbekanntem Miterben gegebenenfalls unter Beteiligung eines Nachlasspflegers durchzusetzen, wobei insoweit jedoch das örtlich zuständige Nachlassgericht zu befassen wäre, nicht das Amtsgericht als Hinterlegungsstelle.

Der Petition kann aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.]

**Sammelpetition 06/00786/3****Ortsdurchfahrt S 215 - Pfaffroda****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent beanstandet die Verfahrensweise des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) im Zusammenhang mit der Planung der Ortsdurchfahrt Pfaffroda im Zuge der Staatsstraße S 215, insofern seine Forderung zur Änderung der Planung keine Berücksichtigung findet. In gleicher Angelegenheit wandte sich der Petent bereits an die Gemeinde Pfaffroda und das vom LASuV beauftragte Ingenieurbüro. Darüber hinaus beanstandet der Petent die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates aufgrund unzureichender Informationen der Gemeinderäte im Vorfeld einer Sitzung des Rates am 07.12.2015. Der Petent begehrt im Wesentlichen die Änderung der Planung im Bereich seines Grundstückes.

Die Staatsstraße S 215 verläuft in einer historisch gewachsenen Linienführung in der Tallage des Dorfbaches (Gewässer II. Ordnung). Beidseitig der Straße ist in der Ortslage Pfaffroda eine lockere Bebauung vorhanden. Es gibt mehrere Berührungspunkte zwischen der Straße und dem Gewässer (Querungen, Parallellage). Der Straßenkörper der S 215 besitzt keinen Regelaufbau. Die Straßengräben, einschl. der Zuleitungen aus den Anliegergrundstücken, sind größtenteils verrohrt. Sämtliche bauliche Anlagen im Straßenbereich sind in einem erneuerungsbedürftigen Zustand. Sowohl durch die Bürgerschaft als auch die Gemeinde Pfaffroda wird seit langem eine Verbesserung dieses Zustandes gefordert. Im Zusammenhang mit der geplanten Fahrbahnerneuerung der S 215 wurde die Anlage eines Gehweges geprüft. Innerhalb der Flurstücksgrenzen der Straße kann - bis auf wenige Ausnahmen - ein einseitiger Gehweg (Breite 1,50 m) neu angelegt werden. Die Erstellung der Straßenplanung erfolgte im Einvernehmen mit der Gemeinde Pfaffroda. In den Planungsunterlagen vom Januar 2011 ist bereits ein Gehweg enthalten. Die Baustrecke der Gesamtmaßnahme ist rd. 1,5 km lang. Ab Bauanfang bis zur Kreuzung S 215 mit der Dorfstraße/Berggasse (Bau-km 1,247) ist ein einseitiger Gehweg (Gesamtlänge Gehweg 1,19 km) vorgesehen. Nach der Kreuzung wird der Gehweg im Zuge der S 215 wegen der lockeren Einzelbebauung nicht fortgesetzt. Entlang der kommunalen Dorfstraße befindet sich ein größeres Siedlungsgebiet, welches in der Nähe einer Bushaltestelle in die S 215 einmündet. Vor diesem Hintergrund wechselt der Gehweg vor der Bushaltestelle von der östlichen auf die westliche Straßenseite. Gemäß der Planung befindet sich der Gehweg unmittelbar vor dem Grundstück des Petenten.

Vom Petenten wird der Gehweg vor seinem Grundstück wegen

- geringer Platzverfügbarkeit für Schnee,
- Sicherheitsbedenken für Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Kfz-Verkehr),
- Sicherheitsbedenken bzgl. der Ausfahrt vom Grundstück des Petenten auf die S 215 und
- den bisher guten Erfahrungen mit der Fußgängerführung auf der gegenüberliegenden Seite

abgelehnt.

In Kenntnis des Begehrens des Petenten entwickelte das LASuV eine alternative Führung des Gehweges. Ab dem Bereich der Bushaltestelle muss bei dieser Führung der Fußgängerverkehr die S 215 mehrmals queren, um unter Nutzung des Gehweges die Dorfstraße zu erreichen. Zudem werden aufgrund dieser ungünstigen Fußgängerführung ungeordnete und damit unsichere Fußgängerverkehre erwartet. Neben Mehrkosten weist diese Variante zusätzliche bzw. neue Betroffenheiten von Grundstücken auf.

Aufgrund der Tallage ist, unabhängig auf welcher Seite sich der Gehweg befindet, in der Ortslage die Platzverfügbarkeit für Schnee generell kritisch. Mit der direkten Führung der Fußgänger von der Bushaltestelle zur Dorfstraße sind die vom Petenten vorgebrachten Sicherheitsbedenken für Fußgänger und Kfz-Verkehr nicht nachvollziehbar. Die Sichtverhältnisse für aus dem betreffenden Grundstück Ausfahrende werden mit der Anlage des Gehweges vor dem Grundstück des Petenten vielmehr im Vergleich zum Bestand verbessert. Zukünftig ist eine um die Gehwegbreite größere Aufstellfläche vorhanden. Im Übrigen hat der Petent mit einer früheren Petition bereits Forderungen nach einem Bord im nunmehr gegenständlichen Bereich gestellt. Diese wurden, unter Zugrundelegung eines nachfolgenden Ausbaus inklusive Gehweg, erfüllt. Insofern ist auch unter diesem Gesichtspunkt die gegenwärtig ablehnende Haltung nicht nachvollziehbar. Eine geregelte Fußgängerführung ist bislang nicht vorhanden. Mit der Vorzugsvariante kann auf 1,19 km eine sichere Führung der Fußgänger realisiert werden. Die Querungen der S 215 aufgrund des Wechsels des Gehweges auf die andere Straßenseite werden auf das notwendigste Maß reduziert.

Der Gemeinde als Baulastträger des Gehweges obliegt die Entscheidung über die Gehwegführung. Der Petent kann im Rahmen des durchzuführenden Baurechtsverfahrens die Entscheidung der Gemeinde überprüfen lassen.

Dem entgegen steht, dass sowohl in der Einwohnerversammlung am 27.10.2015 als auch in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.12.2015 die Planung durch das LASuV vorgestellt und erläutert wurde. Die Gemeinderäte haben sich einstimmig für die Vorzugsvariante ausgesprochen. Zum Einwand des Petenten, die Gemeindeverwaltung hätte die Mitglieder des Gemeinderates im Vorfeld der Sitzung unzureichend informiert indem sie Informationen nicht präzise, unverständlich und unvollständig geliefert hat, wird wie folgt ausgeführt: Die Einladung zur maßgeblichen Sitzung wurde am 27.11.2015 veröffentlicht. Die Einladung beinhaltete eine ausführliche Tagesordnung. Unter Tagesordnungspunkt 4. wurde der Variantenvergleich Gehwegbau an der Freiburger Straße in Pfaffroda – Stellungnahme des Gemeinderates, behandelt. Mit Schreiben vom 27.11.2015 wurde der Petent als Betroffener zur Sitzung eingeladen. Zur Sitzung informierten der Bürgermeister und ein Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) die Gemeinderäte, dass der geplante Straßenbau nun in greifbare Nähe rückt. Dieser Wunsch würde, im Ergebnis der oben genannten Einwohnerversammlung, von den Bürgern der Gemeinde geteilt. Die Bauarbeiten sollen in einem ersten Bauabschnitt, bereits 2016 beginnen. Derzeit läge eine Entwurfsplanung vor die sich auf die gesamte Ortslage bezieht. Geplant sei die Erneuerung der Fahrbahn in Form eines grundhaften Ausbaus mit Neuanlage eines Gehweges auf der östlichen Seite der S 215. In diesem Zusammenhang gibt es noch Klärungsbedarf bei der Planung des Fußweges. Für die ursprünglich vom LASuV vorgelegte Variante 1 hat der Petent eine Bauerlaubnis verweigert. Daraufhin hat das LASuV eine Variante 2 auf der gegenüberliegenden Straßenseite geplant. Diese Variante ist etwa 30-40 Tausend Euro teurer. Auch für diese Variante hat ein

anderer betroffener Anlieger mittlerweile eine Bauerlaubnis verweigert. Auf der Gemeinderatssitzung wurden die Einwände des Petenten abgewogen und diskutiert.

Insbesondere ging es um:

- a) Gefährdung der Fußgänger durch die Gefahr von Dachlawinen,
- b) die Straße bildet nach dem Bau ein größeres S, was eine größere Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auf der Straße mit sich bringen könnte,
- c) auf der gegenüberliegenden Seite wurde bereits ein Gehbankett errichtet und ein Baum gefällt – diese Variante sei sicherer,
- e) Fahrzeuge aus Richtung Dörnthal steuern direkt auf den Beginn des Gehweges zu. Dies bringe ein größeres Gefährdungspotential mit sich.

Im Rahmen der Abwägung entschieden sich die anwesenden Gemeinderäte einstimmig für die Variante 1, also den ursprünglichen Planungsentwurf des LASuV.

Nach Vorstehendem fand auf der Gemeinderatssitzung eine intensive Abwägung von Verkehrssicherheits-, Schulwegsicherheits- und Kostenaspekten statt. Das Votum der Gemeinderäte war einstimmig. Der Vorwurf des Petenten, die Gemeinderäte wären unzureichend, nicht präzise und unvollständig informiert worden, kann daher aufgrund von objektiven Kriterien, nicht bestätigt werden. Aus diesen Gründen kann den Argumenten des Petenten nicht gefolgt werden.

Es ergeht der Hinweis, dass der Petent im Rahmen des durchzuführenden Bauverfahrens die Möglichkeit hat, die Entscheidung der Gemeinde überprüfen zu lassen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition daher nicht abgeholfen werden. |

**Sammelpetition 06/00797/8****Gemeinschaftsunterkunft Niederau****Beschlussempfehlung: Die Petition wird für erledigt erklärt.**

Die Petenten befürchten die Inbetriebnahme einer weiteren Flüchtlingsunterkunft in Niederau.

Folgender Sachverhalt liegt zu Grunde:

In Niederau wurde am 25. September 2015 eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) als Notunterkunft für Flüchtlinge mit einer Kapazität von maximal 800 Plätzen durch den Freistaat Sachsen eingerichtet.

Die Bürger befürchten die Inbetriebnahme einer weiteren Unterkunft am Standort Scheringstraße-Forststraße und fordern eine Nutzung vorhandener Immobilien bzw. kleiner Wohneinheiten, das Garantieren von Sicherheit (ständige Polizeipräsenz) und die Vermittlung deutscher Lebensgewohnheiten, sofern eine neue Unterkunft geplant ist. Ebenfalls wird die konsequente Ausweisung nicht Bleibeberechtigter verlangt.

Die Beurteilung der Petition ergab folgendes:

Die Prüfung hat ergeben, dass der Freistaat Sachsen keine neue Erstaufnahmeeinrichtung in Niederau plant. Die Rückfrage im Landratsamt Meißen ergab, dass auch der Landkreis als untere Unterbringungsbehörde zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Objekt am Ort plant.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags wird die Petition für erledigt erklärt. |

**Petition 06/00842/6****Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch****Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin bittet um Überprüfung Ihres ALG II-Bescheides vom 15. Oktober 2015. Sie ist der Meinung, dass das Jobcenter des Landkreises Meißen zu Unrecht den Mietanteil für Ihren Sohn, der sich seit 1. September 2015 in Ausbildung befindet, gestrichen hat. Außerdem wünscht die Petentin eine übersichtlichere Berechnung/Abrechnung bei Nachforderungen bzw. Rückerstattungen durch das Jobcenter. Sie wisse oft nicht, ob die Nachberechnungen des Jobcenters immer der Richtigkeit entsprechen.

Die Petentin erhält gemeinsam mit ihrem jüngsten Sohn (7 Jahre) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Weiterhin mit im Haushalt und somit in der Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt der größere Sohn (17 Jahre), der am 1. September 2015 eine Ausbildung begonnen hat. Allein aufgrund seines Einkommens liegt ein Ausschlussgrund nach § 7 SGB II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit vor.

Bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit der BG ist gem. § 11 SGB II jedes verwertbare Einkommen aller BG-Mitglieder festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen. Dabei ist für jedes einzelne BG-Mitglied der persönliche Bedarf nach dem „Kopfteilprinzip“ festzustellen.

Der Bedarf des 17-jährigen Sohnes setzt sich zusammen aus:

- seinem Regelbedarf,
- den anteiligen Kosten der Unterkunft zu einem Drittel,
- den anteiligen Nebenkosten zu einem Drittel sowie
- den anteiligen Heizkosten zu einem Drittel.

Dem Bedarf ist das tatsächlich erzielte Einkommen des Sohnes der Petentin gegenüber zu stellen. Dessen Einkommen setzt sich zusammen aus:

- der Ausbildungsvergütung, dem Kindergeld,
- dem Unterhalt vom Vater, reduziert um Freibeträge gem. § 11b SGB II.

Das zu berücksichtigende Einkommen übersteigt demnach den Bedarf des Sohnes der Petentin. Das bei der Einkommensberechnung herangezogene Kindergeld ist gem. § 11 SGB II nur dann dem Kind, dem großen Sohn der Petentin, zuzuordnen, soweit dieses zur Sicherung von dessen Lebensunterhalt benötigt wird. Dies ist bei dem 17-jährigen Sohn aber nicht der Fall, da sein zu berücksichtigendes Einkommen auch ohne Kindergeld über dessen Bedarf liegt. Insofern ist dieses Kindergeld dem Einkommen der Mutter als kindergeldberechtigter Person zuzuordnen und anzurechnen.

Da der Sohn der Petentin aufgrund seines Einkommens von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, wurde auf Veranlassung des Jobcenters ein möglicher

Wohngeldanspruch von der zuständigen Wohngeldstelle geprüft und auch aufgrund seines Einkommens negativ beschieden.

Hinsichtlich des Einkommens der Petentin wurden die Bescheide durch das Jobcenter des Landkreises vorläufig erlassen. Das Einkommen wurde anhand der Vormonate geschätzt. In der Regel wurden nach der Vorlage der tatsächlichen Einkünfte durch die Petentin die Bescheide alle drei Monate vom Jobcenter festgesetzt. Da die voraussichtlichen Einkünfte der Petentin lediglich geschätzt werden konnten, haben sich in der Folge immer Nachzahlungen oder auch Rückforderungen ergeben. Durch das Jobcenter wurde versucht, Rückforderungen möglichst zu vermeiden. Monate, zu denen die Petentin angab, dass sie keine bzw. nur geringe Einkünfte haben werde, wurden bei der vorläufigen Bewilligung berücksichtigt. Eine alternative Abrechnung wäre möglich, wenn die Petentin ihr Einkommen monatlich nachweist und die Zahlung durch das Jobcenter erst im Anschluss erfolgt.

Die Bescheide des Jobcenters Meißen entsprechen nach dem Erkenntnisstand des Sächsischen Landtags den gesetzlichen Vorgaben und können vom Jobcenter hinsichtlich der programm-seitig hinterlegten Berechnungsbögen nicht angepasst werden. Sollte die Petentin die Bescheide nicht vollumfänglich nachvollziehen können, war und ist das Jobcenter Meißen bemüht, diese in einem persönlichen Gespräch oder mit einem zusätzlichen Informationsschreiben zu erläutern. Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Jobcenters der Petentin jederzeit zur Verfügung.

Insgesamt ist festzustellen, dass seitens des Jobcenters Meißen keine andere Bearbeitung des Anliegens der Petentin möglich war und dass die Berechnungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition nicht abgeholfen werden. |